

STRATEGIE ZUR VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

DEM ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEM
H AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH
GENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL
BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN
DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN
N ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINN
ENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LA
RF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLE
INGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FR
ERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN A
HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERK
NFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN
H LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN
MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTI
F ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWI
INGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN RO
BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖ
ZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE
CH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NI
FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIE
ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH
ERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN
N SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL
RTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINT
INGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN OR
L GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST
ENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBR
UCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN
US LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGING
DORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AES
NACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HER
WIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGE
LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSW
LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ
N EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OL
N ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOL
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN
RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU
LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDEN
N NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINS
N AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSB
EIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN K
EN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH
SWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGE
NZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF
TINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELF
SWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ
ENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LA
LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN
EN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRE
UNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWI
EN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN
EN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRE
BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRAC
G DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLIN
DRF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRAT
DORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN
ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAU
ISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTI
MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG
RDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN A
INGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN RO
BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖ
ZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE
CH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NI
FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIE
TELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENB
N KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG B
N SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL
RTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN

IMPRESSUM:

Erstellt durch:

Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit, Olten und Muttenz
Prof. Dr. Jörg Dittmann
Tobias Bischoff



Mitglieder Projektgruppe:

Finanz- und Kirchendirektion:
Sebastian Helmy, Kantonales Sozialamt
Lea Wirz, Kantonales Sozialamt
Bettina Schucan, Gleichstellung für Frauen und Männer
Tamara Bobst, Statistisches Amt
Remo Keller, Steuerverwaltung

Volks- und Gesundheitsdirektion:
Irene Renz, Amt für Gesundheit
Roman Zaugg, Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Sicherheitsdirektion:
Katrin Bartels, Generalsekretariat

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion:
Alberto Schneebeili, Stab Bildung

Verband Basellandschaftlicher Gemeinden:
Bianca Maag-Streit, Präsidentin
Ursula Laager, Ressort Gesundheit, Jugend, Alter

Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft:
Sabine Scherrer Mahrzahn, Vorstand

Muttenz im Frühjahr 2020

VORWORT DES REGIERUNGSRATS

Armut ist ein komplexes und vielschichtiges Thema. Oft kommen beim Gedanken an Armut Bilder von Obdachlosigkeit oder Menschen in der Sozialhilfe auf. Während erstere Form im Kanton Basel-Landschaft wenig sichtbar ist, war das Thema der Existenzsicherung in den letzten Jahren im Kanton Gegenstand politischer Debatten. Es ist ein sensibler Bereich, der emotional diskutiert wird.

Personen, die auf finanzielle Existenzsicherung angewiesen sind, befinden sich oft in schwierigen Lebenssituationen. Ihr Handlungsspielraum ist begrenzt und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt. Die finanzielle Existenzsicherung durch die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz. Bevor dieses zum Tragen kommt, gibt es verschiedene relevante Faktoren, die die Entstehung von Armut begünstigen wie etwa ungenügende Bildung und Erwerbsmöglichkeiten, fehlende Sprachkenntnisse, Ein-Elternhaushalte oder eine unzureichende Altersvorsorge. Es wird deutlich, dass es nicht eine spezifische Personengruppe gibt, die von Armut betroffen oder gefährdet ist. Vielmehr muss Armut als ein multidimensionales Handlungsfeld verstanden werden. Dabei ist die finanzielle Existenzsicherung zentral, jedoch müssen auch andere Lebensbereiche in den Blick genommen werden, um Armut ganzheitlich bekämpfen und verhindern zu können.

Armutsprävention setzt an, bevor sich Betroffene in einer Abwärtsspirale befinden und auf staatliche Hilfe angewiesen sind. Sie fängt schon im frühen Kindheitsalter an. Dort werden Grundsteine für eine erfolgreiche Erwerbsbiografie gelegt. Bildung gilt als Notwendigkeit, Lebenslanges Lernen ist für eine autonome Lebensführung zentral.

Bei der Erarbeitung der vorliegenden Strategie gegen Armut ist deutlich geworden, dass es im Kanton Basel-Landschaft ein breites Unterstützungsangebot für die Kantonsbevölkerung im Allgemeinen und Armutsbetroffene und -gefährdete im Speziellen gibt. Dieses wird mit dieser Strategie gewürdigt. Es hat sich aber auch gezeigt, dass es eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Armut braucht. Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), die mit der Entwicklung der Strategie beauftragt wurde, hat dazu die Armutssituation im Kanton Basel-Landschaft sorgfältig aufgearbeitet.

Die Armutsstrategie nimmt eine Kompassfunktion ein, zeigt auf, wo Veränderungsbedarf besteht und mit welchen Massnahmen dieser angegangen werden kann. Mit den ausgearbeiteten Massnahmen wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Situation von Armutsgefährdeten und -betroffenen geleistet und die bestehenden Unterstützungssysteme noch besser aufeinander abgestimmt.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

ZUSAMMENFASSUNG

Mit diesem Bericht wird eine ganzheitliche Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft vorgelegt, wie sie im Postulat 2016/309 von Regula Meschberger gefordert wurde. Der ganzheitliche Ansatz baut auf einem erweiterten Armutsverständnis auf. Die finanzielle Armut bildet den Ausgangspunkt der Armutsdefinition. Gleichzeitig wird darüber hinausgegangen, indem die zentralen Lebensbereiche in den Blick genommen werden, die ursächlich mit finanzieller Armut zusammenhängen oder durch finanzielle Armut betroffen sind.

Die Strategieentwicklung basiert auf den dafür zugrunde gelegten Methoden des Monitorings der Armutslage, der Analyse der bestehenden kantonalen und nationalen armutspolitischen Ziele und Stossrichtungen und den daraus abgeleiteten Bedarfen. Auf deren Grundlage und mit Hilfe der Einschätzungen von Expertinnen und Experten werden Aussagen über Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Hilfesystems in Form zu prüfender Massnahmen getroffen.

VORGEHEN

Für die Entwicklung der Strategie wurden unterschiedliche Methoden eingesetzt. Dazu gehören die Analyse von bestehenden normativen Grundlagen, Massnahmen und Strategien, die Auswertung bestehender Statistiken zur Beschreibung der Armut im Kanton und die Erhebung der wahrgenommenen Armut in den Gemeinden. Das Herzstück der Strategieentwicklung bildet die Zusammenführung von Kontext-, Fach- und Erfahrungswissen, welche mit Hilfe unterschiedlicher Fachkräfte, Expertinnen und Experten und Betroffenen des Baselbiets partizipativ und prozessorientiert erbracht wurde. Dieses Wissen mündete in aufeinander abgestimmten, handlungsfeldspezifischen Teilstrategien und zu prüfenden Massnahmen, die die bisherige Verhinderung und Bekämpfung von Armut verbessern sollen.

Die Strategie wurde von Beginn an beteiligungsorientiert entwickelt. Damit ist gemeint, dass die Strategieentwicklung als offener Prozess angelegt war, in dem die verschiedenen Akteure und Akteurinnen ihre Expertise und ihr Fachwissen und auch ihre Bedürfnisse und Meinungen einbringen konnten. Gleichzeitig wurde auf eine hohe Transparenz bei der Ausarbeitung der Teilergebnisse geachtet. An dem Entwicklungsprozess nahmen Fach- und Führungskräfte unterschiedlicher Fachstellen der kantonalen

Verwaltung, Vertreterinnen und Vertreter aus dem Landrat, von Hilfswerken, Verbänden und verschiedenen weiteren Stellen in einer Projekt- und einer Echogruppe und mehreren Arbeitsgruppen teil.

Die Strategieentwicklung organisierte sich entlang mehrerer Meilensteine und verfolgte insgesamt acht Teilziele (siehe Abbildung I, Punkte 1.1 - 3.1):

1. Für den ersten Meilenstein wurden die Grundlagen für die Strategieentwicklung erarbeitet. Die Grundlagen beinhalten

- die Aufarbeitung des Fachwissens über Armut, Ursachen und Wirkungen von Armut
- die datengestützte Beschreibung der Armutslage im Kanton
- die Analyse der nationalen und kantonalen Stossrichtungen, Strategien und Massnahmen
- das Aufzeigen der relevanten normativen Grundlagen im Kanton

2. Aufbauend auf den im ersten Meilenstein herausgearbeiteten Grundlagen wurden innerhalb des zweiten Meilensteins Stossrichtungen für eine kantonale Strategie abgeleitet und die folgenden als besonders relevant eingestuft fünf Handlungsfelder identifiziert:

- Bildungschancen
- Erwerbsintegration
- Wohnversorgung
- gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung
- Soziale Existenzsicherung



Ergänzend wurden übergeordnete Aufgabenbereiche definiert und vertieft:

- Koordination und Zusammenarbeit sowie
- Monitoring, Information und Sensibilisierung

In den genannten Handlungsfeldern und übergeordneten Aufgabenbereichen wurden jeweils Teilstrategien entwickelt. Für die fünf thematischen Handlungsfelder geschah dies jeweils in einer eigens dafür eingesetzten Arbeitsgruppe. Im Zentrum stand dabei die Ermittlung von Bedarfen und daraus abgeleiteten Massnahmen, welche zur Prüfung vorgeschlagen werden.

3. Für den dritten Meilenstein wurden die Teilstrategien aufeinander abgestimmt und in Form eines Berichts zusammengeführt. Damit wurde eine breite Basis geschaffen, auf welche sich die strategischen Schlussfolgerungen des Regierungsrats abstützen.
4. Die Strategie wird im Sommer 2020 durch den Regierungsrat verabschiedet.

ABBILDUNG I: MEILENSTEINE, LEISTUNGEN UND PROJEKTBLAUF

	Erarbeitung von Grundlagen		Zeitraum und Leistungen	
Meilensteine	1	1.1 Aufarbeitung Forschungsstand Armut	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung von 84 Kennziffern aus 25 Datenquellen • Online-Befragung der 86 Gemeinden • Auswertung von 35 amtlichen Dokumenten 	
		1.2 Armutslage (Aktualisierung Armutsbericht 2014, Gemeindebefragung)		
		1.3 Bestehende Massnahmen im Kanton (Dokumentenanalyse)		
		1.4 Strategien und Regelungen im Kanton (Dokumentenanalyse)		
		Beteiligungsorientierte Strategieentwicklung		
	2	2.1 Strategieziele (Dokumentenanalyse)	12/18-11/19	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von 15 Workshops mit Expertinnen und Experten • SWOT-Analyse, Bedarfsermittlung, Priorisierung von Massnahmen in 5 Handlungsfeldern
		2.2 Bestimmung von 5 Handlungsfeldern (Auswertung Grundlagen)		
		2.3 Teilstrategien in 5 Handlungsfeldern (Workshops mit Expert/innengruppen)		
		Validierter Synthesebericht		
	3	3.1 Überführung Gesamtstrategie	11/19-3/20	<ul style="list-style-type: none"> • Berichtslegungen, Validierung durch Projektgruppe
		3.2 Produkte: Armutsbericht 2020, Strategiebericht 2020		
		Beteiligung		
4	<ul style="list-style-type: none"> • Echogruppe (2 Sitzungen) • 5 Arbeitsgruppen (15 Sitzungen) • Projektgruppe (4 Sitzungen) • Hearing, öffentliche Info-Veranstaltung am 8.4.19 in Liestal 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung der Strategie durch den Regierungsrat voraussichtlich im Sommer 2020 			

ARMUTSKONZEPTE UND STOSSRICHTUNGEN IN DER SCHWEIZERISCHEN ARMUTSPOLITIK

Wenngleich die Komplexität und Multidimensionalität von Armut im Fachdiskurs immer mehr anerkannt sind, bemisst sich Armut in der politisch-gesetzlichen Definition vorwiegend an finanziellen Kriterien. In der nationalen Armutsberichterstattung haben sich verschiedene Armutsdefinitionen und Indikatoren etabliert. In Anlehnung an Anspruchsgrundlagen für den Bezug von Sozialhilfe wählt eine weit verbreitete Definition das Existenzminimum nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) als Armutsgrenze. Eine weitere vielfach verwendete Bestimmungsgrösse von Armut bezieht sich auf die Einkommensverteilung in der Bevölkerung. Entsprechend der Festlegung des Statistischen Amtes der Europäischen Union und gemäss der Definition des Schweizer Bundesamtes für Statistik gilt in der Schweiz als armutsgefährdet, wer weniger als 60% des gesamtschweizerischen medianen Äquivalenzeinkommens zur Verfügung hat.

Zunehmend ragen Konzepte von Chancengerechtigkeit, Selbstbestimmung und Teilhabe in das Verständnis und in die Diskussion von Armut hinein. Hinter diesen Auffassungen von Armut stehen verschiedene Armutskonzepte. Gemäss dem Konzept der Lebenslagen sind materielle und immaterielle, ökonomische und psychosoziale Dimensionen des Armutsproblems zu erfassen, um eine Unterstützung in den verschiedenen Lebensbereichen zu berücksichtigen und Handlungsspielräume für die Menschen zu gewährleisten. Der Ansatz der Verwirklichungschancen baut auf dem Zusammenspiel zwischen Fähigkeiten des Individuums und gesellschaftlichen Bedingungen und Zugängen auf, die eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. Exklusionsansätze bestimmen die Armut über fehlende oder geringe soziale Integration und geringe Verwirklichung sozialer Rechte. Armut anhand von Lebenslagen, Verwirklichungschancen und Exklusionen zu beschreiben, offenbart die hohe Komplexität und engmaschige Verknüpfung der Lebenszusammenhänge, in denen sich die Menschen befinden.

Ungleiche Armutsrisiken sind von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wie z. B. den Zugängen zu Infrastrukturen wie Schulen, medizinische Versorgung, Wohnqualität, Wohn- und Lebensumgebungen und der auch geografisch ungleichen Qualität dieser Infrastrukturen abhängig. Ebenso werden Armutsrisiken durch soziale Merkmale der Betroffenen, zu denen auch die soziale Herkunft und das Elternhaus gehören, bestimmt. Die Ursachen für Armut und die ungleichen Armutsrisiken lassen sich nicht auf einen Nenner reduzieren. Die gesellschaftlich bedingten Risiken sind komplex und unterschiedlich, und auch die staatlichen

Möglichkeiten, die Rahmenbedingungen zu beeinflussen, sind verschieden. Die Armutsrisiken und staatlichen Interventionen hängen auch von einem Set von Politikfeldern, das heisst Sozial-, Arbeitsmarkt-, Finanz-, Bildungs- und Migrationspolitik ab, die eigenen Logiken folgen und die in einer spannungreichen Beziehung zueinander stehen.

Im letzten Jahrzehnt hat sich die Schweiz zur Bearbeitung von Armutsfragen auf Bundesebene positioniert, eine «Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung» verabschiedet und ein Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut implementiert, welches zwischen 2014 und 2018 umgesetzt wurde und in den Jahren 2019 bis 2025 durch die Nationale Plattform gegen Armut eine Art Fortsetzung erfährt. Zudem hat sich die Schweiz den Mitgliedsstaaten der UNO angeschlossen und am 25. September 2015 die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet, in welcher die Überwindung von Armut ein zentrales Ziel darstellt.

Die Auswertungen der nationalen Strategien, aber auch die fachlichen Diskussionen heben zwar unterschiedliche Massnahmen und Ansätze im Umgang mit Armut hervor. Doch die Bearbeitung von Armutsfragen richtet sich grundsätzlich an drei Zielen aus:

- Verhinderung von Armut: In der Diskussion um eine wirksame Armutspolitik hat sich im politischen und fachlichen Diskurs bereits seit längerem der präventive Gedanke etabliert. Damit Armut gar nicht erst entsteht, sollen gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen und Massnahmen implementiert werden, die Armut und Armutsrisiken im Vorfeld verhindern. Zentral sind dazu der Bildungserwerb und eine nachhaltige Erwerbsintegration.
- Soziale Existenzsicherung und Bekämpfung von Armutsfolgen: Ein Teilbereich der Armutsbekämpfung richtet sich auf die soziale Existenzsicherung und die Bekämpfung von Armutsfolgen aus. Die Existenzsicherung ist in den fachlichen Diskussionen um eine soziale Dimension erweitert worden und die soziale Existenzsicherung hat sich in vielen europäischen Wohlfahrtsstaaten auch gesetzlich etabliert. Die Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe bildet gegenwärtig eine wesentliche Stossrichtung in der Armutsbekämpfung. Weiter stellt auch die Unterstützung in der Alltagsbewältigung armutsbetroffener Personen, etwa im Bereich der Sozialhilfe, eine zentrale Stossrichtung einer ganzheitlichen Armutspolitik dar. Dazu kommt die Sicherung des Wohnens, welche aufgrund ihrer existenziellen Bedeutung eine Sonderstellung im Bereich der Armutsbekämpfung einnimmt.

- Herauslösung aus Armut: Ein weiterer Teilbereich der Armutsbekämpfung stellt die nachhaltige Herauslösung aus Armut dar – beispielsweise in Form einer dauerhaften Ablösung von der Sozialhilfe. Für die Herauslösung aus der Armut werden in der bestehenden Armutspolitik in der Schweiz die berufliche (Re-)Integration und entsprechenden Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen ins Zentrum gestellt. Die nachhaltige Herauslösung aus der Armut soll durch Stärkung der Handlungsfähigkeit der Betroffenen mittels Angeboten der Information, Beratung und Begleitung in unterschiedlichsten Lebensbereichen erreicht werden.

ABBILDUNG II: ZIELE UND STOSSRICHTUNGEN EINER GANZHEITLICHEN ARMUTSPOLITIK

ÜBERGEORDNETE ZIELE	STOSSRICHTUNGEN
Armutsprävention	<p>Sicherung von kontinuierlichen Bildungschancen für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen</p> <p>Verhinderung von Erwerbslosigkeit und Förderung einer nachhaltigen Erwerbsintegration, inklusive der Vereinbarkeit von Familie und Beruf</p>
Soziale Existenzsicherung und Bekämpfung von Armutsfolgen	<p>Soziale und materielle Existenzsicherung</p> <p>Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe von armutsbetroffenen Personen</p> <p>Sicherung der Wohnversorgung, Zugang zu Wohnraum für sozial benachteiligte Personen schaffen</p> <p>Unterstützung in der Alltags- und Problembewältigung armutsbetroffener Personen durch Information, Beratung und Begleitung</p>
Herauslösung aus Armut	<p>Förderung einer nachhaltigen beruflichen (Re-)Integration inklusive Bildungsmassnahmen</p> <p>Unterstützung in der Alltags- und Problembewältigung armutsbetroffener Personen durch Information, Beratung und Begleitung</p>

ENTWICKLUNG DER ARMUTSLAGE IM KANTON UND IN DEN GEMEINDEN

Schätzungsweise 8.9% der Wohnbevölkerung sind im Jahr 2017 im Kanton Basel-Landschaft von Armut betroffen:

Wird eine Armutsgrenze in Höhe des sozialen Existenzminimums verwendet, beträgt die Armutsquote den Daten der «Statistics on Income and Living Conditions» (SILC) zufolge im Jahr 2017 in der Nordwestschweiz 8.9% (VI: +/- 2.2). Eine solche Quote auf die Gesamtbevölkerung (d. h. alle Altersklassen) übertragen, würde bedeuten, dass im Jahr 2017 im Kanton Basel-Landschaft und bei einer Einwohnerzahl von 287'023 rund 25'545 Personen von Armut betroffen sind. Im Armutsbericht 2014 betrug die Quote 6.0%.¹

Die Quote der Working Poor liegt im Jahr 2017 bei 4.8%:

In der Nordwestschweiz sind im Jahr 2017 4.8% (VI: +/- 1.6) der erwerbstätigen Bevölkerung von Armut betroffen; in der Gesamtschweiz liegt die Quote der Working Poor bei 4.3% (VI: +/- 0.3).

Sozialtransfers reduzieren in erheblichem Masse das Armutsrisiko:

In der Nordwestschweiz wären im Jahr 2016 ohne Sozialtransfers 29.7% von Armut betroffen (Schweiz: 30.7%). Durch den Erhalt von Sozialtransfers beträgt die Armutsquote in der Nordwestschweiz jedoch 5.8%. Sozialtransfers reduzieren somit um 23.9 Prozentpunkte das Armutsrisiko.

Die Armutsgefährdung ist fast doppelt so hoch wie die Armutsbetroffenheit:

Die Armutsgefährdung ist um rund 6 Prozentpunkte höher als die Armutsbetroffenheit: 2017 liegt die Armutsgefährdungsquote in der Nordwestschweiz bei einem Anteil von 15.3% (VI: +/- 3.0), und damit im Rahmen der Gesamtschweiz (15.0%; VI: +/- 0.8). In der Nordwestschweiz liegt die Armutsgefährdungsquote für Frauen im Jahr 2017 bei 15.4% (VI +/- 3.0) und die für Männer bei 15.4% (VI +/-3.4). In der Schweiz liegt die Armutsgefährdungsquote für Frauen bei 16.7% (VI +/-1.0; 2012: 15.1%) und für Männer bei 14.2% (VI +/-1.2; 2012: 13.3%). Die Armutsgefährdung der Kinder und Jugendlichen liegt 2017 bei 20.8% (VI +/- 7.2). Rund 19.3% (VI +/- 5.9) der Personen ab 65 Jahren in der Nordwestschweiz gelten als armutsgefährdet. 2017 waren in der Nordwestschweiz 25.6% (VI +/- 7.7) der Personen mit ausländischem Pass durch Armut gefährdet.

¹ Aufgrund der Datengrundlage beziehen sich die Indikatoren zur Beschreibung der Armut und Armutsgefährdung auf die Region Nordwestschweiz. Dazu gehören neben dem Kanton Basel-Landschaft auch die Kantone Basel-Stadt und der Kanton Aargau. Die Vertrauensintervalle (VI) zeigen an, dass der wahre Wert vom dargestellten Wert nach oben oder nach unten abweichen kann.

Das Ausmass materieller Entbehrungen hat sich kaum verändert; Zahlungsrückstände haben gegenüber 2015 signifikant zugenommen: Der Anteil derjenigen in der Nordwestschweiz, die sich keinen auswärtigen Urlaub von einer Woche leisten, liegt 2017 bei 11.1% (VI +/- 2.9). Für die Schweiz liegt diese Entbehrungsquote 2017 bei 8.8% (VI +/- 0.7). Der Anteil der Personen mit Zahlungsrückständen in der Nordwestschweiz beträgt 2015 11.5% (VI +/-2.2), 2017 ist der Wert 17.0% (VI +/-3.0). Der Unterschied zwischen 2015 und 2017 ist signifikant. Ein solcher Anstieg ist für die Schweiz nicht zu beobachten.

Die Anteile an Beziehenden von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind im Kanton Basel-Landschaft weiterhin geringer als in der Gesamtschweiz, obschon diese Unterschiede schrumpfen: Der Anteil der Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen (EL) zur Altersversicherung (AV) benötigen, hat sich seit dem Armutsbericht 2014 von 8.8% (2013) auf 9.5% im Jahr 2017 erhöht. 2017 beträgt der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger von EL zur Invalidenversicherung (IV) 42.9%, 2013 lag der Anteil noch bei 37.0%. Der Anteil der Rentnerinnen und Rentner, die EL zur Hinterlassenenversicherung (HV) beziehen, lag 2013 bei 6.4%, 2017 beträgt ihr Anteil dagegen 8.6%. Die Anteile der EL zur AHV im Kanton Basel-Landschaft sind also weiterhin geringer als in der Gesamtschweiz, die Unterschiede jedoch schrumpfen.

Die Sozialhilfequote ist seit dem Armutsbericht angestiegen; bei den ausländischen Personen, die von ausserhalb Europas stammen, nimmt der Anteil der Beziehenden stark zu: Die Anzahl der in der Sozialhilfe unterstützten Personen ist seit dem Armutsbericht 2014, welcher sich auf das Jahr 2012 bezog, um 25.5% von 4'154 auf 5'213 (2017) markant angestiegen. Seit 2013 ist die Sozialhilfequote von 2.6% auf 3.0% in den Jahren 2017 und 2018 angestiegen. Die Anstiege betreffen Frauen (2017: 3.0%) und Männer (2017: 3.1%) gleichermassen. Im Vergleich mit anderen Bezirken weist der Bezirk Liestal im Jahr 2018 mit 4.2 % die höchste Sozialhilfequote aus. Die Sozialhilfequote des Kantons Basel-Landschaft von 3.0% (Schweiz: 3.3%) entspricht der neunthöchsten Quote im interkantonalen Vergleich. Im Vergleich zu anderen Haushaltsformen weisen die Alleinerziehenden mit 22.8% (2017) im Kanton Basel-Landschaft weiterhin die mit Abstand höchste Unterstützungsquote auf. Geschiedene Ausländerinnen weisen im Jahr 2017 mit 9.8% eine überdurchschnittliche Sozialhilfequote auf. Der Anteil der Sozialhilfebeziehenden bei ausländischen Personen, die von ausserhalb Europas stammen, hat seit dem Armutsbericht 2014 von 13.6% (2013) auf 18.7% (2018) markant zugenommen. 2017 sind 24% der unterstützten Personen erwerbstätig. Der überdurchschnittliche Anteil von erwerbstätigen Alleinerziehenden

liegt weiterhin bei 32%. Im Jahr 2017 dauerten 52% der abgeschlossenen Fälle in der Sozialhilfe weniger als ein Jahr, 2013 war dieser Anteil mit 49% leicht geringer. Während der Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2017 Nettorausgaben in Höhe von 9'032 Franken pro beziehender Person verbucht, liegt dieser Wert im gesamtschweizerischen Mittel bei 10'116 Franken.

Sozialhilfe und Arbeitsmarktintegration sind zentrale Armutsthemen in den Gemeinden: Zur Anreicherung der Datengrundlagen wurden die basellandschaftlichen Gemeinden um eine Einschätzung der Armutslage in den Gemeinden und der örtlichen Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut gebeten. Insgesamt beteiligten sich 37 der insgesamt 86 Gemeinden. Für 43.2% der befragten Gemeinden hat sich die Armut in ihrer Gemeinde in den letzten 5 Jahren nicht verändert, für 11% ist sie sogar rückläufig. Im Gegensatz dazu nehmen 35.1% eine Zunahme der Armut wahr. Für 64.9% der Gemeinden ist der Anstieg der Menschen in der Sozialhilfe von besonderer Relevanz, auch die Arbeitsmarktintegration wird von der überwiegenden Mehrheit (59.8%) als relevantes Thema in der Gemeinde wahrgenommen. Im Vergleich dazu wurden die Themen Armut und Wohnen und Altersarmut als weniger relevant in den Gemeinden bewertet. In der Gemeindebefragung wurde nach Massnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Armut gefragt, welche besonders gut gelingen. Mit 17 von 46 Nennungen werden am häufigsten die Massnahmen und Programme aus dem Bereich der beruflichen und sozialen Integration genannt.

NORMATIVE GRUNDLAGEN, BESTEHENDE STOSSRICHTUNGEN UND DEFINITION VON HANDLUNGSFELDERN

Um die für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut wichtigsten Politikbereiche zu berücksichtigen, wurde die kantonale Armutspolitik erweitert betrachtet und dazu die normativen Grundlagen und die bestehenden Stossrichtungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft in den Blick genommen. Als Quellen für die übergeordneten Stossrichtungen einer so verstandenen erweiterten kantonalen Armutspolitik wurde insbesondere die Kantonsverfassung, aber auch die Lang- und Mittelfristplanung aus dem kantonalen Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 herangezogen. Die Auswertungen der normativen Grundlagen offenbaren implizite wie explizite Strategien, Konzepte und Stossrichtungen und ein grosses Spektrum an bereits bestehenden Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut. Es zeigt sich hinsichtlich der allgemeinen Stossrichtungen eine weitgehende Übereinstimmung der normativen Grundlagen

des Kantons Basel-Landschaft mit den oben skizzierten Stossrichtungen einer ganzheitlichen Armutspolitik. Die armutspolitischen Stossrichtungen gemäss Fachdiskurs und deren Verankerung in den normativen Grundlagen des Kantons Basel-Landschaft sind in Tabelle I überblicksartig dargestellt.






Durch die Verbindung der dargestellten fachlichen Grundlagen und den kantonalen Stossrichtungen können die folgenden Handlungsfelder für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut identifiziert werden:

1. Im Zusammenhang mit der präventiven Dimension einer ganzheitlichen Armutstrategie sind die Handlungsfelder nachhaltige Erwerbsintegration und Bildungserwerb und die damit verbundenen Zugänge und Qualifizierungsmöglichkeiten zentral.
2. Dort, wo die Armutstrategie auf die Bekämpfung der unmittelbaren Folgen von Armut abzielt, ist die soziale Existenzsicherung grundlegend, zu der auch die physische Existenzsicherung gezählt wird.
3. Armut äussert sich in Form von materiellen Entbehrungen und Einschränkungen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Damit sind verschiedene alltägliche

Belastungen und Herausforderungen verbunden. Die Alltagsbewältigung von Armut betrifft wiederkehrende Verrichtungen des Lebens. Sie betreffen beispielsweise günstige Einkäufe, das Bezahlen von Rechnungen und Mobilität.

4. Armut kann das Wohnen stark belasten. Aufgrund seines existentiellen Charakters bildet die Wohnversorgung im Bereich der Armutsbekämpfung ein eigenes Handlungsfeld.
5. Um betroffene Menschen bei ihrer Herauslösung aus Armut zu unterstützen, sind die Erwerbs(re)integration, die Bildungs(nach)qualifizierung und auch die Stärkung der Unterstützung in der Alltags- und Problembewältigung armutsbetroffener Personen durch Information, Beratung und Begleitung von grosser Bedeutung.
6. Die hohe Komplexität der Armutsthematik und deren Bearbeitung ist offensichtlich und es drängen sich Fragen der Koordination, aber auch des Monitorings, der Kommunikation zwischen Fachstellen und mit der Öffentlichkeit sowie des Informierens und der Sensibilisierung auf. Diese Themen sind keinem spezifischen Handlungsfeld zuordenbar. Sie stellen übergeordnete Aufgabenbereiche dar.

TABELLE I: HANDLUNGSFELDER UND BESTEHENDE ARMUTSPOLITISCHE STOSSRICHTUNGEN

Handlungsfeld	Stossrichtungen gemäss Fachdiskurs	Stossrichtungen gemäss kantonalen Grundlagen
Bildungschancen 	Kontinuierliche Bildungschancen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Alle sollen sich nach ihren Fähigkeiten bilden und weiterbilden können
Erwerbsintegration 	Nachhaltige berufliche Integration, Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Alle sollen ihren Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können – Vereinbarkeit von Beruf und Familie
Wohnversorgung 	Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum und Zugang zu Wohnraum für armutsbetroffene Personen	Alle sollen eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können
Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung 	Alle sollen eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können	Alle sollen am sozialen und kulturellen Leben teilhaben können, Betreuung und Hilfe zur Selbsthilfe für hilfsbedürftige Menschen
Soziale Existenzsicherung 	Soziale Existenzsicherung durch materielle Unterstützung und finanzielle Entlastung von Haushalten mit tiefen Einkommen	Menschenwürdige Existenz bedürftiger Personen sicherstellen, Entlastung von Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen

Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse aus den für die einzelnen Handlungsfelder eingesetzten Arbeitsgruppen und die zur Prüfung vorgeschlagenen Massnahmen entlang der Handlungsfelder Bildungschancen, Erwerbsintegration, Wohnversorgung, gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung sowie soziale Existenzsicherung dargestellt.

HANDLUNGSFELD BILDUNGSCHANCEN



Das Gewährleisten kontinuierlicher Bildungschancen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bildet einen zentralen Bestandteil einer ganzheitlichen Armutspolitik. Von der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe wurden die folgenden für die Strategie relevanten Bereiche festgelegt:

- Frühe Förderung
- Absicherung des Bildungserfolgs in der Volksschule
- Berufseinstieg und Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Berufsabschluss für Erwachsene und Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener

Zur *Frühen Förderung* liegt im Kanton Basel-Landschaft ein Konzept vor, welches sich kurz vor der Verabschiedung befindet. Aus Sicht der Autorinnen und Autoren des Konzepts existiert im Kanton zwar eine breite Palette an Angeboten der Frühen Förderung, allerdings sind der Umfang, die geografische Abdeckung und die Finanzierung durch die öffentliche Hand unterschiedlich und oft nicht ausreichend. Um das Wirkpotential der Frühen Förderung für die Armutsprävention noch weiter auszuschöpfen, schlägt die Arbeitsgruppe eine Intensivierung und Weiterentwicklung der bestehenden Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung vor. Ergänzend zum laufenden VAGS-Projekt zur frühen Sprachförderung und zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Zugangs zu einem qualitativ hochwertigen Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sind dabei insbesondere die Versorgung sozial benachteiligter Familien mit aufsuchenden und anderen niederschweligen Angeboten und der Zugang zu Spielgruppen für Kinder aus armutsbetroffenen Familien sicherzustellen.

Im Bereich der *Volksschule* wurde im Kanton Basel-Landschaft in den letzten Jahren in verschiedenen Vorlagen und Projekten an der Stärkung der Bildungsqualität, der Verbesserung von schulischen Übergängen und der Weiterentwicklung der Volksschule gearbeitet. Als Reaktion auf die neusten Ergebnisse im Rahmen der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) wurde im August 2019 ein kantonales Projekt mit dem Titel «Bildungserfolg für alle» gestartet, mit welchem das Ziel verfolgt wird, dass

mindestens 95% der Schülerinnen und Schüler am Ende der Volksschule die minimalen Grundkompetenzen erreichen. Für die Absicherung des Bildungserfolgs in der Volksschule ist eine Verknüpfung von bildungs- und sozialpolitischen Massnahmen notwendig. Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb zusätzlich zu den bestehenden und den bereits im schulischen Bereich geplanten Massnahmen drei weitere Massnahmen vor: Erstens der Ausbau der schulergänzenden Kinderbetreuung mit integrierter Hausaufgabenbegleitung, zweitens die nachhaltige Etablierung von Projekten der Elternbildung und -zusammenarbeit im Schulbereich und drittens die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Zugangs zu qualitativ hochstehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Bereich des *Berufseinstiegs* wurde in den vergangenen Jahren die Laufbahn Bildung an der Nahtstelle Sekundarschule – Sekundarstufe II mit Bezug auf die Risikogruppe von Schülerinnen und Schülern und dem übergeordneten Ziel des Erreichens einer Abschlussquote Sekundarstufe II von 95% der 25-Jährigen kohärent gestaltet. Um eine weitere Optimierung der Zusammenarbeit im Bereich des Berufseinstiegs zu erreichen, wird von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die Zusammenarbeit noch stärker zu strukturieren. Als wichtige Grundlage für eine frühzeitige Begleitung von in ihrem Bildungserfolg gefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist zudem eine Erweiterung des Bildungsmonitorings zu prüfen. Um den Zugang zu Angeboten der Berufsintegration für alle sicherzustellen, wird ausserdem die Bereitstellung von zielgruppenspezifischen vorbereitenden Angeboten für spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene empfohlen.

Die Förderung des *Berufsabschlusses für Erwachsene* und die Förderung der *Grundkompetenzen Erwachsener* wurde in den letzten Jahren stark vorangetrieben. Dennoch besteht aus Sicht der Arbeitsgruppe in diesem Bereich noch weiterer Handlungsbedarf: Einerseits wird empfohlen, erwachsenengerechte Berufsbildungsangebote sowie entsprechende vorbereitende Angebote stärker auszubauen und zu prüfen, wie die Bekanntheit dieser Angebote erhöht und eine zielgruppenspezifische Beratung sichergestellt werden kann. Andererseits gilt es zu prüfen, wie während der Phase der Nachqualifizierung von Erwachsenen deren Lebensunterhalt gedeckt werden kann. Für den Bereich der Sprachförderung von erwachsenen Migrantinnen und Migranten wird ausserdem empfohlen, ergänzende Mittel für die Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen, um die Teilnahme an den Kursen zu vereinfachen.

HANDLUNGSFELD ERWERBSINTEGRATION

Um Armut so weit wie möglich zu verhindern und nachhaltig zu bekämpfen, gilt es im Rahmen einer ganzheitlichen Armutspolitik Möglichkeiten zu schaffen, damit möglichst alle Personen einer Erwerbsarbeit nachgehen und darüber dauerhaft ein ausreichendes Einkommen erzielen können. Von der für dieses Handlungsfeld eingesetzten Arbeitsgruppe wurden dazu die folgenden Bereiche als besonders relevant eingestuft:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Verhinderung von Erwerbslosigkeit
- Berufliche Integration von erwerbslosen Personen
- Qualifizierung und Beschäftigung von Sozialhilfebeziehenden

Um dem erhöhten Armutsrisiko von Familien angemessen zu begegnen, ist die *Vereinbarkeit von Familie und Beruf* von zentraler Bedeutung. Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird empfohlen, weitere Massnahmen wie die Erweiterung der schulergänzenden Betreuung oder Blockzeiten in der Schule zu prüfen, um die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von familienergänzender Kinderbetreuung flächendeckend – insbesondere für Personen mit geringem Einkommen – zu garantieren. Mit Blick auf die Bildungschancen der Kinder sind dabei auch eine hohe Qualität der Angebote sowie der Zugang unabhängig von der Erwerbssituation der Eltern sicherzustellen. Zudem wird vorgeschlagen, Unternehmen verstärkt zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu sensibilisieren und mögliche unternehmensseitige Massnahmen wie Teilzeitpensen und flexible Arbeitsmodelle aufzuzeigen.

Zur *Verhinderung von Erwerbslosigkeit* und der Verbesserung einer nachhaltigen Erwerbsintegration wird vorgeschlagen, Unternehmen stärker bei der Vermeidung von Entlassungen zu unterstützen und entsprechend zu sensibilisieren. Im Fokus stehen dabei insbesondere Personen, deren Reintegrationschancen nach Verlust des Arbeitsplatzes als gering eingeschätzt werden. Zudem ist zu prüfen, wie Weiterbildungen und lebenslanges Lernen für armutsgefährdete Personen stärker gefördert und Arbeitgebende und Arbeitnehmende entsprechend sensibilisiert werden können. Von besonderer Bedeutung für die Armutsbekämpfung ist dabei die Unterstützung von Personen ohne nachobligatorischen Abschluss.

Die *berufliche Integration von erwerbslosen Personen* gestaltet sich mit zunehmender Dauer der Erwerbslosigkeit schwieriger. Deshalb wird seit längerem diskutiert, wie Personen mit einem erhöhten Risiko einer Langzeitarbeitslosigkeit mittels zusätzlichen Massnahmen möglichst

frühzeitig und gezielt unterstützt werden können. Um die bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren gemeldeten und als potentiell schwer vermittelbar eingeschätzten Stellensuchenden möglichst rasch wieder beruflich zu integrieren, schlägt die Arbeitsgruppe die Prüfung von ergänzenden frühzeitigen und gezielten Massnahmen vor. Weiter ist zu prüfen, inwiefern durch eine Umlagerung von Ressourcen im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen in Bildungsangebote mit anerkannten oder anrechenbaren Abschlüssen die Nachqualifikation von gering qualifizierten Stellensuchenden verstärkt unterstützt werden kann. Ausserdem soll der Zugang zu beruflichen Integrationsmassnahmen für ausgesteuerte Personen sichergestellt werden, um die entsprechende Lücke zwischen Aussteuerung und Sozialhilfe zu schliessen.

Im Rahmen der *Unterstützung der Erwerbsintegration durch die Sozialhilfe* kommen unterschiedliche Eingliederungsmassnahmen zum Einsatz, wobei mit verschiedenen privaten Programm-Anbietenden zusammengearbeitet wird. Um die Chancen der Programmteilnehmenden auf eine nachhaltige berufliche Integration zu erhöhen, ist der flächendeckende Einsatz von zielgruppenspezifischen und einheitlichen Leistungsvereinbarungen mit den Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen zu prüfen. Aus fachlicher Sicht wird heute davon ausgegangen, dass eine Qualifizierung von Sozialhilfebeziehenden nahe am regulären Arbeitsmarkt in vielen Fällen nachhaltiger ist, als der Besuch von Angeboten des zweiten Arbeitsmarktes. Zugunsten einer längerfristigen beruflichen Integration sollten deshalb die bestehenden Möglichkeiten zur Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung in der Sozialhilfe ausgenutzt und erweitert werden.

HANDLUNGSFELD WOHNVERSORGUNG

Die finanzielle Belastung durch die Wohnkosten ist bei Armutsbetroffenen im Vergleich zu nicht Armutsbetroffenen signifikant höher. Durch ihre geringe finanzielle Ausstattung ist für viele armutsbetroffene Personen der Zugang zu Wohnraum erschwert. Armutsbetroffene Haushalte sind zudem häufiger mit qualitativ schlechter gestellten oder unzureichenden Wohnverhältnissen konfrontiert. In diesem Handlungsfeld hat die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe die folgenden Bereiche als besonders relevant eingestuft:

- Bezahlbares Wohnen
- Zugang zum Wohnen
- Praxis der Mietzinsbeiträge

Bezüglich der *Bezahlbarkeit von Wohnraum* für armutsbetroffene Haushalte steht einerseits die finanzielle Un-

terstützung von Haushalten in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, insbesondere in Form einer Übernahme der Wohnkosten durch die Sozialhilfe sowie mittels Mietzinsbeiträgen, andererseits die Sicherung und den Ausbau eines preislich günstigen Wohnbestands im Vordergrund. Es wird empfohlen, die bisherigen Massnahmen der Subjekt- und Objekthilfe zu prüfen und die Möglichkeiten ihrer Weiterentwicklung sowohl auf kantonaler wie auch auf Gemeindeebene abzuschätzen. Im Bereich der Subjekthilfe ist eine Revision, welche die Verfahren der Antragstellung und die Modalität bei der Auszahlung erleichtert, ebenso prüfenswert wie die Anpassung der Leistungen an steigende Mieten. Gleichzeitig ist der Ausbau der kantonalen und kommunalen Objekthilfe prüfenswert. Dies betrifft die staatliche Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zum Beispiel durch finanzielle Erleichterungen bei Abgabe von Boden im Baurecht, durch Übernahme von Bürgschaften oder leichtere Vergaben von Darlehen. Die Nutzniessenden des staatlich subventionierten Wohnungsbaus sind dabei unter anderem zum Abschluss langjähriger günstiger Mietverhältnisse und der Aufrechterhaltung der sozioökonomischen Durchmischung im Haus zu verpflichten, und die Bedingungen zum Erhalt günstiger Mieten sind regelmässig zu prüfen.

Was den *Zugang zu erschwinglichem Wohnraum* angeht, fallen die regionalen Unterschiede in den Mietpreisen und die ebenfalls regional unterschiedlich hohen Anteile an Wohnungen mit geringen Mieten ins Gewicht. Damit ist der Bedarf an Unterstützung beim Finden von bezahlbarem Wohnraum im Kanton unterschiedlich gross. Ein grundsätzliches Problem besteht durch die vielerorts zu beobachtenden Kündigungen oder markanten Anhebungen der Mietzinse, wenn nach einer Sanierung oder Renovation eine Wohnung weiter- oder neu vermietet wird. In diesem Zusammenhang sind die bestehenden Regelungen prüfenswert, damit Mietpreisanstiege insbesondere nach Totalsanierung auch für Armutsbetroffene noch vertretbar sind. Um den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum zu verbessern und bestehende Wohnverhältnisse sichern zu helfen, stellen Angebote der Wohnberatung ein wichtiges Mittel dar, welches insbesondere auch Menschen in finanziell schwierigen Lagen zugutekommt. Die Arbeitsgruppe empfiehlt diesbezüglich, eine niederschwellige Begleitung und Beratung bei der Wohnungssuche bereitzustellen, einschliesslich der Sensibilisierung von Vermietenden für die Situation von Haushalten, welche grosse Schwierigkeiten haben, eine Wohnung zu halten oder zu finden. Ausserdem ist zu prüfen, inwieweit der Zugang zu Wohnraum trotz Schulden besser ermöglicht werden kann. Die Überlegungen zielen konkret auf mehr Übernahmemöglichkeiten von Kautionen durch den Kanton und die Zusicherung von Garantien gegenüber den Vermietenden.

Die gegenwärtige *Praxis der Mietzinsbeiträge* im Kanton steht in vielerlei Hinsicht in der Kritik: Die bisherigen Regelungen zu den Mietzinsbeiträgen werden in den Gemeinden sehr unterschiedlich ausgelegt. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung und verstärkt, bezogen auf die Ansiedlung von Armutsbetroffenen, pull- und push-Faktoren zum Nachteil derjenigen Gemeinden, die Anspruchsgrundlagen tiefer setzen und höhere Beiträge für die Betroffenen aussprechen. Da die Mietzinsbeiträge auf Gemeindeebene ausgelegt werden, bestehen in einigen Gemeinden Schwelleneffekte gegenüber der Sozialhilfe fort, in anderen dagegen nicht. Zudem übersehen die bisherigen Regelungen die Problematiken von spezifischen Zielgruppen, zum Beispiel von älteren pflegebedürftigen Menschen, die armutsgefährdet sind. Die Regelung zu den Mietzinsbeiträgen benötigt aus den genannten Gründen eine Aktualisierung. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die Praxis der Mietzinsbeiträge durch eine einheitliche Regelung des Mindestbetrags, die Verringerung bestehender Schwelleneffekte gegenüber der Sozialhilfe und durch die Kostenübernahme für einkommensschwächere ältere Personen mit besonderen Bedürfnissen zu verbessern.

HANDLUNGSFELD GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE UND ALLTAGSBEWÄLTIGUNG



Eine ganzheitliche Armutspolitik, die die unterschiedlichen negativen Folgen von Armut verhindern möchte, setzt insbesondere auch an Prozessen der gesellschaftlichen Ausgrenzung an und bekämpft diese, indem Möglichkeiten gefördert werden, damit Armutsbetroffene am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Ausserdem bringt Armut auch verschiedene alltägliche Schwierigkeiten in unterschiedlichen Lebensbereichen mit sich oder verschärft gewisse Herausforderungen, welche sich auch unabhängig von Armut stellen können, etwa im Bereich der Familie oder Gesundheit. Die Unterstützung in der Alltags- und Problembewältigung armutsbetroffener Personen durch Information, Beratung und Begleitung ist deshalb ebenfalls von grosser Bedeutung. Die für das Handlungsfeld «Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung» eingesetzte Arbeitsgruppe hat die folgenden Bereiche im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung von Armut als besonders relevant eingestuft:

- Zugang zum Hilfesystem
- Sozialberatung und Sozialstrategien in den Gemeinden
- Verschuldung und Schuldenprävention
- Freizeit und Mobilitätskosten

In vielen Gemeinden ist ein recht breites Angebot an beratenden und unterstützenden Stellen vorhanden, welche armutsbetroffenen Personen zugutekommen. Der *Zugang zum Hilfesystem* gestaltet sich aber teilweise schwierig.

Zusätzlich zu Informationen über verfügbare Angebote bedarf es oftmals einer Hinführung oder Vermittlung zu den Informationen und Unterstützungsangeboten. Dementsprechend bestehen beispielsweise im Bereich der Frühen Förderung auch Ansätze der Informationsverbreitung über Fachpersonen. Es ist zu prüfen, wie Fachpersonen aus unterschiedlichen Bereichen vermehrt sensibilisiert und informiert werden können, damit diese bei Bedarf den Zugang zum Hilfesystem herstellen können. Um den Zugang zu bestehenden sozialen Angeboten zu vereinfachen und möglichst niederschwellig zu gestalten, ist zudem ergänzend zum kommunalen Angebot an beratenden und unterstützenden Stellen der Ausbau von regionalen sozialen Anlaufstellen zu prüfen. Diese sollen Erstinformationen bei verschiedensten Fragestellungen anbieten und Personen bei Bedarf an spezialisierte Stellen weitervermitteln können. Um Schwellenängsten entgegenzuwirken, sollten entsprechende Anlaufstellen bei nicht staatlichen Organisationen angegliedert sein. Weiter wird vorgeschlagen, dass von Seiten der Behörden bei Hinweisen auf einen entsprechenden Bedarf automatisch Informationen zu sozialen Angeboten zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise durch die Sozialversicherungsanstalt, welche die Bevölkerung bereits individuell über den Anspruch auf Prämienverbilligung zur Krankenkasse informiert.

Die *Sozialberatung im Rahmen der Sozialhilfe* ist im Kanton Basel-Landschaft in einem dezentralen Modell geregelt. Gegenwärtig verfügen rund 30 eher kleinere Gemeinden über keinen Sozialdienst. Zur Verbesserung der Rechtsgleichheit, der strategischen Steuerung und der Qualitätssicherung ist zu prüfen, inwiefern die Regionalisierung und Professionalisierung der Sozialhilfe gestärkt werden kann. Darüber hinaus fehlen auf den Gemeinden oftmals personelle Ressourcen für die Sozialberatung, unter anderem weil das Personalvolumen nicht entsprechend den gestiegenen Fallzahlen und der Komplexität der Fälle ausgebaut wurde. Diesbezüglich sollte geprüft werden, wie ausreichende Ressourcen für eine professionelle Beratung sichergestellt werden können. Dies kann sich unmittelbar auszahlen, wenn dadurch die Ablösequote erhöht oder mittels präventiver Beratung ein Abgleiten in die Sozialhilfe verhindert wird. Weiter wird vorgeschlagen, die Entwicklung von Sozialstrategien in den Gemeinden beziehungsweise Sozialregionen durch den Kanton zu unterstützen, da entsprechende Strategien für die Gemeinden ein sehr wertvoller Wegweiser sein können, analog zu den bestehenden Altersleitbildern in den Gemeinden.

Im Bereich der *Schuldenprävention* ist die Zahl der Angebote in der Schweiz in den letzten Jahren zwar deutlich gestiegen, ausserhalb der Schule werden gefährdete oder betroffene Personengruppen jedoch nur selten gezielt angesprochen. Entsprechend sollte geprüft werden, inwiefern der Kanton

verstärkt in die Schuldenprävention investieren kann. Ein möglicher Ansatzpunkt bietet der Ausbau von Budgetberatungsangeboten, um verschuldungsgefährdeten Personen frühzeitige Beratung anzubieten und sie rechtzeitig auf mögliche Gefahren von Schulden hinweisen zu können. In der Situation einer Verschuldung haben Personen mit geringem oder fehlendem Einkommen unter den gegebenen Rahmenbedingungen praktisch keine Möglichkeit, ihre Schulden zu tilgen, und für sie ist es auch sehr schwierig, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Um mittellose überschuldete Personen bei einem adäquaten Umgang mit den Schuldverpflichtungen zu unterstützen, sollte geprüft werden, wie eine ganzheitliche Beratung verschuldeter Personen sowohl in als auch ausserhalb der Sozialhilfe ermöglicht werden kann. Ausserdem ist zu prüfen, inwiefern sich auf kantonaler Ebene die rechtlichen Rahmenbedingungen für überschuldete Personen verbessern lassen, um realistische Auswege aus einer Überschuldungssituation zu eröffnen.

Um auch Personen mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten die Teilnahme an vielfältigen *Freizeitaktivitäten* zu ermöglichen, bestehen im Kanton Basel-Landschaft unterschiedliche Angebote wie der Familienpass und die KulturLegi. Zur Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe von armutsbetroffenen Personen ist zu prüfen, wie der Kanton längerfristig den Zugang zum Kultur- und Freizeitangebot für gering verdienende Personen absichern und entsprechende Teilhabemöglichkeiten weiter ausbauen kann. Nebst Vergünstigungen im Kultur- und Freizeitbereich spielen – gerade in ländlichen Regionen – auch die Mobilitätskosten eine wichtige Rolle für die gesellschaftliche Teilhabe von armutsbetroffenen Personen. Diesbezüglich sollten Modelle für eine Vergünstigung des Nahverkehrs für Personen mit geringem Einkommen geprüft werden.

HANDLUNGSFELD SOZIALE EXISTENZSICHERUNG



Die soziale Existenzsicherung und die damit in Verbindung stehende materielle Unterstützung von Haushalten, welche von sich aus kein ausreichendes Einkommen erzielen, stellt ein wichtiges Fundament der Armutsbekämpfung dar. Im Kanton Basel-Landschaft existiert ein grundsätzlich gut ausgebautes System der sozialen Sicherheit, mit welchem Haushalte oder Personen mit geringem Einkommen eine massgebliche finanzielle Unterstützung beziehungsweise Entlastung erhalten. In folgenden Bereichen wurde von der für dieses Handlungsfeld eingesetzten Arbeitsgruppe besonderer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung von Armut gesehen:

- Ergänzende Leistungen für einkommensschwächere Familien
- Ausgestaltung der Prämienverbilligung
- Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung
- Materielle Unterstützung in der Sozialhilfe
- Koordination der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und Vermeidung von Schwelleneffekten

Obwohl im Allgemeinen anerkannt wird, dass Kinder haben kein Armutsrisiko darstellen soll, sind Familien, insbesondere Ein-Eltern-Familien, überdurchschnittlich von Armut betroffen. In diesem Zusammenhang wurde im Kanton Basel-Landschaft in einer Volksabstimmung im November 2019 der Gegenvorschlag zur Initiative für «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» angenommen. Damit sollen nun *ergänzende Leistungen für einkommensschwächere Familien* ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung von Familien mit bescheidenem Einkommen zu reduzieren. Diesbezüglich sollte geprüft werden, inwiefern die Mietzinsbeiträge als ergänzende Leistungen für Familien ausgebaut werden können.

Die Krankenkassenprämien sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, gleichzeitig sind die Ausgaben für *Prämienverbilligungen* für Personen ohne Sozialhilfe oder EL zurückgegangen. Damit hat die Prämienbelastung für Haushalte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ohne Bezug von Sozialhilfe oder EL zugenommen. Dieser Handlungsbedarf wurde erkannt und es wurden in den letzten Jahren bereits Massnahmen ergriffen, um dem entgegenzuwirken. Um einen weiteren Anstieg der finanziellen Belastung von Haushalten in bescheidenen finanziellen Verhältnissen durch Krankenkassenprämien zu verhindern, soll geprüft werden, inwiefern sich die Höhe der finanziellen Mittel für die Prämienverbilligung nach der Entwicklung der Prämien richten soll. Ausserdem wurde in der Arbeitsgruppe kritisiert, dass die Antragsformalitäten zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Prämienverbilligung für einzelne Personen eine Hürde darstellen. Dementsprechend sollte geprüft werden, inwiefern mit einer automatischen Feststellung und Auszahlung der Prämienverbilligung aufgrund der Steuerdaten zukünftig auf das Zustellen und Zurücksenden von Anträgen verzichtet werden könnte. Weiter wurde in der Arbeitsgruppe kritisiert, dass im Falle von sozialhilfebeziehenden Personen ein umständliches Verfahren zur Übernahme von Prämien besteht. Im Sinne einer optimalen Abstimmung von Prämienverbilligung und Sozialhilfe wird vorgeschlagen, eine Erhöhung der maximalen Prämienverbilligung für Sozialhilfebeziehende zu prüfen. Eine Übernahme der verbleibenden Prämie durch die Sozialhilfe könnte so entfallen und der administrative Aufwand in der Sozialhilfe würde reduziert.

Eine Vielzahl von Ein-Eltern-Haushalten ist auf eine staatliche *Alimentenbevorschussung* angewiesen, weil der unterhaltspflichtige Elternteil nach einer Trennung oder Scheidung seiner Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern nicht nachkommt. Wenn das gemeinsame Einkommen nach der Trennung nicht mehr für die Deckung des Lebensunterhalts beider Eltern und der Kinder ausreicht, wird von einem sogenannten Mankofall gesprochen. In diesen Fällen kommt es vor, dass aufgrund der schlechten finanziellen Situation des unterhaltspflichtigen Elternteils kein Kindesunterhaltsbeitrag geschuldet wird. Nach der heutigen Praxis wird den betroffenen Kindern die Möglichkeit einer Alimentenbevorschussung vorenthalten und der obhutsberechtigte Elternteil hat die finanzielle Verantwortung für die Kinder zu tragen und sich wenn nötig an die Sozialhilfe zu wenden. Die bestehende Praxis wird seit längerem kritisiert, unter anderem weil damit der auf Sozialhilfe angewiesene sorgeberechtigte Elternteil auch für die bezogene Sozialhilfe für das Kind rückerstattungspflichtig wird. Diesbezüglich ist zu prüfen, wie die finanzielle Absicherung von Kindern bei sogenannten Mankofällen verbessert werden kann. Dabei sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen der Sozialhilfeunterstützung in Mankofällen für die bezogene Sozialhilfe von Kindern keine Rückerstattungspflicht besteht.

Die *materielle Unterstützung in der Sozialhilfe* ist zurzeit Gegenstand von verschiedenen politischen Geschäften. Zu nennen sind insbesondere die aktuelle Erarbeitung einer Sozialhilfestrategie sowie die geplante Teilrevision des Sozialhilfegesetzes. Aus Sicht der Arbeitsgruppe stehen in diesem Themenbereich drei Probleme im Vordergrund: Dies sind der fehlende Teuerungsausgleich beim Grundbedarf, die fehlende Verbindlichkeit bei situationsbedingten Leistungen sowie die nicht in jedem Fall adäquaten Grenzwerte für die Wohnkosten, welche von der Sozialhilfe übernommen werden. Dementsprechend soll erstens eine Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung analog zur Teuerungsanpassung bei den Ergänzungsleistungen der AHV/IV angestrebt werden, um die steigenden Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen und die Gleichbehandlung von Leistungsbeziehenden unterschiedlicher Sozialleistungen zu gewährleisten. Zweitens wird vorgeschlagen, die situationsbedingten Leistungen kantonal verbindlich zu regeln, um die gesellschaftliche Teilhabe von Sozialhilfebeziehenden zu fördern und Unsicherheiten bei den Betroffenen zu reduzieren. Drittens soll die Basis der Grenzwerte der Sozialhilfe für die Wohnkosten von den Sozialhilfebehörden in kürzeren Abständen gegenüber dem Kantonalen Sozialamt dargelegt werden, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte mit den realen Mietpreisen Schritt halten.

Die Ausgestaltung von Bedarfsleistungen beeinflusst unmittelbar das zur Verfügung stehende Einkommen der betreffenden Haushalte. Durch das Auftreten von Schwelleneffekten und aufgrund einer fehlenden Koordination von Bedarfsleistungen kann es diesbezüglich zu Fehlanreizen und ungerechtfertigten Unterschieden im Leistungserhalt und im verfügbaren Einkommen zwischen Haushalten in ähnlicher Situation kommen. Deshalb wurden in verschiedenen Kantonen Massnahmen zur *Koordination der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und Vermeidung von Schwelleneffekten* ergriffen. Im Kanton Basel-Landschaft läuft derzeit ein entsprechendes Projekt zur Harmonisierung der einzelnen kantonalen Sozialleistungen. Es sind jedoch auch verschiedene Leistungen der Gemeinden von der Problematik betroffen. Um Schwelleneffekte zwischen der Sozialhilfe und vorgelagerten Bedarfsleistungen zu verhindern, sind deshalb gewisse Mindeststandards für die Höhe bedarfsabhängiger Sozialleistungen notwendig. Diese sollten in Relation zur Sozialhilfe festgelegt werden. Zudem sollte auch abgeklärt werden, inwiefern die bestehenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen mittels einer Hierarchisierung besser aufeinander abgestimmt werden können.

ÜBERGEORDNETE AUFGABENBEREICHE

Im Laufe der Strategieentwicklung wurden zusätzlich zum Handlungsbedarf in den besprochenen Handlungsfeldern ebenfalls übergeordnete Aufgabenbereiche für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft deutlich. Zu diesen werden ebenfalls zu prüfende Massnahmen vorgeschlagen.

- Zum einen ist die Frage zentral, wie eine ganzheitliche Armutspolitik im Kanton umgesetzt und verankert werden kann und wie dabei die zahlreichen einzelnen Massnahmen sinnvoll aufeinander abgestimmt werden.
- Zum andern geht es um die Frage, wie längerfristig die notwendigen Wissens- und Handlungsgrundlagen gebündelt werden und wie dieses Knowhow verbreitet werden kann, um möglichst fachlich fundiert und breit abgestützt auf die Verhinderung und Bekämpfung von Armut hinzuwirken, und wie in der Öffentlichkeit eine verstärkte Sensibilität für das Thema Armut geschaffen werden kann.

Bezüglich der *Koordination* der verschiedenen Massnahmen und der Verankerung einer ganzheitlichen Armutspolitik steht kurz- bis mittelfristig die Abstimmung und Umsetzung der hier in den einzelnen Handlungsfeldern vorgeschlagenen Massnahmen im Vordergrund. Gleichzeitig ist dabei der längerfristige Umgang mit Armutsfragen und eine ent-

sprechend ausgerichtete nachhaltige kantonale Armutspolitik mitzudenken. Bei der Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft sind sowohl unterschiedliche kantonale Direktionen, als auch die Gemeinden sowie nicht staatliche Organisationen in unterschiedlichen Politikbereichen beteiligt. Dementsprechend bedarf es zusätzlich zur Koordination in einzelnen Politikbereichen auch einer Koordination über die einzelnen Bereiche und staatlichen Ebenen hinaus. Aktuell deckt jedoch keines der für eine gesamthafte Koordination in Frage kommenden Gefässe die ganze Bandbreite der relevanten Politikbereiche und die verschiedenen involvierten Stellen ab. Um langfristig die Koordination einer kohärenten Armutspolitik sicherzustellen und kurz- bis mittelfristig die Abstimmung und Umsetzung der hier in den einzelnen Handlungsfeldern vorgeschlagenen Massnahmen zu gewährleisten, wird deshalb die Einrichtung einer kantonalen Kommission für Armutsfragen vorgeschlagen. Dieses Gremium soll die relevanten Akteurinnen und Akteure zusammenbringen und die Abstimmung von armutspolitischen Massnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern gewährleisten. Gleichzeitig zeigte sich im Laufe der Strategieentwicklung, dass es angesichts der Komplexität der Armutsthematik und deren Bearbeitung eine zentrale Koordinationsstelle für Armutsfragen braucht. Ihre Aufgabe bestünde vor allem in der Unterstützung verwaltungsinterner Prozesse, die mit Armutsfragen zusammenhängen, und der Verantwortung für die Koordination und Vernetzung. Kurz- bis mittelfristig wäre diese Stelle dann auch für die Begleitung der Strategieumsetzung zuständig. Dementsprechend wird die Einrichtungen einer solchen Koordinationsstelle für Armutsfragen vorgeschlagen.

Bezüglich der Bündelung und Verbreitung von Wissen zur Armutsthematik und der entsprechenden Sensibilisierungsarbeit wird vorgeschlagen, die *Information und Sensibilisierung* zur Armutsthematik auf Basis eines periodischen (*Armut*-) *Monitorings* zu verbessern und langfristig sicherzustellen. Es erscheint sinnvoll, wenn die oben vorgeschlagene Koordinationsstelle diese Aufgaben übernehmen würde. Dazu ist zu prüfen, wie eine systematische Kommunikation zum Thema Armut sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Verwaltung gewährleistet werden kann. Auf der einen Seite gilt es bei den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren in den relevanten Politikfeldern ein Bewusstsein für eine ganzheitliche Armutspolitik zu schaffen und sie entsprechend ihren Möglichkeiten einzubinden. Unter anderem sollten Fachpersonen in unterschiedlichen Lebensbereichen für das Thema Armut sensibilisiert werden, welche dann als Multiplikatoren fungieren und ihr Wissen zum Thema weitergeben können. Auf der anderen Seite soll das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Armutsthematik geschärft und das Ansehen und Verständnis des staatlichen Systems der sozialen Sicherheit gefördert werden. Die Basis dazu bilden regelmässig aktua-



lisierte Wissensgrundlagen über die Armutslage im Kanton, bestehende Massnahmen und Angebote sowie laufende Entwicklungen. Diese Grundlagen sind ebenfalls für eine fachlich fundierte Massnahmenplanung von Bedeutung. Entsprechend sind die Möglichkeiten bezüglich einer erweiterten kantonalen Armutsberichterstattung zu prüfen.

ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN IN DER ÜBERSICHT

In der Gesamtschau ergeben sich aus der Strategieentwicklung für jedes Handlungsfeld acht bis zehn zu prüfende Massnahmen. Darüber hinaus wurden auch für die beiden übergeordneten Aufgabenbereiche 'Koordination und Zusammenarbeit' sowie 'Monitoring, Information und Sensibilisierung' zu prüfende Massnahmen erarbeitet. Die zur Prüfung vorgeschlagenen Massnahmen sind in Tabelle II übersichtsartig zusammengestellt:

TABELLE II: ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN IN DER ÜBERSICHT

Handlungsfeld	Bereiche mit besonderem Handlungsbedarf	Zu prüfende Massnahmen
Bildungs- chancen	 Frühe Förderung	Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung intensivieren und weiterentwickeln
		Ausbau der schulergänzenden Kinderbetreuung, verknüpft mit Hausaufgabenbegleitung
	Absicherung des Bildungserfolgs in der Volksschule	Nachhaltige Etablierung von Projekten der Elternbildung und -zusammenarbeit im Schulbereich
		Bedarfsgerechter Zugang zu qualitativ hochstehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
		Berufseinstieg und Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
	Vernetzung und Zusammenarbeit im Bereich des Berufseinstiegs stärken	Bildungsmonitoring stärken
		Zugang zur Berufsintegration für spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene sicherstellen
	Berufsabschluss für Erwachsene und Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener	Ausbau und Bekanntmachung von Angeboten der Nachqualifizierung für Erwachsene
		Deckung des Lebensunterhalts während der Nachqualifizierung für Erwachsene gewährleisten
		Ergänzende Mittel für die Kinderbetreuung bei Sprachförderangeboten
Erwerbs- integration	 Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit einer qualitativ hochwertigen familienergänzenden Kinderbetreuung garantieren
		Unternehmensseitige Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern
	Verhinderung von Erwerbslosigkeit, Stärkung einer nachhaltigen Erwerbsintegration	Sensibilisierung und Unterstützung der Unternehmen für eine nachhaltige Beschäftigungspolitik
		Lebenslanges Lernen für armutsgefährdete Personen fördern
	Berufliche Integration von erwerbslosen Personen	Ergänzende frühzeitige und gezielte Massnahmen für schwer vermittelbare Stellensuchende
		Vermehrte Unterstützung der Nachqualifikation gering qualifizierter Stellensuchender
		Massnahmen zur beruflichen Integration für ausgesteuerte Personen
	Qualifizierung und Beschäftigung von Sozialhilfebeziehenden	Zielgruppenspezifische und einheitliche Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen
		Verstärkte Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung von Sozialhilfebeziehenden
	Wohn- versorgung	 Bezahlbares Wohnen
Zugang zu Wohnraum und Sicherung des bestehenden Wohnens		
Ausbau der niederschweligen Begleitung und Beratung vor dem Wohnungsverlust und bei der Wohnungssuche		
Zugang zu Wohnraum trotz Schulden ermöglichen		

	Praxis der Mietzinsbeiträge	Einheitliche Regelung des Mindestbeitrags
		Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge dergestalt, dass Schwelleneffekte vermieden werden
		Spezifische Ausgestaltung von Mietzinsbeiträgen für Personen mit besonderen Bedürfnissen
Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung	 Zugang zum Hilfesystem	Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen
		Sensibilisierung und Stärkung des Potentials von vermittelnden Fachpersonen
		Automatisierte Hinweise auf soziale Angebote von Seiten der Behörden
	Sozialberatung und Sozialstrategien in den Gemeinden	Optimierung der Ressourcenausstattung und Professionalisierung sowie Regionalisierung der Sozialhilfe
		Sozialstrategien in den Gemeinden bzw. Sozialregionen unterstützen
	Verschuldung und Schuldenprävention	Stärkung der Schuldenprävention
		Ganzheitliche Beratung und Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für überschuldete Personen
	Freizeit und Mobilitätskosten	Zugang zum Kultur- und Freizeitangebot für gering verdienende Personen sicherstellen
		Vergünstigungen für den Nahverkehr für gering verdienende Personen
Soziale Existenzsicherung	 Ergänzende Leistungen für einkommensschwächere Familien	Mietzinsbeiträge zugunsten von armutsbetroffenen Familien ausbauen
		Kopplung der Höhe der Mittel für die Prämienverbilligung an die Entwicklung der Prämien
	Ausgestaltung der Prämienverbilligung	Geltendmachung des Anspruchs auf Prämienverbilligung vereinfachen
		Vereinfachung der Begleichung von Prämien in der Sozialhilfe
	Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung	Verbesserung der finanziellen Absicherung der Kinder bei sogenannten Mankofällen
	Materielle Unterstützung in der Sozialhilfe	Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung
	Situationsbedingte Leistungen kantonal verbindlich regeln	
		Basis für Grenzwerte der Sozialhilfe für die Wohnungskosten regelmässig darlegen
	Koordination der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und Vermeidung von Schwelleneffekten	Bedarfsabhängige Sozialleistungen mittels Mindeststandards und Hierarchisierung aufeinander abstimmen
Übergeordnete Aufgabenbereiche	Koordination und Zusammenarbeit	Kommission für Armutsfragen einrichten
		Koordinationsstelle für Armutsfragen einrichten
	Monitoring, Information und Sensibilisierung	Information und Sensibilisierung zur Armutsthematik auf Basis eines periodischen Monitorings verbessern und langfristig sicherstellen

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES REGIERUNGSRATS

Mit der Armutsstrategie würdigt der Regierungsrat das grosse Spektrum an bereits bestehenden Massnahmen und Leistungen, welche der Kanton und die Gemeinden bereits heute zur Bekämpfung und Verhinderung von Armut einsetzen. Auch anerkennt er, dass es sich bei der Armutsbekämpfung und -verhinderung um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.





Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft folgt einem modernen Armutsverständnis. Er betont die fünf Handlungsfelder Bildungschancen, Erwerbsintegration, Wohnversorgung, Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung sowie Soziale Existenzsicherung und die grosse Bedeutung ihrer Ausgestaltung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut. Damit folgt er einem multidimensionalen und fachlich breit abgestützten Armutsverständnis.

Der Regierungsrat setzt auf eine zeitnahe Überprüfung der Massnahmen in den kommenden zwei Jahren. Insbesondere das Monitoring und die Koordination der verschiedenen Massnahmen haben eine hohe Priorität. Um die Umsetzung einer ganzheitlichen Armutspolitik voranzutreiben, soll deshalb innerhalb der laufenden Legislaturperiode bis 2023 das Monitoring zu armutsrelevanten Themen und Handlungsfeldern ausgebaut werden, damit die Planung und Umsetzung von armutsrelevanten Leistungen und Massnahmen auf eine stabile Entscheidungsgrundlage gestellt werden kann.

Eine Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen verschiedenen Stellen im Kanton, aber auch mit den Gemeinden und nichtstaatlichen Organisationen ist zentral für eine erfolgreiche Armutspolitik. Die Prüfung und Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen bietet die Chance, die entsprechende Zusammenarbeit in den nächsten Jahren weiter auszubauen. Die Vision einer effektiven und effizienten Armutspolitik erfordert ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	 EINLEITUNG	27
1.1	Auftrag	27
1.2	Strategien als Instrument für die Bearbeitung von Armutsfragen	27
1.3	Vorgehen und Design der Strategieentwicklung	29
1.4	Gliederung des Berichts	33
2	 THEORETISCHE GRUNDLAGEN	35
2.1	Verständnisse, Konzepte und Definitionen von Armut	35
2.1.1	Armutskonzepte	35
2.1.2	Armutsdefinitionen	36
2.2	Ursachen von Armut und Erklärungen für die Überwindung von Armut	37
2.2.1	Ursachen von Armut	37
2.2.2	Theorien zur Erklärung und Bewältigung von Armut	38
2.3	Stossrichtungen und Ziele in der schweizerischen Armutspolitik	39
2.3.1	Armut präventiv verhindern	40
2.3.2	Armutsfolgen für Betroffene bekämpfen und Existenz sichern	41
2.3.3	Herauslösung aus der Armut unterstützen	43
2.4	Zwischenfazit	44
3	 AUSGANGSLAGE IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT	47
3.1	Entwicklung der Armutslage im Kanton	47
3.1.1	Armut, Armutsgefährdung und Sozialtransfers	47
3.1.2	Sozialhilfe	49
3.1.3	Zusammenfassung	52
3.2	Armut in den Gemeinden – Ergebnisse der Gemeindebefragung 2019	52
3.3	Normative Grundlagen und bestehende Stossrichtungen	53
3.3.1	Bildung und Bildungschancen	54
3.3.2	Erwerbsintegration	55
3.3.3	Wohnen	56
3.3.4	Alltagsbewältigung	56
3.3.5	Gesellschaftliche Teilhabe	57
3.3.6	Soziale Existenzsicherung	58
3.4	Zwischenfazit und Definition von Handlungsfeldern	59
4	 HANDLUNGSFELD BILDUNGSCHANCEN	63
4.1	Charakterisierung des Handlungsfeldes	63
4.2	Frühe Förderung	64
4.2.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut	64
4.2.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen	64
4.3	Absicherung des Bildungserfolgs in der Volksschule	66
4.3.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut	66
4.3.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen	66
4.4	Berufseinstieg und Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen	68
4.4.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut	68
4.4.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen	68
4.5	Berufsabschluss für Erwachsene und Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener	70
4.5.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut	70
4.5.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen	70
4.6	Strategischer Ausblick FHNW	72

5	HANDLUNGSFELD ERWERBSINTEGRATION		75
5.1	Charakterisierung des Handlungsfeldes		75
5.2	Vereinbarkeit von Familie und Beruf		75
5.2.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut		75
5.2.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen		76
5.3	Verhinderung von Erwerbslosigkeit		77
5.3.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut		77
5.3.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen		77
5.4	Berufliche Integration von erwerbslosen Personen		79
5.4.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut		79
5.4.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen		79
5.5	Qualifizierung und Beschäftigung von Sozialhilfebeziehenden		82
5.5.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut		82
5.5.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen		82
5.6	Strategischer Ausblick FHNW		83
6	HANDLUNGSFELD WOHNVERSORGUNG		87
6.1	Charakterisierung des Handlungsfeldes		87
6.2	Bezahlbares Wohnen		87
6.2.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut		87
6.2.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen		88
6.3	Zugänge zu erschwinglichem Wohnraum und Sicherung des bestehenden Wohnens		90
6.3.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut		90
6.3.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen		90
6.4	Praxis der Mietzinsbeiträge		92
6.4.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut		92
6.4.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen		92
6.5	Strategischer Ausblick FHNW		93
7	HANDLUNGSFELD GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE UND ALLTAGSBEWÄLTIGUNG		95
7.1	Charakterisierung des Handlungsfeldes		95
7.2	Zugang zum Hilfesystem		96
7.2.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut		96
7.2.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen		96
7.3	Sozialberatung und Sozialstrategien in den Gemeinden		98
7.3.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut		98
7.3.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen		98
7.4	Verschuldung und Schuldenprävention		99
7.4.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut		99
7.4.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen		100
7.5	Freizeit und Mobilitätskosten		102
7.5.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut		102
7.5.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen		102
7.6	Strategischer Ausblick FHNW		103
8	HANDLUNGSFELD SOZIALE EXISTENZSICHERUNG		107
8.1	Charakterisierung des Handlungsfeldes		107
8.2	Ergänzende Leistungen für einkommensschwächere Familien		108
8.2.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut		108
8.2.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen		108
8.3	Ausgestaltung der Prämienverbilligung		109
8.3.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut		109
8.3.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen		109

8.4	Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung	110
8.4.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut	110
8.4.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen	110
8.5	Materielle Unterstützung in der Sozialhilfe	111
8.5.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut	111
8.5.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen	111
8.6	Koordination der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und Vermeidung von Schwelleneffekten	113
8.6.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut	113
8.6.2	Praxis, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen	113
8.7	Strategischer Ausblick FHNW	114
<hr/>		
9	ÜBERGEORDNETE AUFGABENBEREICHE	117
9.1	Ausgangslage	117
9.2	Koordination und Zusammenarbeit	117
9.2.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut	117
9.2.2	Ausgangslage, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen	117
9.3	Monitoring, Information und Sensibilisierung	119
9.3.1	Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut	119
9.3.2	Ausgangslage, Handlungsbedarf und zu prüfende Massnahmen	119
<hr/>		
10	ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN	123
10.1	Zu prüfende Massnahmen in der Übersicht	123
<hr/>		
11	SCHLUSSFOLGERUNGEN DES REGIERUNGSRATS	127
11.1	Schlussfolgerungen	127
<hr/>		
12	LITERATURVERZEICHNIS	130

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Armutsquote der ständigen Wohnbevölkerung in Privathaushalten, Nordwestschweiz und Schweiz, 2010-2017	48
Tabelle 2: Anzahl Sozialhilfefälle und unterstützte Personen sowie Sozialhilfequote Kanton Basel-Landschaft, 2006-2018	50
Tabelle 3: Sozialhilfequote nach Nationalität, Kanton Basel-Landschaft, 2006–2018	50
Tabelle 4: Besonders gelungene Angebote, Leistungen und Projekte zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut aus Sicht der Gemeinden	53
Tabelle 5: Handlungsfelder und bestehende armutspolitische Stossrichtungen	61
Tabelle 6: Zu prüfende Massnahmen in der Übersicht	128

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: An der Armutsstrategie beteiligte Stellen und Gruppierungen	30
Abbildung 2: Meilensteine, Leistungen und Projektablauf	32
Abbildung 3: Ziele und Stossrichtungen einer ganzheitlichen Armutspolitik	45
Abbildung 4: Armutsgefährdungsquote, Nordwestschweiz und Schweiz, 2007–2017	48
Abbildung 5: Verteilung der Unterstützungseinheiten nach Fallstruktur, Kanton Basel-Landschaft, 2012 und 2018	51
Abbildung 6: Armutsthemen in den Gemeinden	52



1 EINLEITUNG

1.1 AUFTRAG

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch das Kantonale Sozialamt (KSA), hat die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), vertreten durch das Institut Sozialplanung, Organisationaler Wandel und Stadtentwicklung (ISOS) im Herbst 2018 damit beauftragt, eine kantonale Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut (Armutsstrategie) zu entwickeln.

Den Hintergrund bildet das Postulat zur «Erarbeitung einer ganzheitlichen Strategie gegen die Armut»² von Regula Meschberger, welches am 20. Oktober 2016 eingereicht und am 9. Februar 2017 vom Landrat überwiesen wurde. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, eine «ganzheitliche Strategie gegen die Armut im Kanton Basel-Landschaft» zu entwickeln. Unter einer «ganzheitlichen Strategie» im Sinne des Postulats wird der Einbezug verschiedener Handlungsfelder, namentlich die wirtschaftliche Situation der Betroffenen, ihre Wohnsituation, aber auch allgemeinere Themen der Früherziehung und Bildung verstanden. Diese Handlungsfelder stecken den Radius der Strategieentwicklung ab.

Der ganzheitliche Ansatz baut im Folgenden auf einem erweiterten Armutsverständnis auf. Die finanzielle Armut bildet zwar den Ausgangspunkt der Armutsdefinition. Gleichzeitig wird darüber hinausgegangen, indem die zentralen Lebensbereiche in den Blick genommen werden, die ursächlich mit finanzieller Armut zusammenhängen oder durch finanzielle Armut betroffen sind. Die ganzheitliche Strategie knüpft in diesem Sinne an das Postulat an und folgt gleichzeitig einem erweiterten Armutsverständnis, welches in gängigen Armutskonzepten (u. a. Lebenslagen, Verwirklichungschancen, Teilhabe) zum Ausdruck kommt. In der Konsequenz bezieht sich die ganzheitliche Strategie auf die verschiedenen Zielgruppen und Handlungsfelder und die dafür zuständigen Fachstellen und führt diese zusammen. Eine ganzheitliche Armutsstrategie bzw. Armuts politik richtet sich in diesem Sinne an unterschiedliche Politikfelder und spricht die grosse Bedeutung von Kooperationen an. Unter «ganzheitlich» wird zudem die Verknüpfung von Prozessen der Planung, Konzeptualisierung und Weiterentwicklung des Hilfesystems verstanden. Dazu gehört die Verknüpfung der Prozesse von Zielentwicklungen,

Monitoring sowie Bedarfs- und Wirkungsprüfungen. Damit sind sozialplanerische, managementbezogene und koordinative Aufgaben angesprochen.

Der folgenden Strategieentwicklung geht es um die Zusammenführung der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure zur Bekämpfung und Verhinderung von Armut. Zudem ist die Strategieentwicklung prozessgesteuert. Sie baut auf den dafür zugrunde gelegten Methoden des Monitorings der Armutslage, der Analyse der bestehenden kantonalen und nationalen armutspolitischen Ziele und Stossrichtungen und den daraus abgeleiteten Bedarfen auf. Auf deren Grundlage und mit Hilfe der Einschätzungen von Expertinnen und Experten werden Aussagen über Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Hilfesystems in Form zu prüfender Massnahmen getroffen.

1.2 STRATEGIEN ALS INSTRUMENT FÜR DIE BEARBEITUNG VON ARMUTSFRAGEN

Im Bereich des Sozialen und insbesondere im Bereich der Armutsverhinderung und Armutsbekämpfung schenken die verschiedenen Akteurinnen und Akteure auf der staatlichen wie auch nicht staatlichen Ebene der strategischen Perspektive zunehmend Beachtung.

Strategien geben den alltäglichen operativen Entscheidungen einen Orientierungsrahmen.³ Strategien stellen einen Überbau für konkrete Handlungen in Organisationen dar, in deren Rahmen langfristige Ziele sowie deren Politik und Handlungsmassnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele entwickelt werden.

Ein wesentlicher Grund für die Entwicklung und Anwendung von Strategien im Bereich der Armut ist, dass der Blick auf Armut differenzierter geworden ist. Ob armutsbetroffene Kinder, gering qualifizierte ältere langzeitarbeitslose Menschen, Arbeit suchende Geflüchtete, Alleinerziehende, die aufgrund bestehender familiärer und erwerbsbezogener Vereinbarkeitsprobleme armutsbetroffen sind, oder von Armut betroffene pflegebedürftige ältere Menschen im Rentenalter: Die Bandbreite der Zielgruppen und ihrer Armutslagen ist gross.

² Parlamentarischer Vorstoss 2016/309: Erarbeitung einer ganzheitlichen Strategie gegen die Armut.

³ Vgl. Luhmann (2000). Organisation und Entscheidung: S. 223.

Den wahrgenommenen, vielschichtigen Armutslagen von Personen und Haushalten stehen unterschiedliche Ansätze, Massnahmen und Angebote gegenüber. Die Hilfen und Leistungen sind kommunal, kanton und bundesweit geregelt und organisiert. Nicht nur für Armutsbetroffene, sondern auch für die Fachkräfte ist das Inventar an Angeboten und Massnahmen oftmals schwer zu überschauen. Je unübersichtlicher und kleinteiliger jedoch das Vorgehen ist, desto grösser ist das Risiko, dass sich Aufgaben und Verantwortlichkeiten überlappen, Massnahmen nicht aufeinander abgestimmt sind und versäult gearbeitet und damit die Mehrdimensionalität von Armut übersehen wird. Die Fragen stellen sich, wie solche komplexen Prozesse im Bereich der Armutsbekämpfung und -verhinderung erfolgreich unterstützt und Armutsfragen zugunsten der Betroffenen bearbeitet werden können und wie finanzielle und personelle Ressourcen des Hilfesystems und die professionellen Kompetenzen wirksam und effizient eingesetzt werden.

Strategien können auf Organisationen, Netzwerken und auch auf drei föderalen Ebenen angewendet werden. So sollen Strategien eine grundsätzliche Stossrichtung definieren, um Organisationen bei der Erbringung von Leistungen für die Bewältigung von Armutsfragen zu unterstützen. Strategien können aber auch die Planung und Umsetzung von Armutspolitiken auf unterschiedlichen staatlichen Ebenen unterstützen. Strategien erfüllen in diesem Sinne eine Kompassfunktion für eine effiziente und wirkungsvolle Planung und Gestaltung der Leistungen und Massnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Armut.

Diskussionen zur Qualität und Ausgestaltung der Strategieentwicklung können an Modellen der Sozialplanung und des Sozialmanagements wie dem Social Impact Model⁴ anknüpfen, demzufolge Weiterentwicklungsprozesse des Hilfesystems auf Grundlage von belastbaren Informationen, Problemdefinitionen und Evidenzen in der Verwendung von Lösungen zielgerichtet und wertebasiert geschehen sollen.

Im Bereich der Unternehmensführung gibt es zahlreiche Modelle über Funktion und Inhalte von Strategien. Folgen wir dem Fünf-Phasen-Modell von Hinterhuber⁵, wird zunächst in einer ersten Phase die gegenwärtige Situation und die Zukunft z. B. mit Hilfe von Szenarien analysiert. In einer zweiten Phase kommt es dann zu einer eigentlichen Strategieformulierung, aus der wiederum die strategische Planung und politische Absicherung resultiert und in deren Konsequenz die betreffenden Organisationen nach den Erkenntnissen der Strategien umgebaut werden, damit die

Voraussetzungen geschaffen werden, um die Strategie umsetzen zu können.

Übertragen auf den Bereich der Armutsverhinderung und Armutsbekämpfung basiert die Strategieentwicklung auf

1. einem Monitoring der Armutslage, mit den Schwerpunkten Ausmass, Struktur und regionale Unterschiede,
2. einer Analyse der bestehenden Ziele, Stossrichtungen und Massnahmen,
3. dem Fachwissen über Faktoren, welche die Entstehung und Verstetigung von Armut und die Herauslösung aus Armut fördern oder behindern,
4. der Einschätzung von Expertinnen und Experten zum Veränderungsbedarf und zum Gestaltungspotential des bestehenden Unterstützungssystems,
5. den gesetzlichen, politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen,
6. Machbarkeitsüberlegungen im Zusammenhang mit den zur Prüfung vorgeschlagenen Massnahmen.

Eine wesentliche Komponente von Strategien bilden die übergeordneten Ziele. Die Armutspolitik verfolgt in der Regel unterschiedliche Ziele, welche vom Ausgleich des materiellen Mangels, der Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe bis zur Reduktion von Sozialausgaben reichen. Aufgrund zu erwartender Zielkonflikte ist die Strategieentwicklung nicht konfliktfrei und die breite Akzeptanz der Strategie nicht selbstverständlich.

Auch *ethische*, *kulturelle* und weitere wertebezogene Überlegungen und Ideale, etwa zum Interventionsgrad und der Verhältnismässigkeit der Angebote und Massnahmen (z. B. Freiwilligkeit, Zumutbarkeit), sind wichtige Aspekte der Strategieentwicklung.

Erfolgreiche Strategien benötigen die richtige *Flughöhe*, um auf die Armutsthematik gesamthaft einzugehen. Gleichzeitig wird ein Konkretheitsgrad erwartet, damit die einzelnen armutsrelevanten Handlungsfelder und die darin zu findenden Massnahmen und Angebote «greifbar» sind.

⁴ Uebelhart/Zängl (2013). Praxisbuch zum Social-Impact-Modell.

⁵ Hinterhuber (2015). Strategische Unternehmensführung.

1.3 VORGEHEN UND DESIGN DER STRATEGIEENTWICKLUNG

Für die Entwicklung einer kantonalen Strategie gibt es gute Gründe: Kantone tragen eine hohe Verantwortung für viele Leistungen, um die Rechtsansprüche der Betroffenen sicherzustellen, effektive Hilfen zu steuern oder direkt anzubieten, soziale Infrastrukturen zu koordinieren und weiterzuentwickeln. Dem Kanton kommt insbesondere auf der strategisch-steuernden Ebene eine wichtige Rolle zu, um materielle wie auch immaterielle Armutsfolgen zu mildern und Anstrengungen zu unterstützen, die das Abgleiten in Armut und die Verfestigung von Armutslagen verhindern.

Für die Entwicklung der nachfolgenden Strategie wurden unterschiedliche Methoden eingesetzt. Dazu gehören die Analyse von bestehenden normativen Grundlagen, Massnahmen und Strategien, die Auswertung bestehender Statistiken zur Beschreibung der Armut im Kanton und die Erhebung der wahrgenommenen Armut in den Gemeinden. Das Herzstück der Strategieentwicklung bildet die Zusammenführung von Kontext-, Fach- und Erfahrungswissen, welche mit Hilfe unterschiedlicher Fachkräfte, Expertinnen und Experten und Betroffenen des Baselbiets partizipativ und prozessorientiert erbracht wurde. Dieses Wissen mündete in aufeinander abgestimmten, handlungsfeldspezifischen Teilstrategien und zu prüfenden Massnahmen, die die bisherige Verhinderung und Bekämpfung von Armut verbessern sollen.

Die Gemeindeebene ist als Bezugssystem für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut unerlässlich. In den Kommunen konkretisieren sich die Hilfen, damit den Menschen trotz Armut ein gutes Leben möglich wird. In den Gemeinden wird Armut sichtbar und konkret: über die Betroffenen, ihre Alltagsprobleme und ihre Lebensbedingungen. Und in den Gemeinden zeigt sich auch das Potential der vor Ort geleisteten kommunalen und zivilgesellschaftlichen Hilfen. Die Strategie wurde von Beginn an beteiligungsorientiert entwickelt. Damit ist gemeint, dass die Strategieentwicklung als offener Prozess angelegt war, in dem die verschiedenen Akteurinnen und Akteure ihre Expertise und ihr Fachwissen und auch ihre Bedürfnisse und Meinungen einbringen konnten. Gleichzeitig wurde auf eine hohe Transparenz bei der Ausarbeitung der Teilergebnisse geachtet.

Die Auftragnehmenden haben besonderen Wert darauf gelegt, den Strategieprozess durch Formen der Beteiligungsorientierung derart zu gestalten, dass nicht nur Expertisen eingebracht, sondern auch Sensibilität für die Armutsthematik erhöht werden konnte und Gelegenheiten für fachstellenübergreifende und darüber hinausgehende Vernetzung geboten wurde.

Die Strategie ist an Fach- und Führungskräfte innerhalb wie ausserhalb der Verwaltung adressiert und bezieht nicht staatliche Organisation wie Hilfswerke, Stiftungen und Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenen ein und richtet sich an angrenzende Bereiche des Sozialen, d. h. Familie, Bildung und Wirtschaft.

Für die Strategieentwicklung wurden unterschiedliche Gefässe der Projektbeteiligung auf drei verschiedenen Ebenen eingesetzt:

- Eine Projektgruppe, bestehend aus den Fachleuten der kantonalen Direktionen, welche den gesamten Prozess der Strategieentwicklung begleiteten und die einzelnen Arbeitsschritte stützten.
- Eine Echogruppe, bestehend aus Fachpersonen aus der Verwaltung und nicht staatlichen Einrichtungen, Vertretenden aus Politik und Verbänden sowie weitere Interessensvertretungen, hatte die Aufgabe, Zwischenergebnisse zu validieren und Impulse für die Strategieentwicklung zu setzen.
- Ausserdem wurden für die fünf zentralen Handlungsfelder der Verhinderung und Bekämpfung von Armut jeweils Arbeitsgruppen von 5 bis 9 Experten und Expertinnen eingesetzt, in welchen im Rahmen von in der Regel drei Sitzungen Teilstrategien sowie zu prüfende Massnahmen erarbeitet wurden.

An dem Entwicklungsprozess nahmen somit Fach- und Führungskräfte unterschiedlicher Fachstellen der kantonalen Verwaltung, Vertreterinnen und Vertreter aus dem Landrat, von Hilfswerken, Verbänden und verschiedenen weiteren Stellen in unterschiedlichen Gefässen teil (siehe Abbildung 1).

ABBILDUNG 1: AN DER ARMUTSSTRATEGIE BETEILIGTE STELLEN UND GRUPPIERUNGEN

Kantonale Verwaltungsstellen	Verbände und politische Fraktionen	nicht staatliche Akteurinnen und Akteure
Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, BKSD	Landratsfraktion CVP/BDP	Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel
Abteilung Berufsintegration, BKSD	Landratsfraktion EVP/Grüne	ATD Vierte Welt Basel
Abteilung Familien, Integration und Dienste, SID	Landratsfraktion FDP	Caritas beider Basel
Allgemeine Weiterbildung, BKSD	Landratsfraktion SP	Fachstelle für Schuldenfragen BL
Amt für Gesundheit, VGD	Landratsfraktion SVP	Graue Panther Nordwestschweiz
Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), VGD	Verband Basellandschaftliche Gemeinden (VBLG)	Heilsarmee Liestal
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, BKSD	Verband für Sozialhilfe des Kantons BL (VSO)	HEKS beider Basel
Gleichstellung für Frauen und Männer, FKD	Verband Koordination Sozialarbeit (KOSA)	Initiativkomitee EL für Familien
Kantonales Sozialamt, FKD		Internetcafé Planet13
Stab Bildung, BKSD		Kontaktstelle für Arbeitslose
Statistisches Amt, FKD		Kriso Basel
Steuerverwaltung, FKD		Pro Senectute beider Basel
Zentrum Berufsintegration Basel-Landschaft, BKSD		Reformierte Kirche Baselland
		Römisch-katholische Kirche im Kanton BL
		Rotes Kreuz Baselland
		Rund ums Wohnen
		Sozialdienst Pfarrei Bruder Klaus Liestal
		Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL
		Suchthilfe Region Basel
		Winterhilfe Baselland
		Workfair 50+

Mit grossem Interesse und Engagement wurden in der Projektgruppe, in der Echogruppe und den für die Bearbeitung der Handlungsfelder eingesetzten fünf Arbeitsgruppen fachliche Expertisen eingebracht, Bedarfe formuliert, Perspektiven zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung und Verhinderung von Armut aufgezeigt und durch Massnahmen konkretisiert. Zudem wurde die Öffentlichkeit im Rahmen eines Hearings eingeladen und über die Strategie informiert.

Die Strategieentwicklung organisierte sich entlang mehrerer Meilensteine und verfolgte insgesamt acht Teilziele (siehe Abbildung 2, Punkte 1.1 - 3.1):

1. Für den ersten Meilenstein wurden die Grundlagen für die Strategieentwicklung erarbeitet. Die Grundlagen beinhalten

- die Aufarbeitung des Fachwissens über Armut, Ursachen und Wirkungen von Armut
- die datengestützte Beschreibung der Armutslage im Kanton
- die Analyse der nationalen und kantonalen Stossrichtungen, Strategien und Massnahmen
- das Aufzeigen der relevanten normativen Grundlagen im Kanton

2. Aufbauend auf den im ersten Meilenstein herausgearbeiteten Grundlagen wurden innerhalb des zweiten Meilensteins Stossrichtungen für eine kantonale Strategie abgeleitet und die folgenden als besonders relevant eingestuft fünf Handlungsfelder identifiziert:

- Bildungschancen
- Erwerbsintegration
- Wohnversorgung
- Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung
- Soziale Existenzsicherung

Ergänzend wurden übergeordnete Aufgabenbereiche definiert und vertieft:

- Koordination und Zusammenarbeit
- Monitoring, Information und Sensibilisierung

In den genannten Handlungsfeldern und übergeordneten Aufgabenbereichen wurden jeweils Teilstrategien entwickelt. Für die fünf thematischen Handlungsfelder geschah dies jeweils in einer eigens dazu eingesetzten Arbeitsgruppe. Im Zentrum stand dabei die Ermittlung von Bedarfen und daraus abgeleiteten Massnahmen, welche zur Prüfung vorgeschlagen werden.

3. Für den dritten Meilenstein wurden die Teilstrategien aufeinander abgestimmt und in Form dieses Berichts zusammengeführt. Damit wurde eine breite Basis geschaffen, auf welche sich die strategischen Schlussfolgerungen des Regierungsrats abstützen.

4. Abschliessend wird die Strategie im Sommer 2020 durch den Regierungsrat verabschiedet.

Für die Strategieentwicklung wurde ein Zeitraum von 18 Monaten festgelegt. Das Projekt begann im November 2018 und endet im April 2020. Die Strategie wird bis im Sommer 2020 vom Regierungsrat verabschiedet.

Der nachfolgende Bericht und die dargelegten Ergebnisse wären ohne die Kooperation mit Experten und Expertinnen für die jeweiligen Handlungsfelder und ohne die Validierung durch die Echogruppe nicht möglich gewesen. Durch das grosse Engagement der Projektgruppe konnte die Qualität des gesamten Projekts von Anfang an sichergestellt werden.

ABBILDUNG 2: MEILENSTEINE, LEISTUNGEN UND PROJEKTABLAUF

		Erarbeitung von Grundlagen	Zeitraum und Leistungen	
Meilensteine	1	1.1 Aufarbeitung Forschungsstand Armut	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung von 84 Kennziffern aus 25 Datenquellen • Online-Befragung der 86 Gemeinden • Auswertung von 35 amtlichen Dokumenten 	
		1.2 Armutslage (Aktualisierung Armutsbericht 2014, Gemeindebefragung)		
		1.3 Bestehende Massnahmen im Kanton (Dokumentenanalyse)		
		1.4 Strategien und Regelungen im Kanton (Dokumentenanalyse)		
			11/18-4/19	
		Beteiligungsorientierte Strategieentwicklung		
	2	2.1 Strategieziele (Dokumentenanalyse)	12/18-11/19	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von 15 Workshops mit Expertinnen und Experten • SWOT-Analyse, Bedarfsermittlung, Priorisierung von Massnahmen in 5 Handlungsfeldern
		2.2 Bestimmung von 5 Handlungsfeldern (Auswertung Grundlagen)		
		2.3 Teilstrategien in 5 Handlungsfeldern (Workshops mit Expert/innengruppen)		
		Validierter Synthesebericht		
	3	3.1 Überführung Gesamtstrategie	11/19-3/20	<ul style="list-style-type: none"> • Berichtslegungen, Validierung durch Projektgruppe
		3.2 Produkte: Armutsbericht 2020, Strategiebericht 2020		
	Beteiligung			
	<ul style="list-style-type: none"> • Echogruppe (2 Sitzungen) • 5 Arbeitsgruppen (15 Sitzungen) • Projektgruppe (4 Sitzungen) • Hearing, öffentliche Info-Veranstaltung am 8.4.19 in Liestal 			
4	<ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung der Strategie durch den Regierungsrat voraussichtlich im Sommer 2020 			

1.4 GLIEDERUNG DES BERICHTS

Der nachfolgende Bericht gliedert sich in folgende Teile:

- Im ersten Kapitel sind die Ausgangslage, der Projektauftrag sowie die Gliederung des Berichts dargestellt.
- Das zweite Kapitel vertieft die theoretischen Grundlagen zu Armutsdefinition und -konzepten, zu den Ursachen und Möglichkeiten der Überwindung von Armut sowie die nationalen Stossrichtungen und Ziele der Armutspolitik.
- Im dritten Kapitel wird die Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft dargestellt. Auf Basis des aktualisierten Armutsberichts von 2014 und einer durchgeführten Befragung, an der sich alle Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft beteiligen konnten, wird die Armutslage im Kanton beschrieben. Zudem wird eine Übersicht über normative Grundlagen und bestehende Stossrichtungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft vermittelt. Kapitel 3 mündet in der Definition von Handlungsfeldern, die für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut als besonders relevant eingeschätzt werden.
- In den Kapiteln 4–8 werden die Ergebnisse zu den Teilstrategien in den fünf Handlungsfeldern «Bildungschancen», «Erwerbsintegration», «Wohnversorgung», «Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung» sowie «Soziale Existenzsicherung», vorgestellt. Jeweils zu Beginn werden die Bedeutung des Handlungsfelds für die Armutsthematik und die Ausgangssituation beschrieben. Sodann folgen die im Rahmen der fünf Arbeitsgruppen ermittelten Bedarfe und die daraus abgeleiteten zu prüfenden Massnahmen. Jedes Kapitel mündet in einem strategischen Ausblick auf die im Handlungsfeld geleistete bzw. zukünftig leistbare Verhinderung und Bekämpfung von Armut.
- In Kapitel 9 werden die themenübergreifenden Aufgabenbereiche «Koordination und Zusammenarbeit» sowie «Monitoring, Information und Sensibilisierung» und die daraus abgeleiteten Massnahmenvorschläge dargelegt.
- Der Strategiebericht endet mit dem Kapitel 10, in welchem eine Übersicht über die zu prüfenden Massnahmen vermittelt wird und dem Kapitel 11, in welchem die Schlussfolgerungen des Regierungsrats vorgestellt werden.



2 THEORETISCHE GRUNDLAGEN

2.1 VERSTÄNDNISSE, KONZEPTE UND DEFINITIONEN VON ARMUT

In der Schweiz hat sich die Sichtweise auf Armut verändert. Die Sicherung des physischen Überlebens durch die entsprechende Versorgung mit Essen, Kleidung und Wohnung ist nicht mehr die einzige Stossrichtung der Armutsbekämpfung. Armutsbekämpfung richtet sich am menschenwürdigen Dasein aus und schliesst die Teilhabe und Teilnahme am Sozial- und Arbeitsleben ein.⁶

Ganz deutlich wird dies am gesetzlichen Auftrag, die soziale Existenz zu sichern. Neben der Deckung des physischen Existenzbedarfs wird in zentralen kantonalen und bundesweiten Gesetzen und Richtlinien⁷ die Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern und am sozialen Austausch mit anderen hervorgehoben.

Wenn Armutsbekämpfung die Sicherung und Wiederherstellung des sozialen Existenzminimums und die Verhinderung des Unterschreitens desselben bedeutet, geraten unterschiedlichste Lebensbereiche in den Blick: Dazu gehören die Teilhabe und Teilnahme an Bildungs- und Ausbildungsangeboten, am Arbeitsmarkt, die Versorgung mit annehmbarem Wohnraum in einer wenig belasteten Umwelt, Mobilität durch bezahlbaren öffentlichen Nahverkehr, die Inanspruchnahme von medizinischer Infrastruktur, die Ermöglichung von Freizeitaktivitäten usw.

Die Verfügbarkeit über Einkommen und Vermögen ist für die Bestimmung von Armut auch gegenwärtig massgeblich. Der Blick auf Armut erstreckt sich jedoch zunehmend multidimensional. Für das Verständnis und die Auseinandersetzung mit Armut sind diejenigen Lebensbereiche von Relevanz, die ursächlich mit finanzieller Armut zusammenhängen oder durch finanzielle Armut betroffen sind.

Ab welcher Belastung der materiellen Lage Armut vorliegt und welche Optionen gesellschaftlicher Teilhabe und Teilnahme von staatlicher Seite zu gewährleisten sind, ist nicht eindeutig zu beantworten. An die Klärung dieser Fragen schliesst sich oftmals ein konfliktreicher politischer, wis-

senschaftlicher wie auch öffentlicher Diskurs an. Die auch im internationalen Vergleich hohen Lebensbedingungen und Lebensstandards in der Schweiz prägen die Vorstellungen und Diskurse über die Armutsbekämpfung, die häufig ohne die Betroffenen geführt werden.⁸

Zunehmend ragen Konzepte von Chancengerechtigkeit, Selbstbestimmung und Teilhabe in die Diskussion von Armut hinein. Hinter diesen Verständnissen von Armut stehen verschiedene Armutskonzepte, die in den öffentlich-politischen Armutsdiskursen oftmals übersehen oder verkürzt dargestellt werden. Um den kantonalen Blick zu schärfen und eine gemeinsam geteilte Armutsdefinition zu entwickeln, werden nachfolgend die gängigen Armutskonzepte in den Blick genommen.⁹

2.1.1 ARMUTSKONZEPTE

Die Ausstattung und Sicherstellung von finanziellen Ressourcen durch Einkommen und Vermögen prägen die aktuellen Diskussionen und Verständnisse von Armut. Nach dem Ressourcenansatz liegt Armut dann vor, wenn Menschen nicht über ausreichend finanzielle Ressourcen verfügen, um in den Besitz von als notwendig erachteten Gütern (z. B. Kleidung, Essen, Wohnung) zu kommen und personen- bzw. güterbezogene Dienstleistungen (z. B. medizinische Versorgung) zu nutzen. Der Ressourcenansatz nähert sich über vorhandene bzw. nicht vorhandene Ressourcen der Armutsthematik. Der Ansatz beantwortet nicht die Frage, ob Ressourcen dafür genutzt werden, um einen als notwendig erachteten Lebensstandard zu erreichen.

Das seit einigen Jahrzehnten sowohl von Wissenschaft, Praxis und Sozialpolitik vielfach verwendete Konzept der Lebenslagen¹⁰ distanziert sich von einer einseitigen Betrachtungsweise, die nur die Einkommensressourcen oder den materiellen Lebensstandard einbeziehen. Da sich Armut in verschiedenen Lebensbereichen äussert und die Handlungsspielräume der Betroffenen einschränkt, sind die verschiedenen Facetten von Armut zu berücksichtigen. In diesem Sinne sind materielle und immaterielle, ökonomi-

6 Vgl. Schuwey/Knöpfel (2014). Neues Handbuch Armut in der Schweiz.

7 Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2016). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe.

8 Das Nationale Armutsprogramm der Schweiz hat die Beteiligung von Armutsbetroffenen in den Programmperioden 2014 bis 2018 und 2019 bis 2024 als einen wichtigen Themenschwerpunkt gesetzt. Siehe <https://www.gegenarmut.ch/themen>.

9 Vgl. Dittmann/Goebel (2018). Armutskonzepte.

10 Weisser (1957). Einige Grundbegriffe der Sozialpolitiklehre.

sche und psychosoziale Dimensionen des Armutsproblems zu erfassen.¹¹ Die Grenzziehung, wie viele Lebensbereiche in welcher Qualität eine Unterversorgung bedeuten, um eine Lebenslage als arm zu bezeichnen, erweist sich beim Lebenslagenansatz als grosse Herausforderung.

Der vom indischen Nobelpreisträger Sen¹² entwickelte Befähigungsansatz der Verwirklichungschancen gehört in der Armutsforschung und in anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen zu den derzeit am meisten rezipierten Konzepten. Er baut auf dem Zusammenspiel zwischen Fähigkeiten des Individuums und gesellschaftlichen Bedingungen und Zugängen auf, die eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. Als arm gelten Menschen, die keine oder wenige Wahlfreiheiten in der Lebensführung und somit geringe Wahlmöglichkeiten besitzen, um einen Beruf zu ergreifen, soziale Kontakte aufzubauen und aufrechtzuerhalten, Freizeitaktivitäten zu unternehmen oder sich freiwillig zu engagieren. Exklusionsansätze¹³ bestimmen die Armut über fehlende oder geringe soziale Integration und eine geringe Verwirklichung sozialer Rechte (z. B. Chancengleichheit, faire Arbeitsbedingungen, Sozialschutz etwa bei Arbeitslosigkeit).

Armut anhand von Lebenslagen, Verwirklichungschancen und Exklusionen zu beschreiben, offenbart die hohe Komplexität der Lebenszusammenhänge, in denen sich Menschen befinden. Die Gefahr der Unüberschaubarkeit des Armutsgegenstands ist offensichtlich. Ebenso wachsen Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber andern sozialen Themen (z. B. Gesundheit, Bildung, Familie), wenn der Gegenstand der Armut nicht ausreichend eingegrenzt wird.

Eine Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut sollte diese grundsätzlichen Fragen berücksichtigen und die unterschiedlichen Ansprüche und Zuständigkeiten in den Entwicklungsprozess einarbeiten.

2.1.2 ARMUTSDEFINITIONEN

Im Fachdiskurs wird die Komplexität und Multidimensionalität von Armut hervorgehoben. Dennoch bemisst sich Armut in der politisch-gesetzlichen Definition vorwiegend anhand finanzieller Kriterien. So sind Einkommen und Vermögen weiterhin entscheidend für das Vorliegen und die Höhe staatlicher Leistungsansprüche. Damit orientiert sich

die politisch-gesetzliche Definition vor allem am Mangel von Ressourcen und den Bedarfen, welche materiell beziffert werden. Im fachlichen Kontext gelten häufig die Personen und Haushalte als arm, die Ansprüche auf die Sozialhilfe haben. Allerdings ist nicht geklärt, ob Personen, die Sozialhilfe beziehen, als nicht mehr arm gelten. Häufig wird von bekämpfter Armut gesprochen.

In der nationalen Armutsberichterstattung haben sich verschiedene Armutsdefinitionen und Indikatoren etabliert. In Anlehnung an Anspruchsgrundlagen für den Bezug von Sozialhilfe wird in einer weit verbreiteten und in der Berichterstattung gängigen Definition das Existenzminimum nach den SKOS-Richtlinien als Armutsgrenze gewählt. Das soziale Existenzminimum gemäss SKOS setzt sich zusammen aus einem Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt, den individuellen Wohnkosten sowie monatlich 100 Franken pro Person ab 16 Jahren für weitere Auslagen.¹⁴ Wenngleich die Festlegung des sozialen Existenzminimums und der Armutsgrenze auf einem absoluten Wert basiert, richten sich die Kriterien zur Bestimmung des sozialen Existenzminimums am gegenwärtigen Lebensstandard der Schweiz aus. Aus methodischen Gründen ist es möglich, dass Sozialhilfebeziehende trotz Erhalts von Sozialhilfe unter die Armutsgrenze fallen.¹⁵

In einer weiteren vielfach verwendeten Bestimmungsgrösse bestimmt sich Armut über die Einkommensverteilung in der Bevölkerung. Entsprechend der Festlegung des Statistischen Amtes der Europäischen Union und gemäss der Definition des Schweizerischen Bundesamtes für Statistik gilt hiezulande als armutsgefährdet, wer weniger als 60% des gesamtschweizerischen medianen Äquivalenzeinkommens zur Verfügung hat.¹⁶ In der Regel fallen Personen und Haushalte, die Sozialhilfe beziehen, unter diese Grenze.

Das Äquivalenzeinkommen berücksichtigt dabei den Haushalt (Anzahl und Alter der Personen), in dem die einzelne Person lebt. Dies betrifft sowohl die erzielten Einkommen des Haushalts als auch die spezifischen Ausgabenverpflichtungen. Das Äquivalenzeinkommen bildet ab, dass grössere Haushalte relative Einsparmöglichkeiten haben, da gewisse Ausgaben (wie z. B. Essen, Miete, Telefonanschluss) nicht für jedes Haushaltsmitglied separat anfallen. Für einen vergleichbaren Lebensstandard reicht somit einem Ehepaar weniger als das doppelte Einkommen im Vergleich zu einer alleinstehenden Person.¹⁷ Der Median ist ein

11 Vgl. Döring et al. (1990). Armut im Wohlstand: S. 11.

12 Sen (2000). Social Exclusion.

13 Vgl. Castellucci (2008). Inklusion und Arbeitsmarkt.

14 Vgl. Bundesamt für Statistik (2018b). Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) 2016.

15 Über die Unterschiede zwischen Sozialhilfe- und Armutsstatistik und die Gründe, warum in den Umfragen auf Basis von SILC Personen und Haushalte als arm gelten, obwohl sie Sozialhilfe beziehen. Vgl. Bundesamt für Statistik (2009). Sozialhilfe- und Armutsstatistik im Vergleich.

16 Vgl. Bundesamt für Statistik (2018b). Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) 2016.

17 Vgl. Baumgartner et al. (2013). Sozialbericht 2013 Kanton Solothurn: S. 262.

statistisches Lagemass und unterteilt die einzelnen aufsteigend sortierten Äquivalenzeinkommen in zwei gleich grosse Hälften. 60% des verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens ist eine international weit verbreitete Festlegung der Armutsgrenze.

In der Diskussion um Armutsdefinitionen wird auf den konkreten Lebensstandard Bezug genommen und damit verbundene Einschränkungen angesprochen. In der nationalen wie auch internationalen Armutsberichterstattung hat sich der Indikator «materielle Entbehrungen und Zahlungsrückstände» etabliert. Dieser setzt am bestehenden Lebensstandard an. Materielle Entbehrungen bedeuten den unfreiwilligen Verzicht auf Güter und Ressourcen, die zum Lebensstandard gezählt werden. Was darunter gezählt wird, darüber gibt es international unterschiedliche Definitionen. In der Schweiz, die sich an den Definitionen der Europäischen Union orientiert, gehören zu den materiellen Entbehrungen der jeweils unfreiwillige Verzicht auf eine Woche Ferien pro Jahr (weg von zu Hause), der Verzicht auf eine fleisch- oder fischhaltige Mahlzeit pro Woche oder einer vegetarischen Entsprechung sowie der Verzicht auf ein eigenes Auto. Zahlungsrückstände beziehen sich zu meist auf Rechnungen, die aus finanziellen Gründen nicht fristgerecht bezahlt werden. Dazu gehören Mieten oder Hypotheken, Verbrauchsabrechnungen und Sachkredite.¹⁸

2.2 URSACHEN VON ARMUT UND ERKLÄRUNGEN FÜR DIE ÜBERWINDUNG VON ARMUT

2.2.1 URSACHEN VON ARMUT

Die Bekämpfung von Armut zielgerichtet und strategisch zu planen und zu steuern, setzt Wissen über die Ursachen der Entstehung von Armut, aber auch Kenntnisse über deren Überwindung voraus.

Die Wege in Armut sind zwar sehr unterschiedlich. Doch viele Gründe hängen mit dem Arbeitsmarkt und der Erwerbsarbeit zusammen.¹⁹ Die Ursachen fehlender oder prekärer Arbeitsmarktintegration reichen von konjunkturellen Krisen, Arbeitsplatzabbau in den Unternehmen, tiefem Lohn, hoher Beschäftigungsunsicherheit (z. B. Arbeit auf Abruf), fehlenden Zugangschancen zum Arbeitsmarkt bis hin zu fehlenden, geringen oder nicht anschlussfähigen Kompetenzen und Qualifizierungen der erwerbsfähigen Personen.

Schwierige oder eingeschränkte Zugänge zum Arbeitsmarkt werden oftmals mit fehlenden Kompetenzen be-

gründet, die durch schulische Bildung und berufliche Ausbildung erworben werden sollen. Vor diesem Hintergrund wird fehlende Bildung als wesentliche Ursache für Armut verstanden.

Auch Diskriminierung kann den Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt begründen. Die Gründe für den erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt und zum Erhalt des Arbeitsplatzes betreffen Vereinbarkeitsproblematiken, etwa aufgrund von familiären Verpflichtungen (Pflege der Eltern und Betreuung der Kinder), Krankheit und geringe Belastbarkeit.

Neben erwerbszentrierten Aspekten kommen weitere Gründe für die Entstehung von Armut dazu, wie z. B. Verschuldung, Sucht, Wohnungsverlust und zu hohe Wohn- und Lebenshaltungskosten. Die Ursachen von Armut können auch darin liegen, dass Kinder in einkommensarmen Haushalten aufwachsen, dass ältere Menschen eine zu geringe Rente erhalten, dass armutsbetroffene Menschen keine Ansprüche auf Sozialhilfe haben (z. B. Sans Papiers) oder dass Rechtsansprüche auf staatliche Leistungen nicht geltend gemacht werden.

Hinter den genannten Ursachen vermutet und untersucht die Wissenschaft Prozesse und Strukturen. Als empirisch gesichert gilt, dass die Wahrscheinlichkeit, in Armut zu geraten, in der Gesellschaft nicht gleich verteilt ist. Sie hängt insbesondere mit der sozialen Herkunft und den Aufwuchsbedingungen der Betroffenen zusammen.²⁰ Soziale Herkunft bezieht sich vor allem auf das Elternhaus, die dortigen Lebensbedingungen und Erziehungsweisen sowie die dort vorherrschenden Normen und Werte. Soziale Herkunft bezieht sich auch auf die gesellschaftliche Stellung und die (Milieu-)Zugehörigkeit der Herkunftsfamilie und die damit verbundenen gesellschaftlichen Erfahrungs- und Teilhabemöglichkeiten.

Ungleiche Armutsrisiken sind von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, zum Beispiel den nach sozialen Merkmalen der Betroffenen und des Elternhauses ungleichen Zugängen zu Infrastrukturen wie Schulen, medizinischer Versorgung, Wohnqualität, Wohn- und Lebensumgebungen und der auch geographisch ungleichen Qualität dieser Infrastrukturen abhängig. Die Ursachen für Armut und die ungleichen Armutsrisiken lassen sich nicht auf einen Nenner reduzieren. Die gesellschaftlich bedingten Risiken sind komplex und unterschiedlich und auch die staatlichen Möglichkeiten, die Rahmenbedingungen zu beeinflussen sind verschieden. Die Armutsrisiken und staatlichen Interventionen hängen auch von einem Set von Politikfeldern, das

¹⁸ Vgl. Bundesamt für Statistik (2016). Armut und materielle Entbehrung. Ergebnisse 2007 bis 2014.

¹⁹ Vgl. Ehlert (2018). Armut und Arbeitslosigkeit.

²⁰ Vgl. Knöpfel/Schuwey (2014). Neues Handbuch Armut in der Schweiz.

heisst Sozial-, Arbeitsmarkt-, Finanz-, Bildungs- und Migrationspolitik ab, die in einer spannungsreichen Beziehung zueinander stehen.

2.2.2 THEORIEN ZUR ERKLÄRUNG UND BEWÄLTIGUNG VON ARMUT

Die Beziehung von Theorien über Armut regt an, grundsätzlicher und systematischer über die Ursachen von Armut, über Verfestigungen und auch über Wege aus der Armut nachzudenken. Die gängigen sozialwissenschaftlichen Theorien liefern hierzu unterschiedliche Perspektiven.

Dazu gehören Klassentheorien, die auf Beobachtungen und Erkenntnissen des 19. Jahrhunderts basieren.²¹ Diese erklären Armut vor allem mit der bestehenden ökonomischen Ordnung, den bestehenden Besitz- und Produktionsverhältnissen und der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Der Arbeitsmarkt mit seinem Dienstleistungssektor und die globalen Bedingungen der Ökonomie sind komplexer geworden, als es die genannten Theorien suggerieren. Und auch der Wohlfahrtsstaat ist ein anderer als am Ende des 19. Jahrhunderts. Das in Wohlfahrtsstaaten wie der Schweiz bestehende System der Sozialen Sicherheit dämpft verschiedene soziale Risiken wie Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Unfall und Arbeitslosigkeit ab.²² Dennoch sind der Arbeitsmarkt und die ökonomischen Bedingungen für die Erklärung von Armut auch heutzutage zentral. So werden auch gegenwärtig fehlende oder unzureichende Arbeitsmarktintegration und geringe Entlohnung als Hauptursachen für Armut genannt.²³

In Schichtungsmodellen werden soziale Positionen als Ausdruck und Erklärung von Armutslagen herangezogen.²⁴ Neben Erwerbsarbeit und Einkommen definieren die gesellschaftliche Anerkennung der Berufe, welche in den betreffenden Haushalten ausgeübt werden, aber auch die Bildungsherkunft die Zugehörigkeit zur Ober-, Mittel- und Unterschicht. Vertreter und Vertreterinnen der Schichtungstheorie postulieren, dass Aufstiege aus und Abstiege in Armut im eigenen Lebensverlauf möglich sind. Allerdings geht von der Schichtzugehörigkeit der Eltern ein erheblicher Einfluss auf die eigene soziale Position aus. Armutslagen werden in diesem Sinne schichtspezifisch über Generationen übertragen.

Geringe Bildung erweist sich in der gegenwärtigen Gesellschaft mit ihren hohen Qualifizierungserwartungen als besonders riskant für fehlende Arbeitsmarktintegration und Armut. Insbesondere den neueren Konzepten zu Lebenslage und Lebensstil ist das Verständnis dafür zu verdanken, dass die Armutsrisiken durch eine ausländische Nationalität erhöht sind und sich nach verschiedenen Altersgruppen unterschiedlich verteilen. Je nach Geschlechterzugehörigkeit und Familienverhältnissen bestehen spezifische, strukturelle Armutsrisiken. Beispielsweise sind alleinerziehende Personen häufiger von Armut bedroht, weil sie Erwerbsarbeit, Haushalt und Kindererziehung eigenverantwortlich vereinbaren müssen.

Der Verdienst von Milieu- und Lebensstiltheorien ist die kombinierte Betrachtung des Sozialstatus mit den Denk- und Handlungsweisen der Menschen, welche den Habitus bestimmen.²⁵ Ungleichheit und Armutslagen reproduzieren sich gemäss den Milieu- und Lebensstilansätzen wesentlich über das Elternhaus, weil die Herkunft unterschiedlich grosses und gesellschaftlich verwertbares ökonomisches, soziales und kulturelles Kapital erzeugt, vermittelt und relationiert.

Die Individualisierungsperspektive verweist auf individualisierte Armutsrisiken als Folge der Herauslösung aus traditionellen Bindungen (Elternhaus, Herkunft). Arbeitslosigkeit, Erosion von Familien und Partnerbeziehungen (z. B. Scheidung) sind über alle Schichten hinweg gegeben, ebenso Umweltbedrohungen durch neue Technologie.²⁶ Infolge der Individualisierung werden Biographien losgelöst von Schichtzugehörigkeiten brüchiger. In diesem Sinne kann Armut jeden und jede treffen. Doch gerade die Individualisierungstheorie von Ulrich Beck verweist darauf, dass hinter der Individualisierung weiterhin Klassen und Schichtzugehörigkeiten bestehen, die die Risiken in Armut zu geraten und den Umgang mit Armut beeinflussen.

Das Set an Armutstheorien ist mit der Individualisierungstheorie längst nicht abgeschlossen. Die Integrationstheorien heben allgemein die nicht gelungene gesellschaftliche Einbindung von Eingewanderten hervor und betonen die fehlende Integration in den Arbeitsmarkt.²⁷ Schliesslich basiert das theoretische Erklärungswissen auch auf lebensphasentypischen Herausforderungen und Risiken für Armut. Lebensverlaufsstudien²⁸ verweisen auf die Bedeutung von Übergängen, etwa von der Phase der Vorschule

21 Darunter fallen die Arbeiten von Marx und Engels (1995) sowie Max Weber (1980) und später Bourdieu (1982).

22 Vgl. Carigiet (2001). *Gesellschaftliche Solidarität*: S. 39f.

23 Vgl. Ehlert (2018). *Armut und Arbeitslosigkeit*.

24 Dazu gehören die Modelle von Theodor Geiger (1932).

25 Vgl. Bourdieu (1982). *Die feinen Unterschiede*.

26 Vgl. Beck (1983). *Jenseits von Stand und Klasse?*

27 Vgl. Nowotny (1992). *Chancen und Risiken multikultureller Einwanderungsgesellschaften*.

28 Vgl. Leisering (1993). *Armut hat viele Gesichter*.

in den Kindergarten, und später in die obligatorische und weiterführende Schule. Der Blick auf Passagenwechsel im Lebensverlauf sensibilisiert den Blick für die ebenfalls bildungsbezogenen Übergänge von der Schule in Ausbildung und Beruf, öffnet die Sicht aber auch auf alterstypische Lebensphasen und Risiken, z. B. geringe Einkommen in Haushalten von Kleinkindern, Pflegebedürftigkeit im Alter, prekäre Arbeitsverhältnisse während oder kurz nach der Ausbildung etc. Viele dieser Ansätze betonen, dass kritische Ereignisse (z. B. Krankheit, Pflegebedürftigkeit im Alter) in den verschiedenen Lebensphasen unterschiedlich häufig vorkommen.

Resilienzkonzepte postulieren, dass die Bewältigung von Armutserfahrung insbesondere von Kindern und Jugendlichen durch Widerstandskraft unterstützt wird, sodass trotz materieller Unterversorgung, Defiziten und Belastungen in verschiedenen Lebensbereichen positive Entwicklungen möglich sind und ein Herauslösen aus der Armut gelingt.²⁹ Zu diesen Faktoren werden personale Ressourcen gezählt, wie z. B. Selbstwirksamkeitsüberzeugungen, ein positives Selbstkonzept und eine positive Lebenseinstellung, genauso dazu gehören Sozialkompetenz und emotionale Bindungsfähigkeit. Zu den sozialen Ressourcen werden ein positives Umfeld gezählt – bezogen auf Familie, Schule, Freizeit und Erholung, im Freundschaftsgefüge und bei den Peers. Der Weg aus der Armut soll durch entsprechende Teilhabe und Teilnahmemöglichkeiten geschehen, in denen sich soziale und personale Ressourcen entwickeln und entfalten, welche zu erfolgreichen Bildungs- und Ausbildungsverläufen beitragen.³⁰

Die skizzierten Theorien unterscheiden sich zwar in ihren Erklärungen für Armut. Einigkeit besteht aber darin, Armut als ein gesellschaftliches Problem und nicht als singuläres Phänomen zu verstehen. Gesellschaftliche Bedingungen und soziale Ungleichheit bestimmen das Ausmass, die Struktur und Qualität von Armut, ebenso erklären sie die Verfestigung, die generationale Übertragung und die lebensphasenspezifischen Armutslagen. Auch die zuletzt genannte Resilienzforschung sieht Armutsbekämpfung als Gesellschaftsaufgabe an, für deren Bearbeitung der Staat eine grosse, aber nicht die alleinige Verantwortung trägt.

2.3 STOSSRICHTUNGEN UND ZIELE IN DER SCHWEIZERISCHEN ARMUTSPOLITIK

Im letzten Jahrzehnt hat sich die Schweiz zur Bearbeitung von Armutfragen auf Bundesebene positioniert, eine «Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung»³¹ verabschiedet und ein «Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut»³² implementiert, welches zwischen 2014 und 2018 umgesetzt wurde und in den Jahren 2019 bis 2025 durch die Nationale Plattform gegen Armut eine Art Fortsetzung erfährt. Zudem hat sich die Schweiz den Mitgliedsstaaten der UNO angeschlossen und am 25. September 2015 die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet. In der Agenda 2030 ist die Vision einer Überwindung von Armut in all ihren Formen enthalten. Nebst der Überwindung der absoluten Armut wurde in der Resolution auch das Ziel festgelegt, die Armutsquote in den einzelnen Ländern bis ins Jahr 2030 gemäss den jeweiligen nationalen Definitionen um mindestens die Hälfte zu senken.³³

Die Auswertungen der nationalen Strategien, aber auch die fachlichen Diskussionen heben zwar unterschiedliche Massnahmen und Ansätze im Umgang mit Armut hervor. Doch die Bearbeitung von Armutfragen richtet sich grundsätzlich an folgenden Zielen aus:³⁴

1. Verhinderung von Armut
2. Soziale Existenzsicherung und Bekämpfung von Armutsfolgen
3. Herauslösung aus Armut

Im Folgenden werden diese drei Zieldimensionen in der Bearbeitung von Armutfragen näher erläutert und die dazu in der Fachliteratur derzeit diskutierten und gängigen Stossrichtungen und Ansätze aufgezeigt. Auf den drei Zieldimensionen und den skizzierten Stossrichtungen baut die vorliegende Strategieentwicklung auf. Während das erste Ziel, die Verhinderung von Armut, für sich alleine steht, können die Ziele 2 und 3 als zwei Unterformen der Bekämpfung von Armut gefasst werden. Aus der Auseinandersetzung mit diesen Stossrichtungen gehen auch Handlungsfelder hervor, die für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft als besonders relevant eingestuft werden. Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, werden die zentralen Handlungsfelder in den Kapiteln 4 bis 8 bedarfsorientiert ausgearbeitet.

29 Vgl. Promberger et al. (2018). Armut und Resilienz.

30 Vgl. Boeckenhoff et al. (2012). Armut und Resilienz. Über die Bedingungen von gymnasialen Schulerfolg bei Jugendlichen mit Armutserfahrung.

31 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung.

32 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018.

33 Vgl. Vereinte Nationen (2015). Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: S. 16.

34 Vgl. Knöpfel (2010): Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz; Dubach et al. (2010). Armutsbericht Basel-Stadt; Stutz et al. (2017). Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut; Bäcker (2018). Armut und Sozialpolitik.

2.3.1 ARMUT PRÄVENTIV VERHINDERN

In der Diskussion um eine wirksame Armutspolitik hat sich im politischen und fachlichen Diskurs bereits seit längerem der präventive Gedanke etabliert. Damit Armut gar nicht erst entsteht, sollen Rahmenbedingungen geschaffen und Massnahmen implementiert werden, welche Armut und Armutsrisiken im Vorfeld verhindern.

Auch die vom Bundesrat im Jahr 2010 verabschiedete Gesamtstrategie zur Armutsbekämpfung setzt den Schwerpunkt auf die präventiven Massnahmen. Und auch das zwischen 2014 und 2018 durchgeführte Nationale Armutsprogramm sieht neben der Verbesserung der Lebensbedingungen von armutsbetroffenen Personen die Prävention von Armut als eine Hauptstossrichtung. Die Armutsprävention wird zumeist sozialinvestiv begründet. Die gesellschaftlichen und individuellen Folgekosten von Armut werden deutlich höher eingeschätzt als die Investitionen, die in Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarktintegration getätigt werden. Sozialinvestive Massnahmen werden zur Prävention von Armut häufig monetär begründet. Dabei wird teilweise übersehen, dass individuelle Armutsfolgen durch Geldwerte nur begrenzt ausgedrückt und gegengerechnet werden können.

NACHHALTIGE ERWERBSINTEGRATION

In Einklang mit Ergebnissen der Fachliteratur gelten in der gegenwärtigen Wissens- und erwerbszentrierten Gesellschaft die Bildungs- und Erwerbsintegration als Garant für die individuelle Existenzsicherung und die Absicherung gegenüber Armut. Aus internationalen Vergleichsstudien geht hervor, dass die Armutsquote von Haushalten ohne erwerbstätige Personen fast sechsmal höher ist als diejenige von Haushalten mit Erwerbstätigen.³⁵ Auch der Armutsbericht aus dem Jahr 2014 merkt an, dass eine wesentliche Rahmenbedingung zur Verhinderung von Armut darin besteht, eine hohe Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und eine hohe Arbeitsmarktintegration zu gewährleisten.³⁶

Allerdings zeigt das Phänomen der Working Poor, dass nicht alle Berufe und Tätigkeiten de facto Armut verhindern, da entweder die erzielten Löhne zu tief sind, oder die Sicherheit des Arbeitsplatzes gering ist, z. B. durch Befristung, konjunkturelle Einflüsse oder die Ausübung des Berufs in Teilzeit. Die Erwerbsintegration aller erwerbsfähigen

Männer und Frauen ist für die Armutsprävention nur dann geeignet, wenn solche prekären Beschäftigungsmomente identifiziert und verhindert werden. Gerade weil die Erwerbsarbeit massgeblich über das verfügbare Einkommen eines Haushalts bestimmt, bildet die nachhaltige Erwerbsintegration eine wesentliche Stossrichtung einer ganzheitlichen Armutspolitik.³⁷

BILDUNGSERWERB

Die Erwerbsarbeit und die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt sind zumeist an die schulische und die berufliche Aus- und Weiterbildung und die erworbenen Bildungskompetenzen und Zertifikate gekoppelt. Das Gewährleisten von Bildungschancen für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene und der Erwerb von Kompetenzen, die am Arbeitsmarkt benötigt werden, sind weitere Stossrichtungen einer ganzheitlichen Armutspolitik.³⁸

Im Vordergrund einer präventiven Armutspolitik, die dem Bildungsprimat folgt, steht die Stärkung und Förderung der Bildungschancen und Bildungsverläufe, beginnend in frühester Kindheit, etwa in den Kindertageseinrichtungen und später in den Primarschulen und Sekundarschulen.³⁹ Wie zu sehen sein wird, sind Angebote für gelingende Bildungsverläufe an zahlreiche Faktoren wie z. B. das Erreichen der Zielgruppe, die Angebotsqualität, der Aufbau eines Übergangsmanagements, die Orientierung an Lebenswelten der Adressaten etc. geknüpft.⁴⁰

Es gibt zahlreiche Studien, die die herausragende Bedeutung der Bildung für die Arbeitsmarktintegration belegen⁴¹ Damit ein gutes Bildungsniveau ermöglicht wird, gilt es frühzeitig gleiche Bildungschancen für Kinder aus unterschiedlichen Herkunftsfamilien zu schaffen und insbesondere kompensatorische Leistungen für Kinder aus sozial benachteiligten Elternhäusern oder bildungsfernen Haushalten anzubieten und umzusetzen.⁴²

Obschon der Präventionsgedanke eine immer stärkere Rolle spielt, ist die nationale wie auch internationale Armutspolitik weiterhin in der Hauptsache darauf ausgerichtet, die Lebensbedingungen von Armutsbetroffenen zu verbessern. Nachfolgend wird auf die Bekämpfung der Armutsfolgen und die Sicherung der Existenz näher eingegangen.

35 OECD (2008). Growing Unequal? Income Distribution and Poverty in OECD Countries.

36 Vgl. Dittmann et al. (2015). Armutsbericht 2014 Kanton Basel-Landschaft.

37 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 118; Regierungsrat des Kantons Bern (2012). Sozialbericht 2012: S. 16.

38 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 39f; Stern et al. (2018). Ergebnisse aus den geförderten Projekten im Handlungsfeld Bildungschancen: S. 16f.

39 Vgl. Kohlrusch (2018). Armut und Bildung.

40 Vgl. Schmidlin et al. (2018). Reduktion der Abhängigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen von der Sozialhilfe.

41 Vgl. SKBF (2018). Bildungsbericht Schweiz 2018: S. 218f.

42 Vgl. Fluder et al. (2010). Berufliche Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus bildungsfernen und einkommensschwachen Familien.

2.3.2 ARMUTSFOLGEN FÜR BETROFFENE BEKÄMPFEN UND EXISTENZ SICHERN

Armut wird auch gegenwärtig mit Gefährdungen der Existenz gleichgesetzt bzw. in Verbindung gebracht. Die Sicherung der Existenz gilt in politischen wie auch wissenschaftlichen Diskursen als ein wesentliches Ziel einer wirkungsvollen Armutspolitik.⁴³ Aber auch weitere mit Armut in Zusammenhang gebrachte Folgen und Belastungen, wie z. B. Einschränkungen beim Lebensstandard, bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (z. B. kulturelle Aktivitäten) und in der Gesundheitsversorgung umschreiben die Lebenslagen vieler Armutsbetroffener.

Armut kann als doppelte Belastung durch Ereignisse verstanden werden, die zu Armut geführt haben: Die Ursachen von Armut sind für sich genommen bereits Negativereignisse. So bedeuten der Verlust der Arbeit, eine Trennung, Pflegebedürftigkeit oder Verschuldung für sich genommen bereits eine Belastung, aus der Armutslagen und damit weitere Belastungen resultieren können. Die negativen Folgen von Armut sind in Studien vielfach nachgewiesen worden. Armut äussert sich im Verzicht auf Urlaub, geringerer Erholung, schränkt Freizeitaktivitäten ein, reduziert soziale Kontakte und belastet schulische Leistungen.⁴⁴ Armutsfolgen sind in negativer Hinsicht nachhaltig: Lern- und Erfahrungsmomente werden reduziert, Entwicklungschancen z. B. von Kindern gehemmt, Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität belastet. Vor dem Hintergrund der empirisch nachgewiesenen Negativfolgen von Armut ist das Ziel der unmittelbaren Armutsbekämpfung und soziale Existenzsicherung fachlich begründet und im Einklang mit gesetzlich bereits etablierten Zielen.

EXISTENZSICHERUNG UND GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE

Die Bekämpfung von existentiellen Gefährdungen wie Hunger, Frieren und Obdachlosigkeit haben eine lange Tradition in der schweizerischen wie auch europäischen Armutsbekämpfung. Die bereits im Hochmittelalter des 12. Jahrhunderts entstandene kirchliche und private Armenhilfe richtete ihre Hilfen auf die unmittelbaren materiellen Verluste und freiwillige Mildtätigkeit in Form von Nahrung, Kleidung, Geld und Obdach aus.⁴⁵ Obschon Existenzsicherung inzwischen weiter gefasst ist, bildet die physische Existenzsicherung in den bürokratisch-rechtlich geregelten und verberuflichten Hilfen auch gegenwärtig ein wichtiges Ziel.

Die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung im Jahr 1948 und der Sozialhilfe im Jahr 1979 sowie die bereits im Jahr 1912 eingeführten Unfall- und Krankenversicherungen können als staatliche Instrumente Existenzsicherung im Bedarfsfall, d. h. beim Eintritt der Risiken des Lebens verstanden werden. Davor existierten, etwa im Bereich der Krankenkassen zahlreiche kleinere, auf Regionen und Betriebe begrenzte Krankenkassen, die jede für sich genommen im Falle von Krankheit die Armut und Verelendung ihrer Angestellten und Arbeit verhindern wollten. Ziele des Versicherungswesens waren prospektiv angelegt, wirkten aber erst im Fall von Notlagen, wie z. B. im Krankheitsfall, bei Verlust der Arbeit etc.

Armutsbekämpfung durch Existenzsicherung bedeutet zunächst, Mangel, Leid und Belastungen in zentralen Lebensbereichen wie z. B. Familie, Wohnen, Freizeit, Versorgung mit Kleidung und Essen sowie Gesundheitsversorgung durch schnelle und direkte Hilfe zu beheben oder zumindest zu mildern. Die Sicherung des menschenwürdigen Daseins ist verfassungsrechtlich durch den Artikel 12 und damit auf höchster gesetzlicher Ebene festgeschrieben: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» Schwerpunkt bildet die eingetretene Not, die es unmittelbar zu bekämpfen gilt, damit die soziale Existenz und nicht nur die materielle Existenz möglich ist. Die Existenzgarantie und die soziale Sicherheit sind nicht nur im Artikel 12 der Bundesverfassung, sondern auch in der Kantonsverfassung im Paragraph 16 festgeschrieben. Die Bekämpfung von Armutslagen und -situationen ist eine gesellschaftlich solidarische und staatlich subsidiär organisierte Aufgabe, sobald die Betroffenen nicht mehr in der Lage sind, die Notlagen selbst zu überwinden.

Die physische Existenzsicherung durch die Verbesserung der finanziellen Situation ist nicht die einzige Ausrichtung der Armutsbekämpfung. Die Existenzsicherung ist in den fachlichen Diskussionen um eine soziale Dimension erweitert worden und die soziale Existenzsicherung hat sich in vielen europäischen Wohlfahrtsstaaten auch gesetzlich etabliert. Die Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe bildet gegenwärtig eine wesentliche Stossrichtung in der Armutsbekämpfung.⁴⁶

Soziale Ausgrenzung wird häufig mit Armut gleichgesetzt oder als Folge von Armut gesehen.⁴⁷ Ziel der Armutsbe-

43 Vgl. Knöpfel (2010). Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz; Bundesrat (2016). Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016–2019.

44 Vgl. Böhne/Link (2018). Armut, soziale Netzwerke und Partizipation: S. 248f.

45 Vgl. Dittmann/Oehler (2018). Armut und Soziale Arbeit.

46 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 15.

47 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 19.

kämpfung ist die gesellschaftliche Teilhabe von Armutsbetroffenen. Die Teilhabe und Teilnahme an der Gesellschaft bildet eine wichtige Stossrichtung der Armutsbekämpfung.

Die Armutsbekämpfung richtet sich vor allem an der Verbesserung der finanziellen Situation aus. Eine wirkungsvolle Armutspolitik hat die betroffenen Personen und Haushalte «materiell so zu unterstützen, dass möglichst viele über ein Einkommen verfügen, welches über der Armutsgrenze liegt».⁴⁸ Die finanzielle Unterstützung soll auch die gesellschaftliche Teilhabe und die Alltagsbewältigung von Armutslagen unterstützen helfen.

ALLTAGSBEWÄLTIGUNG

Armut äussert sich nicht nur in Form von materiellen Entbehrungen und Einschränkungen von Teilhabechancen, sondern bringt auch verschiedene alltägliche Schwierigkeiten in unterschiedlichen Lebensbereichen mit sich und verschärft gewisse Herausforderungen, etwa in Familienfragen (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf) oder Gesundheitsfragen (Gesundheitskosten bei Krankheit und Pflege), welche sich auch unabhängig von Armut stellen. Die persönliche Hilfe stellt deshalb neben der materiellen Hilfe ein weiteres zentrales Element in der Sozialhilfe dar. Auch Angebote von kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren sind in diesem Bereich von grosser Bedeutung. Sie bieten unterschiedliche Formen von Information, Beratung und Begleitung, um schwierige Situationen bewältigen und prekäre Lebenslagen soweit wie möglich überwinden zu können. Im Rahmen der Unterstützung durch entsprechende Stellen werden unterschiedliche Herausforderungen in der Alltags- und Problembewältigung bearbeitbar, etwa im Bereich Gesundheit, Schulden oder Familie.⁴⁹ Entsprechend stellt auch die Unterstützung in der Alltagsbewältigung armutsbetroffener Personen eine zentrale Stossrichtung einer ganzheitlichen Armutspolitik dar.

Studien zeigen, dass die Bewältigung der Armut im Alltag aus Sicht der Betroffenen zentral ist.⁵⁰ Dabei geht es um unterschiedliche, wiederkehrende und die Ausgestaltung des Alltags unmittelbar betreffende Themen wie z. B. günstige Einkäufe, das Bezahlen von Rechnungen oder das Schreiben von Anträgen (Antrag auf Sozialhilfe etc.). Ins Blickfeld der Hilfen gerät unter anderem auch die Sozialhilfe, die wesentlich die materielle und soziale Existenzsicherung leistet.

WOHNVERSORGUNG

Die Sicherung des Wohnens ist existentiell. Sie nimmt eine Sonderstellung im Bereich der Armutsbekämpfung ein.

Wohnen stellt für die meisten Menschen einen zentralen Bereich dar, an dem sich Lebensplanungen und Biographien ausrichten. Die Wohnung ist der Lebensort für die Befriedigung elementarer Bedürfnisse nach Sicherheit, Schutz, Erholung und Intimität. Entsprechend ist das Bedürfnis nach privatem Wohnraum ein zentrales Anliegen des Menschen. Der Bund und die Kantone haben das Wohnen verfassungsrechtlich geschützt. In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ist festgeschrieben, dass der Kanton und die Gemeinden in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung danach streben, dass «jeder eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann und als Mieter vor Missbräuchen geschützt ist».⁵¹

Die Wohnung ist in unserem Gesellschaftssystem nicht nur ein Lebens-, Schutz- und Rückzugsort, sondern auch eine Ware, die auf Märkten gehandelt wird und deren Zugang und Nutzung an die finanziellen Mittel eines Haushalts geknüpft ist.

Viele Armutsbetroffene weisen eine schlechtere Wohnversorgung auf, wobei unter Wohnversorgung das Vorhandensein und der Zugang zu finanziell erschwinglichem und qualitativ angemessenem Wohnraum sowie die Sicherheit, die Wohnung längerfristig nutzen zu können, verstanden wird.

Die finanzielle Belastung durch die Wohnkosten ist bei Armutsbetroffenen im Vergleich zu nicht Armutsbetroffenen signifikant höher. Weiter ist für viele armutsbetroffene Menschen durch ihre geringe finanzielle Ausstattung der Zugang zu Wohnraum beschränkt. Sie sind zudem häufiger mit qualitativ schlechter gestellten oder unzureichenden Wohnverhältnissen und belastenderen Wohnumgebungen, etwa durch Lärm, Luftverschmutzung und schlechterer Infrastruktur konfrontiert.⁵² Armutsbetroffene leben häufiger in inadäquaten Wohnverhältnissen und belasteten Wohnumgebungen. Und auch das Risiko, in Wohnungsnot zu geraten oder gar ohne Wohnung zu sein, ist bei Armutsbetroffenen höher.⁵³ Die Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum und die Schaffung von Zugang zu Wohnraum für sozial benachteiligte Personen stellen entsprechend zentrale armutspolitische Stossrichtungen dar.⁵⁴

48 Vgl. Knöpfel (2010). Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz: S. 144.

49 Vgl. Knöpfel (2010). Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz: S. 147f; Dawid (2014). Nonprofit-Organisationen in der Armutsbekämpfung: S. 533ff; Stutz et al. (2017). Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut: S. 100; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 105f; Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 40–43.

50 Vgl. Beyeler et al. (2016). Informations- und Beratungsangebote für armutsbetroffene Menschen.

51 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 17d.

52 Vgl. Bochsler et al. (2015). Wohnversorgung in der Schweiz.

53 Vgl. Dittmann/Drilling (2018). Armut und Wohnungslosigkeit.

54 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 29.

2.3.3 HERAUSLÖSUNG AUS DER ARMUT UNTERSTÜTZEN

In der gesamtschweizerischen Strategie zur Armutsbekämpfung wird die Ablösung von der Sozialhilfe als ein wesentliches Ziel der Armutsbekämpfung genannt. Entsprechend sind Massnahmen zu ergreifen, «die darauf abzielen, möglichst früh Angebote bereit zu stellen, etwa für Betreuung, Bildung und Weiterbildung, um die Betroffenen zu befähigen, so weit als möglich vom Bezug von Bedarfsleistungen unabhängig zu werden...».⁵⁵

In der Agenda 2030 wird die nachhaltige Herauslösung aus der Armut hervorgehoben.⁵⁶ Diesbezüglich wird betont, dass diejenigen Menschen, die aus der Armut gelangen, nicht erneut in die Armut zurückfallen sollen. In diesem Sinne werden Massnahmen zur Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit und zum Aufbau von nachhaltigen sozialen Sicherungssystemen benötigt.

Für die Herauslösung aus der Armut werden in der bestehenden Armutspolitik in der Schweiz die berufliche (Re-) Integration und entsprechende Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen ins Zentrum gestellt.⁵⁷

Bei der Frage, welche Massnahmen und Angebote zu entwickeln sind, um die Armutslage langfristig zu überwinden, wird die Stärkung der Ressourcen der Betroffenen hervorgehoben, gleichzeitig wird an die Eigenverantwortung appelliert. Der zweifellos wichtige Blick auf das Individuum soll nicht darüber hinwegsehen, dass es in den Schlüsselbereichen Erwerbsarbeit und Bildung strukturelle Zugangsbarrieren gibt.

Die Ansätze für ein dauerhaftes Herauslösen aus Armut orientieren sich häufig

- an Entwicklungs- und Verwirklichungschancen, damit alle Menschen ihr Potenzial ausschöpfen können,
- an entsprechenden Zugängen zu Ressourcen und Gütern, insbesondere zum Arbeitsmarkt und zu den Bildungsinstitutionen.

BERUFLICHE INTEGRATION UND BILDUNGSMASSNAHMEN

Die dauerhafte Herauslösung aus der Armut benötigt die entsprechenden Rahmenbedingungen. So können strukturelle Barrieren den Weg aus der Armut verhindern, etwa wenn getrennt lebende Mütter oder Väter mit minderjährigen Kindern die Aufgaben in Familie, Haushaltsführung und Beruf nicht vereinbaren können, z. B. aufgrund fehlender oder zu teurer Betreuungsplätze bei gleichzeitig geringer Flexibilität des Arbeitgebers, was sich in fixen Arbeitszeiten und Pensen niederschlägt. Die Erfolge von Massnahmen, welche Wege aus der Armut eröffnen sollen, sind oftmals bescheiden und ein beachtlicher Teil der ehemaligen Armutsbetroffenen bleibt ökonomisch in prekärer Lage oder gerät zu einem späteren Zeitpunkt erneut unter die Armutsgrenze.⁵⁸

Die Resilienzforschung zeigt, dass gute Bildung nicht nur die Arbeitsmarktchancen erhöht, sondern das Potential vergrössert, mit belasteten Situationen und Krisen besser umzugehen.⁵⁹ Vor diesem Hintergrund ist die fachliche und politische Diskussion, in der die bildungsbezogene Armutsprävention prominent eingefordert wird, gut nachvollziehbar.⁶⁰ Für die Herauslösung aus Armut erweisen sich die Schaffung von «Bildungschancen» und die «Erwerbsintegration» als besonders relevante Stossrichtungen.

UNTERSTÜTZUNG IN DER ALLTAGS- UND PROBLEMBEWÄLTIGUNG MIT DEM ZIEL DER HERAUSLÖSUNG AUS ARMUT

Die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Betroffenen wird als ein wichtiger Schlüssel für das nachhaltige Herauslösen aus der Armut gesehen. Dabei werden Angebote der Information, Beratung und Begleitung in den Bereichen staatliche und nicht staatliche Hilfe, Familien- und Kinderbetreuungsfragen, Alltag, Bildung, Arbeit und Freizeit betont.⁶¹ Diese Angebote verbessern nicht nur den Umgang mit Armut, sondern entfalten und steigern die Ressourcen der Betroffenen. Für die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Betroffenen sind also erneut die bereits weiter oben angesprochenen Unterstützungsangebote der Alltags- und Problembewältigung relevant.

55 Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 14.

56 Vgl. Vereinte Nationen (2015). Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung; Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA (2019). Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung.

57 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 20.

58 Vgl. Giesselmann/Goebel (2013). Soziale Ungleichheit in Deutschland in der Längsschnittperspektive.

59 Vgl. Boeckenhoff et al. (2012). Armut und Resilienz. Über die Bedingungen von gymnasialen Schulerfolg bei Jugendlichen mit Armutserfahrung.

60 Vgl. Knöpfel (2010). Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz; Regierungsrat des Kantons Bern (2012). Sozialbericht 2012; Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2010). Zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: S. 6.

61 Vgl. Knöpfel (2010). Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz: S. 147f; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 105f; Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 40–43.

Die Wege aus der Armut sind voraussetzungsvoll. Studien belegen, dass die unmittelbaren Belastungen, die durch Armut entstehen, zunächst aufgehoben werden müssen, damit der Weg aus der Armut nachhaltig gelingt.⁶² Bevor demnach Schulabschlüsse nachgeholt werden können, Weiterbildungen zu einer Weiterqualifizierung führen und die Arbeitsmarktintegration gelingt, ist die materielle und soziale Existenz zu sichern. In diesem Sinne ist die in 2.3.2 genannte unmittelbare Bekämpfung der Armut eine zentrale Bedingung für das dauerhafte Ablösen aus der Armut. Im Zentrum des Herauslösens aus Armut steht eine nachhaltige Erwerbsintegration, die sich durch ein hohes Mass an Arbeitsplatzsicherheit und einem armutsfesten Lohn auszeichnet.⁶³

Die nationale Armutsstrategie betont das Problem der dauerhaften Abhängigkeit von staatlichen Bedarfsleistungen, wenn Menschen in Armut geraten.⁶⁴ Die Abhängigkeit von staatlicher Hilfe bedeutet keine Herauslösung aus der Armut. Sozialhilfe sichert die Existenz auf bescheidenem Niveau. Für eine Armuts(bekämpfung)spolitik, die nachhaltig im Sinne von Effizienz und Effektivität sein möchte, ist die dauerhafte Überwindung von Armutslagen ein notwendiges Ziel.

2.4 ZWISCHENFAZIT

Die dargestellten Ziele in der nationalen Armuts politik können auf drei reduziert werden:

1. Armut präventiv verhindern,
2. die Armutsfolgen für Betroffene bekämpfen und die soziale Existenz sichern,
3. bei der Herauslösung aus der Armut unterstützen.

Diese drei Dimensionen stellen im Folgenden die drei übergeordneten Ziele einer ganzheitlichen Armuts politik dar. Während das erste Ziel, die Verhinderung von Armut, für sich alleine steht, können die Ziele 2 und 3 zusammenfassend als zwei Unterformen der Bekämpfung von Armut gefasst werden. Ziel 2 bezieht sich dabei auf die – zumindest im Bereich der Sozialhilfe – vorübergehend angedachte soziale Existenzsicherung und die Bekämpfung von Armutsfolgen, Ziel 3 bezieht sich auf eine längerfristig angestrebte Herauslösung aus Armut, etwa in der Form einer Ablösung von der Sozialhilfe.⁶⁵ Zur Erreichung dieser drei grund-

legenden Ziele werden unterschiedliche Stossrichtungen erkennbar (siehe Abbildung 3).

Wenn als Stossrichtungen einer ganzheitlichen Armuts politik die Prävention von Armut, die soziale Existenzsicherung und die Bekämpfung der Folgen von Armut eingeschlagen werden und gleichzeitig die Stärkung der Ressourcen der Betroffenen konsequent verfolgt wird, gerät die bereits erwähnte Vision aus der Agenda 2030 der Vereinten Nationen⁶⁶, Armut in all ihren Formen und überall zu beenden in Reichweite. Um die dort formulierte Zielsetzung einer Halbierung von Armut bis 2030 zu erreichen, braucht es ein koordiniertes Bündel von aufeinander abgestimmten Massnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern.

Die im Rahmen der aufgezeigten Stossrichtungen implementierten Massnahmen stehen mit Blick auf Effektivität, Effizienz, Innovation und Akzeptanz auf dem Prüfstand. Die effektive und effiziente Bearbeitung der verschiedensten Themen im Bereich der Armut sind ohne ein entsprechendes professionelles Hilfe- und Unterstützungssystem und ohne das Engagement vieler Freiwilliger nicht zu leisten. Im Abschlussbericht zum Nationalen Armutsprogramm wird herausgestellt, dass die Prävention und Bekämpfung von Armut «unter Einbezug aller Staatsebenen, in Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen, den Sozialpartnern und armutsbetroffenen Menschen sowie mit Unterstützung der zahlreichen Politikfelder erfolgen muss.»⁶⁷ Weiter wird hervorgehoben, dass eine Fortsetzung der Bemühungen für kohärente und wirksame Massnahmen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure einen geeigneten Rahmen auf nationaler Ebene erfordert. Bereits in der 2010 vom Bundesrat verabschiedeten Gesamtstrategie wird die Optimierung der Bedarfsleistungen und Systemoptimierungen hervorgehoben.

Nachdem die theoretischen Grundlagen geschaffen worden sind, um das Verständnis von Armut zu schärfen, den Wissensstand zu Ursachen und Wirkungen von Armut zu erweitern sowie die gängigen Ziele und Stossrichtungen in der gegenwärtigen nationalen Armuts politik zu skizzieren, wird nun die Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft in den Blick genommen. Nachfolgend wird der Kanton Basel-Landschaft hinsichtlich des Ausmasses und der Struktur von Armut beschrieben und erläutert. Dies geschieht auf Basis der vor allem kantonalen Sozialberichterstattung. Hinzu kommen Ergebnisse einer im Rahmen der Strategieent-

62 Vgl. Promberger (2017). Resilience among vulnerable households in Europe.

63 Vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2010). Zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung; Stutz et al. (2017). Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut: S. 27.

64 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 14.

65 Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern (2012). Sozialbericht 2012: S. 14-17; Dubach et al. (2010). Armutsbericht Basel-Stadt: S. 181-185.

66 Vereinte Nationen (2015). Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

67 Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018.

wicklung durchgeführten Befragung in den Gemeinden des Kantons. Im Anschluss wird eine Übersicht gegeben über normative Grundlagen und bestehende Stossrichtungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft.

ABBILDUNG 3: ZIELE UND STOSSRICHTUNGEN EINER GANZHEITLICHEN ARMUTSPOLITIK

ÜBERGEORDNETE ZIELE	STOSSRICHTUNGEN
Armutsprävention	Sicherung von kontinuierlichen Bildungschancen für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Verhinderung von Erwerbslosigkeit und Förderung einer nachhaltigen Erwerbsintegration, inklusive der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
Soziale Existenzsicherung und Bekämpfung von Armutsfolgen	Soziale und materielle Existenzsicherung Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe von armutsbetroffenen Personen Sicherung der Wohnversorgung, Zugang zu Wohnraum für sozial benachteiligte Personen schaffen Unterstützung in der Alltags- und Problembewältigung armutsbetroffener Personen durch Information, Beratung und Begleitung
Herauslösung aus Armut	Förderung einer nachhaltigen beruflichen (Re-)Integration, inklusive Bildungsmaßnahmen Unterstützung in der Alltags- und Problembewältigung armutsbetroffener Personen durch Information, Beratung und Begleitung

3 AUSGANGSLAGE IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

3.1 ENTWICKLUNG DER ARMUTSLAGE IM KANTON

Für die Strategieentwicklung zur Bekämpfung und Verhinderung von Armut im Kanton Basel-Landschaft wurde die Armutslage betrachtet. 2014 wurde erstmals im Kanton ein Armutsbericht erstellt.⁶⁸ Dieser wurde in den wichtigsten Themenfeldern mit neuen Daten und Informationen angereichert. Obschon der aktualisierte Armutsbericht eine wichtige Informationsgrundlage für die Strategie darstellt, offenbaren sich auch die weiterhin bestehenden Grenzen der kantonalen Armutsberichterstattung. Es gibt mit Ausnahme der Sozialhilfestatistik keine bestehenden und regelmässig erhobenen Daten, die die Armut im Kanton Basel-Landschaft solide beschreiben können. Aufgrund der defizitären Datengrundlage ist die Unterstützungsfunktion des aktualisierten Armutsberichts für die Strategieentwicklung eingeschränkt.

3.1.1 ARMUT, ARMUTSGEFÄHRDUNG UND SOZIALTRANSFERS

ARMUT

Wird als Armutsmass eine Armutsgrenze in Höhe des sozialen Existenzminimums verwendet, beträgt die Armutsquote auf Basis der verwendeten SILC-Daten⁶⁹ des Bundesamtes für Statistik im Jahr 2017 8.9% (VI: +/- 2.2). Diese Quote bezieht sich allerdings auf die Nordwestschweiz und ist mit Unsicherheiten behaftet, worauf das Vertrauensintervall (VI) hinweist.⁷⁰

Überträgt man diese Quote auf die kantonale Gesamtbevölkerung (d. h. alle Altersklassen), sind im Jahr 2017 im Kanton Basel-Landschaft und bei einer Einwohnerzahl von 287'023 rund 25'545 Personen von Armut betroffen. Im Armutsbericht 2014, der sich auf das Jahr 2012 und eine

Quote von 6.0% (VI: +/- 1.6) stützte, waren schätzungsweise 16'642 Menschen von Armut betroffen.

In der Nordwestschweiz sind im Jahr 2017 4.8% (VI: +/- 1.6) der erwerbstätigen Bevölkerung von Armut betroffen; der Wert liegt damit im Bereich der Gesamtschweiz (Schweiz: 4.3%; VI: +/- 0.3).

Es gibt mittels der direkten Bundessteuerstatistik Hinweise dafür, dass die Armutsbetroffenheit im Kanton Basel-Landschaft weniger stark ausgeprägt ist als in den Kantonen Aargau und Basel-Stadt, die ebenfalls zur Region Nordwestschweiz gezählt werden und auf die sich die Auswertungen zur Armut auf Basis des SILC beziehen.

Eine Tendenz im Sinne eines Rückgangs oder Anstiegs der Armutsquote ist in der Nordwestschweiz nicht klar erkennbar, weil auch die Fehleranfälligkeit der Werte und die damit verbundenen Vertrauensintervalle gross sind. Mit 8.9% ist die aktuelle Armutsquote in der Nordwestschweiz gegenüber dem Jahr 2016 um 3.1 Prozentpunkte höher und die Vertrauensintervalle zwischen 2016 und 2017 überlappen sich gerade einmal um einen Wert von 0.1.

ARMUTSGEFÄHRDUNG

Nachfolgend wird Armut anhand des ebenfalls auch international häufig eingesetzten Indikators Armutsgefährdung beschrieben. Eine Armutsgefährdung liegt auf Basis der zugrunde gelegten Daten von SILC bei jenen Personen vor, deren verfügbares Äquivalenzeinkommen weniger als 60% des gesamtschweizerischen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens beträgt.

Wird ein Blick auf die Armutsgefährdung geworfen, ist der Anteil in der Nordwestschweiz wie auch gesamtschweizerisch um 6.4 Prozentpunkte höher als die Armutsbetroffenheit, die sich auf das Unterschreiten des sozialen Existenz-

68 Dittmann et al. (2015). Armutsbericht 2014 Kanton Basel-Landschaft.

69 SILC steht für «Statistics on Income and Living Conditions». Die Befragungsdaten des SILC werden seit 2007 für die gesamte Schweiz erhoben und ermöglichen gesamtschweizerisch repräsentative Aussagen. Aufgrund der Stichprobenziehung und der Grösse der Stichprobe erlaubt SILC keine Aussagen zu Armut und Armutsgefährdung im Kanton Basel-Landschaft. Für den Raum Nordwestschweiz sind mit Einschränkungen hierzu statistisch sinnvolle Aussagen jedoch möglich. Zudem werden die Einkommen in den betreffenden Haushalten, nicht jedoch die Vermögen erfasst. Vgl. Bundesamt für Statistik (2019). Armut.

70 «VI» steht für Vertrauensintervall und bedeutet aus statistischer Sicht, dass der wahre Wert um die angegebene Zahl nach oben oder unten abweichen kann. Vertrauensintervalle sind besonders hoch, wenn die für die Erhebung der Armut eingesetzte Stichprobe klein ist. Für die Erhebung der Armut in Regionen und für Teilgruppen der Bevölkerung weist die Befragung SILC grosse Vertrauensintervalle auf. Das VI von +/- 2.2 bedeutet eine Abweichung um 2.2 Prozentpunkten von den hier berichteten 8.9%. Im Minimum wären 6.7% oder im Maximum wären 11.1% der Wohnbevölkerung armutsbetroffen. Auf die Gesamtbevölkerung des Kantons übertragen und mit einer Fehlerwahrscheinlichkeit von 5.0% geltend, leben im Jahr 2017 zwischen 19'230 Menschen und 31'859 Menschen im Basel-Landschaft unterhalb des Existenzminimums. Die grossen Intervalle des SILC-Datensatzes, in denen der wahre Wert (mit einer Wahrscheinlichkeit von 95%) liegt, ist nicht das einzige Problem für die Interpretation der Ergebnisse. Aufgrund der kleinen Stichprobe bezieht sich der Wert von 8.9% auf die Region Nordwestschweiz. Dazu gehören neben dem Kanton Basel-Landschaft auch die Kantone Basel-Stadt und der Kanton Aargau.

TABELLE 1: ARMUTSQUOTE DER STÄNDIGEN WOHNBEVÖLKERUNG IN PRIVATHAUSHALTEN, NORDWESTSCHWEIZ UND SCHWEIZ, 2010–2017

Quelle: SILC, Bundesamt für Statistik

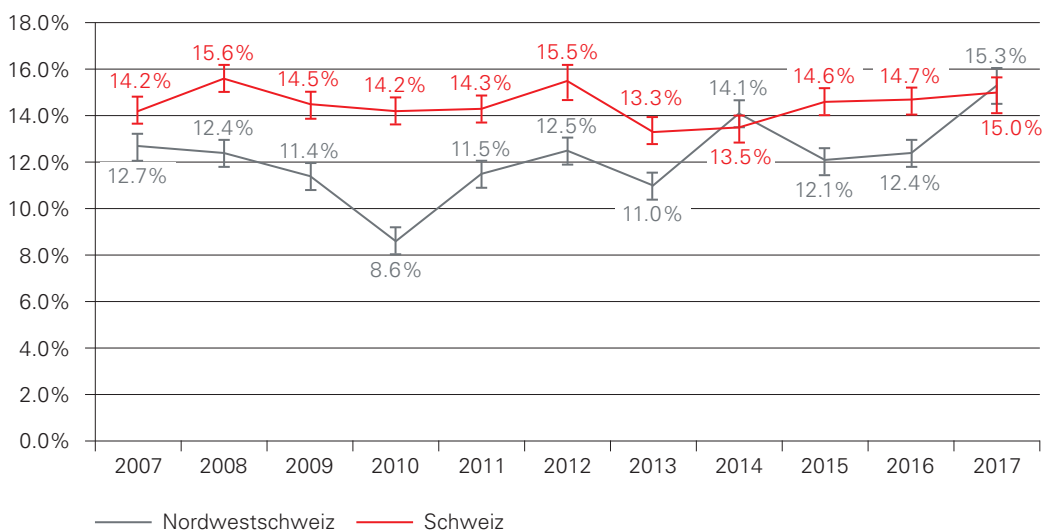
Jahr	Armutsquote der ständigen Wohnbevölkerung ab 16 Jahren			
	Nordwestschweiz		Schweiz	
	in %	+/-	in %	+/-
2010	5.8	2.1	7.9	0.7
2011	7.0	2.1	7.4	0.7
2012	6.0	1.6	7.7	0.7
2013	5.4	1.6	5.9	0.6
2014	7.0	1.8	6.7	0.6
2015	5.7	1.3	7.0	0.6
2016	5.8	1.3	7.5	0.6
2017	8.9	2.2	8.2	0.6

Bemerkungen:

Die Armutsquote basiert auf dem Einkommen ohne Berücksichtigung allfälliger Vermögensbestände. +/- bezeichnet die Grenzen des 95%-Vertrauensintervalls. Lesehilfe: Der Anteil der Armutsbetroffenen in der Wohnbevölkerung liegt im Jahr 2017 in der Nordwestschweiz mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% zwischen 6.7% und 11.1%. Infolge methodischer Anpassungen der Datenbasis SILC können die Werte ab SILC 2014 nicht mehr mit den Vorjahren verglichen werden.

ABBILDUNG 4: ARMUTSGEFÄHRDUNGSQUOTE, NORDWESTSCHWEIZ UND SCHWEIZ, 2007–2017

Quelle: SILC, Bundesamt für Statistik



Bemerkung:

Die Balken mit Kanten umfassen die Grenzen des 95%-Vertrauensintervalls. Infolge methodischer Anpassungen der Datenbasis SILC können die Werte ab SILC 2014 nicht mehr mit den Vorjahren verglichen werden.

minimums stützt. 2017 liegt die Armutsgefährdungsquote in der Nordwestschweiz mit einem Anteil von 15.3% (VI: +/- 3.0) im Bereich der Gesamtschweiz (15.0%; VI: +/- 0.8). Auch diese Zahl ist aufgrund der Referenz auf die Nordwestschweiz und dem grossen Vertrauensintervall mit Vorsicht zu interpretieren (siehe Abbildung 4).

In der Nordwestschweiz lag die Armutsgefährdungsquote für Frauen im Jahr 2017 bei 15.4% (VI +/- 3.0; 2012:13.7%) und die für Männer bei 15.3% (VI +/-3.4; 2012:11.5%). In der Schweiz liegt die Armutsgefährdungsquote für Frauen bei 16.7% (VI +/-1.0; 2012:15.1%) und für Männer bei 14.2% (VI +/-1.2;2012:13.3%). Aufgrund der sich überlappenden Vertrauensintervalle (VI) sind keine Signifikanzen in den Geschlechter- und Regionalunterschieden festzustellen.

Über die ganze Schweiz betrachtet liegt die tiefste Armutsgefährdungsquote für die Gruppe der 18- bis 64-Jährigen vor. Der Anteil beträgt 12.1% (2012: 11.9%). In der Nordwestschweiz gelten 2017 12.7% (2012: 9.4%) der 18- bis 64-Jährigen als armutsgefährdet. Die Armutsgefährdung der Kinder und Jugendlichen lag 2017 bei 20.8% (VI +/- 7.2), gegenüber 14.7% (VI +/- 5.7) im Jahr 2012.

Im Jahr 2017 gelten rund 19.3% (VI: +/- 5.9) der Personen ab 65 Jahren in der Nordwestschweiz als armutsgefährdet. Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Armut in der SILC-Studie allein durch das erzielte Einkommen, aber nicht durch das Vermögen berechnet wird, wodurch unter anderem angespartes Vorsorgekapital nicht berücksichtigt wird.

2012 waren in der Nordwestschweiz 20.0% (VI: +/- 6.0) der Personen mit ausländischem Pass durch Armut gefährdet, 2017 lag die Quote bei 25.6% (VI: +/- 7.7).

Im Jahr 2017 leben in der Nordwestschweiz rund 8.2% (VI: +/- 2.2) der erwerbstätigen Bevölkerung in Haushalten, die von Armut gefährdet sind.

Wird Armut anhand unfreiwilliger materieller Entbehnungen gemessen, d. h. unfreiwilliger Verzicht bei der Ernährung oder Verzicht auf Urlaub und Auto, zeigen sich keine wesentlichen Veränderungen zwischen den im Armutsbericht 2014 dargestellten Ergebnissen und den aktuellen Werten. Unter Berücksichtigung der Vertrauensintervalle liegen die Werte noch im Bereich der Gesamtschweiz. So lag 2017 der Anteil derjenigen in der Nordwestschweiz, die sich keinen auswärtigen Urlaub von einer Woche leisten, bei 11.1% (VI +/- 2.9). Für die Schweiz lag diese Entbehrungsquote 2017 bei 8.8% (VI +/- 0.7).

Seit 2015 ist für die Nordwestschweiz ein bemerkenswerter Anstieg bei den Zahlungsrückständen zu beobachten. 2015 lag der Anteil der Personen mit Zahlungsrückständen noch bei 11.5% (VI +/-2.2) und 2017 beträgt der Wert 17.0% (VI +/-3.0). Der Unterschied zwischen 2015 und 2017 ist unter Berücksichtigung der Vertrauensintervalle signifikant. Ein solcher Anstieg ist für die Gesamtschweiz nicht zu beobachten (CH 2015: 16.3%, CH 2017: 16.5%).

SOZIALTRANSFERS

In der Nordwestschweiz wären im Jahr 2016 ohne Sozialtransfers 29.7% von Armut betroffen (Schweiz: 30.7%). Durch den Erhalt von Sozialtransfers beträgt die Armutsquote in der Nordwestschweiz im Jahr 2016 jedoch 5.8%.

3.1.2 SOZIALHILFE

Entsprechend der kantonalen Ausrichtung des Armutsberichts wurde das System der Sozialen Sicherheit aus dem Blickwinkel der bedarfsabhängigen Sozialleistungen betrachtet. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen geben indirekt Auskunft über die Armutslage und das Ausmass bekämpfter Armut im Kanton Basel-Landschaft.

Die Anzahl der Ergänzungsleistungen (EL) zur Altersversicherung (AV), zur Hinterlassenenversicherung (HV) und zur Invalidenversicherung (IV) hat seit dem letzten Armutsbericht nochmals zugenommen. Der Anteil der Rentnerinnen und Rentner, die EL zur AV benötigen, hat sich seit dem Armutsbericht 2014, welcher sich auf die Zahlen von 2013 bezog, von 8.8% auf 9.5% im Jahr 2017 um 0.7 Prozentpunkte erhöht. Der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger von EL zur IV nimmt ebenfalls zu: 2017 betrug ihr Anteil 42.9%, 2013 lag der Anteil der Personen, die Ergänzungsleistungen zur IV beziehen, dagegen bei 37.0%. Der Anteil der Rentnerinnen und Rentner, die EL zur HV beziehen, lag 2013 bei 6.4%, 2017 betrug ihr Anteil dagegen 8.6%. Trotz der zum Teil erheblichen Anstiege in den EL insbesondere zur IV sind die Anteile im Kanton Basel-Landschaft geringer als in der Gesamtschweiz.

Seit 2013 ist die Sozialhilfequote von 2.6% auf 3.0% (2018) angestiegen, auch 2017 betrug die Sozialhilfequote bereits 3.0%. Diese Anstiege betreffen Frauen (2018: 2.9%) und Männer (2018: 3.0%) gleichermassen.

Der interkantonale Vergleich war zum Zeitpunkt der Studie nur für das Jahr 2017 möglich. Hier zeigt sich, dass die Sozialhilfequote des Kantons Basel-Landschaft im Jahr 2017 mit 3.0% (Schweiz: 3.3%) der neunthöchsten Quote entspricht.

TABELLE 2: ANZAHL SOZIALHILFEFÄLLE UND UNTERSTÜTZTE PERSONEN, KANTON BASEL-LANDSCHAFT, 2006–2017

Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik

Jahr	Unterstützte		Unterstützte	
	Sozialhilfefälle	Personen	Personen pro Fall	Sozialhilfequote
2006	4'216	7'405	1.76	2.8
2007	3'887	6'789	1.75	2.5
2008	3'392	5'885	1.73	2.2
2009	3'603	6'132	1.70	2.2
2010	3'767	6'324	1.68	2.3
2011	3'826	6'356	1.66	2.3
2012	4'154	6'878	1.66	2.5
2013	4'356	7'199	1.65	2.6
2014	4'568	7'572	1.66	2.7
2015	4'808	7'955	1.65	2.8
2016	5'020	8'299	1.65	2.9
2017	5'213	8'608	1.65	3.0
2018	5'191	8'560	1.64	3.0

TABELLE 3: SOZIALHILFEQUOTE NACH NATIONALITÄT, KANTON BASEL-LANDSCHAFT, 2006–2018

Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik

Anteile in %		Nationalität				
		Schweizer/in		Ausländer/in		
Jahr	Total		Total	EU-28	übriges Europa	übrige Welt
2006	2.8	1.9	6.6	2.8	12.1	10.5
2007	2.5	1.7	6.0	2.3	11.4	10.1
2008	2.2	1.4	5.3	2.0	10.1	9.5
2009	2.2	1.5	5.5	2.1	11.0	9.0
2010	2.3	1.5	5.5	2.3	10.6	9.2
2011	2.3	1.5	5.5	2.4	10.2	9.9
2012	2.5	1.6	6.0	2.5	10.6	11.7
2013	2.6	1.7	6.2	2.5	10.4	13.6
2014	2.7	1.8	6.4	2.8	9.7	14.7
2015	2.8	1.8	6.8	2.9	10.2	16.1
2016	2.9	1.8	6.8	2.8	10.0	17.2
2017	3.0	1.9	6.9	2.8	9.7	18.0
2018	3.0	1.8	6.9	2.7	9.1	18.7

Dargestellt sind jeweils die Prozentanteile.

Wie bereits im Armutsbericht 2014 angemerkt wurde, weisen im Vergleich zu anderen Haushaltsformen die Alleinerziehenden mit 22.8% (2017) weiterhin die mit Abstand höchste Unterstützungsquote im Kanton Basel-Landschaft auf.

Im Vergleich mit anderen Bezirken weist der Bezirk Liesental im Jahr 2018 mit 4.2 % die höchste Sozialhilfequote im Kanton Basel-Landschaft auf. Diese ist seit 2013 um 0.5 Prozentpunkte angewachsen.

2017 sind 24% der unterstützten Personen erwerbstätig. Seit dem Armutsbericht 2014 hat der Anteil der Erwerbstätigen unter den Unterstützten um 1.7 Prozentpunkte leicht zugenommen. Weiter zeigt sich, dass unter den Alleinerziehenden mit 32% weiterhin der höchste Anteil an Erwerbstätigen zu finden ist.

Hervorzuheben ist der Anstieg der Sozialhilfequoten bei ausländischen Personen, die von ausserhalb Europas stammen. Bei dieser Gruppe, die im Armutsbericht 2014 bereits eine überdurchschnittliche Sozialhilfequote aufwies, ist der Anteil der Sozialhilfebeziehenden von 13.6% (2013) auf 18.7% (2018) nochmals stark angewachsen.

Im Jahr 2018 werden im Kanton Basel-Landschaft 5'191 Fälle, die wiederum 8'560 Personen umfassen, von der

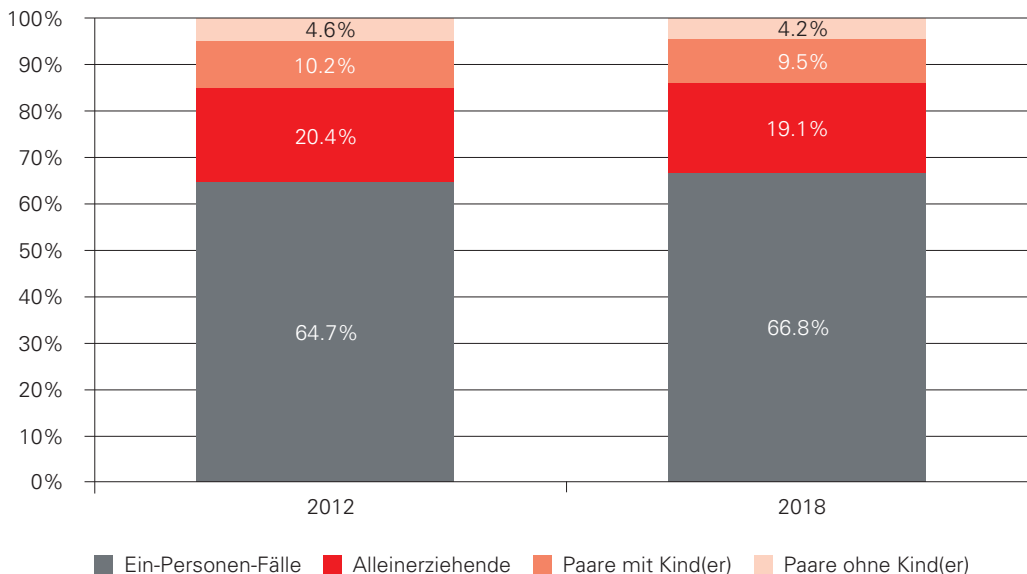
Sozialhilfe wirtschaftlich unterstützt. Gegenüber dem Armutsbericht von 2014, welcher sich auf Zahlen des Jahres 2012 stützte, hat die Anzahl der Unterstützungseinheiten um 25.0% deutlich zugenommen (2012: 4'154 Unterstützungseinheiten, 6'878 unterstützte Personen). Mit 66.8% machen die Ein-Personen-Fälle den grössten Anteil aus (siehe Abbildung 5). Die Alleinerziehenden bilden mit 19.1% der Unterstützungseinheiten die zweitgrösste Gruppe. Paare mit Kind(er) machen 9.5%, Paare ohne Kind(er) 4.2% am Total aus.

Im Vergleich zur Fallstruktur im Armutsbericht 2014 ist der Anteil der Alleinerziehenden im Kanton Basel-Landschaft um 1.3 Prozentpunkte geringer, was sich durch den stärkeren Anstieg bei den Einpersonenhaushalten erklärt, deren Anteil zwischen 2012 und 2018 um 2.1 Prozentpunkte angestiegen ist.

Während der Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2012 Nettoausgaben in Höhe von 8'548 Franken pro Beziehendem verbucht, lag dieser Wert im gesamtschweizerischen Mittel bei 9'473 Franken. Seit dem Jahr 2007 haben sich die Kosten pro Beziehendem bis 2016 stetig erhöht. Während der Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2017 Nettoausgaben in Höhe von 9'032 Franken pro Beziehendem verbucht, liegt dieser Wert im gesamtschweizerischen Mittel bei 10'116 Franken.

ABBILDUNG 5: VERTEILUNG DER UNTERSTÜTZUNGSEINHEITEN NACH FALLSTRUKTUR, KANTON BASEL-LANDSCHAFT, 2012 UND 2018

Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik



Bemerkungen:

Total Fälle (inkl. «Weiss nicht/Ohne-Angaben»): Total 2012: 4'154 Fälle, Total 2017: 5'191 Fälle.

3.1.3 ZUSAMMENFASSUNG

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich für den Kanton Basel-Landschaft das folgende Bild:

- Schätzungsweise 8.9% der Wohnbevölkerung sind im Jahr 2017 im Kanton Basel-Landschaft von Armut betroffen.
- Die Quote der Working Poor liegt im Jahr 2017 bei 4.8%.
- Sozialtransfers reduzieren um 23.9 Prozentpunkte das Armutsrisiko (2016).
- Die Armutsgefährdung ist mit 15.3% fast doppelt so hoch wie die Armutsbetroffenheit, die bei 8.9% liegt (2017).
- Das Ausmass materieller Entbehrungen hat sich seit dem Armutsbericht 2014 kaum verändert; Zahlungsrückstände haben gegenüber 2015 signifikant zugenommen.
- Die Sozialhilfequote von Alleinerziehenden ist mit 22.8% (2017) weiterhin überproportional hoch.
- Die Sozialhilfequote bei den in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern, die von ausserhalb Europas stammen, ist mit 18.7% (2018) unverhältnismässig hoch; diese Quote hat seit dem Armutsbericht 2014 markant zugenommen.

3.2 ARMUT IN DEN GEMEINDEN - ERGEBNISSE DER GEMEINDEBEFRAGUNG 2019

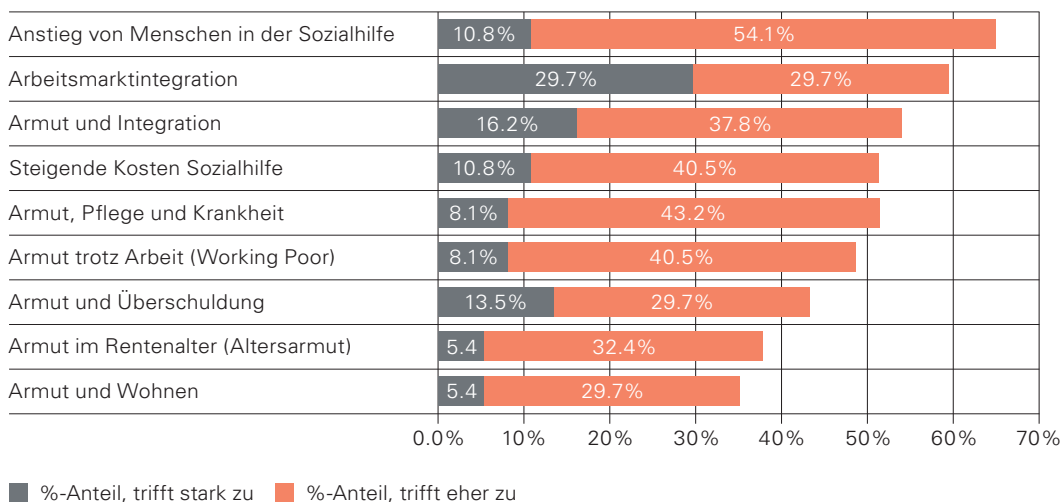
Zur Anreicherung der Datengrundlagen wurden die baselandschaftlichen Gemeinden um eine Einschätzung der Armutslage in den Gemeinden und der örtlichen Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut gebeten. Für diesen Zweck wurde im Frühjahr 2019 eine Online-Befragung durchgeführt.

Insgesamt beteiligten sich 37 der insgesamt 86 Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft an der Befragung, was einer Rücklaufquote von 43% entspricht. Vor allem die bevölkerungsreichen Gemeinden haben teilgenommen (z. B. Muttenz, Arlesheim, Münchenstein, Liestal). Die Nichtteilnahme wurde vor allem mit dem geringen bzw. als gering wahrgenommenen Problemdruck («keine Armut») begründet.

Für 43.2% der befragten Gemeinden hat sich die Armut in ihrer Gemeinde in den letzten 5 Jahren nicht verändert, für 11% ist sie sogar rückläufig. Im Gegensatz dazu nehmen 35.1% eine Zunahme wahr. 2 der 37 befragten Gemeinden berichten in ihrer Gemeinde über einen starken Anstieg der Armut.

Wird nach armutsrelevanten Themen in den Gemeinden gefragt, so ist der Anstieg der Menschen in der Sozialhilfe besonders häufig relevant. Für 64.9% der Gemeinden war dies von besonderer Relevanz. Auch die Arbeitsmarktintegration wurde von der überwiegenden Mehrheit (59.8%)

ABBILDUNG 6: ARMUTSTHEMEN IN DEN GEMEINDEN



Mehrfachnennungen waren möglich; die Anzahl der teilgenommenen Gemeinden betrug 37. Die Frage lautete: Welche Armuts-themen sind für Ihre Gemeinde gegenwärtig besonders relevant? Antwortkategorien reichen von Trifft stark zu, trifft eher zu, trifft weniger zu, trifft überhaupt nicht zu.

als relevantes Thema in der Gemeinde wahrgenommen. Und auch das Thema Armut und Integration wurde von der Mehrheit der Gemeinden als wichtig eingestuft. Im Vergleich dazu wurden die Themen Armut und Wohnen und Altersarmut als weniger relevant in den Gemeinden bewertet.

59.5% der befragten Gemeinden wünschen sich vom Kanton mehr Unterstützung, um Armut wirksamer zu bekämpfen oder zu verhindern. 54.1% der Befragten äussern gegenüber dem Bund mehr Unterstützung. Weiter wünschen sich 24.3% der befragten Gemeinden innerhalb ihrer Gemeinde mehr Unterstützung.

Alleinerziehende, Geflüchtete und ältere Menschen werden von den teilnehmenden Gemeinden als Personengruppen wahrgenommen, die besonders armutsgefährdet sind. In der Gemeindebefragung wurde schliesslich auch nach Massnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Armut gefragt, die im Sinne einer Best Practice besonders gut gelingen. Hierzu wurden 46 Massnahmen genannt. Mit 17 Nennungen wurden am häufigsten die Massnahmen und Programme aus dem Bereich der beruflichen und sozialen Integration als besonders gelungen erwähnt.

Die hohe Anzahl von Best-Practice Beispielen regt an, über eine stärkere Vernetzung mit anderen Gemeinden und den Austausch mit dem Kanton nachzudenken, um mehr über diese Massnahmen zu erfahren und die Übertragbarkeit dieser Angebote auf andere Gemeinden oder andere Handlungsfelder zu diskutieren.

3.3 NORMATIVE GRUNDLAGEN UND BESTEHENDE STOSSRICHTUNGEN

Im Folgenden wird ein Überblick über die normativen Grundlagen und die bestehenden Stossrichtungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft gegeben. Diese Grundlagen bilden dann die Basis, um im weiteren Bericht bestehende implizite und explizite armutspolitische Strategien zu berücksichtigen. Die Darstellung orientiert sich an den im Theorieteil herausgearbeiteten Stossrichtungen einer ganzheitlichen Armutspolitik. Dabei wird zunächst aus einer Präventionsperspektive heraus auf die Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnpolitik eingegangen, bevor dann die «klassischen» armutspolitischen Bereiche der Beratung und persönlichen Hilfe sowie der sozialen Existenzsicherung behandelt werden. Aufgrund der grossen Breite an angesprochenen Themen kann es an dieser Stelle nur um einen knappen Überblick gehen.

Bei der Betrachtung von bestehenden armutspolitisch relevanten Stossrichtungen und Strategien besteht die Schwierigkeit, dass nicht in allen Politikbereichen, welche für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut von Bedeutung sind, explizit Armutspolitik betrieben wird. Wie aber im Theorieteil deutlich wurde, ist etwa die Bildungspolitik sehr entscheidend für die Verhinderung von Armut, auch wenn sie eher selten explizit als Armutspolitik verstanden wird. Um die für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut wichtigsten Politikbereiche im Blick zu haben, wird die kantonale Armutspolitik deshalb erweitert betrachtet.

TABELLE 4: BESONDERS GELUNGENE ANGEBOTE, LEISTUNGEN UND PROJEKTE ZUR VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT AUS SICHT DER GEMEINDEN

Massnahmen	Anzahl der Nennungen
Programme für berufliche und soziale Integration	17
Organisation der Integrationsmassnahmen	4
Familienergänzende Massnahmen	3
Sprachförderung, Bildungsmassnahmen und Kurse	5
Integrationsmassnahmen	2
EL und Zusatzleistungen	2
Mietzinsbeiträge und Wohnprojekte	4
Weitere Einzelnennungen	9

Als Quellen für die übergeordneten Stossrichtungen einer so verstandenen kantonalen Armutspolitik im weiteren Sinn wurde insbesondere die Kantonsverfassung, aber auch die Lang- und Mittelfristplanung aus dem kantonalen Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 herangezogen. Konkretisierungen dieser übergeordneten Stossrichtungen fanden sich insbesondere in aktuellen Landratsvorlagen. Eine zentrale Basis für die nachfolgende Übersicht bilden die von der Projektgruppe zur Verfügung gestellten Dokumente.

3.3.1 BILDUNG UND BILDUNGSSCHANCEN

Wie im Theorieteil dargestellt, ist das kontinuierliche Gewährleisten von Bildungschancen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene für eine ganzheitliche Armutspolitik zentral. Dabei geht es insbesondere darum, mittels einer ausreichenden Qualifizierung zu einer nachhaltigen Erwerbsintegration – und durch einen entsprechenden Erwerbslohn zur Deckung des Lebensunterhalts – beizutragen, um so Armut langfristig zu verhindern. Das Ziel, dass sich alle nach ihren Fähigkeiten bilden und weiterbilden können, ist auch als Sozialrecht in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft verankert.⁷² Im Bildungsbereich besteht eine zentrale Zielsetzung darin, zu ermöglichen, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler einen Berufsbildungs- oder Mittelschulabschluss erreichen.⁷³

Entsprechend der Schwerpunktsetzung in der nationalen Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Armut⁷⁴ fand der Bereich der frühen Kindheit in den letzten Jahren auch im Kanton Basel-Landschaft vermehrt Beachtung. So wurde ein kantonales Konzept für die Frühe Förderung entwickelt, in welchem Grundlagen für den Bereich der frühen Kindheit erarbeitet wurden.⁷⁵ Darin wird eine strategische Ausrichtung definiert und es werden bestehende und zusätzliche Massnahmen für die drei tragenden Ebenen «allgemeine Prävention», «selektive Prävention» sowie «indizierte Prävention» vorgestellt. Das im Jahr 2017 in Kraft getretene Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung stellt für den Kanton Basel-Landschaft einen Entwicklungsschritt im Bereich der frühen Kindheit dar. Allgemein zielt der Kanton Basel-Landschaft mit den Konzepten

zur Frühen Förderung, zur Elternbildung und zur Kinder- und Jugendhilfe⁷⁶ auf Verbesserungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen.

Im Bereich der Volksschule wurde in den letzten Jahren in verschiedenen Vorlagen und Projekten an der Stärkung der Bildungsqualität, der Verbesserung von Übergängen und der Weiterentwicklung der Volksschule gearbeitet. Unter anderem wurde die berufliche Orientierung im Übergang zur Sekundarstufe II gestärkt und die Brückenangebote wurden gezielt auf Schülerinnen und Schüler ohne Lehrstelle ausgerichtet.⁷⁷ In den nächsten Jahren soll die Volksschule mit gezielten Massnahmen gestärkt werden, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit die Grundkompetenzen erreichen. Darüber hinaus soll mit zielführenden Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine wirksame Unterstützung ermöglicht und die Angebote dazu bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.⁷⁸

Damit möglichst alle jungen Erwachsenen einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen, setzen sich der Bund und die Kantone schon seit mehreren Jahren damit auseinander, wie in ihrem Bildungserfolg gefährdete Jugendliche angemessen unterstützt werden können. Aus diesen Bestrebungen gingen in den letzten Jahren unter anderem das Case Management Berufsbildung, Coaching- und Mentoringprogramme sowie Motivationssemester der Arbeitslosenversicherung hervor.⁷⁹ Zu den aktuellen Entwicklungen im Kanton Basel-Landschaft gehört nebst der bereits angesprochenen Neupositionierung der Brückenangebote unter anderem die Überführung der BerufsWegBereitigung bzw. des Case Management Berufsbildung in den Regelbetrieb.⁸⁰

Auch im Bereich der Qualifizierung von Erwachsenen gibt es verschiedene Bestrebungen, die bestehenden Möglichkeiten zu erweitern. Die Möglichkeiten, um als Erwachsener einen Berufsabschluss zu erwerben, wurden in den letzten Jahren gezielt gefördert. Der Bund hat entsprechende Grundlagen dafür geschaffen und unterstützt mit verschiedenen Projekten erwachsenengerechte Angebote auf kantonaler Ebene.⁸¹ Für Geflüchtete und vorläufig

72 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 17a.

73 Vgl. Landrat Basel-Landschaft (2019). Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023: S. 21; Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung/Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2019). Chancen optimal nutzen. Erklärung 2019 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz.

74 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 30-33; Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 8; Stern et al. (2018). Ergebnisse aus den geförderten Projekten im Handlungsfeld Bildungschancen: S. 7.

75 Kanton Basel-Landschaft (2018). Bessere Startchancen für alle Kinder. Konzept Frühe Förderung Kanton Basel-Landschaft. Entwurf für die Konsultation.

76 Die aktualisierte Planung zur Kinder- und Jugendhilfe wurde vom Regierungsrat im Jahr 2019 verabschiedet.

77 Dieser Überblick stammt aus dem entsprechenden Projektinitialisierungsauftrag der BKSD vom Sommer 2019. ; Vgl. Landratsvorlage 2018/813: Neupositionierung der Brückenangebote beider Basel: Aufbau eines Zentrums für Brückenangebote Basel-Landschaft; Landratsvorlage 2019/139: «Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» - Änderung Bildungsgesetz.

78 Vgl. Landrat Basel-Landschaft (2019). Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023: S. 21-27.

79 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 13.

80 Vgl. Landratsvorlage 2018/810: Überführung der BerufsWegBereitigung (BWB) bzw. des Casemanagement Berufsbildung (CMBB) in den Regelbetrieb ab 1.1.2019

81 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 21f.

aufgenommene Personen wurde im Kanton BL mit dem Pilotprogramm der Integrationsvorlehre ausserdem ein innovatives Angebot geschaffen, mit welchem geeignete Personen dieser Zielgruppe auf eine reguläre Berufslehre vorbereitet werden.⁸² Daneben wird auch dem Spracherwerb von erwachsenen Migrantinnen und Migranten eine grosse Bedeutung beigemessen.⁸³ Weiter wurde mit dem 2017 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Weiterbildung eine Grundlage für die Koordination der Aktivitäten von Bund und Kantonen zur Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen geschaffen. Zur Festigung und Etablierung von entsprechenden Förderstrukturen werden den Kantonen in den nächsten Jahren Mittel des Bundes zur Verfügung gestellt.⁸⁴

Somit bestehen im Bildungsbereich vielfältige Strategien, welche die Bildungschancen für die verschiedenen Altersbereiche stärken und damit auch zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut beitragen.

3.3.2 ERWERBSINTEGRATION

Wie im Kapitel zu den theoretischen Grundlagen angesprochen, zielt eine ganzheitliche Armutspolitik darauf ab, dass möglichst alle Personen einer Erwerbsarbeit nachgehen und darüber ein ausreichendes Einkommen erzielen können. Das Ziel, dass alle ihren Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können, ist auch als Sozialrecht in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft verankert.⁸⁵

Ein erster Bereich, welcher für die Erwerbsintegration relevant ist und auch in der armutspolitischen Diskussion akzentuiert wird, ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist im Kanton Basel-Landschaft als Stossrichtung breit abgestützt. Sie wird sowohl in der Langfristplanung des Regierungsrats⁸⁶, als auch in der strategischen Planung des Fachbereichs Familien⁸⁷ sowie im Gleichstellungsbericht⁸⁸ hervorgehoben. Mit dem Gesetz über die familienergän-

zende Kinderbetreuung, welches 2017 in Kraft getreten ist, wurde eine wichtige Grundlage für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen.⁸⁹

Das Ziel, Erwerbslosigkeit frühzeitig zu verhindern wird in unterschiedlichen Politikbereichen verfolgt, wenn auch manchmal eher implizit. Entsprechende Massnahmen werden zu einem wesentlichen Teil von Seiten des Bundes gesteuert, etwa im Bereich der Arbeitsmarkt- und der Gesundheitspolitik. Daneben spielt auch die Bildungspolitik eine wichtige Rolle. Diesbezüglich wird in der Langfristplanung des Regierungsrats etwa auf neue Qualifikations- und Kompetenzanforderungen verwiesen, welchen mit bildungspolitischen Massnahmen begegnet werden soll.⁹⁰

Im Bereich der Erwerbsintegration wird ein starker Fokus auf die berufliche Integration von erwerbslosen Personen gelegt, sowohl bei der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung als auch in der Sozialhilfe.⁹¹ Bezüglich der Beratung in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und dem Einsatz von arbeitsmarktlichen Massnahmen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung wurde eine Strategie zur Optimierung von Beratung und Massnahmen erarbeitet und eine neue Massnahme für ältere Stellensuchende konzipiert.⁹² Im Bereich der Sozialhilfe wurde ein Assessmentcenter für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen geschaffen, um zuhänden der Sozialdienste Potentialabklärungen vorzunehmen, indem Sprachkompetenz, Bildungsbedarf sowie Berufschancen abgeklärt werden.⁹³ In der aktuellen Landratsvorlage zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes ist ausserdem die Schaffung eines kantonalen Assessmentcenters vorgesehen, welches für alle Sozialhilfebeziehenden und auch für ausgesteuerte Personen unter anderem ein kantonales Kompetenzzentrum für die Arbeitsmarktintegration werden soll.⁹⁴

Insgesamt bestehen im Kanton Basel-Landschaft verschiedene Strategien, welche darauf abzielen, die Erwerbsintegration der gesamten Bevölkerung zu stärken, und weitere Ansätze sind angedacht. Damit wird bereits jetzt schon ein wichtiger Beitrag dafür geleistet, dass möglichst alle Per-

82 Vgl. Kantonales Sozialamt Basel-Landschaft (2017). Konzept Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen: S. 26. (Aktuell wird diskutiert, dieses Angebot für spät eingereiste Personen zu öffnen, vgl. dazu Ausschuss für interinstitutionelle Zusammenarbeit Basel-Landschaft (2019). Gesamtstrategie zur Bildungs- und Arbeitsmarktintegration von spät eingereisten Personen im Kanton Basel-Landschaft: S. 12.)

83 Vgl. Fachbereich Integration Kanton Basel-Landschaft (2017). Kantonales Integrationsprogramm des Kantons Basel-Landschaft 2018-2021; Kantonales Sozialamt Basel-Landschaft (2017). Konzept Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen Basel-Landschaft.

84 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018: S. 20-25.

85 Vgl. Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 17b.

86 Landrat Basel-Landschaft (2019). Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023: S. 23.

87 Kanton Basel-Landschaft (2017). Fachbereich Familien, Strategische Planung 2017-2020.

88 Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft (2016). Lebensverläufe von Frauen und Männern. Erster Gleichstellungsbericht Kanton Basel-Landschaft: S. 58-69.

89 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852): Art. 6. (Je nach Bereich und Gemeinde wird dabei auf Objektfinanzierung, Subjektfinanzierung oder Mischformen davon gesetzt, vgl. Huser Barmettler/Schempp (2018). Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft: S. 9ff.)

90 Vgl. Landrat Basel-Landschaft (2019). Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023: S. 22.

91 Vgl. Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0); Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20); Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (SGS 850).

92 Siehe <https://www.tandem-baselland.ch>.

93 Vgl. Kantonales Sozialamt Basel-Landschaft (2017). Konzept Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen: S. 27.

94 Vgl. Landratsvorlage-Entwurf: «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern». Teilrevision Sozialhilfegesetz: S. 2f.

sonen ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln decken können, was wesentlich zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut beiträgt.

3.3.3 WOHNEN

Das Wohnen, namentlich die Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum und der Zugang zu Wohnraum stellt – wie unter den theoretischen Grundlagen dargelegt – für Armutsbetroffene einen zentralen Bereich der Armutspolitik dar. Entsprechend der existentiellen Bedeutung hat der Kanton das Wohnen verfassungsrechtlich geschützt. In der Verfassung ist festgeschrieben, dass der Kanton und die Gemeinden in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung danach streben, dass «jeder eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann und als Mieter vor Missbräuchen geschützt ist».⁹⁵

Um Wohnraum für einkommensschwächere Haushalte zu gewährleisten und den Zugang zu Wohnraum für wohnungs- und obdachlose Personen zu sichern, werden im Kanton Basel-Landschaft unterschiedliche Wege eingeschlagen.

Die Verfassungsinitiative «Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus» wurde im Jahr 2014 angenommen. Der Artikel 106 in der kantonalen Verfassung weist darauf hin, dass der Kanton unterschiedliche Vorschriften für Anreize zum Bau oder Erwerb von preisgünstigem Wohnraum im Kanton sowie zur Finanzierung von Wohnraumerneuerung im Kanton erlässt. Die Totalrevision des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung mit einer Ausweitung der Wohnbauförderung für Einkommensschwächere trat – dem Vorschlag der Kommission folgend – jedoch nicht ein. Um dem Verfassungsauftrag nach einer Förderung des privat genutzten Wohneigentums sowie des gemeinnützigen Wohnungsbaus gerecht zu werden, sieht somit mittelfristig ein neuer Anlauf bei der Wohnbauförderung bevor.⁹⁶

Die komplette oder teilweise Übernahme der Wohnkosten im Rahmen der Deckung der Aufwendungen für eine «angemessene Wohnung» durch die Sozialhilfe⁹⁷ stellen derzeit einen zentralen Ansatz zur Minimierung von Armutfolgen und zur Sicherung des Wohnens dar. Weiterhin entlasten die gesetzlich geregelten Mietzinsbeiträge

Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Die Beiträge richten sich gemäss Gesetz an Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und sollen eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe vorgelagert vermeiden helfen.

Hilfe bei der Wohnungssuche und beim Zugang zu Wohnraum wird im Kanton Basel-Landschaft häufig durch die Sozialdienste in den Gemeinden geleistet. Zudem gibt es im Kanton punktuell spezialisierte Dienstleister, die Wohnberatungen, Wohnbegleitung, Wohnungsvermittlungen und Wohntraining anbieten und sich insbesondere an armutsbetroffene Menschen richten. Die Kosten werden u. a. von Gemeinden im Rahmen der Sozialberatung übernommen. Um Obdachlosigkeit zu verhindern, werden Überbrückungslösungen in privaten Institutionen oder in der Notschlafstelle im Kanton Basel-Stadt angeboten und entsprechende Kostengutsprachen im Rahmen der Sozialhilfe geleistet.⁹⁸ Eine Notfallunterbringung für Kinder und Jugendliche existiert ebenfalls, für diese gibt es seit dem Jahr 2010 ein Rahmenkonzept.⁹⁹

In der Gesamtschau wenden sich die bestehenden Ansätze im Bereich Wohnen nicht immer an Armutsbetroffene. Vor diesem Hintergrund sind sie eher als implizite Stossrichtungen der Armutsbekämpfung und Armutsverhinderung zu verstehen.

3.3.4 ALLTAGSBEWÄLTIGUNG

Wie in den theoretischen Grundlagen erläutert wurde, äussert sich Armut nicht nur in Form von materiellen Entbehrungen, sondern bringt auch verschiedene alltägliche Schwierigkeiten in unterschiedlichen Lebensbereichen mit sich oder verschärft gewisse Herausforderungen, welche sich auch unabhängig von Armut stellen können. Die persönliche Hilfe stellt deshalb neben der materiellen Hilfe ein weiteres zentrales Element in der Sozialhilfe dar. Aber auch vorgelagert zur Sozialhilfe bestehen verschiedene Unterstützungsangebote, welche unterschiedliche Formen von Information, Beratung und Begleitung bieten, um schwierige Situationen bewältigen und prekäre Lebenslagen soweit wie möglich überwinden zu können.¹⁰⁰ Im Rahmen der Unterstützung durch entsprechende Stellen werden unterschiedliche Herausforderungen und Probleme im Alltag benenn- und bewältigbar, etwa im Bereich Gesundheit, Schul-

95 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 17d.

96 Vgl. Landrat Basel-Landschaft (2019). Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023: S. 35.

97 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art.106; Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (SGS 850): Art. 6.

98 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 106, Abs. 2; Kantonales Sozialamt (2018). Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft.

99 Siehe <http://www.notbetten.ch/information-fur-fachstellen-und-interessierte>.

100 Vgl. Knöpfel (2010). Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz: S. 147f; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 105f; Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 40–43.

den oder Familie.¹⁰¹ Der Anspruch auf Hilfe und Betreuung in Notlagen ist auch als Sozialrecht in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft verankert. Überdies ist darin der Anspruch festgehalten, sozialen Notlagen vorzubeugen sowie «Vorkehren zur Selbsthilfe» zu fördern.¹⁰²

Im Rahmen der Beratung durch die Sozialhilfe wird darauf abgezielt, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.¹⁰³ Mit dem in der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes geplanten kantonalen Assessmentcenter soll diesbezüglich ein zentrales Angebot an fallbezogenen Hilfestellungen geschaffen werden, wodurch unter anderem mehr Ressourcen für die persönliche Beratung und Begleitung durch die Sozialhilfe in den Gemeinden freierwerden sollen. Das Assessmentcenter soll auch eine präventive Ausrichtung haben, indem die Beratung nicht nur Personen in der Sozialhilfe, sondern insbesondere auch ausgesteuerten Personen offen stehen soll.¹⁰⁴ Ausserdem laufen derzeit Arbeiten zur Formulierung einer kantonalen Sozialhilfestrategie, um den Themenkomplex Sozialhilfe gesamtheitlich anzugehen.¹⁰⁵ Dabei sollen unter anderem die Themen der Regionalisierung und Professionalisierung der Sozialhilfe aufgegriffen werden.

Ausserhalb der Sozialhilfe besteht im Kanton Basel-Landschaft ebenfalls ein breites Angebot an Information, Beratung und Begleitung, welches für die Alltags- und Problembewältigung von armutsbetroffenen Personen von grosser Bedeutung ist. Für die verschiedenen Zielgruppen bestehen dabei unterschiedliche Angebote. Die Steuerung dieser Angebote obliegt je nach Bereich unterschiedlichen Stellen. Um Migrantinnen und Migranten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der sozialen und beruflichen Integration zu beraten, finanziert der Fachbereich Integration im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms etwa ein thematisch breites Beratungsangebot des Ausländerdienstes (ald).¹⁰⁶ Die Begleitung von Familien und Erziehenden in Krisen- oder Überlastungssituationen wird vom Fachbereich Familien mit einer Unterstützung der Elternhilfe beider Basel gefördert.¹⁰⁷ Und die Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen bietet im Auftrag des Amtes für Gesundheit unentgeltliche Beratung für schwangere Frauen und die unmittelbar Beteiligten an.¹⁰⁸ Darüber hinaus sind in diesem Bereich auch viele nicht

staatliche Organisationen aktiv, etwa Caritas und das HEKS, aber auch viele kirchliche Stellen bieten Beratung und Begleitung an. Dies sind nur einige Beispiele, die aufzeigen, dass Hilfestellungen für spezifische Problemsituationen oder allgemeine Fragen der Alltagsbewältigung grundsätzlich breit abgestützt sind und von verschiedenen staatlichen und nicht staatlichen Stellen mitgetragen werden.

3.3.5 GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE

Als weiterer relevanter Themenbereich einer ganzheitlichen Armutspolitik ist die gesellschaftliche Teilhabe von armutsbetroffenen und -gefährdeten Personen zu nennen. Wie im Theorieteil dargelegt wurde, stellt die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe von armutsbetroffenen Personen eine wichtige Stossrichtung der Armutspolitik dar. Das Ziel, dass die gesamte Bevölkerung am sozialen und kulturellen Leben teilhaben kann, ist auch als Sozialrecht in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft verankert.¹⁰⁹

Ein wesentlicher Beitrag zu diesem Ziel wird im Rahmen der sozialen Existenzsicherung geleistet, auf welche im nächsten Abschnitt eingegangen wird. So ist etwa die Sozialhilfe nicht nur auf die Sicherung des physischen Überlebens, sondern auch auf die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe ausgerichtet und deckt beispielsweise mittels situationsbedingten Leistungen bestimmte Freizeitaktivitäten von Kindern ab. Gleichzeitig geht die Förderung von Teilhabechancen über individuelle materielle Unterstützung hinaus, wenn es etwa gilt, Stigmatisierung und Scham abzubauen und die Betroffenen und auch die Gesellschaft zu einer «Teilnahme an der Teilhabe» aller zu bewegen. Für die Teilhabechancen von armutsbetroffenen Personen spielen auch die Rahmenbedingungen der sozialen Infrastruktur eine wichtige Rolle, unter anderem kostengünstige Möglichkeiten im Kultur- und Freizeitbereich.¹¹⁰ Entsprechende preisgünstige Angebote erhöhen indirekt die Kaufkraft von Personen mit niedrigem Einkommen und können auch von Personen mit einem Einkommen knapp über der Armutsgrenze in Anspruch genommen werden. Sie tragen damit massgeblich dazu bei, dass die Teilhabechancen von armutsbetroffenen und armutsgefährdeten Personen verbessert werden.¹¹¹

101 Vgl. Dawid (2014). Nonprofit-Organisationen in der Armutsbekämpfung: S. 533ff; Knöpfel (2010). Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz: S. 148.

102 Vgl. Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 16 und Art. 103.

103 Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (SGS 850): Art. 2.

104 Vgl. Landratsvorlage-Entwurf: «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern». Teilrevision Sozialhilfegesetz: S. 2f.

105 Vgl. Landrat Basel-Landschaft (2019). Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023: S. 33; Parlamentarischer Vorstoss 2018/386: Prüfen einer Sozialhilfestrategie.

106 Fachbereich Integration Kanton Basel-Landschaft (2017). Kantonales Integrationsprogramm des Kantons Basel-Landschaft 2018-2021: S. 4-16.

107 Kanton Basel-Landschaft (2017). Fachbereich Familien, Strategische Planung 2017-2020: S. 15-20.

108 Vgl. Kanton Basel-Landschaft (2018). Bessere Startchancen für alle Kinder. Konzept Frühe Förderung Kanton Basel-Landschaft. Entwurf für die Konsultation: S. 29.

109 Vgl. Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 17a.

110 Vgl. Brülle/Krätschmer-Hahn (2018). Dimensionen kommunaler Armutspolitik: S. 313f.

111 Vgl. Bäcker (2018). Armut und Sozialpolitik: S. 303f.

Im Kanton Basel-Landschaft wird in unterschiedlichen Bereichen das Ziel verfolgt, auch Personen mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten die Teilnahme an vielfältigen Freizeitaktivitäten zu ermöglichen. Für Familien unterstützt der Kanton mit dem Familienpass Region Basel die Möglichkeit, eine Vielzahl von Freizeitangeboten in der Region vergünstigt zu nutzen; mit dem FamilienpassPlus wird für einkommensschwächere Familien eine zusätzliche Vergünstigung gewährt.¹¹² Und mit der seit Kurzem bestehenden Unterstützung der KulturLegi beider Basel von Seiten des Kantons wird prinzipiell allen Personen mit wenig Einkommen und Wohnsitz in der Region die Möglichkeit geboten, vergünstigten Zugang zu verschiedenen Angeboten aus den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit, Freizeit und Sport zu erhalten.¹¹³ Ein besonderer Fokus auf die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe zeigt sich ausserdem im Bereich der Migrationspolitik. Zur Förderung der sozialen Integration der ausländischen Wohnbevölkerung werden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms beispielsweise Projekte in den Bereichen Begegnungstreffen, Willkommenskultur und Schulung von Schlüsselpersonen unterstützt.¹¹⁴ Eine besondere Unterstützung der sozialen Integration besteht zudem für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen.¹¹⁵

Im Kanton Basel-Landschaft wird also in verschiedenen Bereichen darauf abgezielt, die gesellschaftliche Teilhabe aller – auch von armutsbetroffenen und armutsgefährdeten Personen – zu fördern. Ausserhalb des Bereichs der sozialen Existenzsicherung wird diese Stossrichtung explizit auch im Bereich von Freizeitaktivitäten, sowie im Besonderen im Bereich der Migrationspolitik verfolgt.

3.3.6 SOZIALE EXISTENZSICHERUNG

Die soziale Existenzsicherung und die damit in Verbindung stehende materielle Unterstützung von Haushalten, welche von sich aus kein ausreichendes Einkommen erzielen, stellt ein zentrales Fundament der Armutsbekämpfung dar. Auch hier sei auf die Theoriegrundlagen verwiesen. Der Anspruch auf die für eine menschenwürdige Existenz erforderlichen Mittel und die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe bedürftiger Personen sind auch in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft verankert.¹¹⁶

Um Haushalte mit tiefen Einkommen über der Armutsgrenze zu halten, ist zum einen die Entlastung von Abgaben relevant. Diesbezüglich ist insbesondere die Ausgestaltung des Steuersystems für geringverdienende Haushalte von Bedeutung. In diesem Bereich besteht im Kanton Basel-Landschaft unter anderem die Grundsätze, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei der Ausgestaltung der Steuern zu berücksichtigen und Familien und Personen mit Unterstützungspflichten steuerlich zu begünstigen.¹¹⁷ Mit dieser Entlastung von steuerlichen Abgaben wird bereits ein wichtiger Beitrag geleistet, um Haushalte mit tiefem Einkommen über der Armutsgrenze zu halten.

Zum andern sind Sozialtransfers für die Sicherung der sozialen Existenz von zentraler Bedeutung. Dabei besteht eine grosse Bandbreite von Leistungen, von den Sozialversicherungen, über bedarfsabhängige Sozialleistungen bis hin zur Sozialhilfe im engeren Sinn. In Bezug auf die soziale Existenzsicherung sind die Sozialhilfe und die ihr vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen besonders hervorzuheben.

Im Gegensatz zu den Leistungen der Sozialversicherungen, welche auf Bundesebene geregelt sind, fallen die bedarfsabhängigen Sozialleistungen in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden. Im Hinblick auf den Kanton Basel-Landschaft sind als vorgelagerte Leistungen zur Sozialhilfe insbesondere folgende bedarfsabhängigen Sozialleistungen zu nennen:

- Vergünstigungen bei der familienergänzenden Kinderbetreuung
- Beiträge für die Kinder- und Jugendzahnpflege
- Mietzinsbeiträge
- Prämienverbilligung bei der obligatorischen Krankenversicherung
- Ausbildungsbeiträge
- Alimentenbevorschussung
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Mit diesen Leistungen wird mit jeweils unterschiedlicher Ausprägung das Ziel verfolgt, Haushalte oder Personen mit geringem Einkommen finanziell zu unterstützen oder zu entlasten. Während verschiedene Leistungen auf bestimmte Ausgabenbereiche wie Kinderbetreuungs- oder Mietkosten beschränkt sind, decken andere Leistungen ganz oder teilweise den Lebensunterhalt ab und tragen damit dazu

112 Vgl. Kanton Basel-Landschaft (2017). Fachbereich Familien, Strategische Planung 2017-2020: S. 18; siehe auch www.familienpass.ch.

113 Vgl. Caritas beider Basel (2019). KulturLegi beider Basel: Reporting 2018; siehe auch www.kulturlegi.ch.

114 Vgl. Fachbereich Integration Kanton Basel-Landschaft (2017). Kantonales Integrationsprogramm des Kantons Basel-Landschaft 2018-2021: S. 36f.

115 Vgl. Kantonales Sozialamt Basel-Landschaft (2017). Konzept Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen: S. 28f.

116 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 16.

117 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 133.

bei, den Bezug von Sozialhilfeleistungen zu vermeiden.¹¹⁸ Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind dabei explizit auf die Existenzsicherung der leistungsberechtigten Person ausgerichtet.¹¹⁹ Ebenfalls auf die Existenzsicherung ausgerichtet ist die Sozialhilfe,¹²⁰ welcher aufgrund ihrer Funktion als letztes Auffangnetz für in Not geratene Menschen eine besondere Bedeutung zukommt.

Mit einem laufenden Projekt zur Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen sollen die einzelnen Sozialleistungen besser aufeinander abgestimmt und Schwelleneffekte minimiert werden. Um Schwachstellen im System aufdecken zu können, werden diese analysiert, wobei mögliche negative Erwerbsanreize identifiziert werden sollen.¹²¹ Ausserdem steht nach der Annahme des Gegenvorschlags zur Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringem Einkommen» die Ausarbeitung von ergänzenden Leistungen für Familien bevor, mit welchen die finanzielle Belastung von einkommensschwachen Familien reduziert werden soll.¹²²

Die materielle Unterstützung in der Sozialhilfe soll mit der geplanten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes nach unterschiedlichen Grundpauschalen abgestuft werden, um damit die Anreize für eine Erwerbsintegration zu stärken. Ausserdem soll die materielle Unterstützung neu pro Person und nicht mehr pro Unterstützungseinheit festgelegt werden, um so den einzelnen Personen besser gerecht zu werden. Weiter soll bei der Höhe der Grundpauschalen eine automatische Teuerungsanpassung erfolgen und der Vermögensfreibetrag für über 55-jährige Personen soll erhöht und ausgehend vom Niveau für Ergänzungsleistungen angepasst werden.¹²³

Im Bereich der sozialen Existenzsicherung trägt somit ein grundsätzlich gut ausgebautes System von Sozialleistungen massgeblich zur materiellen Unterstützung von Haushalten mit geringem Einkommen und damit zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz und der sozialen Teilhabe bei. Verschiedene laufende Projekte in diesem Bereich zielen auf eine Optimierung des Systems, eine Stärkung von Anreizen und eine Schliessung von bestehenden Lücken.

3.4 ZWISCHENFAZIT UND DEFINITION VON HANDLUNGSFELDERN

Hinsichtlich der allgemeinen Stossrichtungen zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung der soeben beschriebenen normativen Grundlagen des Kantons Basel-Landschaft mit den Stossrichtungen einer ganzheitlichen Armutspolitik, wie sie in Kapitel 2 dargestellt wurden. Die armutspolitischen Stossrichtungen gemäss Fachdiskurs und deren Verankerung in den normativen Grundlagen des Kantons Basel-Landschaft sind in Tabelle 5 überblicksartig dargestellt. Auf Basis der dargestellten fachlichen Grundlagen und den erläuterten nationalen und kantonalen Stossrichtungen können folgende Handlungsfelder für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut identifiziert werden:

- Im Zusammenhang mit der präventiven Dimension einer ganzheitlichen Armutsstrategie sind die Handlungsfelder *nachhaltige Erwerbsintegration und Bildungserwerb* und die damit verbundenen Zugänge und Qualifizierungsmöglichkeiten zentral.
- Dort, wo die Armutsstrategie auf die Bekämpfung der unmittelbaren Folgen von Armut abzielt, ist die *soziale Existenzsicherung* grundlegend, zu der auch die physische Existenzsicherung gezählt wird.
- Armut äussert sich in Form von materiellen Entbehrenungen und Einschränkungen der *Teilhabe am gesellschaftlichen Leben*. Damit sind verschiedene alltägliche Belastungen und Herausforderungen verbunden. Die *Alltagsbewältigung* von Armut betrifft wiederkehrende Verrichtungen des Lebens wie beispielsweise günstige Einkäufe, das Bezahlen von Rechnungen und Mobilität. Die Bewältigung von Armut im Alltag schliesst auch Themen der Unterstützung bei spezifischen Fragen ein, z. B. die Übernahme von Kosten, die auch andere Familienangehörige betreffen können. Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung bilden deshalb ein weiteres Handlungsfeld.
- Armut kann das Wohnen stark belasten. Aufgrund seines existentiellen Charakters bildet die Wohnversorgung im Bereich der Armutsbekämpfung ein eigenes Handlungsfeld.

118 Vgl. exemplarisch Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844): Art. 1; Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852): Art. 6.

119 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30): Art. 2, Abs. 1.

120 Vgl. Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (SGS 850): Art. 6, Abs. 1.

121 Landrat Basel-Landschaft (2019). Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023: S. 34; Parlamentarischer Vorstoss 2016/328: Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen.

122 Landratsvorlage 2018/954: Nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» / Ablehnung Initiative und nichtformulierter Gegenvorschlag: S. 9ff.






123 Vgl. Landratsvorlage-Entwurf: «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern». Teilrevision Sozialhilfegesetz: S. 2f.

- Um betroffene Menschen bei ihrer Herauslösung aus Armut zu unterstützen, sind die *Erwerbs(re)integration*, die *Bildungs(nach)qualifizierung* und auch die Stärkung der Unterstützung in der Alltags- und Problembewältigung armutsbetroffener Personen durch Information, Beratung und Begleitung von grosser Bedeutung. Hier sind also drei bereits unter Punkt 1 und 3 identifizierte Handlungsfelder angesprochen.
- An dieser Stelle wird bereits die Komplexität der Armutsthematik und deren Bearbeitung deutlich und es drängen sich Fragen der *Koordination*, aber auch des *Monitorings*, der Kommunikation zwischen Fachstellen und mit der Öffentlichkeit und des *Informierens* und der *Sensibilisierung* auf. Diese Themen sind keinem spezifischen Handlungsfeld zuordenbar. Sie stellen vielmehr übergeordnete Aufgabenbereiche dar.

In Tabelle 5 sind die Handlungsfelder überblicksartig dargestellt. In den nachfolgenden Kapiteln 4 bis 8 wird ein dezidiertes Blick auf die Handlungsfelder geworfen. Die einzelnen Kapitel stellen im Wesentlichen die Ergebnisse der jeweils pro Handlungsfeld eingesetzten Arbeitsgruppe dar. In einem iterativen Prozess wurden mit Hilfe einer SWOT-Analyse Bedarfe ermittelt und daraus zu prüfende Massnahmen abgeleitet. Die einzelnen Kapitel repräsentieren in diesem Sinne Teilstrategien. Die Ergebnisse jedes Handlungsfeldes werden am Ende jedes Kapitels aufeinander bezogen. Anschliessend werden im Kapitel 9 die Resultate der Analysen zu den übergeordneten Aufgabenbereichen «Koordination und Zusammenarbeit» sowie «Monitoring, Information und Sensibilisierung» vorgestellt.

Um die Qualität dieser Ergebnisse zu erhöhen und absichern und auch die Tragfähigkeit insbesondere der zur kantonalen Prüfung vorgeschlagenen Massnahmen zu erhöhen, wurden in den Gremien des Projekts, der Projekt- und Echogruppe, eine Reihe von Feedbackrunden geschaltet.

TABELLE 5: HANDLUNGSFELDER UND BESTEHENDE ARMUTSPOLITISCHE STOSSRICHTUNGEN

Handlungsfeld	Stossrichtungen gemäss Fachdiskurs	Stossrichtungen gemäss kantonalen Grundlagen
Bildungs- chancen 	Kontinuierliche Bildungschancen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ¹²⁴	Alle sollen sich nach ihren Fähigkeiten bilden und weiterbilden können ¹²⁵
Erwerbs- integration 	Nachhaltige berufliche Integration, ¹²⁶ Vereinbarkeit von Familie und Beruf ¹²⁷	Alle sollen ihren Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können ¹²⁸ Vereinbarkeit von Beruf und Familie ¹²⁹
Wohnversorgung 	Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum und Zugang zu Wohnraum für armutsbetroffene Personen ¹³⁰	Alle sollen eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können ¹³¹
Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung 	Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe von armutsbetroffenen Personen, ¹³² Unterstützung in der Alltags- und Problembewältigung durch Information, Beratung und Begleitung ¹³³	Alle sollen am sozialen und kulturellen Leben teilhaben können, ¹³⁴ Betreuung und Hilfe zur Selbsthilfe für hilfsbedürftige Menschen ¹³⁵
Soziale Existenzsicherung 	Soziale Existenzsicherung durch materielle Unterstützung und finanzielle Entlastung von Haushalten mit tiefen Einkommen ¹³⁶	Menschenwürdige Existenz bedürftiger Personen sicherstellen ¹³⁷ Entlastung von Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ¹³⁸

124 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 118; Stern et al. (2018). Ergebnisse aus den geförderten Projekten im Handlungsfeld Bildungschancen: S. 16-19.

125 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 17a.

126 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 118; Regierungsrat des Kantons Bern (2012). Sozialbericht 2012: S. 16.

127 Stutz et al. (2017). Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut: S. 68; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 52.

128 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 17b.

129 Landrat Basel-Landschaft (2019). Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023: S. 23.

130 Vgl. Bochsler et al. (2015). Wohnversorgung in der Schweiz: S. 1; Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018: S. 29.

131 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 17d.

132 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 15, 102f.

133 Vgl. Knöpfel (2010). Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz: S. 147f; Stutz et al. (2017). Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut: S. 100; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 105f; Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018: S. 40-43.

134 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 17a.

135 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 16, Art. 103.

136 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 14f, 52; Knöpfel (2010). Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz: S. 144f.

137 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 16.

138 Vgl. z. B. Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844): Art. 1; Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852): Art. 6.



4 HANDLUNGSFELD BILDUNGSCHANCEN



4.1 CHARAKTERISIERUNG DES HANDLUNGSFELDES

Das Gewährleisten kontinuierlicher Bildungschancen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bildet einen zentralen Bestandteil einer ganzheitlichen Armutspolitik. Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung garantiert zwar kein geregeltes Erwerbseinkommen, eine ausreichende Qualifizierung trägt jedoch wesentlich zu einer nachhaltigen Erwerbsintegration und einer damit verbundenen Deckung des eigenen Lebensunterhalts bei. Dementsprechend kann Armut langfristig vermindert und frühzeitig verhindert werden, indem Bildungschancen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gefördert werden. Gemäss der nationalen Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Armut sollen Kinder mit schlechteren Ausgangs- und Aufwuchsbedingungen deshalb spezifisch in ihrer Bildung unterstützt werden. Ziel ist, dass möglichst alle Jugendlichen eine Ausbildung absolvieren.¹³⁹ Dabei ist von einem umfassenden Ansatz auszugehen, mit welchem die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ganzheitlich gefördert wird.¹⁴⁰ Im Rahmen einer ganzheitlichen Armutspolitik sind auch Bildungsmöglichkeiten für Erwachsene vorzusehen, insbesondere dann, wenn diese bislang über geringe berufliche Qualifikationen verfügen. Erwachsene ohne nachobligatorischen Abschluss tragen ein erhöhtes Risiko, ihre Stelle zu verlieren oder in prekären Beschäftigungsverhältnissen zu arbeiten. Sie sind entsprechend überdurchschnittlich auf sozialstaatliche Unterstützungsleistungen angewiesen. Im Ergebnisbericht zum Nationalen Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut spricht sich der Bundesrat für gezielte Qualifizierungsmassnahmen aus, um die Voraussetzungen für eine nachhaltige Erwerbsintegration zu verbessern.¹⁴¹

Das Ziel, dass sich alle nach ihren Fähigkeiten bilden und weiterbilden können, ist auch als Sozialrecht in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft verankert.¹⁴² Im Armutsbericht 2014 wurde in Bezug auf Bildung die Emp-

fehlung festgehalten, Bildungsangebote chancengleichheitsfördernd weiterzuentwickeln.¹⁴³ Im Bildungsbereich selbst gilt das Erreichen eines Berufsbildungs- oder Mittelschulabschlusses für möglichst alle Schülerinnen und Schüler als zentrale Zielsetzung.¹⁴⁴

In Bezug auf kontinuierliche Bildungschancen lassen sich verschiedene Bereiche entsprechend dem Lebensverlauf unterscheiden: Der Bereich der frühen Kindheit findet seit einigen Jahren vermehrt Beachtung. Er gilt in Bezug auf die Verhinderung und Bekämpfung von Armut als zentral, da die ersten Lebensjahre entscheidend sind für den späteren Bildungsverlauf und ungleiche Startchancen oftmals nicht mehr ausgeglichen werden können.¹⁴⁵ Weiter sind auch die obligatorischen Schulzeit sowie der Übergang von der obligatorischen Schule ins Erwerbsleben von grosser Bedeutung für die Eröffnung von Bildungschancen und die Verhinderung und Bekämpfung von Armut.¹⁴⁶ Ausserdem sind Bildungsmöglichkeiten für Erwachsene ebenfalls ein wichtiger Bestandteil einer ganzheitlichen Armutspolitik. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Berufsabschluss für Erwachsene sowie die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener hervorzuheben.¹⁴⁷

Von der für dieses Handlungsfeld eingesetzten Arbeitsgruppe wurde in allen skizzierten Bereichen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung von Armut gesehen. Entsprechend ergeben sich im Handlungsfeld Bildungschancen die folgenden für die Strategie relevanten Bereiche:

- Frühe Förderung
- Absicherung des Bildungserfolgs in der Volksschule
- Berufseinstieg und Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Berufsabschluss für Erwachsene und Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener

139 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung S. 39f; Stern et al. (2018). Ergebnisse aus den geförderten Projekten im Handlungsfeld Bildungschancen: S. 16f.

140 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 30; Holz et al. (2012). Fachliche Massstäbe zum Auf- und Ausbau von kinder- und jugendbezogenen Armutspräventionsketten in Kommunen.

141 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 20–25.

142 Vgl. Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 17a.

143 Vgl. Dittmann et al. (2015). Armutsbericht 2014. Kanton Basel-Landschaft.

144 Vgl. Landrat Basel-Landschaft (2019). Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023: S. 21; Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung/Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2019). Chancen optimal nutzen. Erklärung 2019 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz.

145 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 8; Stern et al. (2018). Ergebnisse aus den geförderten Projekten im Handlungsfeld Bildungschancen: S. 7; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 33.

146 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 23–40.

147 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 20ff.

Grundsätzlich wurde eine Stärkung der Zusammenarbeit der Fachkräfte des Sozial- und Bildungsbereichs mit den Eltern während der gesamten Kindheits- und Jugendphase als relevantes Mittel der Armutsprävention angesehen. Diese Thematik wird in den jeweiligen Teilkapiteln entsprechend einbezogen. Ausserdem wurde allgemein ein Bedarf gesehen nach einer verstärkten Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure und einer verstärkten Koordination und Vernetzung der verschiedenen Massnahmen.

Es folgt eine Darstellung der vier für die Strategie als relevant festgelegten Bereiche. Einleitend wird jeweils kurz auf die Bedeutung des Bereichs für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut eingegangen. Anschliessend werden Ausgangslage und Handlungsbedarf im Kanton Basel-Landschaft dargelegt und entsprechende Massnahmen zur Prüfung vorgeschlagen.

4.2 FRÜHE FÖRDERUNG

4.2.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Kinder aus sozial benachteiligten Familien wachsen oftmals unter erschwerten Bedingungen auf, da ihre Eltern häufig nur über eingeschränkte bildungsrelevante Ressourcen verfügen. Die ersten Lebensjahre sind aber entscheidend für den späteren Bildungsverlauf. Die nachteilige Entwicklung kann im weiteren Lebensverlauf häufig nicht aus eigenen Kräften ausgeglichen werden, wodurch Kinder aus sozial benachteiligten Familien geringere Bildungsabschlüsse erzielen, was nachweislich zu einem erhöhten Armutsrisiko im Erwachsenenalter führt. Die Frühe Förderung gilt deshalb als wirksames Mittel für den erfolgreichen Bildungsverlauf und somit auch für die Armutsprävention. Die positive Wirkung entsprechender Angebote wurde in verschiedenen Studien belegt.¹⁴⁸ Da den Eltern als primäre Bezugspersonen eine Schlüsselfunktion für die frühkindliche Entwicklung zukommt, ist bei den Massnahmen der Frühen Förderung eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachpersonen aus den verschiedenen Institutionen im Frühbereich von entscheidender Bedeutung.¹⁴⁹

4.2.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Die Frühe Förderung ist ein politisches Querschnittsthema und umfasst sowohl Kinder- und Jugendpolitik, Sozialpolitik, Familienpolitik, wie auch Bildungspolitik, Gesundheitspolitik und Integrationspolitik.¹⁵⁰ Die Lebensphase der frühen Kindheit ist im Kanton Basel-Landschaft gesetzlich wenig geregelt. «Familie» wird häufig als private Einheit verstanden, dies insbesondere für die Phase der frühen Kindheit. Der Eigenverantwortung der Eltern wird grosses Gewicht beigemessen. Unterstützung der Eltern und der kleinen Kinder durch die öffentliche Hand ist bislang nur punktuell vorgesehen.

Die familienergänzende Kinderbetreuung betrifft zwar nicht nur den Frühbereich, sie ist im Vorschulalter aber von besonderer Bedeutung. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist im Kanton Basel-Landschaft in einem Rahmengesetz geregelt, das die Grundzüge des Betreuungsangebotes festlegt und den Gemeinden grösstmögliche Autonomie bei der Umsetzung der familienergänzenden Kinderbetreuung belässt. Das Potential von familienergänzender Kinderbetreuung als Beitrag zur Chancengerechtigkeit wird gemäss Einschätzung der Arbeitsgruppe bei Weitem nicht ausgeschöpft.

Zur Frühen Förderung liegt im Kanton Basel-Landschaft ein Konzept vor, in welchem Grundlagen für den Bereich der frühen Kindheit erarbeitet wurden. Dieses Konzept befindet sich kurz vor der Verabschiedung. Darin wird die Situation im Kanton Basel-Landschaft dargestellt, eine strategische Ausrichtung definiert und es werden bestehenden und zusätzliche Massnahmen vorgestellt. Dabei werden drei tragende Ebenen voneinander unterschieden: Allgemeine Prävention mit förderlichen Lebens- und Entwicklungsbedingungen für alle Kinder, selektive Prävention mit Angeboten für bestimmte Gruppen von Kindern und Familien sowie indizierte Prävention und Intervention mit sehr spezifischen Massnahmen.

Zur allgemeinen Prävention werden im Kanton Basel-Landschaft unter anderem die Mütter- und Väterberatung, Angebote der Elternbildung, Familienzentren und Angebote rund um die Geburt sowie Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder Spielgruppen gezählt. Zur selektiven Prävention gehören im Kanton Basel-Landschaft etwa Hausbesuchsprogramme, zum Beispiel das aufsuchende Spiel- und Lernprogramm schrittweise oder Sprachspielgruppen.¹⁵¹ In den Bereich der

148 Für eine Übersicht zu bestehenden Studien, vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 8; SKBF (2018). Bildungsbericht Schweiz 2018: S. 52.

149 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 8; Netzwerk Kinderbetreuung (2016). Aspekte und Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit im Kontext der Armutsprävention in der frühen Kindheit.

150 Vgl. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2017). Gemeinsam für die Frühe Förderung.

151 Sozialberatung bei Sozialdiensten wird im Konzept ebenfalls zur selektiven Prävention gezählt. Die Sozialberatung wird in diesem Bericht im Kapitel 7 behandelt.

indizierten Prävention gehört beispielsweise die Heilpädagogische Früherziehung oder Kinderschutzmassnahmen. Im Kanton existiert damit eine breite Palette an Angeboten der Frühen Förderung, allerdings sind der Umfang, die geografische Abdeckung und die Finanzierung durch die öffentliche Hand unterschiedlich und aus Sicht der Autorinnen und Autoren des Konzepts zur Frühen Förderung oft nicht ausreichend.¹⁵²

Ein Hauptproblem des Frühbereichs liegt in der Schwierigkeit, sozial benachteiligte Familien zu erreichen und für die Nutzung geeigneter Angebote zu gewinnen. Hierfür braucht es unter anderem lokal vernetzte Fachpersonen, welche kultursensitiv auf diese Familien zugehen und auf Augenhöhe in Dialog treten können (beispielsweise interkulturelle Vermittlerinnen des Angebots Vitalina oder FemmesTische-Moderatorinnen). Ebenso ist es wichtig, diese Familien möglichst frühzeitig zu erreichen. Der Zeitpunkt rund um die Geburt ist dazu ideal, weil dann alle Familien in Kontakt mit Fachpersonen kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt verlieren sich häufig die bestehenden Kontakte beziehungsweise wird die Erreichbarkeit der Zielgruppe deutlich schwieriger, unter anderem weil es keine Verpflichtung zu gesundheitlichen Vorsorgeuntersuchungen gibt, oder weil die Hürden zur Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten zu hoch sind. Damit der Kontakt zwischen Fachpersonen und den entsprechenden Familien ab Geburt des Kindes gehalten werden kann, ist es nach Auffassung der Arbeitsgruppe entscheidend, dass der Informationsaustausch zwischen den involvierten Fachstellen gewährleistet ist.¹⁵³

Die im Konzept zur Frühen Förderung formulierten Massnahmen optimieren den Einsatz der bestehenden Ressourcen des Kantons in den unterschiedlichen Fachbereichen und Direktionen. Sie reichen aus Sicht der Arbeitsgruppe aber bei Weitem nicht aus, um den Zugang zu bedarfsgerechten Angeboten der Frühen Förderung für alle – insbesondere für sozial benachteiligte Familien – zu garantieren und das entsprechende Wirkpotential zur Verhinderung von Armut auszuschöpfen. Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist auch in den meisten Gemeinden das Potential im Bereich der Frühen Förderung nicht ausgeschöpft. Daher stellt sich die Frage, ob sich der Kanton diesbezüglich noch stärker beteiligen könnte.

Der Bereich der frühen Sprachförderung wird ab dem Jahr 2020 in einem VAGS-Projekt von Kanton und Gemeinden bearbeitet. Der Prozess bietet die Chance, die Rolle der Öffentlichkeit und die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton in einem Bereich der Frühen Förderung exemplarisch neu zu planen und zu regeln, und damit einen massgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit und damit auch zur Armutsprävention zu leisten. Gemäss Beschluss zur Landratsvorlage 2015-171 wurde nebst dem Konzept zur Frühen Förderung auch ein Konzept zur Elternbildung beziehungsweise zur Koordination der entsprechenden Angebote erarbeitet. Es wurde festgestellt, dass Elternbildungsangebote, welche im Kanton Basel-Landschaft etwa durch Familienzentren und Elternforen angeboten werden, in vielfältiger Weise vorhanden sind. Aber die Angebote verteilen sich nicht nach dem Bedarf in den Regionen und Gemeinden. Zudem werden bildungsferne Eltern und Familien mit Migrationshintergrund, die von dem Angebot besonders profitieren können, noch zu wenig erreicht. Mit Blick auf Verantwortlichkeiten wurde in der Landratsvorlage der bereits bestehende Grundsatz bestätigt, dass in der Elternbildung weiterhin die Gemeinden und private Trägerschaften die Hauptakteure bleiben sollen und der Kanton vor allem eine koordinierende Rolle einnimmt.¹⁵⁴ Die Umsetzung des entsprechenden Koordinationsauftrags wurde mit dem «Koordinationskonzept Elternbildung Basel-Landschaft» konkretisiert. Damit Elternbildungsangebote ihr Potential zur Prävention von Armut entfalten können, sind im Kanton Basel-Landschaft neue Formen zu entwickeln und zu etablieren, damit auch bildungsferne Familien besser erreicht werden können (vgl. 4.3.2).

Insgesamt wurde in der Arbeitsgruppe deutlich, dass die bestehenden Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung – insbesondere mit Blick auf Kinder aus sozial benachteiligten Familien – intensiviert und weiterentwickelt werden sollten, um das Potential für die Armutsprävention noch besser auszuschöpfen.

152 Vgl. Kanton Basel-Landschaft (2018). Bessere Startchancen für alle Kinder. Konzept Frühe Förderung Kanton Basel-Landschaft. Entwurf für die Konsultation: S. 13-31.

153 Vgl. u.a. Netzwerk Kinderbetreuung (2016). Aspekte und Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit im Kontext der Armutsprävention in der frühen Kindheit.

154 Vgl. Landratsvorlage 2015/171: Bericht zu den Postulaten von Regula Meschberger, SP-Fraktion: «Förderung der Früherziehung und zur Unterstützung der frühen Sprachförderung» (2008/333) und von Christian Steiner, CVP/EVP-Fraktion: «Eltern bilden statt Kinder therapieren» (2006/101): S. 11-15.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

MASSAHMEN IM BEREICH DER FRÜHEN FÖRDERUNG INTENSIVIEREN UND WEITERENTWICKELN

Um das Wirkpotential der Frühen Förderung für die Armutsprävention noch weiter auszuschöpfen, sollten die Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung deutlich intensiviert werden. Dabei sind eine gesetzliche Verankerung der Frühen Förderung sowie eine verstärkte Beteiligung von Seiten des Kantons zu prüfen.

Ergänzend zum laufenden VAGS-Projekt zur frühen Sprachförderung und zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Zugangs zu einem qualitativ hochwertigen Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung (vgl. 5.2.2, 4.3.2) sind insbesondere zwei Bereiche hervorzuheben:

1. Versorgung sozial benachteiligter Familien mit aufsuchenden und anderen niederschweligen Angeboten: Es ist zu prüfen, wie niederschwellige Angebote im Frühbereich, welche die Entwicklung der Kinder fördern und die Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen, breit etabliert und auch sozial benachteiligten Familien mit entsprechendem Bedarf zugänglich gemacht werden können. Niederschwellig sind unter anderem Angebote, die die betreffende Familien zu Hause aufsuchen, sogenannte Hausbesuchsprogramme.
2. Zugang zu Spielgruppen für Kinder aus armutsbetroffenen Familien: Nebst Kindertagesstätten und Tagesfamilien können Spielgruppen bei entsprechender Ausgestaltung Kindern aus sozial benachteiligten Familien ein vielseitiges Lern- und Entwicklungsfeld bieten. Für Familien, die am Existenzminimum leben, stellen jedoch die Kosten eine Hürde dar, auch wenn diese im Vergleich zu Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung bescheiden ausfallen. Modelle, wie diese Familien finanziell entlastet werden können, sind zu prüfen. Ebenso ist der Zugang von Kindern von sozialhilfebeziehenden Familien zu optimieren.

4.3 ABSICHERUNG DES BILDUNGSERFOLGS IN DER VOLKSSCHULE

4.3.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Die Möglichkeit, sich zu bilden und der Verlauf der schulischen Laufbahn sind von entscheidender Bedeutung für die zukünftigen Ausbildungschancen und die damit verbundenen Erwerbsmöglichkeiten. In der Schweiz sind die Ausgangsbedingungen mit dem unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen prinzipiell gut. Allerdings hängt der Schulerfolg stark vom familiären Umfeld ab. Die Förderung der Chancengleichheit in der Schule und die daran anknüpfende besondere Unterstützung sozial benachteiligter Kinder stellen wichtige Massnahmen dar, um möglichst allen Kindern einen erfolgreichen Schulabschluss zu ermöglichen. Entsprechende Massnahmen zur Absicherung des Bildungserfolgs in der Volksschule bilden damit ein weiteren wichtigen Ansatzpunkt zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut.¹⁵⁵

4.3.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Der verfassungsrechtliche Auftrag an das Bildungssystem ist es, dass sich alle Schülerinnen und Schüler ihren Fähigkeiten entsprechend bilden und entwickeln können.¹⁵⁶ Allerdings geben Leistungsmessungen wie die Überprüfung der Grundkompetenzen 2016/2017, die PISA-Studie sowie die jährlichen Checks auf der Primar- und Sekundarstufe deutliche Hinweise, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler die minimalen fachlichen Grundkompetenzen, die alle erlangen sollten, nicht erreicht.¹⁵⁷ Die Auswertungen zeigen ebenfalls, dass die Wahrscheinlichkeit, die minimalen Grundkompetenzen zu erreichen, stark mit dem sozialen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler sowie der zu Hause gesprochenen Sprache korreliert. Dies ist ein schweizweites Ergebnis und trifft auch auf den Kanton Basel-Landschaft zu.¹⁵⁸ Einige aktuelle Befunde bestätigen, dass soziale Ungleichheiten durch das Bildungssystem in der Schweiz nicht vermindert, sondern vielmehr reproduziert werden.¹⁵⁹

155 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung S. 27-37.

156 Vgl. Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 94, Abs. 1.

157 2011 haben die Kantone nationale Bildungsziele in Form von zu erreichenden Grundkompetenzen für Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften festgelegt, um wichtige Eckwerte der obligatorischen Schule national zu harmonisieren. 2016 und 2017 wurde erstmals mittels gesamtschweizerischen Tests erhoben, inwieweit in den verschiedenen Kantonen bereits ein Ausschnitt dieser neu festgelegten Grundkompetenzen erreicht wird. Der Kanton Basel-Landschaft schnitt dabei in den Bereichen Mathematik und Französisch unterdurchschnittlich ab: In Mathematik erreichten 53% der getesteten Schülerinnen und Schüler die geforderten Grundkompetenzen, gegenüber 62% im gesamtschweizerischen Durchschnitt. Im Leseverstehen in Französisch lag der Anteil der getesteten Schülerinnen und Schüler, welcher die Grundkompetenzen erreichten bei 56%, gegenüber 65% im Durchschnitt aller Vergleichskantone. Vgl. Konsortium ÜGK (2019a). Überprüfung der Grundkompetenzen. Nationaler Bericht der ÜGK 2016. Mathematik 11. Schuljahr: S. 5, 41-42; Konsortium ÜGK (2019b). Überprüfung der Grundkompetenzen. Nationaler Bericht der ÜGK 2017. Sprachen 8. Schuljahr: S. 90.

158 Vgl. Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (2008). PISA 2006: Porträt des Kantons Basel-Landschaft.

159 Schweizerischer Wissenschaftsrat (2018). Soziale Selektivität.

In den letzten Jahren wurde im Kanton Basel-Landschaft in verschiedenen Vorlagen und Projekten an der Stärkung der Bildungsqualität, der Verbesserung von schulischen Übergängen und der Weiterentwicklung der Volksschule gearbeitet. Unter anderem wurde die berufliche Orientierung im Übergang zur Sekundarstufe II gestärkt und die Brückenangebote wurden gezielt auf Schülerinnen und Schüler ohne Lehrstelle ausgerichtet.¹⁶⁰ Als Reaktion auf die neusten Ergebnisse im Rahmen der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) wurde im August 2019 ein kantonales Projekt mit dem Titel «Bildungserfolg für alle» gestartet, mit welchem das Ziel verfolgt wird, dass mindestens 95% der Schülerinnen und Schüler am Ende der Volksschule die minimalen Grundkompetenzen erreichen, unabhängig von Schul- bzw. Wohnort, Geschlecht oder sozialer bzw. kultureller Herkunft und Erstsprache.¹⁶¹ Dabei sind innerhalb des Bildungssystems Massnahmen auf unterschiedlichen Ebenen vorgesehen: a) Anpassung der kantonalen Rahmenbedingungen (z. B. Erhöhung des Lektionendeputats, Veränderungen der Stundentafel), b) Anpassung der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen sowie c) Massnahmen im Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Gemäss aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen ist für die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und für die Absicherung ihres Bildungserfolgs neben dem Bildungsangebot in der Schule auch eine Verknüpfung von bildungs- und sozialpolitischen Massnahmen notwendig.¹⁶² Bereits heute zielt der Kanton Basel-Landschaft unter anderem mit dem Konzept zur Elternbildung und der aktualisierten Planung zur Kinder- und Jugendhilfe¹⁶³ auf Verbesserungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen. Aus Sicht der Arbeitsgruppe besteht jedoch zusätzlicher Bedarf an ergänzenden sozialpolitischen Massnahmen. Dabei geht es unter anderem um die schulergänzende Kinderbetreuung mit integrierter Hausaufgabenbegleitung, die Elternbildung und Elternzusammenarbeit im Schulbereich und um den bedarfsgerechten Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Stützung des Bildungs- und Integrationserfolgs sind nach Einschätzung der Arbeitsgruppe zusätzlich zum bestehenden Angebot folgende ergänzenden Massnahmen zu prüfen:

ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

AUSBAU DER SCHULERGÄNZENDEN KINDERBETREUUNG, VERKNÜPFT MIT HAUSAUFGABENBEGLEITUNG

Damit Schulkinder unabhängig von ihrem Wohnort Zugang zu qualitativ hochwertiger schulergänzender Kinderbetreuung haben, ist zu prüfen, wie die Gemeinden das Angebot ausbauen können und wie der Kanton die Gemeinden fachlich beim Ausbau des Angebots unterstützen kann.¹⁶⁴ Bei der Hausaufgabenbegleitung sind Synergien mit bestehenden, bisher separaten Angeboten der Schule zu prüfen. Damit insbesondere Kinder aus bildungsfernen Familien vom Besuch der Angebote profitieren können, ist eine hohe Qualität der Angebote zentral. Entsprechend ist zu prüfen, wie die Qualitätsentwicklung der Angebote weiter gefördert werden kann.

NACHHALTIGE ETABLIERUNG VON PROJEKTEN DER ELTERNBILDUNG UND -ZUSAMMENARBEIT IM SCHULBEREICH

Für den Bildungserfolg von Kindern ist es wichtig, dass sie von interessierten und informierten Eltern begleitet werden und dass die Zusammenarbeit zwischen Eltern und schulischen Fachpersonen gut funktioniert. Es ist zu prüfen, wie niederschwellige Projekte der Elternbildung und -zusammenarbeit im Schulbereich, welche die Eltern in ihrer Rolle als Erziehende stärken und sie befähigen, ihre Kinder auf dem Bildungsweg zu begleiten, breit etabliert und allen Familien bei Bedarf zugänglich gemacht werden können.¹⁶⁵

BEDARFSGERECHTER ZUGANG ZU QUALITATIV HOCHSTEHENDEN LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe stellen einen wichtigen Beitrag für eine ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dar und tragen somit auch zu deren Bildungserfolg bei. Deshalb ist zu prüfen, inwiefern die kantonale Kinder- und Jugendhilfe so weiterentwickelt werden kann, dass alle – und insbesondere auch sozial benachteiligte – Kinder, Jugendlichen und Familien im Kanton im Bedarfsfall rechtzeitig Zugang

160 Vgl. Landratsvorlage 2018/810: Überführung der BerufsWegBereitung (BWB) bzw. des Casemanagement Berufsbildung (CMBB) in den Regelbetrieb ab 1.1.2019; Landratsvorlage 2018/813: Neupositionierung der Brückenangebote beider Basel: Aufbau eines Zentrums für Brückenangebote Basel-Landschaft; Landratsvorlage 2019/139: «Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» - Änderung Bildungsgesetz.

161 Diese Zielsetzung ist im entsprechenden Projektinitialisierungsauftrag der BKSD vom Sommer 2019 formuliert.

162 Vgl. Schweizerischer Wissenschaftsrat (2018). Soziale Selektivität: S. 58-65; siehe auch Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 30-38.

163 Die aktualisierte Planung zur Kinder- und Jugendhilfe wurde vom Regierungsrat im Jahr 2019 verabschiedet.

164 Zur Bedeutung von schulergänzender Kinderbetreuung und Aufgabenhilfe, vgl. die Empfehlungen in Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 34ff. Die schulergänzende Kinderbetreuung ist auch aus der Perspektive der Vereinbarkeit von Familie und Beruf relevant und wird deshalb im Handlungsfeld Erwerbsintegration ebenfalls behandelt.

165 Vgl. die Schlussfolgerungen in Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 8. Demnach braucht es vermehrt Massnahmen zur Stärkung der Ressourcen und Erziehungskompetenzen von benachteiligten Eltern. Das aufsuchende Projekt «BrückenbauerInnen» im Kanton Basel-Stadt, welches sich speziell an sozial benachteiligte Familien mit Migrationshintergrund richtet, kann allenfalls als Anhaltspunkt dienen.

zu qualitativ hochstehenden Hilfen erhalten.¹⁶⁶ Dazu ist auch der Ausbau der Schulsozialarbeit auf Primarstufe mit einer intensiveren Unterstützung durch den Kanton zu prüfen.¹⁶⁷

4.4 BERUFSEINSTIEG UND BERUFSBILDUNG VON JUGENDLICHEN UND JUNGEN ERWACHSENEN

4.4.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Ein gelingender Berufseinstieg ist für Jugendliche und junge Erwachsene eine wichtige Voraussetzung für die Deckung des eigenen Lebensunterhalts und für eine nachhaltige berufliche Integration. Daten aus der Sozialhilfestatistik zeigen, dass Personen ohne nachobligatorischen Abschluss unter den Beziehenden deutlich übervertreten sind. Für die Armutsprävention spielt somit auch der Abschluss auf Sekundarstufe II eine zentrale Rolle. Dabei sind insbesondere der Übergang von der obligatorischen Schule in die nachobligatorische Ausbildung und der Übergang von der nachobligatorischen Ausbildung ins Erwerbsleben abzusichern.¹⁶⁸

4.4.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Der Übergang von der obligatorischen Schule ins Erwerbsleben erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten, welche jeweils kritische Nahtstellen darstellen: Der erste Übergang führt von der obligatorischen Schule in die berufliche Grundbildung bzw. Sekundarstufe II, der zweite Übergang führt von dort weiter in eine reguläre Erwerbsarbeit. In diesen Prozess sind zahlreiche Stellen involviert.¹⁶⁹ Im Kanton Basel-Landschaft sind neben der Volksschule und den Organisationen der Arbeitswelt unter anderem die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BIZ), die Koordinationsstelle Brückenangebote, das Zentrum für Berufsintegration und die Berufswegbereitung (BWB) beteiligt.¹⁷⁰ Unter

Umständen sind auch kommunale Sozialdienste, Regionale Arbeitsvermittlungszentren oder weitere Stellen involviert. Um zu erreichen, dass möglichst alle jungen Erwachsenen einen Abschluss auf Sekundarstufe II erlangen, setzen sich der Bund und die Kantone schon seit mehreren Jahren damit auseinander, wie in ihrem Bildungserfolg gefährdete Jugendliche angemessen unterstützt werden können. Aus diesen Bestrebungen gingen unter anderem das Case Management Berufsbildung, Coaching- und Mentoringprogramme sowie Motivationssemester für Schulabgänger und -abgängerinnen durch die Arbeitslosenversicherung hervor.¹⁷¹ Im Kanton Basel-Landschaft wurde in den vergangenen Jahren die Laufbahn Bildung an der Nahtstelle Sekundarschule – Sekundarstufe II mit Bezug auf die Risikogruppe von Schülerinnen und Schülern und dem übergeordneten Ziel des Erreichens einer Abschlussquote Sekundarstufe II von 95% der 25-Jährigen und zur beruflichen Integration kohärent gestaltet. Dazu gehört neben der Neupositionierung der Brückenangebote¹⁷² unter anderem die Überführung der Berufswegbereitung (BWB) bzw. des Case Management Berufsbildung in den Regelbetrieb.¹⁷³ Die Berufswegbereitung und die nun spezifischer auf Jugendliche ohne Lehrstelle mit einem individualisierenden Bildungsangebot ausgerichteten Brückenangebote sowie die Berufsintegration bilden einen abgestimmten «Masterprozess» in der Laufbahn Bildung zur Absicherung des «Bildungserfolgs für alle».

Durch die grosse Zahl an Stellen, welche im Bereich des Berufseinstiegs tätig sind, kommt der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu. Diese funktioniert gemäss der Einschätzung der Arbeitsgruppe jedoch häufig personenabhängig und ermöglicht nicht in jedem Fall eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen. Bei der Vernetzung und Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen im Bereich des Berufseinstiegs besteht zum Teil Optimierungsbedarf.¹⁷⁴ Auch sind die Angebote teilweise gegenseitig nicht bekannt oder werden nicht genutzt, obwohl dies angezeigt wäre, zum Beispiel buchen Sozialdienste manchmal kostenpflichtige Angebote anstelle von kostenlosen kantonalen Angeboten.

166 Vgl. die Empfehlung in Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 38. Demnach sollte unter anderem der Ausbau der offenen Kinder- und Jugendarbeit geprüft werden, damit Kinder aus sozial benachteiligten Familien ihre Potentiale entfalten können.

167 Zur Bedeutung einer ausgebauten Schulsozialarbeit, vgl. die Empfehlung in Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 37.

168 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 12f; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung S. 39f.

169 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 12-15.

170 Siehe dazu die Webseite der Hauptabteilung Berufsbildung und Berufsberatung.

171 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 13.

172 Vgl. Landratsvorlage 2018/813: Neupositionierung der Brückenangebote beider Basel: Aufbau eines Zentrums für Brückenangebote Basel-Landschaft.

173 Vgl. Landratsvorlage 2018/810: Überführung der Berufswegbereitung (BWB) bzw. des Casemanagement Berufsbildung (CMBB) in den Regelbetrieb ab 1.1.2019

174 Unter anderem bei Lehr-, Schul- und Studienabbrüchen ist eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure zentral, wobei eine frühzeitige Kommunikation mit den richtigen Stellen gemäss Einschätzung der Arbeitsgruppe nicht immer gelingt. Zum Teil erfolgt eine Meldung erst dann, wenn die Lehre bereits abgebrochen ist. Die Vernetzung ist auch von Bedeutung, um den Zugang zu auf wenige Standorte konzentrierten Angeboten wie z. B. zum BIZ herzustellen. Zum Bedarf nach einer optimierten Zusammenarbeit im Bereich des Berufseinstiegs, vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 15-19.

Im Bereich des Berufseinstiegs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ergibt sich damit der Bedarf, die Vernetzung und Zusammenarbeit der involvierten Stellen weiter zu stärken und zu strukturieren.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

VERNETZUNG UND ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DES BERUFSEINSTIEGS STÄRKEN

Die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen im Bereich des Berufseinstiegs als auch deren Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten sollte stärker strukturiert werden. Zur Verbesserung der Koordination ist unter anderem die Festlegung eines Standardpfads mit einer möglichen Abfolge von Angeboten und einer Kaskade verschiedener Stellen zu prüfen. Dabei ist ebenfalls die Zusammenarbeit im Falle von Lehr-, Schul- und Studienabbrüchen zu berücksichtigen und es sind Wege vorzusehen, wie bei der Sozialhilfe angemeldete Jugendliche eine Ausbildung absolvieren können. Ausserdem ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Eltern nicht nur in der Berufs- und Schulwahl, sondern bei allen auf die Übergänge fokussierten Angeboten zu prüfen.¹⁷⁵

Als wichtige Grundlage für eine entsprechende ganzheitliche Prävention im Bereich des Berufseinstiegs und eine frühzeitige Begleitung von Personen ohne Anschlusslösung oder mit einem Lehr-, Schul- oder Studienabbruch sollten die Über- und Austritte bei den relevanten Übergängen systematisch erfasst und das Bildungsmonitoring entsprechend erweitert werden.¹⁷⁶ Seit der Abschaffung einer entsprechenden Erhebung werden die Übertritte beim Übergang zwischen Sekundarstufe I und II im Kanton Basel-Landschaft nicht mehr vollständig erfasst. Die erneute Einführung einer umfassenden Befragung der Schulabgängerinnen und -abgänger wäre ein erster wichtiger Beitrag zu einer systematischen Erfassung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren Berufseinstieg gefährdet ist.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

BILDUNGSMONITORING STÄRKEN

Es ist zu prüfen, inwiefern die Bildungsberichterstattung beziehungsweise das Bildungsmonitoring mit dem Fokus auf einen gelingenden Berufseinstieg erweitert werden kann. Dazu gehört unter anderem auch die Wiedereinführung der Befragung der Abgängerinnen und Abgänger der Sekundarstufe I, um Personen mit einem erhöhten Risiko, notwendige Ausbildungsabschlüsse nicht zu erreichen, systematisch zu erfassen. Eine solche systematische Erfassung bildet eine wichtige Grundlage für eine frühzeitige Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche in ihrem Bildungserfolg gefährdet sind.

Ergänzend zu den bereits erwähnten Angeboten bestehen im Bereich der Berufsintegration für Migrantinnen und Migranten verschiedene Angebote der spezifischen Integrationsförderung. Eine zentrale Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene, welche über den Asylbereich oder über einen Familiennachzug oder Eheschliessung nach der obligatorischen Schulzeit in die Schweiz eingereist sind. Diese Zielgruppe kann in der Integrations- und Berufsvorbereitungs-klasse¹⁷⁷, im Projekt «Los» oder in der Integrationsvorlehre auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet werden. Bei allen diesen Angeboten werden für diese Zielgruppe bestimmte sprachliche und andere schulische Vorkenntnisse vorausgesetzt.¹⁷⁸ Gerade für Jugendliche und junge Erwachsene, welche nicht in der Schweiz die Schule besuchten, können die genannten Voraussetzungen jedoch eine hohe Hürde darstellen. Deshalb sind entsprechende vorbereitende Angebote notwendig, um die geforderten Kompetenzen erwerben zu können.¹⁷⁹ Für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen bestehen Massnahmen zur Vorbereitung auf die Angebote der Berufsintegration, in erster Linie im Bereich der Sprachförderung, deren Kosten für Personen in der Sozialhilfe vollständig übernommen werden.¹⁸⁰ Für Jugendliche und junge Erwachsene, welche nicht in der Schweiz die Schule besuchen konnten und nicht über den Asylbereich, sondern über einen Familiennachzug oder Eheschliessung nach der obligatorischen Schulzeit in die Schweiz kommen, besteht jedoch eine Lücke hinsichtlich der Vorbereitung auf

175 Eine kontinuierliche Begleitung ist in diesem Bereich wesentlich. Ausserdem sollte die Finanzierung der Person folgen und nicht umgekehrt. Als Beispiel kann in diesem Bereich der Kanton Waadt dienen. Vgl. dazu Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 17–20.

176 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 17.

177 Ab Schuljahr 2020/2021: integratives Profil Brückenangebote.

178 Einerseits werden bestimmte Sprachkenntnisse (Deutschniveau A2), andererseits schulische Vorkenntnisse (insbesondere in Mathematik) vorausgesetzt. Damit soll gewährleistet werden, dass in den jeweiligen Angeboten der Bildungsauftrag sichergestellt werden kann. Für Jugendliche, die direkt von der Sekundarstufe I kommen, werden diese Voraussetzungen zukünftig nicht mehr gelten. Für Personen, die in der Schweiz nicht in der Regelstruktur beschult werden konnten, bleiben die Zugangsvoraussetzungen aber bestehen.

179 Vgl. Ausschuss für interinstitutionelle Zusammenarbeit Basel-Landschaft (2019). Gesamtstrategie zur Bildungs- und Arbeitsmarktintegration von spät eingereisten Personen im Kanton Basel-Landschaft: S. 18f; Koordinationsgruppe Integrationsagenda Schweiz (2018). Integrationsagenda Schweiz: S. 8–9.

180 Vgl. Fachbereich Integration Kanton Basel-Landschaft (2017). Kantonales Integrationsprogramm des Kantons Basel-Landschaft 2018–2021: S. 12ff.

die Berufsintegrationsangebote.¹⁸¹ Entsprechend ist zu prüfen, wie diese Lücke geschlossen werden kann.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

ZUGANG ZUR BERUFSINTEGRATION FÜR SPÄT ZUGEWANDERTE JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE SICHERSTELLEN

Der Zugang zu Angeboten der Berufsintegration soll für alle sichergestellt werden. Für Jugendliche und junge Erwachsene, welche über den Asylbereich oder über einen Familiennachzug oder Eheschliessung nach der obligatorischen Schulzeit in die Schweiz einreisen, sind dazu zielgruppenspezifische Angebote für die Erreichung der entsprechenden Anforderungen bereitzustellen. Unter anderem ist zu prüfen, inwiefern die für Jugendliche und junge Erwachsene angebotenen Deutschkurse zur Qualifikation für das Niveau A2 direkt an den Brückenangeboten angegliedert werden können. Damit wäre die Zielgruppe schon in Kontakt mit den weiterführenden Angeboten und der Zugang würde so vereinfacht.

4.5 BERUFSABSCHLUSS FÜR ERWACHSENE UND FÖRDERUNG DER GRUNDKOMPETENZEN ERWACHSENER

4.5.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Ein nachobligatorischer Abschluss ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche Integration und unterstützt den Weg zu einer eigenständigen Deckung des Lebensunterhalts. Erwachsene ohne nachobligatorische Ausbildung sind in der Schweiz oftmals in Niedriglohn-Branchen beschäftigt und in der Sozialhilfe übervertreten. Für Erwachsene ohne nachobligatorischen Abschluss oder mit ungenügenden Grundkompetenzen besteht ein deutlich erhöhtes Risiko, in Armut zu geraten. Die Förderung der Grundkompetenzen im Erwachsenenalter und die Unterstützung von Erwachsenen beim Erwerb eines Berufsabschlusses sind deshalb zentrale Anliegen einer ganzheitlichen Armutspolitik.¹⁸²

4.5.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Für Erwachsene bestehen zahlreiche Möglichkeiten, sich zu qualifizieren und weiterzubilden. Nachfolgend wird der Fokus auf Qualifizierungsmöglichkeiten für Personen ohne nachobligatorischen Abschluss gelegt, da diese Zielgruppe aufgrund der geringeren Chancen, am Arbeitsmarkt einen nicht prekären Arbeitsplatz zu finden, einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt ist.¹⁸³ In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Berufsabschluss für Erwachsene sowie die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener von Bedeutung.¹⁸⁴ Die darüber hinausgehenden Weiterbildungsmöglichkeiten werden später behandelt (vgl. 5.3.2).

Die Möglichkeiten zum Erwerben eines Berufsabschlusses für Erwachsene wurden in den letzten Jahren gezielt erweitert. Der Bund hat entsprechende Grundlagen geschaffen und fördert mit verschiedenen Projekten erwachsenengerechte Angebote auf kantonaler Ebene.¹⁸⁵ Im Kanton Basel-Landschaft gibt es seit 2009 das Eingangsportale «Berufsabschluss für Erwachsene» bei den beiden Berufsinformationszentren Liestal und Bottmingen, in welchen Erwachsene kostenlos zu einem Berufs- oder Weiterbildungsabschluss informiert und beraten werden. Für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen wurde im Kanton Basel-Landschaft mit dem Pilotprogramm der Integrationsvorlehre ausserdem ein Angebot geschaffen, mit welchem geeignete Personen dieser Zielgruppe auf eine reguläre Berufslehre vorbereitet werden.¹⁸⁶ Weiter wurde mit dem 2017 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Weiterbildung eine Grundlage für die Koordination der Aktivitäten von Bund und Kantonen zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener geschaffen. Dabei geht es um Lesen, Schreiben und die mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache, Alltagsmathematik sowie die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien. Grundkompetenzen stellen einerseits eine wichtige Voraussetzung für das Erwerben eines Berufsabschlusses dar, sie sind aber andererseits auch im Zusammenhang mit der Bewältigung des Lebensalltags von Bedeutung. Zur Festigung und Etablierung von entsprechenden Förderstrukturen werden den Kantonen Mittel des Bundes zur Verfügung gestellt.¹⁸⁷

181 Vgl. Ausschuss für interinstitutionelle Zusammenarbeit Basel-Landschaft (2019). Gesamtstrategie zur Bildungs- und Arbeitsmarktintegration von spät eingereisten Personen im Kanton Basel-Landschaft: S. 18f.

182 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 20–24.

183 Vgl. Stern et al. (2018). Ergebnisse aus den geförderten Projekten im Handlungsfeld Bildungschancen: S. 16f.

184 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 20ff.

185 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 21f.

186 Vgl. Kantonales Sozialamt Basel-Landschaft (2017). Konzept Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen: S. 26. (Aktuell wird diskutiert, dieses Angebot für spät eingereiste Personen zu öffnen, vgl. Ausschuss für interinstitutionelle Zusammenarbeit Basel-Landschaft (2019). Gesamtstrategie zur Bildungs- und Arbeitsmarktintegration von spät eingereisten Personen im Kanton Basel-Landschaft: S. 12).

187 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 20–25; Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (2019). Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

Obwohl die Förderung des Berufsabschlusses für Erwachsene in den letzten Jahren vorangetrieben wurde, besteht aus Sicht der Arbeitsgruppe in diesem Bereich noch weiterer Handlungsbedarf: Erstens wird das aktuelle Berufsbildungssystem der Situation von Erwachsenen ohne Berufsabschluss oftmals noch zu wenig gerecht. Hier braucht es eine stärkere Flexibilisierung. Unter anderem sind Angebote, welche berufsbegleitend, etappenweise und modular absolviert werden können, bislang in der gesamten Schweiz wenig verbreitet. Zweitens sind die bestehenden Möglichkeiten eines Berufsabschlusses für Erwachsene bei den Betrieben und den für diese Angebote in Frage kommenden Personen oftmals zu wenig bekannt. Zudem kann für Erwachsene aktuell keine enge Begleitung bei der Berufsintegration angeboten werden. Drittens fällt es Personen mit geringem Einkommen oftmals schwer, während einer Berufsausbildung ihren Lebensunterhalt abzusichern. Das Bildungssystem ist für gering qualifizierte Erwachsene heute unter anderem aufgrund der Altersgrenzen im bestehenden Stipendienwesen zu wenig anschlussfähig.¹⁸⁸

Die Angebote zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener wurde im Rahmen des neuen Weiterbildungsgesetzes im Kanton Basel-Landschaft ausgebaut. Die Erreichbarkeit der Zielgruppe erweist sich jedoch auch in diesem Bereich als schwierig.¹⁸⁹ Da wahrscheinlich ein wesentlicher Teil der Zielgruppe mit den Sozialdiensten und den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren in Kontakt steht, könnte die Erreichbarkeit der Zielgruppe durch die entsprechenden Beratungspersonen erhöht werden. Dazu braucht es eine stetige Information und Sensibilisierung der Personalberatenden beziehungsweise Sozialarbeitenden.

Hinsichtlich des Erwerbs eines Berufsabschlusses für Erwachsene sowie der Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener ergibt sich somit der Bedarf nach einem Ausbau der Angebote sowie einer verstärkten Bekanntmachung derselben. Gleichzeitig braucht es Überlegungen zur Deckung des Lebensunterhalts während dieser Nachqualifizierung.

ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

AUSBAU UND BEKANNTMACHUNG VON ANGEBOTEN DER NACHQUALIFIZIERUNG FÜR ERWACHSENE

Es ist zu prüfen, wie Berufsbildungsangebote mit erwachsenengerechten Rahmenbedingungen stärker ausgebaut werden können. Damit sie der Zielgruppe gerecht werden, sollten entsprechende Angebote berufsbegleitend, modular und etappenweise absolviert werden können. Zudem sollten bei fehlenden Grundkompetenzen geeignete Angebote bestehen, um sich auf einen Berufsabschluss vorzubereiten. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Zielgruppe während der Ausbildung darauf angewiesen ist, dass eine allfällige Kinderbetreuung sichergestellt werden kann. Ausserdem ist zu prüfen, wie die Nachqualifizierung bei der betreffenden Zielgruppe und auch in den Betrieben besser bekannt gemacht werden kann. Zur besseren Erreichung der Zielgruppe ist unter anderem die Zusammenarbeit mit den RAV und den Sozialdiensten auszubauen, da dort ein grosser Teil der Zielgruppe vermutet wird. Weiter ist zu prüfen, wie interessierte Personen zielgruppenspezifisch beraten und bei Bedarf begleitet werden können.¹⁹⁰

DECKUNG DES LEBENSUNTERHALTS WÄHREND DER NACHQUALIFIZIERUNG FÜR ERWACHSENE GEWÄHRLEISTEN

Um gering qualifizierten Personen den Zugang zur Berufsbildung zu ermöglichen, muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Zielgruppe während der Nachqualifizierung auf die Deckung ihres Lebensunterhalts angewiesen ist. Dazu bestehen in der Schweiz einzelne Good-Practice-Ansätze, beispielsweise die Programme «formation pour adultes» FORMAD im Kanton Waadt oder ENTER im Kanton Basel-Stadt. Es ist zu prüfen, inwiefern diese oder andere Ansätze auch für den Kanton Basel-Landschaft Lösungen bieten.¹⁹¹ Im Rahmen dieser Überlegungen sollte auch darüber nachgedacht werden, inwiefern sozialhilfebeziehenden Jugendlichen ohne Berufsabschluss durch entsprechende Programme eine Ausbildung ermöglicht werden kann (vgl. 4.4.2).¹⁹²

188 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 20-25; Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (2019). Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

189 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 20-25.

190 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 24-25.

191 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 24f; Dittmann et al. (2016). Mit Innovation gegen Armut: S. 32f.

192 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 17-20.

Im Zusammenhang mit den Grundkompetenzen ebenfalls zu erwähnen sind die bestehenden Massnahmen zur Sprachförderung für erwachsene Migrantinnen und Migranten, welche eine zentrale Basis für die weitere Integration darstellen. Die Sprachförderung für Migrantinnen und Migranten gehört zwar in den Bereich der spezifischen Integrationsförderung, sie kann jedoch ebenfalls als Förderung der Grundkompetenzen betrachtet werden.¹⁹³

Die Sprachförderung für erwachsene Migrantinnen und Migranten bildet einen Förderbereich im kantonalen Integrationsprogramm. Als zentrale Massnahme werden einkommensabhängige Vergünstigungen für Sprachförderangebote gewährt. Ausserdem wird mit den Mitteln aus dem Sprachförderbereich auch die an einzelne Angebote angeschlossene Kinderbetreuung mitfinanziert. Besonders Frauen mit Vorschulkindern wird damit der Besuch eines Deutschkurses ermöglicht. Aufgrund der beschränkten Mittel hat dies zur Folge, dass weniger Geld für die Vergünstigung von Sprachkursen vorhanden ist. Eine Analyse der Fachstelle Erwachsenenbildung im Vorfeld der laufenden Phase des kantonalen Integrationsprogramms hat gezeigt, dass die Kurspreise und auch die allfälligen Kinderbetreuungskosten trotz Vergünstigungen sehr hoch sind und nicht alle Personen, die einen Kurs besuchen möchten, sich dies auch leisten können.¹⁹⁴ In der nächsten Phase des kantonalen Integrationsprogramms sollten deshalb eigene Mittel für die Kinderbetreuung bereitgestellt werden. Mit diesen könnte gleichzeitig auch die frühe Sprachförderung für die Kinder unterstützt werden.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

ERGÄNZENDE MITTEL FÜR DIE KINDERBETREUUNG BEI SPRACHFÖRDERANGEBOTEN

Aktuell wird mit den Mitteln aus dem Sprachförderbereich für erwachsene Migrantinnen und Migranten auch die an einzelne Angebote angeschlossene Kinderbetreuung mitfinanziert. Besonders Frauen mit Vorschulkindern wird damit der Besuch eines Deutschkurses ermöglicht. Im aktuellen System hat dies zur Folge, dass weniger Mittel für die Vergünstigung von Sprachkursen vorhanden sind. Die Kurspreise und auch die allfälligen Kinderbetreuungskosten sind deshalb trotz Vergünstigungen

hoch und nicht alle Personen, die einen Kurs besuchen möchten, können sich dies auch leisten.¹⁹⁵ Es sollte deshalb geprüft werden, ob eigenständige Mittel für die an Sprachförderangebote angeschlossene Kinderbetreuung bereitgestellt werden können. Mit diesen Mitteln könnte – als Ergänzung zu den bestehenden Strukturen – gleichzeitig auch eine zusätzliche Möglichkeit zur frühen Sprachförderung für die betreffenden Kinder geschaffen werden (vgl. 4.2.2).

4.6 STRATEGISCHER AUSBLICK FHNW

Massnahmen im Bildungsbereich sind für die Verhinderung von Armut von hoher Relevanz. So überrascht es nicht, dass die Förderung von Bildungschancen auch im Nationalen Programm gegen Armut als Schwerpunkt festgelegt wurde. Im Sinne einer Präventionspolitik wird hier möglichst frühzeitig angesetzt, um Armutsrisiken zu minimieren, beziehungsweise gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Bedeutung einer erfolgreich verlaufenden Bildungskarriere für eine nachhaltige berufliche Integration und für die Verhinderung von Armut sind fachlich mehrfach nachgewiesen worden. Gleichzeitig ist Bildung nicht nur für die Verhinderung von Armut relevant, sondern spielt auch für die Überwindung von bestehenden Armutssituationen eine bedeutende Rolle. Hierbei stehen die Möglichkeiten der Nachqualifizierung für Erwachsene im Zentrum, denen eine hohe Bedeutung im Hinblick auf eine nachhaltige Erwerbsintegration von geringqualifizierten armutsbetroffenen Personen zukommt.

Bildungspolitik geht deutlich über die armutspräventive Dimension hinaus. Entsprechend gilt es, armutspolitische Überlegungen innerhalb der Bildungspolitik auf andere Zieldimensionen abzustimmen und mögliche Synergien zu nutzen. Das breit abgestützte Ziel, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen sollen, bildet hierzu eine gute Grundlage. Da im Bildungsbereich generell eine grosse Zahl von Akteurinnen und Akteuren involviert ist, ist eine abgestimmte Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den unterschiedlichen Stellen von besonderer Bedeutung. Dabei gilt es unter anderem auch, möglichst klare Verantwortlichkeiten für einzelne Teilbereiche festzulegen.

¹⁹³ Vgl. Ausschuss für interinstitutionelle Zusammenarbeit Basel-Landschaft (2019). Gesamtstrategie zur Bildungs- und Arbeitsmarktintegration von spät eingereisten Personen im Kanton Basel-Landschaft: S. 10-15; Fachbereich Integration Kanton Basel-Landschaft (2017). Kantonales Integrationsprogramm des Kantons Basel-Landschaft 2018-2021: S. 12-14; Kantonales Sozialamt Basel-Landschaft (2017). Konzept Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen: S. 20f.

¹⁹⁴ Vgl. Fachbereich Integration Kanton Basel-Landschaft (2017). Kantonales Integrationsprogramm des Kantons Basel-Landschaft 2018-2021: S. 12ff.

¹⁹⁵ Vgl. Fachbereich Integration Kanton Basel-Landschaft (2017). Kantonales Integrationsprogramm des Kantons Basel-Landschaft 2018-2021: S. 12ff.

Die vorgeschlagenen Massnahmen im Handlungsfeld Bildungschancen lassen sich grundsätzlich entlang des Lebenslaufs betrachten. Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass von der frühen Kindheit bis ins Erwachsenenalter kontinuierliche Chancen für den Bildungserwerb bestehen sollen.

Die Frühe Förderung gilt in vielerlei Hinsicht als besonders erfolgsversprechend. Für diesen Bereich besteht im Kanton Basel-Landschaft mit dem Entwurf für ein Konzept zur Frühen Förderung ein solides Fundament, auf welches aufgebaut werden kann. Gleichzeitig wurde im Verlauf der Strategieentwicklung deutlich, dass es eine Weiterentwicklung und Intensivierung der Massnahmen braucht, um das Potential der Frühen Förderung für die Armutsprävention noch besser zu nutzen. Ausserdem ist es von Bedeutung, qualitativ hochwertige Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, der Elternbildung und Elternzusammenarbeit sowie der Kinder- und Jugendhilfe auch während der obligatorischen Schulzeit weiterzuführen, um so den Bildungserfolg und eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen abzusichern.

Im Bereich des Übergangs von der obligatorischen Schulzeit ins Erwerbsleben wurde besonders deutlich, dass es aufgrund der vielen involvierten Stellen eine stärkere Abstimmung der verschiedenen Angebote und Akteure und Akteurinnen braucht. Gerade dann, wenn sowohl Stellen aus dem Bildungs- wie auch aus dem Sozialbereich beteiligt sind, ist eine entsprechende Abstimmung bedeutsam. Um in ihrem Bildungserfolg gefährdete Jugendliche und junge Erwachsene frühzeitig begleiten zu können, ist ausserdem ein gestärktes Monitoring im Bildungsbereich relevant, wobei insbesondere die Übergänge von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung und von dort in die reguläre Erwerbsarbeit in den Blick zu nehmen sind.

Die Möglichkeiten zum Erwerben eines Berufsabschlusses für Erwachsene wurden in den letzten Jahren gezielt erweitert und mit dem im Jahr 2017 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Weiterbildung eröffnen sich auch neue Chancen zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener. Entsprechend gilt es, das Potential für eine nachhaltige Armuts politik in diesem Bereich weiter auszuschöpfen. Wie aufgezeigt wurde, zeigt sich Handlungsbedarf sowohl hinsichtlich des Ausbaus und der Bekanntmachung von erwachsenengerechten Angeboten, als auch hinsichtlich der Deckung des Lebensunterhalts während der Nachqualifizierung. Massnahmen in diesem Bereich sind dabei eng verknüpft mit einer nachhaltigen beruflichen Integration

Entsprechende Massnahmen werden deshalb auch im Handlungsfeld «Erwerbsintegration» nochmals aufgegriffen.

Bei der Verhinderung und Bekämpfung von Armut auf Bildung zu setzen, bedeutet immer auch eine langfristige Perspektive einzunehmen und den Blick über die Armuts politik im engeren Sinn hinaus zu öffnen. Während die unmittelbare Existenzsicherung deutlich näher am Kern klassischer Armuts politik liegt, schlägt sich in der Ausweitung der Betrachtung auf die Bildungspolitik der Gedanke einer präventiven und investiven Armuts politik nieder. Verschiedene Studien machen dabei deutlich, dass es langfristig durchaus lohnenswert scheint, in Bildungschancen für alle zu investieren und der Absicherung des Bildungserfolgs eine hohe Bedeutung beizumessen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass es weiterhin auch Massnahmen in anderen Bereichen wie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Wohnversorgung oder der sozialen Existenzsicherung brauchen wird, nicht nur, um gute Rahmenbedingungen für den Bildungserwerb herzustellen, sondern um allgemein eine ganzheitliche Verhinderung und Bekämpfung von Armut sicherzustellen.

Die Arbeitsgruppe hat eine Reihe von Massnahmen zur Prüfung vorgeschlagen, die den Erwerb von formaler Bildung betreffen. Doch ist die Bildungsthematik im Kontext der Armuts prävention und Bekämpfung von Armut zu erweitern um die informellen und non-formalen Bildungsdimensionen, z. B. Lern- und Erfahrungsorte für armuts betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die ausserhalb der Schule und der Ausbildung liegen. Studien zeigen, dass die Kombination formaler, informaler und nonformaler Bildungskompetenzen helfen, konstruktiver mit Belastungen und kritischen Ereignissen im Leben umzugehen.¹⁹⁶

Wie auch für andere Handlungsfelder ist zu konstatieren, dass ein Risiko in der Erreichung der armuts politischen Ziele besteht, wenn im Kampf gegen Armut allein und ausschliesslich auf den formalen Bildungserfolg gesetzt wird. So sind unmittelbare Hilfen für Armuts betroffene unverzichtbar und können eine wichtige Voraussetzung sein, um aus Armut hervorgegangene Belastungen im Bildungsverlauf zu mildern. Allein auf den Bildungsbereich zu setzen, würde den Blick auf Armut einengen. Ebenso ist anerkennenswert, dass es Menschen gibt, die auch bei grösster Anstrengung und Investition den Bildungsabschluss der Sekundarstufe II nicht erreichen werden. Auch für diese Menschen sollten zukünftige Lebenswege und Lebenslagen ausserhalb der Armut möglich sein.

196 Boeckenhof et al. (2012). Armut und Resilienz. Über die Bedingungen von gymnasialen Schulerfolg bei Jugendlichen mit Armutserfahrung.



5 HANDLUNGSFELD ERWERBSINTEGRATION

5.1 CHARAKTERISIERUNG DES HANDLUNGSFELDES

Um Armut so weit wie möglich zu verhindern und nachhaltig zu bekämpfen, gilt es Möglichkeiten zu schaffen, damit möglichst alle Personen einer Erwerbsarbeit nachgehen und darüber dauerhaft ein ausreichendes Einkommen erzielen können. Eine in diesem Sinne nachhaltige Erwerbsintegration ist ein zentrales Element einer ganzheitlichen Armutspolitik.

Im Zentrum von armutspolitischen Überlegungen im Bereich der Erwerbsarbeit steht in der Regel die Verhinderung von Erwerbslosigkeit sowie die berufliche Integration von erwerbslosen Personen. Beide Themen haben auch in der gesamtschweizerischen Strategie gegen Armut einen hohen Stellenwert.¹⁹⁷ Im Kontext von Familienarmut stellt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen wichtigen Themenbereich dar.¹⁹⁸ Aus armutspolitischer Perspektive ist zudem relevant, inwieweit über die Erwerbsarbeit der eigene Lebensunterhalt gedeckt werden kann. Damit angesprochen ist das Phänomen der Armut trotz Erwerbsarbeit. Neben Anstellungsbedingungen und Pensen sind unterschiedliche Massnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit relevant, welche im Kapitel zur Existenzsicherung behandelt werden. Für das Phänomen der Working Poor ist das Lohnniveau und dabei insbesondere die Situation im Tieflohnbereich entscheidend. In verschiedenen Strategien zur Armutsbekämpfung wird deshalb auch auf existenzsichernde Löhne eingegangen.¹⁹⁹

Das Ziel, dass alle ihren Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können, ist auch als Sozialrecht in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft verankert.²⁰⁰ Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist im Kanton Basel-Landschaft ebenfalls breit abgestützt.²⁰¹

Die Ansätze zur Stärkung der Erwerbsintegration und zur Verhinderung von Erwerbslosigkeit stossen auf vergleichsweise gute Voraussetzungen. Trotz der mit Blick auf Wertschöpfung, Branchenstruktur, Einwohnerzahl und Urbanisierungs-

grad hohen Heterogenität der Baselbieter Bezirke wird dem Kanton eine zukunftsfähige Wirtschaftsentwicklung attestiert.²⁰² Bereits im Armutsbericht 2014 wurde bezüglich der Erwerbsintegration die Empfehlung formuliert, die im Kanton bestehende hohe Integration in den ersten Arbeitsmarkt weiterhin aufrecht zu erhalten.²⁰³ Trotz diesen positiven Rahmenbedingungen wurde von der für dieses Handlungsfeld eingesetzten Arbeitsgruppe verschiedentlich Handlungsbedarf im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung von Armut gesehen. Als besonders relevant wurden die folgenden Bereiche eingestuft:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Verhinderung von Erwerbslosigkeit
- Berufliche Integration von erwerbslosen Personen
- Qualifizierung und Beschäftigung von Sozialhilfebeziehenden

Im Folgenden werden für diese Bereiche wiederum die aktuelle Situation und der zentrale Handlungsbedarf skizziert und es werden zu prüfende Massnahmen vorgeschlagen.

5.2 VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF

5.2.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Familien tragen ein erhöhtes Risiko, in Armut zu geraten. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass mit der Geburt von Kindern zum einen die Haushaltsausgaben ansteigen und zum andern das verfügbare Einkommen zurückgeht, wenn Eltern ihre Erwerbsarbeit aufgrund der Kinder- und Haushaltsarbeit unterbrechen oder reduzieren. Das erhöhte Armutsrisiko wird insbesondere bei Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern im Haushalt deutlich. Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist deshalb ein wichtiges, vorgelagertes Element einer ganzheitlichen Armutspolitik.²⁰⁴

197 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung.

198 Vgl. Stutz et al. (2017). Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut.

199 Vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2010). Zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung; Stutz et al. (2017). Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut: S. 27.

200 Vgl. Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 17b.

201 Vgl. Landrat Basel-Landschaft (2019). Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023: S. 23; Kanton Basel-Landschaft (2017). Fachbereich Familien, Strategische Planung 2017-2020; Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft (2016). Lebensverläufe von Frauen und Männern. Erster Gleichstellungsbericht Kanton Basel-Landschaft: S. 58-69.

202 Regierungsrat Kanton Basel-Stadt/Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2016). Gemeinsamer Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, 2016-2019. S. 46f.

203 Vgl. Dittmann et al. (2015). Armutsbericht 2014 Kanton Basel-Landschaft.

204 Vgl. Stutz et al. (2017). Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut: S. 2f, 27; Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018: S. 8, 34; Bundesamt für Statistik (2019). Armut.

5.2.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist im Kanton Basel-Landschaft breit abgestützt: Sie wird sowohl in der Langfristplanung des Regierungsrats²⁰⁵, als auch in der strategischen Planung des Fachbereichs Familien²⁰⁶ sowie im Gleichstellungsbericht²⁰⁷ hervorgehoben. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, wurden im Kanton Basel-Landschaft in den letzten Jahren denn auch verschiedene Massnahmen ergriffen.

Das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung und die entsprechenden Kosten für die Erziehungsberechtigten spielen eine zentrale Rolle für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.²⁰⁸ Mit dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung wurde im Kanton Basel-Landschaft eine wichtige Grundlage für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2017 ist es Aufgabe der Gemeinden, das Angebot familienergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen und zu ermöglichen, dass die Kosten für die Nutzung der Angebote der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten entsprechen.²⁰⁹ In den nächsten Jahren planen denn auch mehr als die Hälfte der Gemeinden und davon quasi alle grossen Gemeinden Weiterentwicklungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.²¹⁰ Von Seiten des Bundes wird mittels Finanzhilfen ein Beitrag zur Erhöhung von Subventionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung geleistet.²¹¹

Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind im Kanton Basel-Landschaft noch nicht annähernd flächendeckend vorhanden. So sind etwa Betreuungsangebote in Schulen, wie Mittagstische, insbesondere in den ländlichen Gemeinden deutlich weniger verbreitet als in Gemeinden mit städtischem Charakter.²¹² Es wird empfohlen, die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit einer qualitativ hochwertigen familienergänzenden Kinderbetreuung flächendeckend zu garantieren und dabei insbesondere auch Personen mit geringem Einkommen zu berücksichtigen. Gemäss den Einschätzungen der Arbeitsgruppe besteht insbesondere bei Mittagstischen und Tagesschulen Handlungsbedarf.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

VERFÜGBARKEIT UND ERSCHWINGLICHKEIT EINER QUALITATIV HOCHWERTIGEN FAMILIENERGÄNZENDEN KINDERBETREUUNG GARANTIEREN

Mit dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung wird die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit familienergänzender Kinderbetreuung formell garantiert.²¹³

Um die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von familienergänzender Kinderbetreuung flächendeckend – insbesondere für Personen mit geringem Einkommen – zu garantieren, ist zu prüfen, inwiefern es weitere Massnahmen, wie etwa die Erweiterung der schulergänzenden Betreuung oder Blockzeiten in der Schule, braucht (vgl. 4.3.2). Aus der Bildungsperspektive ist dabei auch eine hohe Qualität der Angebote sicherzustellen (vgl. 4.2.2 sowie 4.3.2). . Ausserdem soll die Nutzung des Angebots mit Blick auf die Bildungschancen der Kinder unabhängig von der Erwerbssituation der Eltern und spezifisch für kleine Kinder aus armutsbetroffenen Familien möglich sein. Damit der Zugang für sozial benachteiligte Familien erleichtert wird, gilt es, bei der Tarifgestaltung in allen Gemeinden die Situation einkommensschwacher Familien konsequent zu berücksichtigen und Schwelleneffekte zu vermeiden. Die knappe finanzielle Ausstattung der Kindertagesstätten begrenzt deren Möglichkeiten in der Förderung der einzelnen Kinder sowie in der Zusammenarbeit mit den Eltern. Es ist zu prüfen, wie das Potential besser ausgenutzt werden kann, insbesondere durch eine bessere Ausstattung mit Ressourcen und eine Förderung der Qualitätsentwicklung.

Bei der Sicherstellung flächendeckender und erschwinglicher familienergänzender Kinderbetreuung ist auch zu prüfen, wie die Unternehmen in diesen Prozess einbezogen werden können. Nebst einer Bereitstellung von eigenen Kinderbetreuungsangeboten ist dabei auch eine finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten denkbar.²¹⁴

205 Landrat Basel-Landschaft (2019). Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023: S. 23.

206 Kanton Basel-Landschaft (2017). Fachbereich Familien, Strategische Planung 2017-2020.

207 Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft (2016). Lebensverläufe von Frauen und Männern. Erster Gleichstellungsbericht Kanton Basel-Landschaft: S. 58-69.

208 Vgl. Stutz et al. (2017). Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut: S. 68-71; Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018: S. 35f.

209 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852): Art. 6. (Je nach Bereich und Gemeinde wird dabei auf Objektfinanzierung, Subjektfinanzierung oder Mischformen davon gesetzt, vgl. Huser Barmettler/Schempp (2018). Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft: S. 9ff.)

210 Vgl. Huser Barmettler/Schempp (2018). Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft: S. 17.

211 Ein entsprechendes Gesuch für die Beitragsjahre 2019-2022 wurde von Seiten des Kantons beim zuständigen Bundesamt eingereicht, siehe <https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/kinderbetreuung>.

212 Vgl. Huser Barmettler/Schempp (2018). Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft: S. 17.

213 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 60.

214 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2016). KMU-Handbuch Beruf und Familie 2016: S. 50f; Bundesrat (2017). Familienbericht 2017: S. 49.

Nebst der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung spielen auch familienfreundliche Arbeitsbedingungen wie Teilzeitstellen und flexible Arbeitsmodelle eine wichtige Rolle für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. So gaben in der Baselbieter Familienbefragung 2010 gut ein Drittel der nicht erwerbstätigen Mütter als Grund für die Nichterwerbstätigkeit an, keine geeignete Stelle mit dem gewünschten (Teilzeit-)Pensum gefunden zu haben.²¹⁵ Ausserdem wurden die Arbeitszeiten der Väter bezüglich Umfang und Flexibilität in jeder fünften Familie als eher schlecht oder schlecht für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beurteilt.²¹⁶

Grundsätzlich bringt eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch für Unternehmen verschiedene Vorteile mit sich. Entsprechend gilt es, die Unternehmen für diese Vorteile zu sensibilisieren und sie für Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewinnen.²¹⁷

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

UNTERNEHMENSSEITIGE MASSNAHMEN ZUR VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF FÖRDERN

Es ist zu prüfen, wie Unternehmen verstärkt zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf sensibilisiert und mögliche Massnahmen aufgezeigt werden können. Nebst der Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung sollte dabei auch die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit mit anderen familiären Verpflichtungen wie Pflege- und Betreuungsaufgaben gegenüber anderen Familienangehörigen mitgedacht werden. Auf der Ebene konkreter Massnahmen geht es unter anderem um die Ermöglichung von Teilzeitpensen und flexiblen Arbeitsmodellen. Weiter kann etwa eine angepasste Arbeitsorganisation oder ein flexibler Arbeitsort förderlich sein für die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen.²¹⁸ Bei der Sensibilisierung und Unterstützung von Unternehmen bezüglich Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf könnte allenfalls das neue Evaluationsinstrument von Pro Familia Schweiz einbezogen werden.²¹⁹

5.3 VERHINDERUNG VON ERWERBSLOSIGKEIT

5.3.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Eine nachhaltige Erwerbsintegration stellt eine zentrale Grundlage zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts dar. Wer hingegen seine Stelle verliert und über längere Zeit ohne Anstellung bleibt, läuft Gefahr, in Armut zu geraten. Zur Verhinderung von Armut soll die Erwerbsintegration erhalten und die Erwerbslosigkeit mittels präventiver Massnahmen vermieden werden.²²⁰

5.3.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Zur Vermeidung von Erwerbslosigkeit und der Verbesserung einer nachhaltigen Erwerbsintegration sind diverse Politikfelder gefragt. Unter anderem sind die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik wichtig, ein besondere Bedeutung kommt ausserdem der Bildungspolitik zu.²²¹ Auch wenn in der Schweiz in erster Linie privatwirtschaftliche Unternehmen über die Schaffung und Besetzung von Arbeitsplätzen entscheiden,²²² kann von staatlicher Seite her ergänzend auf die Gestaltung von Arbeitsmarkt und Arbeitsverhältnissen eingewirkt werden. Die Steuerung der Arbeitsmarktpolitik ist dabei in erster Linie auf Bundesebene angesiedelt.

Bei drohenden Massenentlassungen können gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz verschiedene Massnahmen getroffen werden, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Beispielsweise können zur Deckung der Kosten für die Einarbeitung in neue Produktionsabläufe kollektive Einarbeitungszuschüsse ausgerichtet werden, wenn Personen ohne dieses auf Weiterqualifizierung abzielende Instrument ihre Stelle verlieren würden.²²³ Zur Vermeidung von Kündigungen infolge von kurzfristigen und unvermeidbaren Arbeitsausfällen besteht ausserdem das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung. Damit kann die Arbeitslosenversicherung den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten decken.²²⁴

215 Prognos AG (2011). Familienbericht 2010 Basel-Landschaft: S. 61.

216 Prognos AG (2011). Familienbericht 2010 Basel-Landschaft: S. 49.

217 Vgl. Gnaegi (2018). Kosten-Nutzen-Analyse einer familienfreundlichen Unternehmenspolitik; Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2016). KMU-Handbuch Beruf und Familie 2016: S. 9-ff.

218 Vgl. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2016). KMU-Handbuch Beruf und Familie 2016: S. 17f.

219 Siehe <http://www.profamilia.ch/vereinbarkeit.html>.

220 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 65-70.

221 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 70f.

222 Vgl. Nadai et al. (2019). Werten und Verwerten: S. 2-5.

223 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 71.

224 Vgl. Kopp/Siegenthaler (2017). Does Short-Time Work Prevent Unemployment?

Eine verbreitete Thematik war in den letzten Jahren auch im Baselbieter Landrat die Erwerbsintegration von älteren Arbeitskräften. In diesem Zusammenhang wird unter anderem die altersabhängige Staffelung der Beiträge an die berufliche Vorsorge kritisiert. Dabei wird vermutet, dass die altersabhängigen Beiträge einen Nachteil für ältere Arbeitnehmende darstellen. Im Landrat wurde in diesem Zusammenhang ein Postulat überwiesen, mit welchem die Prüfung von Massnahmen zur Verhinderung von Entlassungen älterer Personen gefordert wird. In diesem Postulat wird unter anderem die teilweise oder komplette Übernahme der Sozialabgaben der Arbeitgebenden durch den Staat zum Erhalt des Arbeitsplatzes vorgeschlagen.²²⁵

Zum Teil wurden in der Arbeitsgruppe weitergehende Massnahmen zur Vermeidung von Erwerbslosigkeit gefordert, etwa im Bereich der Sozialplanpflicht. Entsprechende Massnahmen waren jedoch umstritten, unter anderem weil die Gefahr von negativen Beschäftigungseffekten besteht, wenn Unternehmen auf nicht vorgesehene Weise auf angepasste Regulierungen reagieren, um Nachteile für sich zu vermeiden.²²⁶ Massnahmen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik sind deshalb vorsichtig abzuwägen. Konsensfähige Möglichkeiten wurden insbesondere darin gesehen, Unternehmen, soweit dies realistisch ist, bei der Vermeidung von Entlassungen zu unterstützen und entsprechend zu sensibilisieren.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

SENSIBILISIERUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER UNTERNEHMEN FÜR EINE NACHHALTIGE BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK

Es ist zu prüfen, wie Unternehmen dafür sensibilisiert werden können, Entlassungen soweit wie möglich zu vermeiden und potentiell langzeitarbeitslosen Personen nach Möglichkeit weiter zu beschäftigen. Als Orientierungspunkt können die Bemühungen zur Sensibilisierung von Unternehmen für die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmenden im Rahmen der Fachkräfteinitiative dienen.²²⁷ Ein Teil der Arbeitsgruppe sieht zusätzlich die Notwendigkeit von weiteren Massnahmen zur Unter-

stützung der Unternehmen bei der Weiterbeschäftigung von Personen, deren Reintegrationschancen nach Verlust des Arbeitsplatzes als gering eingeschätzt werden. Denkbar – wenn auch in der Arbeitsgruppe umstritten – ist in diesem Bereich beispielsweise die ganze oder teilweise Übernahme der Lohnnebenkosten von älteren Personen, wie dies in einem aktuellen Postulat gefordert wird.²²⁸

Ein weiterer Ansatzpunkt zur Verhinderung von Erwerbslosigkeit besteht im Rahmen der Bildungspolitik. Die Qualifikation der Arbeitnehmenden ist eine zentrale Ressource auf dem Arbeitsmarkt. Regelmässige Weiterbildungen sind deshalb ein wichtiges Instrument, um Erwerbslosigkeit zu verhindern. Entsprechend stand dieser Bereich bei der Gesamtschweizerischen Strategie zur Armutsbekämpfung im Zentrum der Überlegungen zur Verhinderung von Erwerbslosigkeit.²²⁹

Ob Weiterbildungen besucht werden, hängt unter anderem davon ab, wie deren Finanzierung geregelt ist, denn die Kosten für die Weiterbildung stellen ein wichtiges Teilnahmemhindernis dar.²³⁰ Den Unternehmen kommt bei der Unterstützung von Weiterbildungen ihrer Beschäftigten eine wichtige Rolle zu.²³¹ Mit geeigneten Massnahmen könnte das Lebenslange Lernen für armutsgefährdete Personen stärker gefördert und so deren Erwerbsintegration gestärkt werden. Von besonderer Bedeutung für die Armutsprävention ist in diesem Zusammenhang die Unterstützung von Personen ohne nachobligatorischen Abschluss beim Erwerb von Grundkompetenzen und beim Erreichen eines Berufsabschlusses, denn diese Personengruppe trägt ein erhöhtes Risiko, in prekären Beschäftigungsverhältnissen zu arbeiten oder arbeitslos zu werden (vgl. 4.5.2).²³²

Entsprechend ergibt sich der Bedarf nach weiteren Überlegungen, wie Lebenslanges Lernen für armutsgefährdete Personen stärker gefördert und so deren Erwerbsintegration gestärkt werden kann.

225 Vgl. Parlamentarischer Vorstoss 2018/735: Wege aus der Sackgasse - Hilfe für über 50-jährige Arbeitslose.

226 Vgl. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2019). Ältere Arbeitslose (50+): S. 21.

227 Vgl. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2019). Ältere Arbeitslose (50+): S. 20f.

228 Vgl. Parlamentarischer Vorstoss 2018/735: Wege aus der Sackgasse - Hilfe für über 50-jährige Arbeitslose. (Entsprechende Massnahmen waren in der Arbeitsgruppe umstritten, da zum Teil mit negativen Effekten gerechnet wird.)

229 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 72f.

230 Vgl. Bundesamt für Statistik (2018c). Lebenslanges Lernen in der Schweiz: S. 20f.

231 Der Anteil der Personen, die von ihren Arbeitgebenden in Weiterbildungsaktivitäten unterstützt werden, fällt je nach Branche recht unterschiedlich aus (vgl. Bundesamt für Statistik (2018a). Berufliche Weiterbildung in Unternehmen im Jahr 2015: S. 5). Für das Jahr 2016 gab rund ein Drittel der Erwerbsbevölkerung an, sich aus unterschiedlichen Gründen nicht oder nicht im gewünschten Ausmass aus- oder weiterbilden zu können (vgl. Bundesamt für Statistik (2018c). Lebenslanges Lernen in der Schweiz: S. 5).

232 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 20f; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S.72.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME**LEBENSLANGES LERNEN FÜR ARMUTSGEFÄHRDETE PERSONEN FÖRDERN**

Es ist zu prüfen, wie Weiterbildungen und lebenslanges Lernen insbesondere für armutsgefährdete Personen stärker gefördert und Arbeitgebende und Arbeitnehmende entsprechend sensibilisiert werden können. Weiterbildungen sind auch für Personen mit Teilzeitpensen zwingend zu ermöglichen. Von besonderer Bedeutung für die Armutsprävention ist die Unterstützung von Personen ohne nachobligatorischen Abschluss. In diesem Bereich sollten Arbeitgebende und Arbeitnehmende über die Möglichkeiten eines Berufsabschlusses für Erwachsene informiert und dafür sensibilisiert werden. Zudem sollten Arbeitgebende vermehrt auf subventionierte Bildungsmassnahmen im Rahmen des Förderschwerpunkts des Bundes «Grundkompetenzen am Arbeitsplatz» aufmerksam gemacht werden. Im Bereich der arbeitsplatzbezogenen Weiterbildung sind auch temporär angestellte Personen zu berücksichtigen.

Um Erwerbslosigkeit infolge einer Erkrankung zu vermeiden, kann mittels Präventionsmassnahmen auf die Gewährleistung geeigneter Arbeitsbedingungen und die Vermeidung von Stress und Überforderung am Arbeitsplatz hingewirkt werden.²³³ Die Frühinterventionen der IV leisten hier einen wichtigen Beitrag und auch die Massnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Gesundheitsstrategie 2020 zielen darauf ab, Ausgliederungen aus dem Arbeitsprozess bei psychischen Problemen zu vermeiden.²³⁴ Aufgrund der zahlreichen bestehenden Massnahmen in diesem Bereich wurden in diesem Strategieprozess diesbezüglich keine weiteren Massnahmen formuliert.

5.4 BERUFLICHE INTEGRATION VON ERWERBSLOSEN PERSONEN**5.4.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT**

Die Erwerbsintegration und die daraus generierten Einkommen bilden die zentrale Grundlage zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts. Dementsprechend kommt der beruflichen Reintegration von erwerbslosen Personen eine hohe Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut zu. Im Fokus stehen dabei insbesondere erwerbsfähige Sozialhilfebeziehende sowie von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Personen.²³⁵

5.4.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

In der Schweiz ist das Risiko vergleichsweise gering, trotz aktiver Arbeitssuche und entsprechender Verfügbarkeit ohne Erwerbsarbeit dazustehen.²³⁶ Dennoch haben Erwerbstätige ein nicht unerhebliches Risiko, während ihrer Erwerbsbiografie mindestens einmal arbeitslos zu werden.²³⁷ Die meisten arbeitslosen Personen finden dann innerhalb eines Jahres wieder eine neue Stelle. Ein anderer Teil bleibt jedoch länger als ein Jahr auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung angewiesen und gilt als langzeitarbeitslos. Mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit steigt dann das Risiko, dauerhaft ohne Erwerbsarbeit zu bleiben, in eine finanziell prekäre Situation zu geraten und anhaltend auf Sozialleistungen angewiesen zu sein.²³⁸ In der Schweiz findet rund jede fünfte arbeitslose Person bis zum Ende des Anspruchs auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung keine Stelle und wird ausgesteuert. Ein besonders hohes Risiko für eine Aussteuerung weisen unter anderem Personen ohne berufliche Ausbildung, ältere Personen, sowie Personen mit einer Herkunft ausserhalb der EU/EFTA auf.²³⁹

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) bieten stellensuchenden Personen – unabhängig von einem Anspruch auf allfällige Taggelder der Arbeitslosenversicherung – Beratung sowie eine öffentliche Stellenvermittlung an. Für leistungsberechtigte Personen steht ausserdem eine breite Palette an arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Verfügung. Nebst verschiedenen Bildungs- und Beschäfti-

233 Vgl. Dittmann et al. (2015). Armutsbericht 2014 Kanton Basel-Landschaft: S. 116; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 71f.

234 Vgl. Eidgenössisches Departement des Innern (2013). Die gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrates. Gesundheit 2020: S. 8.

235 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 65-70.

236 Vgl. Bundesamt für Statistik (2019). Arbeitsmarktindikatoren 2019: S. 20-25.

237 Vgl. Fluder et al. (2017). Berufliche Integration von arbeitslosen Personen: S. III.

238 Vgl. Fluder et al. (2017). Berufliche Integration von arbeitslosen Personen: S. 7; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 61.

239 Vgl. Fluder et al. (2017). Berufliche Integration von arbeitslosen Personen: S. V; Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2019). Indikatoren zur Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Schweizer Arbeitsmarkt: S. 22f.

gungsmassnahmen gibt es auch einige spezielle Massnahmen, wie Mobilitätsbeiträge oder Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse.²⁴⁰

Da sich die Erwerbsintegration mit zunehmender Dauer der Erwerbslosigkeit schwieriger gestaltet, wird seit längerem diskutiert, wie Personen mit einem erhöhten Risiko einer Langzeitarbeitslosigkeit mittels zusätzlichen Massnahmen möglichst frühzeitig und gezielt unterstützt werden können.²⁴¹ In diese Richtung gehen auch mehrere Massnahmen, welche der Bundesrat im Frühjahr 2019 zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials vorgeschlagen hat. So sollen massgeschneiderte Zusatzmassnahmen für gering qualifizierte und schwer vermittelbare Stellensuchende eingesetzt werden können und auch schwer vermittelbare Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sollen mittels Einarbeitungszuschüssen beruflich integriert werden.²⁴² Ausserdem gibt es Bestrebungen, Betriebe im Hinblick auf die Anstellung erwerbsloser Personen zu sensibilisieren.²⁴³

Ein Thema, welches in den letzten Jahren auch im Kanton Basel-Landschaft mehrfach diskutiert wurde, ist die verstärkte Unterstützung von älteren Arbeitslosen. Aufgrund der Überweisung eines entsprechenden Postulats überprüft der Regierungsrat derzeit Möglichkeiten, um die Wiedereinstellung von über 50-jährigen arbeitslosen Personen zu erleichtern. Konkret geht es dabei unter anderem um die Einführung von Prämien oder Steuererleichterungen für die Wiedereinstellung von über 50-jährigen Personen.²⁴⁴ Diese Massnahmen waren in der Arbeitsgruppe umstritten. Es wurden jedoch allgemeinere ergänzende Massnahmen für schwer vermittelbare Stellensuchende vorgeschlagen.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

ERGÄNZENDE FRÜHZEITIGE UND GEZIELTE MASSNAHMEN FÜR SCHWER VERMITTELBARE STELLENSUCHENDE

Um die bei den RAV gemeldeten und als potentiell schwer vermittelbar eingeschätzten Stellensuchenden

möglichst rasch wieder beruflich zu integrieren, sind ergänzende frühzeitige und gezielte Massnahmen zu prüfen. Ein Teil dieser Massnahmen könnte gegebenenfalls im Rahmen der Bundesmassnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials umgesetzt werden.²⁴⁵ Für die unterschiedlichen Personengruppen mit besonderem Bedarf braucht es dabei individualisierte Massnahmen. Für Personen, welche über eine längere Zeit keine Anstellung finden, ist ein verstärkter Einsatz von Massnahmen zur Schärfung der Selbsteinschätzung und der Stärkung des Selbstwertgefühls prüfenswert. Ein Teil der Arbeitsgruppe plädierte ausserdem für einen verstärkten Einsatz von Einarbeitungszuschüssen zur Förderung der beruflichen Integration.²⁴⁶

Die primäre Zielsetzung der RAV besteht darin, versicherte Personen möglichst rasch wieder in eine Anstellung zu bringen. Sofern es für diesen Zweck erforderlich ist, besteht im Rahmen der Arbeitslosenversicherung auch die Möglichkeit, stellensuchende Personen mittels Bildungsmassnahmen zu unterstützen und beispielsweise Kurse zu finanzieren. Im Hinblick auf eine Nachqualifikation von geringqualifizierten Stellensuchenden kommt ausserdem dem Instrument der Ausbildungszuschüsse eine besondere Bedeutung zu, da damit stellensuchenden Erwachsenen ohne Berufsabschluss das Absolvieren einer beruflichen Grundausbildung ermöglicht werden kann.²⁴⁷ Dieses Instrument kommt jedoch vergleichsweise selten zur Anwendung, was unter anderem damit zusammenhängt, dass mit den Zuschüssen ein Bruttolohn von CHF 3'500 nicht überschritten werden darf. Im Hinblick auf die Nachqualifizierung besteht bei Kursen im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen ausserdem die Schwierigkeit, dass die Kurse oftmals nicht zu entsprechenden Abschlüssen oder Zertifikaten führen, welche an eine darauf aufbauende berufliche Grundbildung angerechnet werden könnten.²⁴⁸ Im Bereich der Nachqualifizierung von Erwachsenen eröffnen sich mit den aktuellen Entwicklungen im Bildungsbereich – etwa hinsichtlich Grundkompetenzen oder der Validierung von Bildungsleistungen – vielfältige Möglichkeiten, welche

240 Vgl. Ecoplan (2019). Schnittstellen bei der Arbeitsmarktintegration aus Sicht der ALV: S. 13-17. (Auf Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse wird weiter unten noch näher eingegangen.)

241 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 75f.

242 Vgl. Staatssekretariat für Migration et al. (2019). Faktenblatt: Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials: Massnahme 2 und 5.

243 Vgl. u.a. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2019). Ältere Arbeitslose (50+): S. 20f.

244 Vgl. Parlamentarischer Vorstoss 2018/735: Wege aus der Sackgasse - Hilfe für über 50-jährige Arbeitslose.

245 Siehe dazu Massnahme 5 zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials: Zusätzliche Arbeitsmarktintegrationsmassnahmen für schwer vermittelbare Stellensuchende.

246 Siehe auch Massnahme 2 zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials: Einarbeitungszuschüsse für Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene Personen.

247 Vgl. KEK-CDC Consultants (2015). Angebot der Nachholbildung. Möglichkeiten und Grenzen für die Arbeitslosenversicherung: S. 15f.

248 KEK-CDC Consultants (2015). Angebot der Nachholbildung. Möglichkeiten und Grenzen für die Arbeitslosenversicherung: S. 42.

genutzt werden sollten (vgl. 4.5.2).²⁴⁹ Entsprechend ist zu prüfen, inwiefern bezüglich der Nachqualifikation gering qualifizierter Stellensuchender Möglichkeiten für eine verstärkte Unterstützung bestehen.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

VERMEHRTE UNTERSTÜTZUNG DER NACHQUALIFIKATION GERING QUALIFIZIERTER STELLENSUCHENDER

Es ist zu prüfen, inwiefern durch eine Umlagerung von Ressourcen im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen in Bildungsangebote mit anerkannten oder anrechenbaren Abschlüssen die Nachqualifikation von gering qualifizierten Stellensuchenden verstärkt unterstützt werden kann. Weiter ist zu prüfen, inwiefern geeignete Personen vermehrt mittels Ausbildungszuschüssen beim Erreichen einer Berufsqualifikation unterstützt werden könnten.²⁵⁰ Ein Teil der Arbeitsgruppe forderte ausserdem eine insgesamt stärkere Unterstützung von Bildungsaktivitäten durch die RAV, insbesondere für langzeitarbeitslose Personen. Möglichkeiten in diesem Bereich ergeben sich allenfalls im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen des Bundesrats zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials.²⁵¹

Der Übergang zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe ist ebenfalls immer wieder Gegenstand von politischen Diskussionen. In diesem Zusammenhang sind auch auf Bundesebene zusätzliche Massnahmen für ausgesteuerte Personen vorgesehen. Aktuell ist es während zwei Jahren nach der Aussteuerung nicht möglich, arbeitsmarktliche Massnahmen unter Mitfinanzierung der Arbeitslosenversicherung zu besuchen. Für ausgesteuerte Personen über 50 Jahren wird hierzu vom Bundesrat mit den Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials eine Lockerung dieses Grundsatzes vorgeschlagen. Demnach soll dieser Personengruppe auch direkt nach der Aussteuerung der Besuch von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen ermöglicht werden.²⁵² Die Frage, was mit ausgesteuerten Personen unter 50 Jahren in Bezug auf berufliche Integrationsmassnahmen gesche-

hen soll, bleibt davon unberührt. Personen unter 50 Jahren müssen weiterhin ein allfällig bestehendes Vermögen aufbrauchen, bevor sie bei einer Unterstützung durch die Sozialhilfe berufliche Integrationsmassnahmen in Anspruch nehmen können. Dabei nehmen viele Personen nach der Aussteuerung das Beratungs- und Vermittlungsangebot der RAV nicht mehr in Anspruch, wodurch es zu einer Lücke in der professionellen Begleitung kommt.²⁵³

In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorgesehen, dass ein zentrales Assessmentcenter auch ausgesteuerten Personen offen stehen soll.²⁵⁴ Damit könnte unter anderem die berufliche Integration zentralisiert angegangen und ein allfälliger Übergang vom RAV zur Sozialhilfe besser begleitet werden.

Im Hinblick auf die Förderung der beruflichen Integration von ausgesteuerten Personen besteht somit aktuell ein Bedarf an weiteren Massnahmen, welcher allenfalls über die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgedeckt werden kann.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

MASSNAHMEN ZUR BERUFLICHEN INTEGRATION FÜR AUSGESTEUERTE PERSONEN

Es ist zu prüfen, wie der Zugang zu beruflichen Integrationsmassnahmen für ausgesteuerte Personen sichergestellt werden kann, um die entsprechende Lücke zwischen Aussteuerung und Sozialhilfe zu schliessen.²⁵⁵ Durch die geplante Ausweitung des Assessmentcenters könnte das Beratungsangebot für ausgesteuerte Personen optimiert und ein allfälliger Übergang vom RAV zur Sozialhilfe intensiver begleitet werden.

249 In der Arbeitsgruppe war umstritten, ob die Finanzierung von Bildungsmassnahmen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung generell zu restriktiv gehandhabt wird, oder ob es sich um eine sinnvolle Beschränkung auf notwendige Massnahmen handelt. Mit den Massnahmen des Bundesrats zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials wird in diesem Bereich eine Erweiterung des Ermessens geprüft (vgl. Staatssekretariat für Migration et al. (2019). Faktenblatt: Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials: Massnahme 5).

250 Vgl. KEK-CDC Consultants (2015). Angebot der Nachholbildung. Möglichkeiten und Grenzen für die Arbeitslosenversicherung: S. 42f.

251 Vgl. Staatssekretariat für Migration et al. (2019). Faktenblatt: Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials: Massnahme 5.

252 Vgl. Staatssekretariat für Migration et al. (2019). Faktenblatt: Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials: Massnahme 6.

253 Vgl. Ecoplan (2019). Schnittstellen bei der Arbeitsmarktintegration aus Sicht der ALV: S. 28.

254 Vgl. Landratsvorlage-Entwurf: «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern». Teilrevision Sozialhilfegesetz.

255 Massnahme 6 zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials setzt dort an: Erleichterter Zugang für ausgesteuerte Personen über 50 Jahren zu Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen. Aktuell wird auf Bundesebene diskutiert, ob auch Einarbeitungszuschüsse für ausgesteuerte Personen zugänglich sein sollen.

5.5 QUALIFIZIERUNG UND BESCHÄFTIGUNG VON SOZIALHILFEBEZIEHENDEN

5.5.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Massnahmen zur beruflichen Integration von erwerbslosen Personen sind ein zentraler Bestandteil der Armutsbekämpfung. Im Rahmen der Unterstützung durch die Sozialhilfe spielt dabei auch die Förderung der Arbeitsmarktchancen durch gezielte Weiterbildung und Qualifizierung eine wichtige Rolle.²⁵⁶ Gerade Personen ohne nachobligatorische Ausbildung haben ein besonders hohes Armutsrisiko und sind in der Sozialhilfe deutlich übervertreten. Im Rahmen einer Unterstützung durch die Sozialhilfe besteht die Möglichkeit, mit gezielten Qualifizierungsmassnahmen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Erwerbsintegration zu verbessern.²⁵⁷

Der Erwerbsintegration kommt neben der materiellen Existenzsicherung auch eine wichtige Rolle für die gesellschaftliche Teilhabe und Anerkennung zu. Häufig wird übersehen, dass Arbeit eine zentrale sinn-, identitäts- und selbstwertstiftende Funktion besitzt.²⁵⁸ Durch den Strukturwandel des Arbeitsmarkts hat sich die Situation für Menschen mit geringen beruflichen Qualifikationen und Leistungsbeeinträchtigungen verschärft. Deshalb haben Massnahmen auf dem zweiten, geschützten Arbeitsmarkt an Bedeutung gewonnen, bei welchen nebst der beruflichen Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt auch die Stabilisierung und die soziale Teilhabe im Fokus stehen.²⁵⁹

5.5.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Im Rahmen der Unterstützung durch die Sozialhilfe kommen unterschiedliche Eingliederungsmassnahmen zum Einsatz, um die berufliche Integration der unterstützten Personen zu fördern. Im Bereich von Förderungsprogrammen und Beschäftigungen wird dabei mit verschiedenen privaten Programm-Anbietenden zusammengearbeitet.²⁶⁰ Die Qualität dieser Programme bzw. der Anbietenden, die

neben beruflicher Qualifizierung auf die Stärkung persönlicher und sozialer Kompetenzen abzielen, ist immer wieder Gegenstand der Diskussion. Die Qualitätskontrolle für entsprechende Anbietende wurde in den letzten Jahren deshalb auch stark ausgebaut.²⁶¹ Seit Anfang 2018 gibt es ein Anerkennungsverfahren im Kanton, in welchem die Erfüllung gewisser Voraussetzungen für Anbietende geprüft wird.

Eine aktuelle Studie im Rahmen des Nationalen Programms gegen Armut kommt zum Schluss, dass ein zentraler Schlüsselfaktor für die erfolgreiche berufliche Integration von armutsbetroffenen Personen in der Vereinbarung von zielgruppenspezifischen und einheitlichen Leistungsvereinbarungen mit den Programm-Anbietenden liegt. Mit Hilfe dieser Leistungsvereinbarungen werden Transparenz in Bezug auf die Ziele hergestellt, was in der Folge auch die Betreuungsqualität erhöht. Es wurde ebenfalls festgestellt, dass das Instrument der Leistungsvereinbarung häufig noch unzureichend genutzt wird und oftmals unklare bis keine Leistungsvereinbarungen bestehen.²⁶² Der konsequente Einsatz von Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen scheint auch für den Kanton Basel-Landschaft prüfenswert.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

ZIELGRUPPENSPEZIFISCHE UND EINHEITLICHE LEISTUNGSVEREINBARUNGEN MIT ANBIETENDEN VON FÖRDERPROGRAMMEN UND BESCHÄFTIGUNGEN

Der flächendeckende Einsatz von zielgruppenspezifischen und einheitlichen Leistungsvereinbarungen mit den Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen ist zu prüfen. Sinnvoll gestaltete Leistungsvereinbarungen können die Chancen der Programmteilnehmenden auf eine nachhaltige berufliche Integration erhöhen.²⁶³ Ein entsprechender Leitfaden für solche Leistungsvereinbarungen wurde im Rahmen des Nationalen Programms gegen Armut erarbeitet.²⁶⁴

256 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 73-76.

257 Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 20f; Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe/Schweizerischer Verband für Weiterbildung (2018). «Arbeit dank Bildung».

258 Vgl. Mead (1968). Geist, Identität und Gesellschaft.

259 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 25f.

260 Vgl. Kantonales Sozialamt (2018). Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft.: S. 218-222.

261 Vgl. Landratsvorlage 2018/1003: Stellungnahme des Regierungsrats zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission betreffend Sozialhilfeorganisationen im Kanton Basel-Landschaft.

262 Vgl. Adam et al. (2016). Explorative Studie zu den Erfolgsfaktoren von Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration: S. 71f; Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 28.

263 Vgl. Adam et al. (2016). Explorative Studie zu den Erfolgsfaktoren von Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration: S. 71f; Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 28.

264 Neukomm/Bock (2018). Leistungsvereinbarungen zwischen Sozialwerken und Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration (USBI). Leitfaden für die Vollzugsstellen von Sozialhilfe, Arbeitslosen- und Invalidenversicherung.

Das Nationale Programm gegen Armut kommt ausserdem zum Schluss, dass nach wie vor unklar ist, welche Vor- und Nachteile mit einer längerfristigen Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt verbunden sind und inwiefern solche Modelle zur finanziellen Entlastung der Sozialhilfe beitragen können.²⁶⁵ Von der Arbeitsgruppe wurde ausserdem festgehalten, dass positiven Aspekten einer Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt wie dem Erhalten von Anerkennung auch gewisse negative Aspekte eines 'Beschäftigt-Werdens' gegenüberstehen.

Zur Förderung der Erwerbsintegration werden Bildungsbestrebungen von gering qualifizierten Personen im Rahmen der Sozialhilfe bereits heute in unterschiedliche Weise unterstützt. Grundsätzlich wird eine Erstausbildung gefördert, welche über die Eltern oder über Ausbildungsbeiträge finanziert wird. Darüberhinausgehende Weiterbildungen und Qualifizierungsmassnahmen werden nur dann finanziert, wenn sie zwingend notwendig sind.²⁶⁶ Beispielsweise liegt die Finanzierung der Kosten für den Erwerb eines Führerscheins im Ermessen der Gemeinden und wird unterschiedlich gehandhabt. Zum Teil werden die Kosten nicht übernommen. Führerschein und Arbeitsvertrag setzen sich dann teilweise gegenseitig voraus.²⁶⁷

Mit der aktuellen Praxis in der Sozialhilfe in Bezug auf Bildungsbestrebungen wird das Potential von Weiterbildung und Qualifizierung bisher gemäss verschiedenen Einschätzungen noch nicht voll ausgeschöpft.²⁶⁸ Sofern bestehende Hindernisse im Bereich der Nachqualifizierung von geringqualifizierten Erwachsenen im Bildungsbereich angegangen werden (vgl. 4.5.2), besteht in der Weiterbildung und Qualifizierung von Sozialhilfebeziehenden ein grosses Potential für eine nachhaltige Erwerbsintegration. Dies erfordert auch ein Umdenken in der Sozialhilfe: Wenn sich die berufliche Integration als schwierig erweist, kommen Sozialhilfebeziehende heute häufig in Angebote des zweiten Arbeitsmarktes, welche sich jedoch oftmals als Lösung ohne Perspektiven erweisen. Aus langfristiger Sicht wäre eine Qualifizierung nahe am regulären Arbeitsmarkt in vielen Fällen nachhaltiger.²⁶⁹ Entsprechend sollte im Bereich der Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung von Sozialhilfebeziehenden eine Erweiterung der Möglichkeiten geprüft werden.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

VERSTÄRKTE FÖRDERUNG DER WEITERBILDUNG UND QUALIFIZIERUNG VON SOZIALHILFEBEZIEHENDEN

Zugunsten einer nachhaltigen beruflichen Integration sollten die bestehenden Möglichkeiten zur Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung in der Sozialhilfe ausgenutzt und erweitert werden. Die sich im Ausbau befindende Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener im Rahmen des Bundesgesetzes über die Weiterbildung kann hier neue Möglichkeiten eröffnen.²⁷⁰ Als Beispiele guter Praxis in diesem Bereich können die Programme Enter (BS) und Formad (VD) herangezogen werden.²⁷¹

5.6 STRATEGISCHER AUSBLICK FHNW

Massnahmen im Bereich der Erwerbsarbeit sind für die Prävention von Armut von zentraler Bedeutung, ebenso können Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt nachhaltig helfen, die Armut zu überwinden.

Das Handlungsfeld Erwerbsintegration enthält eine Reihe komplexer Stossrichtungen: Grundsätzlich wird deutlich, dass die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit, die Verhinderung von Erwerbslosigkeit und die berufliche Integration von erwerbslosen Personen nicht allein durch staatliche Massnahmen erreicht werden kann. So liegt die Verantwortung bei Fragen der Erwerbsintegration, der Vereinbarkeit und der Verhinderung von Erwerbslosigkeit nicht nur beim Staat und den Betroffenen, sondern auch bei den Unternehmen. Hinzu kommen die ausbildenden Stellen, die zielgerichtete Qualifizierungen ermöglichen. Am Schulterchluss des Staates insbesondere mit den Unternehmen geht kein Weg vorbei. Die im Vergleich zu anderen Kantonen guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bieten genug Spielraum für gelingende Kooperationen zwischen Staat und Wirtschaft. Die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist im Bedarfsfall, z. B. bei Pflege von Angehörigen oder wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben, enorm wichtig. Die längere Bindung der Mitarbeitenden an die Unternehmen verdeutlicht jedoch auch, dass Massnahmen zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie

265 Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 28.

266 Kantonales Sozialamt (2018). Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft: S. 343-347.

267 Vgl. Kantonales Sozialamt (2018). Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft: S. 220.

268 Vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe/Schweizerischer Verband für Weiterbildung (2018). «Arbeit dank Bildung»: S. 8; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 76.

269 Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe/Schweizerischer Verband für Weiterbildung (2018). «Arbeit dank Bildung»: S. 8.

270 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 20-24; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 76; Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe/Schweizerischer Verband für Weiterbildung (2018). «Arbeit dank Bildung»: S. 8f.

271 Vgl. Dittmann et al. (2016). Mit Innovation gegen Armut.

und Beruf durch flexible Arbeitsregelungen nicht nur den Arbeitnehmenden, sondern auch den Unternehmen selbst zugutekommen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf richtet sich an armutsbetroffene und nicht armutsbetroffene Familien, was der Armutspolitik mehr Chancen als Risiken bietet: Zwar verlieren Massnahmen der Vereinbarkeit im Rahmen einer Armutspolitik an Griffbarkeit und Legitimation, weil sich der Nutzen für die Armutsbekämpfung nicht unmittelbar erschliesst. Allerdings sind Ansätze, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen, weit weniger stigmatisierend als diejenigen Massnahmen, die sich exklusiv und damit auch exkludierend an Armutsbetroffene richten (z. B. Sozialhilfe).

Wie auch in anderen Bereichen sind dort, wo komplexe Lebenslage bestehen, die zu prüfenden Massnahmen der Erwerbsarbeit mit anderen Hilfen und den entsprechenden Fachstellen aufeinander abzustimmen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass ein enger und regelmässiger Kontakt zwischen den Akteurinnen und Akteuren aus der privaten Wirtschaft, den staatlichen Fachstellen, aber auch privaten Qualifizierungsträgern notwendig ist. In diesem komplexen Aufgabenfeld sind Transparenz und Information durch ein kleinräumiges Monitoring der langfristigen demographischen Veränderungen, der erzielten und voraussichtlich zu erzielenden Bildungsabschlüsse etc. notwendig, um prospektiv den Umfang an Integrationsleistungen durch entsprechende Bedarfsanalysen besser abschätzen zu können.

Die Arbeitsgruppe hält fest, dass Massnahmen bezüglich der Erwerbsintegration frühzeitig einsetzen sollten, also lange vor einem Sozialhilfebezug. Ausserdem sollte auf die Nachhaltigkeit bezüglich der Erwerbsintegration geachtet werden und entsprechend nachhaltige Fördermassnahmen umgesetzt werden. Damit wird im Bereich der Erwerbsarbeit, wie auch im Bereich der Bildung, auf eine investive, Armutspolitik vertraut. Eine nachhaltige Erwerbsintegration zielt langfristig auf eine dauerhafte Anstellung mit existenzsichernder Entlohnung ab.

Die Zusammenhänge zwischen Erwerbslosigkeit, Strukturwandel am Arbeitsmarkt und demographischem Wandel zeigen, dass das Risiko des Arbeitsplatzverlusts in der Bevölkerung nicht gleich verteilt und statisch ist. Aus diesem Grund sind auch regelmässig durchzuführende Bedarfsanalysen der Entwicklungen am Arbeitsmarkt und Anpassungen des Unterstützungssystems an sich anbahnende oder bereits einsetzende problematische Entwicklungen wichtig.

Die Weiterentwicklung und Prüfung der bestehenden Massnahmen sind vor allem jedoch aus einem Grund geboten: Zahlreiche Studien belegen, dass erwerbslose Personen und dadurch in Armut geratene Personen und mit ihnen das familiäre und soziale Umfeld unter der Erwerbslosigkeit leiden. Gerade, weil die Erwerbsarbeit als sinnhafter und selbstwirksamkeitsstiftender Lebensbereich aufgefasst wird, welcher neben der wirtschaftlichen Sicherheit auch zahlreiche soziale Aspekte beinhaltet, ist es so wichtig, Langzeitarbeitslosigkeit und eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu verhindern und die Erwerbsintegration zu befördern.

6 HANDLUNGSFELD WOHNVERSORGUNG



6.1 CHARAKTERISIERUNG DES HANDLUNGSFELDES

Wie im Theorieteil dargestellt wurde, stellt Wohnen für die meisten Menschen einen zentralen Bereich dar, an dem sich Lebensplanungen und Biographien ausrichten. Die Wohnung ist der Lebensort für die Befriedigung elementarer Bedürfnisse nach Sicherheit, Schutz, Erholung und Intimität. Entsprechend ist das Bedürfnis nach privatem Wohnraum ein zentrales Anliegen des Menschen. Der Bund und die Kantone haben das Wohnen verfassungsrechtlich geschützt. In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ist festgeschrieben, dass der Kanton und die Gemeinden in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung danach streben, dass alle eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können und als Mietende vor Missbräuchen geschützt sind.²⁷²

Die Wohnung ist in unserem Gesellschaftssystem nicht nur ein Lebens-, Schutz- und Rückzugsort, sondern auch eine Ware, die auf Märkten gehandelt wird und deren Zugang und Nutzung an die finanziellen Mittel eines Haushalts geknüpft ist.

Viele Armutsbetroffene weisen eine schlechtere Wohnversorgung auf, wobei unter Wohnversorgung das Vorhandensein und der Zugang zu finanziell erschwinglichem und qualitativ angemessenem Wohnraum sowie die Sicherheit, die Wohnung längerfristig nutzen zu können, verstanden wird. Die finanzielle Belastung durch die Wohnkosten ist bei Armutsbetroffenen im Vergleich zu nicht Armutsbetroffenen signifikant höher. Weiter ist für viele armutsbetroffene Menschen durch ihre geringe finanzielle Ausstattung der Zugang zu Wohnraum beschränkt. Sie sind zudem häufiger mit qualitativ schlechter gestellten oder unzureichenden Wohnverhältnissen und belastenderen Wohnumgebungen – etwa durch Lärm, Luftverschmutzung und schlechterer Infrastruktur – konfrontiert.²⁷³ Und auch das Risiko in Wohnungsnot zu geraten, oder gar ohne Wohnung zu sein, ist bei Armutsbetroffenen höher.²⁷⁴

Im Bereich Wohnen hat die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe die Wohnversorgung als besonderes Handlungsfeld definiert und darin die Bereiche

- Bezahlbares Wohnen
- Zugang zum Wohnen
- Praxis der Mietzinsbeiträge

als besonders relevant eingestuft. Der Kanton Basel-Landschaft hat diesbezüglich unterschiedliche Wege und Massnahmen eingeschlagen. Bislang existiert im Kanton Basel-Landschaft jedoch keine Strategie, um die Wohnversorgung für armutsbetroffene und armutsgefährdete Haushalte zu sichern und zu verbessern.

Im Folgenden werden unterschiedliche Handlungsbedarfe an neuen, ergänzenden oder weiterzuentwickelnden Massnahmen festgestellt. Die nachfolgenden Einschätzungen resultieren aus den Erkenntnissen, die die Arbeitsgruppe Wohnversorgung herausgearbeitet hat und die durch Rückmeldungen aus der Echo- und Projektgruppe und den Autoren validiert und ergänzt wurden.

6.2 BEZAHLBARES WOHNEN

6.2.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Die Kosten für eine Wohnung stellen für Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen einen bedeutenden Ausgabenposten dar. 82% der Wohnungen von Haushalten armutsbetroffener Menschen sind im Jahr 2012 zu teuer, da die Wohnkosten mehr als 30% des Bruttoeinkommens betragen. Bei den nicht armutsbetroffenen Haushalten betrug dieser Anteil dagegen 8%.²⁷⁵ Wenn die Miete für Wohnraum zu viel vom finanziellen Gesamtbudget einnimmt, können ungeplante Kosten (Reparaturen, Gesundheitskosten) schnell zu einem Problem werden. Zudem müssen sich Armutsbetroffene materiell einschränken, um die Wohnung zu finanzieren, oder sie müssen umziehen, was zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen kann. Wenn die Lebensbedingungen durch eine schwierige Wohnsituation belastet sind, dann ist der Erfolg von anderen Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut geringer.

272 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 17d.

273 Vgl. Bochsler et al. (2015). Wohnversorgung in der Schweiz.

274 Vgl. Dittmann/Drilling (2018). Armut und Wohnungslosigkeit.

275 Bochsler et al. (2015). Wohnversorgung in der Schweiz.

Vergleicht man die Mietpreise zwischen der letzten veröffentlichten Statistik des Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft, in welcher die Mietpreise für die Jahre 2010 bis 2014 zusammengefasst sind, mit dem Jahr 2000, so zeigen sich im Kanton über alle Wohnungen hinweg Anstiege in den Mietpreisen von 17%.²⁷⁶ Auffällig ist der grösste Anstieg bei den kleineren, niedrigpreisigen 1- bis 2-Zimmer-Wohnungen. Hier stieg der Mietzins mit 21% am stärksten. Die steigenden Mieten wiegen nicht nur für Armutsbetroffene schwer, sondern auch für die öffentliche Hand, die Bedarfsleistungen verantwortet und die Wohnkosten in der Sozialhilfe der Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt anpassen muss.

6.2.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Die komplette oder teilweise Übernahme der Wohnkosten im Rahmen der Deckung der Aufwendungen für eine «angemessene Wohnung» durch die Sozialhilfe stellt derzeit einen zentralen Ansatz zur Minimierung von Armutsfolgen und zur Sicherung des Wohnens dar. Die Festlegung der Höhe der Wohnkosten steht regelmässig in der Diskussion. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) weisen darauf hin, dass die Höhe der Wohnkosten sich an dem «ortsüblichen Rahmen» ausrichten und die unterschiedlich hohen Wohnkosten für die verschiedenen Haushaltgrössen berücksichtigen.²⁷⁷ Dabei geht es nicht nur um die finanzielle Abdeckung der Miete, sondern auch um Fragen des angemessenen Wohnens, worunter Wohnungsgrösse bzw. Belegungsdichte und weitere qualitative Mindeststandards, z. B. Grundausstattung, sanitäre Einrichtung, Belüftung und Beleuchtung, Wohnlage etc. gehören.²⁷⁸ Die Sozialhilfe ist gefordert, bei Mietzinsrückständen zu entscheiden, ob die Rückstände übernommen werden oder nicht. Dabei ist im Voraus die Angemessenheit der Wohnsituation zu prüfen.

Weiterhin entlasten die gesetzlich geregelten Mietzinsbeiträge die Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Die Mietzinsbeiträge richten sich gemäss Gesetzgebung explizit an Familien, Alleinerziehende sowie Rentenbezüglerinnen und Rentenbezügler und sollen eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe vorgelagert vermeiden helfen. Durch die vorgelagerten Mietzinsbeiträge können die Armutsbetroffenen besser finanziell unterstützt und der bisherige Wohnraum

effektiver gesichert werden. Idealerweise lässt sich damit eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe präventiv verhindern (siehe 6.4).

Die Frage der Bezahlbarkeit des Wohnens geht über die finanzielle Unterstützung hinaus und betrifft das vorhandene Segment an preislich günstigem Wohnraum. Die bereits zitierte Studie von Bochsler et al. macht deutlich, dass für Haushalte mit knappen finanziellen Mitteln in der Schweiz zu wenig erschwinglicher Wohnraum zur Verfügung steht.²⁷⁹ Gerade auch die meisten Neubauten sind für Einkommensschwächere nicht erschwinglich. Die Praxis weist darauf hin, dass bestimmte Menschen, z. B. Menschen mit spezifischen Beeinträchtigungen (Pflegebedürftigkeit, Bedarf nach Barrierefreiheit) besondere Wohnbedarfe haben, die jedoch einen höheren Mietpreis zur Folge haben. Zudem können unter den Armutsbetroffenen bestehende besondere Problemlagen, wie z. B. eine Suchterkrankung, den Zugang zu bezahlbarem Wohnraum einschränken.

Aus der Perspektive, Armutsfolgen zu mildern und Einkommensschwächere durch eine möglichst geringe finanzielle Belastung durch Wohnkosten vor Armut zu schützen, erscheint eine Wohnraumpolitik des Kantons und der Gemeinden sinnvoll, in welcher der Wohnbestand zugunsten von Armutsbetroffenen gestaltet und ausgebaut wird. Die Schaffung oder Sicherung von günstigem Wohnraum, welcher für gering verdienende Personen bezahlbar ist, minimiert zudem das Risiko, in Armut zu geraten.

Der gemeinnützige Wohnungsbau wird kantonal unterstützt. Die Verfassungsinitiative «Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus» wurde im Jahr 2014 angenommen. Der Artikel 106 in der kantonalen Verfassung weist darauf hin, dass der Kanton unterschiedliche Vorschriften für Anreize zum Bau oder Erwerb von preisgünstigem Wohnraum im Kanton sowie zur Finanzierung von Wohnraumerneuerung erlässt, namentlich jedoch vor allem im Energiespar- und Umweltschutzbereich. Die Totalrevision des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung mit einer Ausweitung der Wohnbauförderung für Einkommensschwächere trat – dem Vorschlag der Kommission folgend – jedoch nicht ein.²⁸⁰

Die in jüngster Zeit abgelehnte Landratsvorlage «Wohnen für alle» und die abgelehnte Totalrevision des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung werden sowohl in

276 Siehe https://www.statistik.bl.ch/web_portal/5_2.

277 Vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2016). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe.

278 Vgl. dazu Amstutz (2002). Das Grundrecht auf Existenzsicherung: S. 205ff.

279 Bochsler et al. (2015). Wohnversorgung in der Schweiz: S. 62; vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 29–33.

280 Landratsvorlage 2019/105: Totalrevision Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung; neu Gesetz über die Förderung des Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus (Wohneigentums- und Wohnbaufördergesetzgebung, WBFGB).

der Bevölkerung als auch politisch kontrovers diskutiert. Sie kennzeichnen ein grosses Spannungsfeld im Bereich des Wohnens. Der Akzeptanz eines «freien» Wohnungsmarkts, welcher durch die Wettbewerbslogik von Angebot und Nachfrage die Qualität der Wohnungen sichert und welcher durch eigene Anstrengung und entsprechende Kaufkraft «erobert» werden soll, steht die Forderung gegenüber, deutlich mehr staatliche Einflussnahme auszuüben, um preisgünstiges Wohnen zu sichern und zu steuern. Solche Konfliktlinien werden etwa deutlich, wo es um die Frage nach Subjekt- oder Objektfinanzierung im Bereich der staatlichen Unterstützung des Wohnens geht.

Bei der Wohnungsfrage gehen die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft unterschiedliche Wege. Auf der Ebene der Gemeinden sind Wohnungspraktiken zum Nachteil von Armutsbetroffenen erkennbar: Günstiger Wohnraum zieht potenziell Einkommensschwächere und Sozialhilfebeziehende an und ist für Gemeinden aus finanzieller Sicht eher unattraktiv. Um einkommensschwächere Personen von ihren Gemeinden fernzuhalten, wird nach Auffassung der Arbeitsgruppe in einigen Gemeinden günstiger Wohnraum bewusst reduziert.²⁸¹ Erschwerend wirkt sich für Armutsbetroffene aus, dass die Grenzwerte für die Wohnkosten, welche von der Sozialhilfe übernommen werden, in manchen Gemeinden sehr tief angesetzt sind. Nicht alle Gemeinden nehmen ihre Verantwortung gegenüber einkommensschwächeren Personen und Haushalten in der Weise wahr, günstigen Wohnraum durch kommunale Anreize zu fördern.

Die Diskussion über die Bezahlbarkeit von Wohnraum für Armutsbetroffene zielt auf direkte finanzielle Unterstützung sowie auf die Sicherung und den Ausbau eines preislich günstigen Wohnbestands und damit auf Ansätze der Subjekt- und Objekthilfe ab. Es wird empfohlen, die bisherigen Massnahmen der Objekt- und Subjekthilfe zu prüfen und die Möglichkeiten ihrer Weiterentwicklung sowohl auf kantonaler wie auch auf Gemeindeebene abzuschätzen.

ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

REVISION UND ANPASSUNG DER SUBJEKTHILFE

Eine Revision der bisherigen Subjekthilfe, welche die Verfahren der Antragstellung und die Modalität bei der

Auszahlung erleichtert, ist ebenso prüfenswert wie die Anpassung der Leistungen an steigende Mieten. Diesbezüglich sind die Grenzwerte der Sozialhilfe für die Wohnkosten zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

AUSBAU DER OBJEKTHILFE UND DES KANTONALEN UND KOMMUNALEN WOHNBESTANDS²⁸²

Eine Revision der bisherigen Subjekthilfe, welche die Verfahren der Antragstellung und die Modalität bei der Auszahlung erleichtert, ist ebenso prüfenswert wie die Anpassung der Leistungen an steigende Mieten. Diesbezüglich sind die Grenzwerte der Sozialhilfe für die Wohnkosten zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Der Ausbau der kantonalen und kommunalen Objekthilfe ist prüfenswert. Dies betrifft die staatliche Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, z. B. durch finanzielle Erleichterungen bei Abgabe von Boden im Baurecht, durch Übernahme von Bürgschaften und leichtere Vergaben von Darlehen, erleichtere Übernahme von Baukosten, das Leisten von höheren Zins- oder Abschreibungsbeiträgen sowie Abschreibungen von Unterhalts- und Betriebskosten inklusive Rückstellungen.

Gleichzeitig sind die Nutzniessenden des staatlich subventionierten Wohnungsbaus, z. B. Wohngenossenschaften, an Voraussetzungen gebunden. Zu den Voraussetzungen bei den unterstützten Bauträgern und Bauträgerinnen und Besitzenden gehören der Abschluss langjähriger günstiger Mietverhältnisse, die Weitergabe der tieferen Mieten bei Neuvermietung und das Aufrechterhalten der sozioökonomischen Durchmischung im Haus. Ebenso sind die Voraussetzungen für den Erhalt günstiger Mietpreise regelmässig zu prüfen und bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation sind die Mieten entweder anzupassen oder der Wohnraum ist für Armutsbetroffene freizugeben.²⁸³

Vor dem Hintergrund der existentiellen Bedeutung, die Wohnen für die Menschen hat, und den Preisentwicklungen am Wohnungsmarkt ist grundsätzlich überlegenswert, inwieweit die Gemeinden selbst ihr Liegenschaftswesen zugunsten von Einkommensschwächeren gestalten, sichern und ausbauen können.

281 Vgl. dazu auch Caritas Schweiz (2014). Wohnen und Armut: S. 14.

282 Als Konsequenz der nicht erfolgreichen Aktivitäten im Rahmen der versuchten Totalrevision des Wohnbauförderungsgesetzes verabschiedet der Regierungsrat diese Massnahme nicht für eine Detailprüfung. Mit Beschluss vom 21. März 2019 trat der Landrat auf die entsprechende Vorlage zur Totalrevision des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (LRV 2019-105) nicht ein.

283 Diese Anpassungen sind nicht unproblematisch. So müssen Regelungen gefunden werden, ob Rückzahlungen an den Staat bei Mieterhöhungen aufgrund von Einkommensanstiegen erfolgen sollen oder noch wirksame staatliche Subvention wegfallen. Vergleiche dazu die Wohnraumstrategie der Gemeinde Arlesheim aus dem Jahr 2017.

6.3 ZUGÄNGE ZU ERSCHWINGLICHEM WOHNRAUM UND SICHERUNG DES BESTEHENDEN WOHNENS

6.3.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Wenn der Zugang zu erschwinglichem Wohnraum für Armutsbetroffene gelingt, werden diese enorm entlastet. Denn Armutsbetroffene stehen bei der Wohnungssuche unter erheblichem Druck. Ihnen steht nicht nur ein geringeres Segment an bezahlbaren Wohnungen zur Verfügung. Einkommensschwächere Personen haben auch einen erschwerten Zugang zum freien Wohnungsmarkt, weil sie in Konkurrenz mit Mitbewerbenden stehen, die mit Blick auf Einkommen, Vermögen und regelmässige Erwerbsarbeit häufig deutlich besser dastehen und ebenfalls versuchen günstigen Wohnraum zu erwerben bzw. anzumieten.

Kommen neben einer schwierigen Einkommenssituation weitere Besonderheiten etwa in der Haushaltsstruktur, z. B. Familie mit drei und mehr Kindern, oder besondere Merkmale der Person hinzu, z. B. begrenzte Aufenthaltsdauer im Land, Vorstrafen, Verschuldung, Sucht, dann ist der Zugang zum Wohnungsmarkt nochmals deutlich eingeschränkt.

Spezifische Zielgruppen stehen unter besonderem Druck. So wird das Wohnen beispielsweise für armutsbetroffene ältere Menschen, die pflegebedürftig sind, zu einer besonderen finanziellen Belastung und das Risiko eines frühzeitigen, ungewollten und kostenintensiveren Heimtritts steigt. Bei der Wohnungssuche erweisen sich die besonderen Lebens- und Problemlagen dieser Menschen als zusätzliche Hürde, um eine angemessene Wohnung zu finden.

Armutsbetroffene haben aufgrund der höheren finanziellen Belastung zudem grössere Schwierigkeiten, die Wohnung dauerhaft zu behalten, insbesondere wenn die Mieten über die Zeit ansteigen. Wenn der Zugang zu Wohnraum und die Wohnsicherheit eingeschränkt sind, dann sind die Lebensbedingungen der Betroffenen grundsätzlich belastet und auch die Wirkungen von anderen Massnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Armut ist geringer.

Die finanzielle Situation ist selbst bei Bezug von Sozialhilfe weiterhin angespannt und das Angebot an bezahlbarem Wohnraum bleibt eingeschränkt. In der Folge haben Personen mit geringen finanziellen Mitteln erhebliche Schwierigkeiten, Zugang zu erschwinglichem Wohnraum zu erhalten

und bei der Wohnungssuche entsprechend erfolgreich zu sein.

6.3.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Was Zugänge zu erschwinglichem Wohnraum angeht, fallen die regionalen Unterschiede in den Mietpreisen und die ebenfalls regional unterschiedlich hohen Anteile an Wohnungen mit geringen Mieten ins Gewicht. Tendenziell sind Wohnungen mit qualitativ besserer Ausstattung und besserer Infrastruktur (z. B. mit einer guten Anbindung zur Stadt) mehr gefragt und teurer. Da sich die Attraktivität zwischen Regionen, Gemeinden und Quartieren voneinander unterscheidet, ist der Bedarf an Unterstützung beim Finden von bezahlbarem Wohnraum im Kanton unterschiedlich gross. Teilweise über Generationen erschweren sich für Armutsbetroffene die Zugänge zum Wohnungsmarkt in attraktiven Gemeinden. Beliebte Gemeinden bzw. Bezirke wie z. B. Arlesheim haben seit Jahren eine geringere Sozialhilfequote und das Segment an sehr günstigem Wohnraum ist bereits so gering, dass dort nur wenig armutsbetroffene Personen angesiedelt sind und viele Menschen mit geringem Einkommen gar nicht versuchen, in diesem Gebiet eine Wohnung zu finden.

Ein grundsätzliches Problem besteht durch die vielerorts zu beobachtenden Vermietungspraktiken: Es kommt zu Kündigungen oder markanten Anhebungen der Mietzinse, wenn beispielsweise die Sozialhilfe ihre Regelsätze für das Wohnen nach oben anpasst oder wenn nach einer Sanierung oder Renovation die Wohnung weiter- oder neu vermietet wird.²⁸⁴

Finanzielle Garantien gegenüber Vermietenden für armutsgefährdete oder -betroffene Haushalte erweisen sich als hohe Hürde beim Zugang zu Wohnraum. Doch kommen weitere Merkmale hinzu, die die Chancen am Wohnungsmarkt verringern. In der Praxis wird immer wieder auf die bestehende Schuldenproblematik bei Armutsbetroffenen hingewiesen, welche eine grosse Schwierigkeit darstellt, um an bezahlbarem Wohnraum zu gelangen.²⁸⁵ Obschon Mietschulden gegenüber ausstehenden Krankenkassenprämien, Steuerschulden und Konsumschulden nachrangig sind, verschlechtert eine im Betreibungsregister nachgewiesene Verschuldung in erheblichem Masse die Chancen, auf dem freien Wohnungsmarkt eine bezahlbare Wohnung zu finden.

²⁸⁴ Vgl. Drilling et al. (2019). Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäres Wohnen.
²⁸⁵ Vgl. Mattes/Knöpfel (2019). Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention.

Der Zugang zum Wohnungsmarkt mit dem dort angebotenen Wohnraum soll dadurch unterstützt werden, dass finanzielle Garantien gegenüber Vermietenden und Mietkautionen von nicht staatlichen Akteurinnen und Akteuren ausgesprochen werden, wie z. B. durch die Stiftung Edith Maryon. Die Sozialhilfe spricht diese Garantien teilweise ebenfalls aus. Zudem werden Direktüberweisungen im Rahmen der Sozialhilfe getätigt, um die Sicherheit des Wohnens zu unterstützen.

Ein weiteres Angebot besteht in den Wohnberatungen. Diese sollen ebenfalls die Zugänge zu erschwinglichem Wohnraum verbessern und die bestehenden Wohnverhältnisse sichern helfen. Unter Wohnberatung fallen nicht nur die Vermittlung von Wohnraum und die Unterstützung bei der Wohnungssuche, sondern auch die Wohnbegleitung und das Wohntraining, welche wohnungssichernde Funktionen erfüllen. Wohnbegleitung und Wohntraining können das selbstständige Wohnen stärken und bei der Haushaltsführung und bei der Einhaltung der Mietordnung unterstützend wirken. Die Wohnberatung wendet sich nicht explizit an Armutsbetroffene, aber unter denjenigen, die eine Wohnberatung erhalten, gibt es einen überproportionalen Anteil an Menschen in finanziell schwierigen Lagen. Auch Konflikte mit Vermietenden können Gegenstand der Wohnberatung sein und das Risiko des Wohnungsverlusts und den Eintritt in einen Wohnungsnotfall mindern. In diesem Sinne kommt der Sicherung des Wohnens eine präventive Funktion in der Armutspolitik zu.

Im Kanton Basel-Landschaft wird Wohnberatung häufig durch die Sozialdienste in den Gemeinden geleistet. Im Kanton gibt es punktuell spezialisierte Dienstleister, die Wohnberatungen, Wohnbegleitung, Wohnungsvermittlung und Wohntraining anbieten, die sich insbesondere an armutsbetroffene Menschen richten. Die Kosten werden u. a. von Gemeinden im Rahmen der Sozialberatung übernommen. In diesem Sinne dient die Wohnberatung dazu, Armutsfolgen zu minimieren und die Rahmenbedingungen zu stärken, um sich aus der Armut besser herauslösen zu können.

Um Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit zu verhindern, werden im Kanton Überbrückungslösungen in privaten Institutionen oder in der Notschlafstelle im Kanton Basel-Stadt angeboten und entsprechende Kostengutsprachen im Rahmen der Sozialhilfe geleistet. Eine Notfallunterbringung für Kinder und Jugendliche existiert ebenfalls, für diese gibt es seit dem Jahr 2010 ein Rahmenkonzept. Dieses Unterbringungskonzept wendet sich nicht explizit an armutsbetroffene Kinder und Jugendliche.

Der Bedarf an materieller und auch sozialer Unterstützung wird von den Expertinnen und Experten als hoch einge-

schätzt. Armutsbetroffene, die ihre Wohnung aufgeben müssen, benötigen bei der Wohnungssuche mehr staatliche Unterstützung. Die Ansätze und Lösungsvorschläge zur Verbesserung des Zugangs zu Wohnraum und zur Sicherung des Wohnens werden in der niederschweligen Begleitung und Beratung verortet. Dies betrifft die Begleitung und Beratung, um

- das Wohnen aufrechtzuerhalten,
- einen Wohnungsverlust abzuwenden und
- die Wohnungssuche zu unterstützen.

Weiterhin wird vorgeschlagen zu prüfen, inwieweit mehr staatliche Unterstützung beim Zugang zu Wohnraum im Fall von Verschuldung angeboten werden kann. Die dritte Stossrichtung zielt auf die Bezahlbarkeit von gemietetem Wohnraum ab und empfiehlt, bestehende Regelungen des Mietpreisanstiegs, insbesondere nach einer Totalsanierung zu prüfen.

ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

AUSBAU DER NIEDERSCHWELIGEN BEGLEITUNG UND BERATUNG VOR DEM WOHNUNGSVERLUST UND BEI DER WOHNUNGSSUCHE

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die niederschwellige Begleitung und Beratung bei der Wohnungssuche möglichst frühzeitig – also nicht erst bei Wohnungsnot oder gar Obdachlosigkeit – bereitzustellen. Je nach Fall ist die Beratung der Armutsgefährdeten bzw. -betroffenen bedarfsspezifisch oder umfassender und damit polyvalent auszurichten.

Die Unterstützung der Betroffenen durch Beratung und Begleitung beinhaltet auch die Sensibilisierung der Vermietenden für die Situation von Haushalten, die grosse Schwierigkeiten haben, eine Wohnung zu halten oder zu finden.

ZUGANG ZU WOHNRAUM TROTZ SCHULDEN ERMÖGLICHEN

Es ist zu prüfen, inwieweit der Zugang zu Wohnraum trotz Schulden besser ermöglicht werden kann. Die Überlegungen zielen konkret auf mehr Übernahmemöglichkeiten von Kautionen durch den Kanton und die Zusage von Garantien gegenüber dem Vermieter bzw. der Vermieterin.

Darüber hinaus gibt es bereits finanzielle Garantiemodelle gegenüber Vermietenden, die nicht nur für den

verbesserten Zugang zum Wohnen relevant sind, sondern auch bei der Ausarbeitung von Massnahmen der Wohnsicherheit helfen können.²⁸⁶ So können Angebote, die darauf abzielen, das alltägliche Wirtschaften zu unterstützen, die regelmässige Zahlung der Mieten sichern helfen und zu mehr Wohnsicherheit führen.

NEUREGELUNGEN DES MIETPREISANSTIEGS²⁸⁷

Im Zusammenhang mit dem Erhalt von günstigem Wohnraum und der Sicherung von bestehenden Wohnverhältnissen sind die bestehenden Regelungen prüfenswert, damit Mietpreisanstiege nach Totalanierung auch für Armutsbetroffene noch vertretbar sind. So können Angebote, die darauf abzielen, das alltägliche Wirtschaften zu unterstützen, die regelmässige Zahlung der Mieten sichern helfen und zu mehr Wohnsicherheit führen.

sprechen. In der Folge kommt es zumindest teilweise zum verstärkten Zuzug von einkommensschwächeren Personen und Familien in Gemeinden mit einer im Vergleich zu den anderen Gemeinden «grosszügigeren» Praxis der Mietzinsbeiträge. Da die Mietzinsbeiträge auf Gemeindeebene ausgelegt werden, bestehen in einigen Gemeinden Schwelleneffekte gegenüber der Sozialhilfe fort, in anderen dagegen nicht. Zudem übersehen die bisherigen Regelungen Problematiken von spezifischen Zielgruppen, z. B. von älteren pflegebedürftigen Menschen, die armutsgefährdet sind. Die Regelung zu den Mietzinsbeiträgen benötigt aus den genannten Gründen eine Aktualisierung.²⁸⁸

Die Praxis der Mietzinsbeiträge soll durch eine einheitliche Regelung des Mindestbetrags, der Verringerung bestehender Schwelleneffekte gegenüber der Sozialhilfe und durch die Kostenübernahme für einkommensschwächere ältere Personen mit besonderen Bedürfnissen verbessert werden.

6.4 PRAXIS DER MIETZINSBEITRÄGE

6.4.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Massnahmen wie die Übernahme der Wohnkosten in der Sozialhilfe, aber auch Mietzinsbeiträge für Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, entlasten die Betroffenen auf direktem Wege. Mietzinsbeiträge können in diesem Sinne zur Linderung einer bereits bestehenden Armutslage beitragen und die Sozialhilfeabhängigkeit verhindern. Je nachdem, ab welcher Einkommensgrenze Mietzinsbeiträge gewährt werden, können Mietzinsbeiträge zudem als präventives Instrument dienen, um Armutsgefährdeten den Weg in die Armut zu ersparen.

6.4.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Die gegenwärtige Praxis der Mietzinsbeiträge im Kanton steht in vielerlei Hinsicht in der Kritik: Die bisherigen Regelungen zu den Mietzinsbeiträgen werden in den Gemeinden sehr unterschiedlich ausgelegt. Die unterschiedliche Handhabung von Anspruch und Höhe der Leistung führt zu einer Ungleichbehandlung und verstärkt, bezogen auf die Ansiedlung von Armutsbetroffenen, pull- und push-Faktoren zum Nachteil derjenigen Gemeinden, die Anspruchsgrundlagen tiefer setzen und höhere Beiträge für die Betroffenen aus-

ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

EINHEITLICHE REGELUNG DES MINDESTBEITRAGS

Für alle Gemeinden des Kantons sollte eine einheitliche Regelung des Mindestbeitrags gelten. Dies betrifft Vereinheitlichungen sowohl im Bereich der Anspruchsbeziehung, der Leistungshöhen als auch der dafür zugrunde gelegten Verfahren (z. B. Antragstellung).

AUSGESTALTUNG DER MIETZINSBEITRÄGE DERGESTALT, DASS SCHWELLENEFFEKTE VERMIEDEN WERDEN

Berechnung der Mietzinsbeiträge sind dergestalt auszugestalten, dass Schwelleneffekte insbesondere gegenüber der Sozialhilfe vermieden werden.

SPEZIFISCHE AUSGESTALTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN FÜR PERSONEN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN

Bisher hat die Regelung der Mietzinsbeiträge noch keine Antwort auf Personen gefunden, die z. B. aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung besondere Wohnbedürfnisse haben. So sind etwa einkommensschwächere ältere Personen, die sich in einem betreuten Wohnen befinden, ebenfalls durch Mietzinsbeiträge entsprechend zu unterstützen, solange die Kostenübernahme für das betreute Wohnen nicht anderweitig geregelt ist.

²⁸⁶ Vgl. Althaus et al. (2017). Sicherung und verbesserter Zugang zu Wohnraum für sozial benachteiligte Haushalte.

²⁸⁷ Der Regierungsrat verabschiedet die zur Prüfung vorgeschlagene Massnahme zur Neuregelung des Mietpreisanstiegs nicht: Der kurzfristigen Dämpfung bestehender Mietpreise steht eine fundamentale Schwächung der Investitionsbereitschaft in den Mietwohnungsbau gegenüber. Diese führt mittel- bis langfristig zu einem Rückgang des Mietwohnungsangebots.

²⁸⁸ Die Aktualisierung der Regelungen wurde durch eine eigene Arbeitsgruppe unter Leitung des VBLG in Angriff genommen.

6.5 STRATEGISCHER AUSBLICK FHNW

Das Wohnen ist existentiell. Es bietet unmittelbar Schutz und Beständigkeit im Alltag und nimmt eine Sonderstellung in der Armutsbekämpfung und im Bereich der Milderung von Armutsfolgen ein. Wo es um finanzielle Belastungen von Armutsgefährdeten durch zu teures Wohnen geht und wo ungünstige Lebensbedingungen, wie zum Beispiel zu kleine, zu laute, gesundheitsschädigende Wohnungen und belastende Wohnumgebungen das Aufwachsen von Kindern gefährden, rückt das Wohnen in den Bereich der Armutsprävention.

Eine wohnsensible Armutsstrategie tangiert auch die Herauslösung aus Armut, denn mit der Wohnsicherheit werden bessere Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Umsetzung anderer Massnahmen (z. B. Weiterqualifizierung) geschaffen, die die Armutslagen nachhaltig überwinden helfen.

Die Forderung, bezahlbare Wohnungen zur Verfügung zu stellen, wird in der Bevölkerung zunehmend als gesellschaftliche und staatliche Aufgabe anerkannt. Dies zeigen eine Reihe von politischen Initiativen in Kantonen und Gemeinden, in denen landesweit überdurchschnittliche Mieten gezahlt werden und besondere Knappheit an preisgünstigen Wohnungen herrscht (siehe die 2018 angenommene Wohnschutzinitiative in Basel-Stadt). Die Verantwortung für erschwinglichen und adäquaten Wohnraum richtet sich zunächst an diejenigen, die Wohnungen bauen, vermieten, verwalten und ausgestalten. Ein Appell an die genannten Akteure und Akteurinnen, die Armutsthematik bei der Gestaltung des Wohnungsmarkts zu berücksichtigen, reicht für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Bereich des Wohnens nicht aus. Eine hohe staatliche Verantwortung ist hier offensichtlich.

Auch ohne genauere Prüfung wird deutlich, dass die vorgeschlagenen Massnahmen mit unterschiedlichem Aufwand umsetzbar sind. So ist der geforderte Ausbau der Subjekthilfe vergleichsweise schnell implementierbar, während Objekthilfen langfristiger, dafür aber nachhaltiger angelegt sind. Häufig schliessen sich an beide Ansätze programmatische Grundsatzfragen an. Sie beziehen sich auf die Selbstbestimmung von Betroffenen, die durch Subjekthilfe eher und direkter leistbar ist. Die Frage nach den Grenzen von staatlichen Eingriffen in den Wohnungsmarkt ist bei der Objektfinanzierung relevant. Die Frage nach der Subjekt- und Objekthilfe wird so lange programmatisch und damit auch weniger konstruktiv geführt, wie der Auffassung gefolgt wird, dass sich beide Ansätze gegenseitig ausschliessen. Angesichts der

Anforderungen, genug bezahlbare Wohnungen zu gewährleisten, erscheint es ratsam, beide Wege einzuschlagen und Subjekt- und Objekthilfe miteinander zu verknüpfen.

Zu wissen, dass trotz Armutslage das Wohnen nicht in Frage gestellt ist, kann eine enorme Entlastung bedeuten und Ressourcen freisetzen, um durch die Inanspruchnahme weiterer Angebote (z. B. Qualifizierung) aus der Armutslage zu gelangen. Beispiele aus dem Bereich der Notwohnungen in der Stadt Basel zeigen jedoch, dass staatliche Hilfen im Bereich des Wohnens auch Verfestigungstendenzen in der Sozialhilfe mit sich bringen können.²⁸⁹ Umso wichtiger ist die zusätzlich zum Wohnen geleistete Unterstützung von Betroffenen.

Den Zugang zu Wohnraum und die Sicherung des bestehenden Wohnens durch Begleitung zu verbessern, bedeutet aus Sicht der Betroffenen eine spürbare Unterstützung und hilft den Alltag besser zu bewältigen. Von Wohnbegleitung profitieren gerade auch die Menschen, die auf sich allein gestellt sind. Die wirksame Umsetzung von Massnahmen der Wohnbegleitung ist voraussetzungsvoll und verlangt besondere Expertise. Dort, wo es um aufsuchende Hilfen und kooperative Einzelfallgestaltung geht, kann Soziale Arbeit ein wichtiger Ansprechpartner sein. Auf nationaler Ebene gibt es Hilfestellungen für die Wohnhilfen von Armutsbetroffenen.²⁹⁰

Obschon die Unterstützung von Armutsbetroffenen durch Mietzinsbeiträge über die Kantonsgrenzen hinaus positiv bewertet wird,²⁹¹ sind Veränderungen der bisherigen Regelungen offensichtlich. Die Reform der Mietzinspraxis wird Mehrkosten für den Kanton und vor allem für die Gemeinden mit sich bringen. Entsprechend sind die Kosten auch langfristig (z. B. auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels) zu modellieren.

Bei Fragen der Finanzierbarkeit ist es überlegenswert, inwieweit finanziell besser ausgestattete Gemeinden bzw. Gemeinden mit einem bisher geringen Anteil an Armutsbetroffenen solidarisch die Mitfinanzierung der Mietzinsbeiträge anderer Gemeinden mittragen. Die Vereinheitlichung der Mietzinspraxis bietet die Chance auf mehr Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden. Anstelle von konkurrierendem Denken ziehen die Gemeinden bei der Bearbeitung von Armutsfragen an einem Strang. Statt sich durch Verlagerung auf andere Gemeinden der Verantwortung zu entledigen, wird Armut als gesellschaftliches Problem anerkannt und gemeinschaftlich und lösungsorientiert angepackt.

289 Drilling et al. (2019). Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäres Wohnen.

290 Beck et al. (2018). Angebote der Wohnhilfe für sozial benachteiligte Haushalte.

291 Beck et al. (2018). Angebote der Wohnhilfe für sozial benachteiligte Haushalte.

7 HANDLUNGSFELD GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE UND ALLTAGSBEWÄLTIGUNG



7.1 CHARAKTERISIERUNG DES HANDLUNGSFELDES

Wie im Theorieteil dargestellt wurde, verringert Armut die ökonomischen Ressourcen, welche für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Regel benötigt werden. Wer sich aber die Besuche zu kulturellen, sozialen und anderen vielfältigen Angeboten in der Schweiz oder die Treffen mit anderen Personen weniger leisten kann, hat auch weniger vom gesellschaftlichen Reichtum der Schweiz, weniger Erfahrungsorte und eingeschränkte Gelegenheiten, Bekanntschaften zu schliessen und seine Freundschaften zu pflegen. Armut ist insbesondere in wohlhabenden Gesellschaften mit Scham und Stigmatisierung verbunden, was in Kombination mit knappen Mitteln einen sozialen Rückzug begünstigen kann.²⁹²

Eine ganzheitliche Armutspolitik, die die unterschiedlichen negativen Folgen von Armut verhindern möchte, richtet ihr Tun deshalb nicht nur an der Existenzsicherung aus und sie versucht Armutsrisiken nicht nur frühzeitig einzugrenzen, wie etwa durch Bildung und Erwerbsintegration. Eine ganzheitliche Armutspolitik setzt insbesondere auch an Prozessen der gesellschaftlichen Ausgrenzung an und bekämpft diese, indem Möglichkeiten gefördert werden, damit Armutsbetroffene am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Der Teilhabeaspekt hat für die Betroffenen eine hohe Relevanz. In der Gesamtschweizerischen Strategie gegen Armut wurde die Teilhabe von Armutsbetroffenen als ein wichtiges Anliegen eingebracht.²⁹³ Die Förderung von Teilhabechancen hängt häufig unmittelbar mit der materiellen Unterstützung zusammen (vgl. 8.1). So ist auch die Sozialhilfe auf die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe ausgerichtet und deckt beispielsweise mittels situationsbedingten Leistungen bestimmte Freizeitaktivitäten von Kindern ab. Gleichzeitig geht die Förderung von Teilhabechancen über materielle Unterstützung hinaus, wenn es etwa gilt, Stigmatisierung und Scham abzubauen und die

Betroffenen und auch die Gesellschaft zu einer «Teilnahme an der Teilhabe» aller zu bewegen, oder wenn es bei einer Verschuldung darum geht, Schuldensanierung und gesellschaftliche Teilhabe miteinander zu vereinbaren. Für die Teilhabechancen von armutsbetroffenen Personen spielen auch die Rahmenbedingungen der sozialen und physischen Infrastruktur eine wichtige Rolle, unter anderem kostengünstige Möglichkeiten im Kultur- und Freizeitbereich²⁹⁴ oder ein bezahlbarer Nahverkehr.²⁹⁵ Entsprechende kostengünstige Angebote erhöhen indirekt die Kaufkraft von Personen mit niedrigem Einkommen und können auch von Personen mit einem Einkommen knapp über der Armutsgrenze in Anspruch genommen werden. Sie tragen damit massgeblich dazu bei, dass die Teilhabechancen von armutsbetroffenen und armutsgefährdeten Personen verbessert werden.²⁹⁶

Das Ziel, dass alle am sozialen und kulturellen Leben teilhaben können, ist auch als Sozialrecht in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft verankert.²⁹⁷

Neben der gesellschaftlichen Teilhabe werden in diesem Handlungsfeld auch alltägliche Probleme von armutsbetroffenen Personen und darauf bezogene Unterstützungsangebote in den Blick genommen. Wie in den theoretischen Grundlagen erläutert wurde, äussert sich Armut nicht nur in Form von materiellen Entbehrungen und Einschränkungen von Teilhabechancen, sondern bringt auch verschiedene alltägliche Schwierigkeiten in unterschiedlichen Lebensbereichen mit sich oder verschärft gewisse Herausforderungen, welche sich auch unabhängig von Armut stellen können, etwa im Bereich der Familie oder Gesundheit. Die persönliche Hilfe stellt deshalb neben der materiellen Hilfe ein weiteres zentrales Element in der Sozialhilfe dar. Aber auch vorgelagert zur Sozialhilfe bestehen verschiedene Unterstützungsangebote, welche unterschiedliche Formen von Information, Beratung und Begleitung bieten, um schwierige Situationen bewältigen und prekäre Lebenslagen soweit wie möglich überwinden zu können. Auch Angebote von kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren

292 Vgl. Böhnke/Link (2018). Armut, soziale Netzwerke und Partizipation: S. 248f.

293 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 15, S. 102f.

294 Vgl. Brülle/Krätschmer-Hahn (2018). Dimensionen kommunaler Armutspolitik: S. 313f.

295 Vgl. für Letztere: Daubitz (2011). Mobilität und Armut – Die soziale Frage im Verkehr: S. 183-186.

296 Vgl. Bäcker (2018). S. 303f.

297 Vgl. Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 17a.

sind in diesem Bereich von grosser Bedeutung.²⁹⁸ Im Rahmen der Unterstützung durch entsprechende Stellen werden unterschiedliche Herausforderungen und Probleme im Alltag benenn- und bewältigbar, etwa im Bereich Gesundheit, Schulden oder Familie.²⁹⁹ Ausserdem besteht zum Teil auch die Möglichkeit, ergänzende Beiträge für bestimmte alltagsbezogene Auslagen zu erschliessen, zum Beispiel für die Freizeitgestaltung von Kindern.

Der Anspruch auf Hilfe und Betreuung in Notlagen ist ebenfalls als Sozialrecht in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft verankert. Überdies ist darin der Anspruch festgehalten, sozialen Notlagen vorzubeugen sowie «Vorkehren zur Selbsthilfe» zu fördern.³⁰⁰

Im Hinblick auf eine Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut wurden von der für das Handlungsfeld «Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung» eingesetzten Arbeitsgruppe die folgenden Bereiche als besonders relevant erachtet:

- Zugang zum Hilfesystem
- Sozialberatung und Sozialstrategien in den Gemeinden
- Verschuldung und Schuldenprävention
- Freizeit und Mobilitätskosten

Es folgt eine Darstellung dieser vier für die Strategie als relevant festgelegten Bereiche. Einleitend wird jeweils kurz auf die Bedeutung des Bereichs für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut eingegangen. Anschliessend werden Ausgangslage und Handlungsbedarf im Kanton Basel-Landschaft dargelegt und entsprechende Massnahmen zur Prüfung vorgeschlagen.

7.2 ZUGANG ZUM HILFESYSTEM

7.2.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Armutsbetroffene Personen sehen sich oftmals mit verschiedenen alltäglichen Schwierigkeiten in unterschiedlichsten Lebensbereichen konfrontiert. Damit sie, wenn nötig, Unterstützung in Anspruch nehmen können, muss der

Zugang zum bestehenden Hilfesystem gewährleistet sein. Dies setzt unter anderem voraus, dass armutsbetroffene Personen über Informationen zu den bestehenden Angeboten und Leistungen verfügen.³⁰¹ Darüber hinaus bedarf es oftmals einer Hinführung zu oder Vermittlung von geeigneten Angeboten, damit diese auch tatsächlich genutzt werden.³⁰²

7.2.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

In vielen Gemeinden ist ein recht breites Angebot an beratenden und unterstützenden Stellen vorhanden.³⁰³ Die bestehenden Angebote werden von armutsbetroffenen Personen zum Teil aber nicht in Anspruch genommen, obwohl diese eine Unterstützung bieten. Dies kann unter anderem zur Folge haben, dass sich bestehende Probleme verschärfen und sich betroffene Personen beispielsweise verschulden. Falls die Lösung der Probleme dann doch angegangen wird, ist sie entsprechend aufwändiger. Hindernisse beim Zugang zum Hilfesystem sind unter anderem fehlendes Wissen über Angebote, mangelndes Vertrauen gegenüber Einrichtungen und Behörden sowie gesellschaftliche Werte und Normen, welche zu Vorurteilen gegenüber der Nutzung sozialer Beratung führen (vgl. 9.3). Weiter können sich auch Schwierigkeiten ergeben bei Mehrfachproblematiken der Armutsbetroffenen, welche mehrere Leistungserbringer tangieren und so zu unklaren Zuständigkeiten führen können.³⁰⁴ Ausserdem können auch Kostenbeteiligungen eine Hürde für Personen mit geringem Einkommen darstellen.

Ähnliche Schwierigkeiten können sich beim Zugang zu Bedarfsleistungen ergeben (vgl. 8.3.2): Manche Personen nehmen bestimmte Leistungen nicht in Anspruch, obwohl sie eigentlich dazu berechtigt wären.³⁰⁵ Dafür kann unter anderem die mit dem Leistungsbezug verbundene oder befürchtete Stigmatisierung, aber auch das Bestehen von Hürden auf Verwaltungsebene verantwortlich sein.³⁰⁶ Bei ausländischen Staatsangehörigen spielt ausserdem die möglicherweise mit dem Leistungsbezug einhergehende Nichtverlängerung beziehungsweise der Widerruf des bestehenden Aufenthaltstitels eine wichtige Rolle. Der Nichtbezug von Sozialleistungen kann nicht nur eine Verfestigung individueller Problemlagen und eine allfällige Verschuldung zur Folge

298 Vgl. Knöpfel (2010). Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz: S. 147f; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 105f; Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 40–43.

299 Vgl. Dawid (2014). Nonprofit-Organisationen in der Armutsbekämpfung: S. 533–535; Knöpfel (2010). Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz: S. 148.

300 Vgl. Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 16 und Art. 103.

301 Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 40; Beyeler et al. (2016). Informations- und Beratungsangebote für armutsbetroffene Menschen: S. 4.

302 Vgl. Bachmann et al. (2005). Soziale Anlaufstelle: S. 61ff.

303 Für einen ersten Überblick zu bestehenden Angeboten siehe <https://www.jungundalt-bl.ch/> oder <https://www.caritas-beider-basel.ch/aktuelles/publikationen/finanzielle-probleme>.

304 Vgl. Beyeler et al. (2016). Informations- und Beratungsangebote für armutsbetroffene Menschen: S. 4; Bachmann et al. (2005). Soziale Anlaufstelle: S. 12–16.

305 Wissenschaftliche Literatur weist Nichtbezugsquoten von 20–60% aus (Hernanz et al. (2004). Take-Up of Welfare Benefits in OECD Countries; Bundesamt für Statistik (2015). Statistischer Sozialbericht Schweiz 2015; Hübelin (2016). Nichtbezug von Sozialhilfe und die Bedeutung von regionalen Unterschieden).

306 Vgl. Neuenschwander et al. (2012). Der schwere Gang zum Sozialdienst: S. 156f.

haben, sondern er kann längerfristig auch zu höheren Kosten führen, wenn sich die Probleme verstetigen oder auf andere Lebensbereiche ausweiten und die Problemlösung dadurch aufwendiger wird.³⁰⁷

Damit armutsbetroffene Personen geeignete Hilfeleistungen in Anspruch nehmen können, ist zunächst einmal der Zugang zu Informationen über verfügbare Angebote unabdingbar.³⁰⁸ Deshalb existieren unterschiedliche Informationsplattformen und Übersichten zum bestehenden Angebot. Für die Region Basel stand auf der Webseite sozialkompas.ch eine entsprechende Übersicht zur Verfügung.³⁰⁹ Diese Webseite wurde inzwischen aufgegeben. Mit der Webseite «jungundalt-bl.ch» und der Caritas-Broschüre «Finanzielle Probleme! Wohin wende ich mich?» bestehen gegenwärtig alternative Übersichten. Gemäss Einschätzungen der Arbeitsgruppe sind solche Übersichten vor allem für Fachpersonen eine wichtige Grundlage. Allerdings sind die Übersichten vielen Betroffenen und zum Teil selbst den Fachpersonen nicht bekannt. Die Erfahrungen zeigen, dass Übersichten alleine nicht ausreichen, um den Zugang von armutsbetroffenen Personen zu den bestehenden Angeboten zu gewährleisten. Darüber hinaus bedarf es oftmals einer Hinführung oder Vermittlung zu den Informationen und Unterstützungsangeboten. Dementsprechend bestehen beispielsweise im Bereich der Frühen Förderung auch Ansätze der Informationsverbreitung über Fachpersonen (vgl. 4.2.2).³¹⁰

Ebenfalls von Bedeutung für die Vermittlung zu verschiedenen Angeboten sind soziale Anlaufstellen, die als niederschwellige Strukturen einen direkten persönlichen oder telefonischen Kontakt erlauben und den Bedarf nach Auskünften über regionale oder lokale Angebote abdecken. Sie bieten Erstinformationen bei verschiedensten Fragestellungen und vermitteln Personen bei Bedarf an spezialisierte Stellen weiter.³¹¹ Für die Region Basel inklusive den ländlichen Gebieten wird diese Funktion in Ansätzen vom GGG Wegweiser und der Sozialberatung der Caritas wahrgenommen. Beide Angebote befinden sich jedoch in der Stadt Basel und sind von ihrer Ausrichtung her eher auf die Angebote in Basel konzentriert.

Um den Zugang zum Hilfesystem zu vereinfachen, sollte der Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen sowie die Stärkung des Potentials von vermittelnden Fachpersonen geprüft werden. Zudem wurde in der Arbeitsgruppe vorgeschlagen zu prüfen, inwieweit Behörden bei Hinweisen auf einen ent-

sprechenden Bedarf automatisch Informationen zu sozialen Angeboten zur Verfügung stellen können.

ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

AUSBAU REGIONALER SOZIALER ANLAUFSTELLEN

Um den Zugang zu bestehenden sozialen Angeboten zu vereinfachen und möglichst niederschwellig zu gestalten und um Orientierung im Hilfesystem zu bieten, ist ergänzend zum kommunalen Angebot an beratenden und unterstützenden Stellen der Ausbau von regionalen sozialen Anlaufstellen zu prüfen.³¹² Diese Anlaufstellen sollten umfassend ausgerichtet und thematisch nicht auf Armut beschränkt sein, um möglichst keine stigmatisierenden Hürden entstehen zu lassen. Sie müssten das zusammengeführte Wissen über bestehende Angebote und Leistungen im Kanton Basel-Landschaft zur Verfügung haben. Um Schwellenängsten entgegenzuwirken, sollten entsprechende Anlaufstellen bei nicht staatlichen Organisationen angegliedert sein. Es ist zu prüfen, ob eine Zentralisierung in der Stadt Basel oder mehrere regionale Stellen für den Kanton mehr Sinn machen. Auf jeden Fall sollte sichergestellt werden, dass die Erreichbarkeit für alle gewährleistet ist. Bei einer Zentralisierung in der Stadt Basel können die Mobilitätskosten für armutsbetroffene Personen ein Hindernis darstellen.

SENSIBILISIERUNG UND STÄRKUNG DES POTENTIALS VON VERMITTELNDEN FACHPERSONEN

Es ist zu prüfen, wie Fachpersonen aus unterschiedlichen Bereichen vermehrt sensibilisiert und informiert werden können, damit diese bei Bedarf den Zugang zum Hilfesystem herstellen können. Mögliche Bereiche für vermittelnde Fachpersonen sind beispielsweise die Sozialdienste, der medizinische Bereich, der Frühbereich (u. a. Familienzentren, Mütter- und Väterberatung), der Bildungsbereich (u.a. Schulsozialarbeit), oder die offene Kinder- und Jugendarbeit. Diese Fachpersonen müssten in der Lage sein, den Fall in fachlich gebotener Masse triagieren zu können. Entsprechend sollten sie das bestehende Angebot in den Grundzügen kennen und im Zweifelsfall auf eine allgemeine Anlaufstelle verweisen oder zurückgreifen können (vgl. oben). Ausserdem brauchen potentiell vermittelnde Fachpersonen genügend Ressourcen für solche Triagen.

307 Vgl. Hümbelin (2019). Non-Take-Up of Social Assistance: S. 28; Bachmann et al. (2005). Soziale Anlaufstelle: S. 63; Neuenschwander et al. (2012). Der schwere Gang zum Sozialdienst: S. 154-157.

308 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 40.

309 Vgl. Beyeler et al. (2016). Informations- und Beratungsangebote für armutsbetroffene Menschen: S. 22f.

310 Vgl. Kanton Basel-Landschaft (2018). Bessere Startchancen für alle Kinder. Konzept Frühe Förderung Kanton Basel-Landschaft. Entwurf für die Konsultation: S. 36; Stutz et al. (2017). Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut: S. 100f.

311 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 41ff; Bachmann et al. (2005). Soziale Anlaufstelle: S. 61ff.

312 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 42f; Bachmann et al. (2005). Soziale Anlaufstelle: S. 61ff.

AUTOMATISIERTE HINWEISE AUF SOZIALE ANGEBO- TE VON SEITEN DER BEHÖRDEN

Es ist zu prüfen, inwieweit Behörden bei Hinweisen auf einen entsprechenden Bedarf automatisch Informationen zu sozialen Angeboten zur Verfügung stellen können. Eine mögliche Stelle für eine solche systematische Information zu bestehenden Angeboten ist allenfalls die Sozialversicherungsanstalt, welche die Bevölkerung bereits individuell über den Anspruch auf Prämienverbilligung zur Krankenkasse informiert.

aber auch durch den Beizug von qualifizierten Stellen und Personen sicherstellen.³¹⁷ In den meisten grösseren Gemeinden besteht eine differenzierte Sozialarbeit. Allerdings verfügen gegenwärtig rund 30 eher kleinere Gemeinden über keinen Sozialdienst. Damit besteht im Kanton kein flächendeckendes Netz professioneller Sozialdienste. Gemäss der Einschätzung der Arbeitsgruppe erschwert dies zum Teil eine professionelle Sozialberatung. Die Etablierung von professionellen Sozialdiensten in den kleineren Gemeinden setzt unter anderem eine Regionalisierung voraus, um die nötige Mindestgrösse zu erreichen und Ressourcen zu bündeln.³¹⁸

7.3 SOZIALBERATUNG UND SOZIAL- STRATEGIEN IN DEN GEMEINDEN

7.3.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Die Sozialberatung im Rahmen der Sozialhilfe stellt ein wichtiges Instrument dar, um schwierige Situationen bewältigen und prekäre Lebenslagen soweit wie möglich überwinden zu können.³¹³ Der umfassenden Beratung kommt auch eine hohe Bedeutung zu, um Sozialhilfebeziehenden bei der Überwindung der Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu unterstützen.³¹⁴ Darüber hinaus ist die Sozialberatung auch unabhängig von der Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe ein wichtiges Instrument zur Verhinderung von Armut. Wenn schwierige Situationen frühzeitig professionell angegangen werden, lässt sich unter Umständen eine Verfestigung von Problemlagen und eine allfällige Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen vermeiden.³¹⁵

7.3.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Die Sozialberatung im Rahmen der Sozialhilfe ist im Kanton Basel-Landschaft in einem dezentralen Modell geregelt:³¹⁶ Die fachgerechte Beratung von hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen ist Aufgabe der zuständigen Gemeinde beziehungsweise der entsprechenden Sozialhilfebehörde. Dazu können die Gemeinden eigene oder regionale Sozialdienste einrichten, sie können die fachgerechte Beratung

Allgemein fehlen auf den Gemeinden oftmals personelle Ressourcen für die Sozialberatung, unter anderem weil das Personalvolumen nicht entsprechend den gestiegenen Fallzahlen und der Komplexität der Fälle ausgebaut wurde. Dies kann dazu führen, dass kaum Zeit für die einzelnen Klientinnen und Klienten bleibt und keine umfassende individuelle Beratung mehr angeboten werden kann.³¹⁹ Fehlende personelle Ressourcen für die Sozialberatung können unter anderem auch dazu beitragen, dass die Weitergabe von Informationen zu bestehenden Angeboten nicht garantiert ist oder Subsidiaritäten nicht hinreichend abgeklärt werden können. Dies erschwert unter Umständen die Ablösung von der Sozialhilfe. Ressourcen in die Sozialberatung zu investieren kann sich deshalb unmittelbar auszahlen, wenn dadurch die Ablösequote in der Sozialhilfe erhöht wird.³²⁰

Derzeit laufen die Arbeiten zur Formulierung einer kantonalen Sozialhilfestrategie an.³²¹ Dabei werden verschiedene Themen aufgegriffen und geprüft, so auch die Regionalisierung und Professionalisierung der Sozialhilfe. Ausserdem wurde ein Postulat zur Stärkung der Sozialhilfe überwiesen, welches die Regierung dazu auffordert, die Möglichkeiten des Kantons zur Fallreduktion in der Sozialhilfe aufzuzeigen.³²²

Insgesamt wurde bezüglich der Sozialberatung im Rahmen der Sozialhilfe der Bedarf deutlich, die Ressourcenausstattung zu optimieren und die Professionalisierung und Regionalisierung der Sozialhilfe zu stärken. Entsprechende Massnahmen können allenfalls im Rahmen der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes umgesetzt werden.

313 Vgl. Knöpfel (2010). Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz: S. 147g; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 105f; Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 40–43.

314 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 105f.

315 Vgl. Beyeler et al. (2016). Informations- und Beratungsangebote für armutsbetroffene Menschen: S. 6.

316 Vgl. Beyeler et al. (2016). Informations- und Beratungsangebote für armutsbetroffene Menschen: S. 5–8.

317 Vgl. Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (SGS 850): Art. 4; Sozialhilfeverordnung (SGS 850.11): Art. 3.

318 Vgl. Bundesrat (2015). Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen: S. 11, 28.

319 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 105f.

320 Vgl. Eser Davolio et al. (2017). Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten; vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 105f.

321 Parlamentarischer Vorstoss 2018/386: Prüfen einer Sozialhilfestrategie.

322 Parlamentarischer Vorstoss 2019/671: Stärkung der Sozialhilfe: Mehr Zeit – tiefere Kosten.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME**OPTIMIERUNG DER RESSOURCENAUSSTATTUNG UND PROFESSIONALISIERUNG SOWIE REGIONALISIERUNG DER SOZIALHILFE**

Zur Verbesserung der Rechtsgleichheit, der strategischen Steuerung und der Qualitätssicherung ist zu prüfen, inwiefern die Regionalisierung und Professionalisierung der Sozialhilfe gestärkt werden kann.³²³ Regionalisierung und Professionalisierung sind meist untrennbar miteinander verbunden, da zur Erreichung der obenstehenden Ziele eine bestimmte Mindestgrösse eines Dienstes vorausgesetzt wird.

Weiter sollte geprüft werden, wie ausreichende Ressourcen für eine professionelle Beratung sichergestellt werden können. Dies kann sich unmittelbar auszahlen, wenn dadurch die Ablösequote erhöht oder mittels präventiver Beratung ein Abgleiten in die Sozialhilfe verhindert wird.³²⁴ Die Prüfung entsprechender Massnahmen lässt sich allenfalls mit dem erwähnten Postulat zur Stärkung der Sozialhilfe verbinden.³²⁵

Weiter wurde in der Arbeitsgruppe die präventive und freiwillige Sozialberatung diskutiert. Diese wird im Fachdiskurs als sehr bedeutsam für die frühzeitige Bearbeitung von Problemlagen angesehen.³²⁶ Die Arbeitsgruppe war skeptisch, inwieweit den Zielgruppen bekannt ist, dass die Sozialberatung im Rahmen der Sozialhilfe auch unabhängig von materieller Unterstützung zur Verfügung steht. Von der Arbeitsgruppe ebenfalls als wichtig erachtet wurde die oftmals fehlende Begleitung nach einer Unterstützung durch den Sozialdienst. Gemäss der Arbeitsgruppe wäre es ideal, wenn dank einem aufgebauten Vertrauensverhältnis weiterhin Ansprechpersonen von Seiten des Sozialdienstes bestehen, welche bei sich anbahnenden Problemen beigezogen werden. Dies wird zum Teil von den Sozialdiensten auch angeboten, jedoch nur selten in Anspruch genommen. Um die Rolle der freiwilligen Sozialberatung eindeutiger herauszuarbeiten, wurde die Erarbeitung von gemeindeeigenen Sozialstrategien vorgeschlagen. In diesen könnten entsprechende Überlegungen festgehalten werden. Ausserdem könnten auch Überlegungen zur Mobilisierung von

Freiwilligen für soziale Angebote integriert werden. Denn gemäss Einschätzungen der Arbeitsgruppe ist es für die Gemeinden zum Teil schwierig, Freiwillige für nicht staatliche Unterstützungsangebote wie zum Beispiel dasjenige der Schweizer Tafel zu gewinnen.³²⁷

ZU PRÜFENDE MASSNAHME**SOZIALSTRATEGIEN IN DEN GEMEINDEN BZW. SOZIALREGIONEN UNTERSTÜTZEN**

Es ist zu prüfen, inwiefern die Entwicklung von Sozialstrategien in den Gemeinden beziehungsweise Sozialregionen durch den Kanton unterstützt werden kann. Diese Strategien könnten unter anderem Überlegungen zu freiwilliger Sozialberatung und zu Mobilisierung von Freiwilligen für soziale Angebote beinhalten. Entsprechende Strategien können für die Gemeinden ein sehr wertvoller Wegweiser sein, analog zu den bestehenden Altersleitbildern in den Gemeinden.

7.4 VERSCHULDUNG UND SCHULDENPRÄVENTION**7.4.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT**

Viele armutsbetroffene Personen haben mit Schulden und unbezahlten Rechnungen zu kämpfen. Insbesondere dann, wenn bestehende Schuldverpflichtungen mit anderen Schwierigkeiten zusammenfallen, können sie zu dauerhaften finanziellen Engpässen führen, Armut und Verschuldung können sich dann gegenseitig verstärken. Nicht mehr zu bewältigende Schuldverpflichtungen haben auch Auswirkungen auf andere Lebensbereiche. Unter anderen führen Beteiligungen zu Problemen bei der Wohnungssuche und können auch die Stellensuche erschweren. Ansätze zur Bewältigung von Verschuldung und Armut finden sich im Bereich der Schuldenprävention, in der punktuellen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie in der Schuldenberatung für armutsbetroffene Personen, in welcher die Bewältigung des Alltags trotz hoher Schulden sowie ein mündiger Umgang mit den Schuldverpflichtungen im Zentrum steht.³²⁸

323 Vgl. Bundesrat (2015). Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen: S. 11, 28. (Eine Professionalisierung bedeutet dabei unter anderem auch eine Fokussierung der Sozialhilfebehörden auf eine strategische Funktion und eine Delegation von operativen Tätigkeiten an entsprechendes Fachpersonal.)

324 Vgl. Eser Davolio et al. (2017). Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten; siehe auch Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 105f.

325 Parlamentarischer Vorstoss 2019/671: Stärkung der Sozialhilfe: Mehr Zeit – tiefere Kosten.

326 Vgl. Beyeler et al. (2016). Informations- und Beratungsangebote für armutsbetroffene Menschen: S. 5-8.

327 Die Mobilisierung von Freiwilligen könnte unter anderem durch Anreize wie ein Freiwilligen-Preis, Zeitgutschriften oder das zur Verfügung stellen entsprechender Infrastruktur begünstigt werden.

328 Vgl. Mattes/Fabian (2018). Armut und Schulden in der Schweiz: S. 5-13, 23; Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 36-39.

7.4.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Hinweise auf die Verbreitung von existenziellen Verschuldungs- beziehungsweise Überschuldungssituationen ergeben sich durch die Daten zu Zahlungsrückständen. Dabei handelt es sich um Rechnungen, welche in den letzten zwölf Monaten aus finanziellen Gründen nicht fristgerecht bezahlt werden konnten. Schweizweit gesehen sind Zahlungsrückstände bei den Steuern am weitesten verbreitet. Eine von zehn Personen lebte 2013 in einem Haushalt mit Zahlungsrückständen bei den Steuern.³²⁹ Gemäss Angaben der Steuerverwaltung wurden im letzten Jahr im Kanton Basel-Landschaft wegen Steuerausständen 13'650 Betreibungsbegehren gestellt.

Die Zahl der Angebote im Bereich der Schuldenprävention ist in der Schweiz in den letzten Jahren zwar deutlich gestiegen, die Schuldenprävention beschränkt sich jedoch im Wesentlichen häufig auf die Schulen, in welchen den Kindern und Jugendlichen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Geld vermittelt wird. Ausserhalb der Schule werden gefährdete oder betroffene Personengruppen nur selten gezielt angesprochen. Auf struktureller Ebene wurden etwa die Kreditfähigkeitsprüfung sowie ein Verbot aggressiver Werbung für Konsumkredite verankert. Es fehlen aber gezielte Schuldenpräventionsangebote für besondere Risikogruppen, insbesondere für Personen mit Migrationshintergrund und armutsbetroffene junge Erwachsene.³³⁰

Bezüglich einer Stärkung der Schuldenprävention wurde im Kanton Basel-Landschaft kürzlich das Postulat «Schuldenfalle – Prävention auch eine Sache des Kantons» überwiesen.³³¹ Der Postulant bittet die Regierung zu prüfen, wie der Kanton seine übergeordnete Aufgabe in der Prävention aktiv erfüllen kann. Die für das Handlungsfeld eingesetzte Arbeitsgruppe kam ebenfalls zum Schluss, dass eine Stärkung der Schuldenprävention im Kanton Basel-Landschaft geprüft werden sollte.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

STÄRKUNG DER SCHULDENPRÄVENTION

Es sollte geprüft werden, inwiefern der Kanton verstärkt in die Schuldenprävention investieren kann. Diese Abklärung ist nach der Überweisung des Postulats 2019/559 bereits in die Wege geleitet worden. Ein möglicher Ansatzpunkt bietet der Ausbau von Budgetberatungsangeboten, um verschuldungsgefährdete Personen frühzeitige Beratung anzubieten und rechtzeitig auf mögliche Gefahren von Schulden hinweisen zu können. Für Personen mit Migrationshintergrund und armutsbetroffene junge Erwachsene braucht es Ansätze der Schuldenprävention, die spezifisch auf ihre Lebenssituation ausgerichtet sind.³³²

Da Steuerschulden die am weitesten verbreiteten Zahlungsrückstände darstellen, wird ausserdem die Einführung eines freiwilligen Direktabzugs der Steuern vom Lohn zur Prüfung vorgeschlagen, wie dies auch in einem aktuellen Postulat gefordert wird.³³³ In einem neueren verhaltensökonomischen Gutachten konnte die Wirksamkeit eines freiwilligen Direktabzugs der Steuern vom Lohn bestätigt werden.³³⁴ Allerdings gilt es zu bedenken, dass die konkrete Einführung dieses Instruments auf kantonaler Ebene mit verschiedenen Herausforderungen verbunden ist.³³⁵

329 Vgl. Mattes/Fabian (2018). Armut und Schulden in der Schweiz: S. 7, 10-11.

330 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 38-40; Mattes/Fabian (2018). Armut und Schulden in der Schweiz: S. 19-22.

331 Parlamentarischer Vorstoss 2019/558: Schuldenfalle – Prävention auch eine Sache des Kantons.

332 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 39f; Mattes/Fabian (2018). Armut und Schulden in der Schweiz: S. 31.

333 Vgl. Parlamentarischer Vorstoss 2019/821: Für einen «echten Nettolohn» auch in Baselland.

334 Vgl. Mattes/Fabian (2018). Armut und Schulden in der Schweiz: S. 32; Veit et al. (2016). Der freiwillige Direktabzug der Einkommenssteuer im Kanton Basel-Stadt.

335 Die Steuerverwaltung gibt zu bedenken, dass die Einführung eines freiwilligen Direktabzugs der Steuern vom Lohn mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden ist. Unter anderem kommen für das Verfahren nur unselbständig erwerbstätige Personen in Frage, welche sowohl im Kanton Basel-Landschaft wohnen als auch arbeiten und ferner nicht quellensteuerpflichtig sind. Wenn das Direktabzugsverfahren nicht auch in anderen Kantonen eingeführt wird, bleibt die Wirkung gemäss Einschätzung der Steuerverwaltung deshalb sehr limitiert.

Überschuldete Personen mit geringem oder fehlendem Einkommen haben unter den gegebenen Rahmenbedingungen praktisch keine Möglichkeit, ihre Schulden zu tilgen. Und für sie ist es auch sehr schwierig, sich von der Sozialhilfe abzulösen, was durch Fehlanreize noch verschärft wird. Diese Situation ist für alle Beteiligten negativ, sowohl für die Betroffenen, wie auch für die Gläubiger und die öffentliche Hand. Für die Unterstützung von mittellosen überschuldeten Personen fehlen sowohl den auf die Schuldenanierung spezialisierten Schuldenberatungsstellen als auch breiter angelegten polyvalenten Beratungsangeboten oftmals die Mittel. Auch die Sozialhilfe bietet in der Regel keine weitergehende Schuldenberatung an und kommt grundsätzlich nicht für die Rückzahlung von Schulden auf. Für mittellose überschuldete Personen ist es deshalb trotz der Vielfalt bestehender Beratungsangebote häufig schwierig, ein längerfristiges Beratungsangebot zu finden, welches einen besseren Umgang mit den Schuldverpflichtungen unterstützen würde.³³⁶

Zur Verbesserung der rechtlichen Situation für verschuldete Personen wurde kürzlich ein Postulat zur Einrechnung der Steuern in das betriebsrechtliche Existenzminimum überwiesen.³³⁷ Es wurde jedoch deutlich, dass für eine entsprechende Anpassung eine Änderung der bundesrechtlichen Grundlagen zwingend erforderlich ist.³³⁸ Möglichkeiten und Grenzen des gesetzlichen Rahmens werden insbesondere durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs festgelegt.³³⁹

Angesichts der schwierigen Situation, in welcher sich überschuldete Personen mit geringem oder fehlendem Einkommen oftmals befinden, wird vorgeschlagen, eine ganzheitliche Beratung für diese Personengruppe zu ermöglichen sowie eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

GANZHEITLICHE BERATUNG UND VERBESSERUNG DER RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR ÜBERSCHULDETE PERSONEN

Um mittellose überschuldete Personen bei einem adäquaten Umgang mit den Schuldverpflichtungen zu unterstützen, sollte zum einen geprüft werden, wie eine ganzheitliche Betreuung verschuldeter Personen in der Sozialhilfe ermöglicht werden kann. Als Orientierung kann in diesem Bereich das Modell der Stadt Lausanne herangezogen werden, mit welchem dank einer integrierten Fachstelle eine umfassende Schuldenberatung für überschuldete Sozialhilfebeziehende angeboten wird.³⁴⁰ Zum andern ist ebenfalls zu prüfen, wie für überschuldete Personen ohne Bezug von Sozialhilfeleistungen ein Zugang zu professioneller Beratung eröffnet werden kann, um einen adäquaten Umgang mit den Schuldverpflichtungen zu unterstützen. Mit zusätzlichen Ressourcen könnte der Auftrag der bestehenden Stellen entsprechend erweitert werden. Als Vorbild kann etwa die Budget- und Schuldenberatungsstelle Plusminus in Basel dienen.³⁴¹

Ausserdem ist zu prüfen, inwiefern sich auf kantonaler Ebene die rechtlichen Rahmenbedingungen für überschuldete Personen verbessern lassen, um realistische Auswege aus einer Überschuldungssituation zu eröffnen. Viele dieser Rahmenbedingungen sind allerdings auf Bundesebene geregelt. Ein möglicher Ansatzpunkt auf kantonaler Ebene besteht in der verstärkten Ausrichtung der Steuergesetzgebung auf die Belange der Schuldenanierung. So sollte geprüft werden, inwieweit die Hürden für Steuererlassgesuche im Zusammenhang mit Schuldenanierungen gesenkt werden können, um Bemühungen der Armutsbewältigung im Rahmen einer Schuldenanierung systematischer zu ermöglichen.³⁴² Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass entsprechende Anpassungen verschiedenen Einschränkungen unterliegen.³⁴³

336 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 36–39; Mattes/Fabian (2018). Armut und Schulden in der Schweiz: S. 23–26; Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2017). Schulden und Sozialhilfe.

337 Parlamentarischer Vorstoss 2019/559: Schuldenfalle – Neuverschuldung vermeiden.

338 Siehe die Stellungnahme des Regierungsrats zu diesem Vorstoss.

339 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 37.

340 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: S. 38–40; Mattes/Fabian (2018). Armut und Schulden in der Schweiz: S. 30; Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2017). Schulden und Sozialhilfe: S. 7.

341 Vgl. Mattes/Fabian (2018). Armut und Schulden in der Schweiz: S. 23, 31.

342 Vgl. Mattes/Fabian (2018). Armut und Schulden in der Schweiz: S. 32.

343 Die Steuerverwaltung gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass ein ganzer oder teilweiser Erlass der Steuerschulden nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden kann und einmalig sein sollte. Sie rät davon ab, die bestehende Praxis für die Staats- und Gemeindesteuern zu lockern. Einerseits soll die einheitliche Praxis gegenüber der direkten Bundessteuer und den anderen kantonalen Steuerpraxen nicht aufgeweicht werden, andererseits ist es aus Sicht der Steuerverwaltung zentral, dass die steuerpflichtige Person tatsächlich persönlich von einem allfälligen Steuererlass profitiert. Insofern darf kein Erlass gewährt werden, sofern nicht auch andere gleichrangigen Gläubiger ebenfalls einen entsprechenden Verzicht leisten.

7.5 FREIZEIT UND MOBILITÄTSKOSTEN

7.5.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Armut drückt sich im Alltag auch dadurch negativ aus, dass Freizeitaktivitäten und Mobilität das Budget erheblich belasten und die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe auch dadurch deutlich schmälern. Wer sich Treffen mit anderen Personen weniger leisten kann, hat auch weniger Gelegenheiten, Bekanntschaften zu schliessen und seine Freundschaften zu pflegen. Zudem ist Armut insbesondere in wohlhabenden Gesellschaften mit Scham und Stigmatisierung verbunden, was in Kombination mit knappen Mitteln einen sozialen Rückzug begünstigen kann.³⁴⁴ Für die Teilhabechancen von armutsbetroffenen Personen spielen unter anderem kostengünstige Möglichkeiten im Kultur- und Freizeitbereich³⁴⁵ oder die Mobilitätskosten eine wichtige Rolle. Die Kosten für die eigene Mobilität sind darüber hinaus gerade in ländlichen Gebieten ebenfalls von Bedeutung für die Nutzung von gegebenenfalls weiter entfernten Beratungs- und Unterstützungsangeboten und anderen Leistungen, beispielsweise im Bereich der medizinischen Versorgung.³⁴⁶

7.5.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Um auch Personen mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten die Teilnahme an vielfältigen Freizeitaktivitäten zu ermöglichen, bestehen im Kanton Basel-Landschaft unterschiedliche Angebote. Für Familien besteht mit dem Familienpass Region Basel eine Möglichkeit, eine Vielzahl von Freizeitangeboten in der Region vergünstigt zu nutzen. Mit dem FamilienpassPlus wird für einkommensschwächere Familien eine zusätzliche Vergünstigung gewährt. Der Familienpass wird vom Fachbereich Familien mit einer Einsitznahme im Vorstand sowie einem jährlichen finanziellen Beitrag unterstützt.³⁴⁷ Das Angebot der KulturLegi beider Basel richtet sich an alle Personen mit wenig Einkommen und Wohnsitz in der Region. Die KulturLegi muss jährlich bei der Caritas beider Basel beantragt werden und ermöglicht dann vergünstigten Zugang zu verschiedenen Angeboten aus den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit, Freizeit und Sport. Die Zahl der Nutzenden der KulturLegi beider Basel ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Im Jahr 2018 wurden gut 1'400 Karten ausgestellt.³⁴⁸ Seit kurzem wird das Angebot der Caritas von kulturelles.bl zusätzlich finanziell unterstützt.

Zur nachhaltigen Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe von armutsbetroffenen Personen sollte geprüft werden, wie der Kanton längerfristig den Zugang zum Kultur- und Freizeitangebot für gering verdienende Personen absichern und entsprechende Teilhabemöglichkeiten weiter ausbauen kann.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

ZUGANG ZUM KULTUR- UND FREIZEITANGEBOT FÜR GERING VERDIENENDE PERSONEN SICHERSTELLEN

Zur Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe soll armutsbetroffenen Personen der Zugang zu Freizeit- und Kulturangeboten ermöglicht werden. Dazu sollte sichergestellt werden, dass entsprechende Vergünstigungen wie diejenige der KulturLegi auch bei grösserer Nachfrage gewährleistet werden können. Es ist zu prüfen, wie der Kanton längerfristig den Zugang zum Kultur- und Freizeitangebot für gering verdienende Personen absichern und entsprechende Teilhabemöglichkeiten weiter ausbauen kann.

Nebst Vergünstigungen im Kultur- und Freizeitbereich spielen auch die Mobilitätskosten eine wichtige Rolle für die gesellschaftliche Teilhabe von armutsbetroffenen Personen. Für Sozialhilfebeziehende sind die Aufwendungen für Verkehrsauslagen pauschal über den Grundbedarf abgedeckt.³⁴⁹ Dennoch ist gemäss Einschätzungen der Arbeitsgruppe für armutsbetroffene Personen ein Teil der bestehenden sozialen und kulturellen Angebote aufgrund der damit verbundenen Mobilitätskosten nicht oder nur erschwert erreichbar. Gerade in den ländlichen Regionen des Kantons ist Mobilität für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oft unabdingbar.³⁵⁰ Je nach Gemeinde bestehen unterschiedliche Zuschüsse und Angebote wie beispielsweise kostengünstige Fahrdienste im Altersbereich oder vergünstigte SBB-Gemeindetageskarten. Das bestehende Angebot an vergünstigten Gemeindetageskarten ist aber für viele Armutsbetroffene in der Regel weiterhin zu teuer. Ausserdem sind Gemeindetageskarten preislich nicht geeignet für die Benutzung im regionalen Nahverkehr, der im Alltag besonders relevant wäre.

344 Vgl. Böhnke/Link (2018). Armut, soziale Netzwerke und Partizipation: S. 248f.

345 Vgl. Brülle/Krätschmer-Hahn (2018). Dimensionen kommunaler Armutspolitik: S. 313f.

346 Vgl. Daubitz (2011). Mobilität und Armut – Die soziale Frage im Verkehr: S. 183-188.

347 Vgl. Kanton Basel-Landschaft (2017). Fachbereich Familien, Strategische Planung 2017-2020: S. 18; siehe auch www.familienpass.ch.

348 Vgl. Caritas beider Basel (2019). KulturLegi beider Basel: Reporting 2018; siehe auch www.kulturlegi.ch.

349 Vgl. Kantonales Sozialamt (2018). Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft.: S. 100.

350 Vgl. Daubitz (2011). Mobilität und Armut – Die soziale Frage im Verkehr: S. 183-188.

Aktuell ist zu diesem Thema ein Postulat hängig, mit welchem die Einführung von Sparbilletten für den Tarifverbund Nordwestschweiz geprüft werden soll.³⁵¹ Mit den Sparbilletten der SBB ist heute auf deren Streckennetz ein Rabatt von bis zu 70 Prozent erhältlich, innerhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz sind jedoch keine Sparbillette verfügbar. Entsprechend ist die Ausweitung von Sparbilletten auch aus armutspolitischer Sicht prüfenswert. Auf jeden Fall scheint ein Bedarf an Vergünstigungen für den Nahverkehr für gering verdienende Personen zu bestehen.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

VERGÜNSTIGUNGEN FÜR DEN NAHVERKEHR FÜR GERING VERDIENENDE PERSONEN

Um die regionale Mobilität zu unterstützen, sollten Modelle für eine Vergünstigung des Nahverkehrs für Personen mit geringem Einkommen geprüft werden.³⁵² Denkbar wäre beispielsweise die Einführung eines bei den Gemeinden erhältlichen vergünstigten U-Abos, analog zur Gemeindetageskarte. Allenfalls könnte sich die Bezugsberechtigung dazu auf bestimmte Personengruppen beschränken, zum Beispiel auf Personen mit Anspruch auf Prämienverbilligung. Die Prüfung von Vergünstigungen für den Nahverkehr kann auch mit Abklärungen bezüglich einer Ausweitung von Sparbilletten auf dem Netz des Tarifverbunds Nordwestschweiz verbunden werden, welche in einem aktuellen Postulat gefordert werden.³⁵³

fung, Gesundheitskosten etc. Andere Themen hängen aber auch mit den Folgen der Armut zusammen. Sie betreffen die Tagesstruktur, das familiäre Miteinander, die Haushaltsführung oder die Auseinandersetzung mit und den Zugang zu den Sozialdiensten usw.

Während einerseits typische Probleme wie Verschuldung im Alltag von Armutsbetroffenen identifiziert werden können, fallen andere Alltagsprobleme und die Möglichkeiten zur Teilhabe nach Lebensalter und Lebensphasen sehr unterschiedlich aus. Die in der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung der Teilhabe und zur besseren Alltagsbewältigung spiegeln diese Heterogenität teilweise wieder. Die zur Prüfung vorgeschlagenen Massnahmen sind häufig grundsätzlicher Natur, was auf strategischer und steuernder Ebene kein Nachteil sein muss, weil so verhindert wird, die Massnahmen zu kleinteilig an einzelnen Bedürfnissen auszurichten.

Ein zentraler Ansatz im Handlungsfeld richtet sich am besseren Zugang zu den bereits bestehenden Angeboten und Leistungen des vorhandenen Hilfesystems aus, welcher unter anderem durch regionale und niederschwellig erreichbare Anlaufstellen gewährleistet werden soll. Die Vermittlung zu den Angeboten durch andere Fachpersonen aus den Bereichen der Gesundheit, Familie, Schule usw. setzt voraus, dass die betreffenden Fachpersonen entsprechend über diese Angebote informiert sind. Die Stärkung des Potentials von vermittelnden Fachpersonen ist vergleichsweise schnell umsetzbar. Die Schaffung neuer regionaler Anlaufstellen setzt dagegen genauere Bedarfsprüfungen und die Klärung von Finanzierungsfragen voraus.

7.6 STRATEGISCHER AUSBLICK FHNW

Mit den Themen der gesellschaftlichen Teilhabe und der Alltagsbewältigung richtet sich die Armutsstrategie an den für Betroffene besonders spürbaren Folgen von Armut aus. Von Armut betroffene Personen berichten immer wieder, dass die Ausgrenzung vom kulturellen und gesellschaftlichen Leben aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen in einem reichen und auch kostspieligen Land wie der Schweiz besonders belastend ist. Das Geld reicht häufig für das Lebensnotwendige, bietet den Armutsbetroffenen darüber hinaus aber oftmals kaum Spielräume.

Die negativen Armutsfolgen äussern sich nicht nur in der eingeschränkten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sie zeigen sich auch anhand verschiedener Schwierigkeiten, den Alltag in Armut zu meistern. Vieles dreht sich um finanzielle Fragen und betrifft günstiges Einkaufen, Anschaf-

Die zur Prüfung vorgeschlagene Massnahme, durch kommunale Sozialstrategien konzeptuell die Sozialberatung zu stärken, um auch frühzeitige und freiwillige Inanspruchnahmen von Beratung zu fördern, kann sowohl die Teilhabe als auch die Alltagsbewältigung von Armut verbessern helfen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit die Gemeinden bzw. Sozialregionen im Kanton an einem Strang ziehen und so zu einer flächendeckenden Verbesserung des Zugangs zur Sozialberatung beitragen.

Verschuldung stellt ein typisches Problem vieler Armutsbetroffener dar, welches die Teilhabe einschränkt und den Alltag vor grosse Herausforderungen stellt. Folgerichtig laufen die zu prüfenden Massnahmen zunächst in Richtung Schuldenprävention und münden für von Schulden Betroffene in eine verbesserte Beratung und verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen für überschuldete Perso-

351 Parlamentarischer Vorstoss 2019/669: Sparbillette auch auf dem TNW-Netz.

352 Vgl. Daubitz (2011). Mobilität und Armut – Die soziale Frage im Verkehr: S. 188.

353 Vgl. Parlamentarischer Vorstoss 2019/669: Sparbillette auch auf dem TNW-Netz.

nen. Während Präventionsangebote mit überschaubarem Aufwand entwickelt werden können, benötigen Entschuldigungsprogramme und Gesetzesänderungen deutlich mehr Ressourcen und Zeit.

Einschränkungen der Freizeitaktivitäten und der Mobilität stellen ein Problem vieler Armutsbetroffener dar und machen die Ausgrenzung und eingeschränkte Teilhabe von Armutsbetroffenen konkret. Die Ausweitung der Vergünstigungen von Kultur- und Freizeitangeboten können den Zugang in diesem Bereich erleichtern. Hierzu stellt sich auch die Frage nach der gesellschaftlichen Verantwortung und der Rolle der Anbietenden, d. h. der Veranstalter, Vereine, Museen etc. Idealerweise schaffen sie zugängliche Lern- und Erfahrungs- und Erholungsorte für möglichst alle Interessierten. Die zur Prüfung vorgeschlagene Massnahme des verbesserten Zugangs zum Kultur- und Freizeitangebot in Form von Vergünstigungen und dem Ausbau von entsprechenden Teilhabemöglichkeiten fällt recht grundsätzlich aus. Zu berücksichtigen ist, dass für die Teilhabe schnell einmal Kantons Grenzen überschritten werden und Städte wie Basel mit einer besonderen Zentrumsfunktion mehr bzw. andere Angebote anbieten. Ebenfalls bedenkenswert ist, dass die Bedürfnisse an Partizipation, Teilnah-

me und Teilhabe auch nach Lebensalter und Lebensphasen sehr unterschiedlich ausfallen. Die Fachstellen, die oftmals zielgruppenorientiert ausgerichtet sind (Ältere, Kinder, Familien, Behinderte), sind deshalb angehalten, den Zugang zu den Angeboten, die für ihre Zielgruppe gelten, möglichst für alle zu gewährleisten und Lösungen für finanziell schwächere Haushalte zu entwickeln.

Mobil zu sein stellt ein wichtiges Merkmal der Lebensqualität dar. Wenn finanzielle Ressourcen eingeschränkt sind, können die Aufwendungen für öffentlichen Verkehr eine erhebliche Belastung darstellen. Konsequenterweise richtet sich eine ganzheitliche Armutspolitik auch an der Mobilität und damit verbundenen Handlungsspielräumen aus. Die zu prüfenden Massnahmen heben Vergünstigungen im Nahverkehr für gering verdienende Personen hervor.

Als Ausblick soll die besonders richtungsweisende soziale Funktion von Teilhabe und Alltagsbewältigung erwähnt werden. Die bestehende Ungleichverteilung von Teilhabe-, Entwicklungs- und Bewältigungschancen ist nicht nur für die Armutsthematik wichtig, sondern tangiert auch andere Fragen und gesellschaftliche Ziele, insbesondere den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Diversität.



8 HANDLUNGSFELD SOZIALE EXISTENZSICHERUNG

8.1 CHARAKTERISIERUNG DES HANDLUNGSFELDES

Wie mehrfach erläutert wurde, stellt die soziale Existenzsicherung und die damit in Verbindung stehende materielle Unterstützung von Haushalten, welche von sich aus kein ausreichendes Einkommen erzielen, ein wichtiges Fundament der Armutsbekämpfung dar.

Der Anspruch auf die für eine menschenwürdige Existenz erforderlichen Mittel und die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe bedürftiger Personen sind auch in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft an prominenter Stelle verankert.³⁵⁴

Um Haushalte mit tiefen Einkommen über der Armutsgrenze zu halten, ist zum einen die Entlastung von Abgaben relevant. Dabei ist insbesondere die Ausgestaltung des Steuersystems für Geringverdienende zu nennen. In diesem Bereich bestehen im Kanton Basel-Landschaft unter anderem die Grundsätze, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei der Ausgestaltung der Steuern zu berücksichtigen und Familien und Personen mit Unterstützungspflichten steuerlich zu begünstigen.³⁵⁵ Mit dieser Entlastung von steuerlichen Abgaben wird bereits ein wichtiger Beitrag geleistet, um Haushalte mit tiefem Einkommen über der Armutsgrenze zu halten.

Zum andern sind Sozialtransfers für die Sicherung der sozialen Existenz von zentraler Bedeutung. Dabei besteht eine grosse Bandbreite von Leistungen von den Sozialversicherungen über bedarfsabhängige Sozialleistungen bis hin zur Sozialhilfe im engeren Sinn. In Bezug auf die soziale Existenzsicherung sind die Sozialhilfe und die ihr vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen besonders hervorzuheben.

Im Gegensatz zu den Leistungen der Sozialversicherungen, welche auf Bundesebene geregelt sind, fallen die bedarfsabhängigen Sozialleistungen in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden. Im Hinblick auf den Kanton Basel-

Landschaft sind als vorgelagerte Leistungen zur Sozialhilfe insbesondere folgende bedarfsabhängigen Sozialleistungen zu nennen:

- Vergünstigungen bei der familienergänzenden Kinderbetreuung
- Beiträge für die Kinder- und Jugendzahnpflege
- Mietzinsbeiträge
- Prämienverbilligung bei der obligatorischen Krankenversicherung
- Ausbildungsbeiträge
- Alimentenbevorschussung
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Mit diesen Leistungen wird mit jeweils unterschiedlicher Ausprägung das Ziel verfolgt, Haushalte oder Personen mit geringem Einkommen finanziell zu unterstützen oder zu entlasten. Während verschiedene Leistungen auf bestimmte Ausgabenbereiche wie Kinderbetreuungs- oder Mietkosten beschränkt sind, decken andere Leistungen ganz oder teilweise den Lebensunterhalt ab und tragen damit dazu bei, den Bezug von Sozialhilfeleistungen zu vermeiden.³⁵⁶ Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind dabei explizit auf die Existenzsicherung der leistungsberechtigten Person ausgerichtet.³⁵⁷ Ebenfalls auf die Existenzsicherung ausgerichtet ist die Sozialhilfe,³⁵⁸ welcher aufgrund ihrer Funktion als letztes Auffangnetz für in Not geratene Menschen eine besondere Bedeutung zukommt.

Damit existiert im Kanton Basel-Landschaft analog zur Gesamtschweiz grundsätzlich ein gut ausgebautes System der sozialen Sicherheit,³⁵⁹ welches auch von der für dieses Handlungsfeld eingesetzten Arbeitsgruppe entsprechend gewürdigt wurde.

In folgenden Bereichen wurde von der Arbeitsgruppe besonderer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung von Armut gesehen:

³⁵⁴ Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 16.

³⁵⁵ Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): Art. 133.

³⁵⁶ Vgl. exemplarisch Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844): Art. 1; Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852): Art. 6.

³⁵⁷ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30): Art. 2, Abs. 1.

³⁵⁸ Vgl. Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (SGS 850): Art. 6, Abs. 1.

³⁵⁹ Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie: S. 13f.

- Ergänzende Leistungen für einkommensschwächere Familien
- Ausgestaltung der Prämienverbilligung
- Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung
- Materielle Unterstützung in der Sozialhilfe
- Koordination der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und Vermeidung von Schwelleneffekten

Es folgt eine Darstellung dieser fünf für die Strategie als relevant festgelegten Bereiche. Einleitend wird jeweils kurz auf die Bedeutung des Bereichs für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut eingegangen. Anschliessend werden Ausgangslage und Handlungsbedarf im Kanton Basel-Landschaft dargelegt und entsprechende Massnahmen zur Prüfung vorgeschlagen.

8.2 ERGÄNZENDE LEISTUNGEN FÜR EINKOMMENSCHWÄCHERE FAMILIEN

8.2.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Insbesondere Ein-Eltern-Familien und Familien mit drei oder mehr Kindern erzielen vielfach trotz Erwerbsarbeit nicht genügend Einkommen, um ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Seit längerem werden deshalb Zusatzleistungen für einkommensschwächere Familien vorgeschlagen, welche zur Reduktion von Familienarmut beitragen sollen.³⁶⁰

8.2.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Obwohl im Allgemeinen anerkannt wird, dass Kinder haben kein Armutsrisiko darstellen soll, sind insbesondere Ein-Eltern-Familien überdurchschnittlich von Armut betroffen und entsprechend auf Sozialhilfe angewiesen.³⁶¹ Diese Situation wird auch von der Arbeitsgruppe als problematisch beurteilt, da für den Bezug von Sozialhilfe oftmals verschiedene Hürden überwunden werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde bereits von verschiedenen Seiten die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien vorgeschlagen, um der Situation solcher Familien besser gerecht zu werden.³⁶² Auch im Kanton Basel-Landschaft wurde eine entsprechende Initiative für «Ergänzungsleistungen

für Familien mit geringen Einkommen» eingereicht, welche in einer Volksabstimmung im vergangenen November zugunsten eines Gegenvorschlags verworfen wurde. Mit der Annahme des Gegenvorschlags sollen nun ergänzende Leistungen an Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung von einkommensschwachen Familien zu reduzieren. Dabei ist aber noch offen, wie die Unterstützung genau aussehen soll.³⁶³

Mit den Mietzinsbeiträgen würde im Prinzip bereits eine auf Familien ausgerichtete Bedarfsleistung bestehen. Allerdings sind die für die Bezugsberechtigung relevanten Grenzwerte oftmals veraltet, wodurch die Mietzinsbeiträge ihre Funktion als vorgelagerte Leistung zur Sozialhilfe nicht in allen Gemeinden erfüllen. Ausserdem sind ausländische Familien zum Teil vom Leistungsbezug ausgeschlossen und auch der Besitz eines Autos ist nicht erlaubt, was den Kreis der Anspruchsberechtigten und damit auch die Wirkung als vorgelagertes Instrument zur Sozialhilfe deutlich einschränkt. Das System der Mietzinsbeiträge wurde bereits in einer eigenen Arbeitsgruppe zusammen mit dem VBLG angegangen, diese Arbeit wurde aufgrund der laufenden Entwicklung einer Armutsstrategie jedoch sistiert.

In der für das Handlungsfeld «Soziale Existenzsicherung» eingesetzten Arbeitsgruppe wurde vorgeschlagen, die Mietzinsbeiträge als ergänzende Leistungen für Familien auszubauen.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

MIETZINSBEITRÄGE ZUGUNSTEN VON ARMUTSBETROFFENEN FAMILIEN AUSBAUEN

Es ist zu prüfen, inwiefern die Mietzinsbeiträge als ergänzende Leistungen für Familien ausgebaut werden können. Eine Variante wäre die Anhebung eines flächendeckenden Minimalbetrags und Spielraum bei den Maximalbeträgen (vgl. 6.4.2).

360 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 52-58; Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2010). Empfehlungen zur Ausgestaltung kantonaler Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL); Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2011). Ergänzungsleistungen für Familien – Modell SKOS.

361 Vgl. Landratsvorlage 2018/954: Nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» / Ablehnung Initiative und nichtformulierter Gegenvorschlag: S. 8f. Die Sozialhilfequoten bei Familien und Kindern fallen im Kanton Basel-Landschaft wie folgt aus: Paare mit Kind(ern): SH-Quote 2017: 6.6%, Alleinerziehende: SH-Quote 2017: 22.8%, 0- bis 17-Jährige: SH-Quote 2017: 5.5%.

362 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 52-58; Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2010). Empfehlungen zur Ausgestaltung kantonaler Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL); Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2011). Ergänzungsleistungen für Familien – Modell SKOS; Baumgartner et al. (2014). Evaluation der Ergänzungsleistungen für Familien im Kanton Solothurn.

363 Landratsvorlage 2018/954: Nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» / Ablehnung Initiative und nichtformulierter Gegenvorschlag: S. 9ff.

8.3 AUSGESTALTUNG DER PRÄMIEN-VERBILLIGUNG

8.3.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Im bestehenden Krankenversicherungssystem mit einkommensunabhängigen Kopf-Prämien stellen die Krankenkassenprämien für Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen einen bedeutenden Ausgabenposten dar, gerade bei Familien mit mehreren Kindern fallen sie ins Gewicht.³⁶⁴ Entsprechend bedeutsam ist die Verbilligung der Krankenkassenprämien für die Entlastung von Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.³⁶⁵

8.3.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Die Krankenkassenprämien sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, gleichzeitig sind die Ausgaben für Prämienverbilligungen für Personen ohne Sozialhilfe oder EL zurückgegangen. Damit hat die Prämienbelastung für Haushalte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ohne Bezug von Sozialhilfe oder EL zugenommen. Hier wurde in den letzten Jahren Handlungsbedarf erkannt und wurden bereits Massnahmen beschlossen. Unter anderem wurde die Richtprämie auf das Jahr 2019 deutlich erhöht und der Mindestanspruch für Kinder auf das Jahr 2020 auf 80% angehoben.

Die Höhe der Prämienverbilligung war in letzter Zeit mehrfach Gegenstand politischer Geschäfte. Zu nennen ist unter anderem die kantonale Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung», welche erreichen wollte, dass niemand mehr als 10 Prozent seines Einkommens für die Krankenkassenprämie aufwenden muss. Diese Initiative ist 2018 in der Volksabstimmung gescheitert. Mit der Annahme der Steuervorlage 17 durch die Stimmbevölkerung im vergangenen November wurden als sozialpolitische Ausgleichsmassnahme die Mittel für die Prämienverbilligung um 17,4 Millionen Franken erhöht. Weiter wurden in den letzten Jahren zwei Postulate zur Reduktion der Prämienbelastung³⁶⁶ bzw. zur gezielteren Unterstützung von Familien mit Kindern³⁶⁷ eingereicht. Im Rahmen der Beantwortung der Postulate wird eine Auslegeordnung zur Prämienverbilligung vorgenommen sowie mögliche Systemanpassungen aufgezeigt.

Um längerfristig einen Anstieg der finanziellen Belastung von Haushalten in bescheidenen finanziellen Verhältnissen durch Krankenkassenprämien zu verhindern, wurde in der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die Höhe der finanziellen Mittel für die Prämienverbilligung an die Entwicklung der Prämien zu koppeln.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

KOPPLUNG DER HÖHE DER MITTEL FÜR DIE PRÄMIENVERBILLIGUNG AN DIE ENTWICKLUNG DER PRÄMIEN

Um eine steigende Prämienbelastung von Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu vermeiden, ist eine Kopplung der Mittel für die Prämienverbilligung an die Entwicklung der Prämien zu prüfen. Bei den Beiträgen, welche der Bund für die Prämienverbilligung an die Kantone ausrichtet, ist eine solche Kopplung bereits heute gegeben.³⁶⁸

Bezüglich der Ausgestaltung der Prämienverbilligung wurde in der Arbeitsgruppe auch kritisiert, dass die Antragsformalitäten zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Prämienverbilligung für einzelne Personen eine Hürde darstellen. Im aktuellen System werden potenziell anspruchsberechtigte Personen benachrichtigt und erhalten ein Antragsformular. Um Prämienverbilligung zu beanspruchen, muss das ergänzte und unterzeichnete Formular der Ausgleichskasse zugestellt werden.³⁶⁹ Andere Kantone kennen dagegen eine automatische Auszahlung der Prämienverbilligung aufgrund der Steuerdaten. Personen, die aufgrund der zur Verfügung stehenden Steuerdaten einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, wird dort direkt eine Verfügung oder ein Berechtigungsschein zu ihrer Prämienverbilligung zugestellt und die Prämienverbilligung wird sodann – sofern keine gegenteilige Meldung von Seiten der berechtigten Person eingeht – automatisch an die Krankenkasse ausgezahlt.³⁷⁰ In der Arbeitsgruppe wurde vorgeschlagen, die Geltendmachung eines Anspruchs zu vereinfachen und analog zu anderen Kantonen eine automatische Auszahlung der Prämienverbilligung einzuführen.

364 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 54.

365 Vgl. Caritas Schweiz (2018). Die Krankenkassenprämien sind Element einer wirksamen Armutspolitik.

366 Parlamentarischer Vorstoss 2018/976: Der Kampf um die monatlichen Krankenkassenprämien – Wie kann Entlastung gegeben werden?

367 Parlamentarischer Vorstoss 2018/980: Krankenkassen-Prämien: Alleinerziehende sowie weitere Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gezielter unterstützen.

368 Vgl. Ecoplan (2018). Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2017: S. 50.

369 Vgl. Prämienverbilligungsverordnung (SGS 362.12): Art. 10.

370 Vgl. Ecoplan (2018). Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2017: S. 56ff.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME**GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS AUF PRÄMIEN-
VERBILLIGUNG VEREINFACHEN**

Es ist zu prüfen, inwiefern die Geltendmachung eines Anspruchs auf Prämienverbilligung vereinfacht werden kann, indem auf das System einer automatischen Auszahlung umgestellt wird, so wie dies in einigen Kantonen bereits seit längerem praktiziert wird. Das Zustellen und Zurücksenden eines Antragsformulars könnte so in der Regel entfallen und die Hürde für eine Inanspruchnahme würde gesenkt.³⁷¹

In Bezug auf die Ausgestaltung der Prämienverbilligung wurde in der Arbeitsgruppe weiter kritisiert, dass im Falle von sozialhilfebeziehenden Personen ein umständliches Verfahren zur Übernahme von Prämien besteht. Im Kanton Basel-Landschaft wird im Falle eines Sozialhilfebezugs ein wesentlicher Beitrag an die Prämie über die Prämienverbilligung abgedeckt, gleichzeitig übernimmt die Sozialhilfe ergänzend die verbleibende Prämie. In anderen Kantonen wie etwa in Solothurn sind diese Fälle einfacher organisiert, indem die maximale Prämienverbilligung die Prämie vollständig abdeckt. Die Sozialhilfe wird so von finanziellem und administrativem Aufwand entlastet.³⁷² In der Arbeitsgruppe wurde vorgeschlagen, eine entsprechende Vereinfachung zu prüfen.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME**VEREINFACHUNG DER BEGLEICHUNG VON PRÄMIEN
IN DER SOZIALHILFE**

Im Sinne einer optimalen Abstimmung von Prämienverbilligung und Sozialhilfe ist eine Erhöhung der maximalen Prämienverbilligung für Sozialhilfebeziehende zu prüfen. Eine Übernahme der verbleibenden Prämie durch die Sozialhilfe könnte so entfallen und der administrative Aufwand in der Sozialhilfe würde reduziert. Das System des Kantons Solothurn könnte als Vorbild herangezogen werden.

**8.4 AUSGESTALTUNG DER ALIMENTEN-
BEVORSCHUSSUNG****8.4.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND
BEKÄMPFUNG VON ARMUT**

Für den Fall, dass Eltern nach einer Trennung oder Scheidung der Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern nicht nachkommen, kann die öffentliche Hand Vorschüsse für den Unterhalt ausrichten. Eine Vielzahl von Ein-Eltern-Haushalten ist auf eine solche staatliche Bevorschussung von Alimenten angewiesen, um die laufenden Aufwendungen für das Kind bzw. die Kinder weiterhin tragen zu können. Der Alimentenbevorschussung kommt deshalb bei der Existenzsicherung von Ein-Eltern-Haushalten eine wichtige Rolle zu.³⁷³

**8.4.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND
ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN**

Wenn nach einer Trennung oder Scheidung die geschuldeten Unterhaltsbeiträge festgelegt werden, gilt dabei der Grundsatz der Unantastbarkeit des Existenzminimums des unterhaltspflichtigen Elternteils. Dieser bewirkt, dass bei einer schlechten finanziellen Situation des unterhaltspflichtigen Elternteils nur ein geringer oder gar kein Kindesunterhaltsbeitrag geschuldet wird. In der Folge wird nach der heutigen Praxis den betroffenen Kindern auch die Möglichkeit einer Alimentenbevorschussung vorenthalten und der obhutsberechtigte Elternteil hat die finanzielle Verantwortung für die Kinder zu tragen und sich wenn nötig an die Sozialhilfe zu wenden, um den bestehenden Fehlbetrag zu decken. Wenn das gemeinsame Einkommen nach der Trennung nicht mehr für die Deckung des Lebensunterhalts beider Eltern und der Kinder ausreicht, wird von einem sogenannten Mankofall gesprochen. Die Existenzsicherung von Kindern über das Unterhaltsrecht ist in solchen Fällen lückenhaft. Die bestehende Praxis wird seit längerem kritisiert, unter anderem weil damit der auf Sozialhilfe angewiesene sorgeberechtigte Elternteil auch für die bezogene Sozialhilfe für das Kind rückerstattungspflichtig wird.³⁷⁴ Im Kanton Basel-Landschaft erhält das Kind aktuell erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit ein eigenes Dossier. Dadurch ist nur derjenige Teil der Sozialhilfe, der von da an bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr bezogen wird, von der Rückerstattungspflicht ausgenommen. Diese Problematik führte unter anderem auch zu Diskussionen bei der Revision des Unterhaltsrechts in den letzten Jahren.

371 Vgl. Ecoplan (2018). Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2017: S. 56f; vgl. Caritas Schweiz (2018). Die Krankenkassenprämien sind Element einer wirksamen Armuts- politik.

372 Vgl. Sozialverordnung Kanton Solothurn (BGS 831.2): Art. 71, Abs. 3.

373 Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2013). Empfehlungen zur Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung: S. 6.

374 Vgl. Hausammann et al. (2014). Die Regelung des Unterhalts nach Trennung oder Scheidung im Mangelfall: S. 1-25; siehe auch Caritas Schweiz (2017). Kinderarmut überwinden: S. 5f.

Seit der 2017 in Kraft getretenen Revision des Unterhaltsrechts wird bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrags in Mankofällen nebst dem geschuldeten Beitrag neu auch der Betrag angegeben, der effektiv für den Unterhalt des Kindes erforderlich wäre.³⁷⁵ Damit wird den Kantonen explizit die Möglichkeit eröffnet, bei der Alimentenbevorschussung denjenigen Betrag zu berücksichtigen, der für den Unterhalt des Kindes effektiv erforderlich wäre.³⁷⁶

Mit der aktuellen Praxis im Bereich der Alimentenbevorschussung bleibt der Bedarf nach einer Verbesserung der finanziellen Absicherung von Kindern bei sogenannten Mankofällen weiterhin bestehen. Aus Sicht der Arbeitsgruppe sollten die vorhandenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation der betroffenen Kinder geprüft werden.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

VERBESSERUNG DER FINANZIELLEN ABSICHERUNG VON KINDERN BEI SOGENANTEN MANKOFÄLLEN

Die bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung der finanziellen Absicherung von Kindern bei sogenannten Mankofällen sind zu prüfen. Dabei ist unter anderem abzuklären, inwiefern der Schutz des bedarfsorientierten Unterhalts auch auf Mankofälle ausgedehnt werden kann, indem bei der Alimentenbevorschussung der für den Unterhalt des Kindes effektiv erforderliche Betrag berücksichtigt wird.³⁷⁷ Zudem sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen der Sozialhilfeunterstützung in Mankofällen für die bezogene Sozialhilfe von Kindern keine Rückerstattungspflicht besteht.

8.5 MATERIELLE UNTERSTÜTZUNG IN DER SOZIALHILFE

8.5.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Finanzielle Unterstützungsleistungen stellen ein entscheidendes Mittel für die Bekämpfung von Armut und zur sozialen Existenzsicherung dar. Der Sozialhilfe kommt dabei eine herausragende Bedeutung im Hinblick auf die materielle Unterstützung von armutsbetroffenen Haushalten zu.³⁷⁸

8.5.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Die materielle Unterstützung in der Sozialhilfe ist zurzeit Gegenstand von verschiedenen politischen Geschäften. Zu nennen sind insbesondere die aktuelle Erarbeitung einer Sozialhilfestrategie sowie die geplante Teilrevision des Sozialhilfegesetzes. Mit letzterer soll die materielle Unterstützung in der Sozialhilfe nach unterschiedlichen Grundpauschalen abgestuft werden, um damit die Anreize für eine Erwerbsintegration zu stärken. Ausserdem soll die materielle Unterstützung neu pro Person und nicht mehr pro Unterstützungseinheit festgelegt werden, um so den einzelnen Personen besser gerecht zu werden. Weiter soll bei der Höhe der Grundpauschalen eine automatische Teuerungsanpassung erfolgen und der Vermögensfreibetrag für über 55-jährige Personen soll erhöht und ausgehend vom Niveau für Ergänzungsleistungen angepasst werden.³⁷⁹

Wie im Folgenden ausgeführt wird, stehen aus Sicht der Arbeitsgruppe im Bereich der materiellen Unterstützung in der Sozialhilfe aktuell drei Problembereiche im Vordergrund. Dies sind der fehlende Teuerungsausgleich beim Grundbedarf³⁸⁰, die fehlende Verbindlichkeit bei situationsbedingten Leistungen sowie die nicht in jedem Fall adäquaten Grenzwerte für die Wohnkosten, welche von der Sozialhilfe übernommen werden.

In der Sozialhilfe dient ein allgemeiner Grundbedarf der Sicherung des Lebensunterhalts und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Höhe des Grundbedarfs basierte mit der Revision der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) 2005 ursprünglich auf den Ausgaben der 10% einkommensschwächsten Haushalte für die notwendigsten Güter und Dienstleistungen. Zuvor hatte sich der Grundbedarf noch an den Haushaltsausgaben der untersten 20% der Einkommensskala orientiert. Der Grundbedarf wurde aufgrund der Studie Gerfin 2004 wissenschaftlich fundiert festgelegt.³⁸¹ Seit 2009 wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien grundsätzlich der Entwicklung der Teuerung angepasst. Die Anpassung ist dabei analog zur Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV vorgesehen.³⁸²

375 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210): Art. 287a, Schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272): Art. 301a.

376 Vgl. Bundesrat (2013). Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt): S. 562ff.

377 Vgl. Hausammann et al. (2014). Die Regelung des Unterhalts nach Trennung oder Scheidung im Mangelfall: S. 24f; Caritas Schweiz (2017). Kinderarmut überwinden: S. 9.

378 Vgl. Knöpfel (2010). Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz: S. 144f.

379 Vgl. Landratsvorlage-Entwurf: «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern». Teilrevision Sozialhilfegesetz: S. 2f.

380 Der Entwurf zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes, welche einen Teuerungsausgleich vorsieht, befand sich zum Zeitpunkt der Strategieentwicklung durch die Arbeitsgruppe noch in Ausarbeitung.

381 Vgl. Heusser (2017). Der Grundbedarf in der Sozialhilfe: S. 4-8; Stutz et al. (2018). Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs in den SKOS-Richtlinien.

382 Vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2016). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe: B2-2.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde der Grundbedarf für Einzelpersonen, welcher hier exemplarisch für die verschiedenen Ansätze betrachtet wird, seit Anfang 2016 bei CHF 986.- pro Monat belassen.³⁸³ Aufgrund der Teuerung wird mit den bestehenden Regelungen im Kanton Basel-Landschaft der der Berechnung zu Grunde liegende Warenkorb nicht mehr abgedeckt. Während bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zuletzt Anfang 2019 eine Teuerungsanpassung erfolgte³⁸⁴, ist dies beim Grundbedarf der Sozialhilfe im Kanton BL bisher nicht geschehen. Mit der geplanten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes ist nun die Verankerung einer Teuerungsanpassung beim Grundbedarf vorgesehen. Durch die Einführung unterschiedlicher Grundpauschalen liegen die im neuen System vorgesehenen Beträge jedoch nur in einzelnen Fällen über dem heute geltenden Grundbedarf.

Auch unabhängig von der geplanten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes drängt sich aus Sicht der Arbeitsgruppe eine Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung, beziehungsweise eine langfristige Verankerung eines Teuerungsausgleichs auf, um so den steigenden Lebenshaltungskosten gerecht zu werden.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

ANPASSUNG DES GRUNDBEDARFS AN DIE TEUERUNG

Um die steigenden Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen, sowie im Sinne einer Gleichbehandlung von Leistungsbeziehenden unterschiedlicher Sozialleistungen, ist eine Anpassung des Grundbedarfs der Sozialhilfe an die Teuerung analog zur Teuerungsanpassung bei den Ergänzungsleistungen der AHV/IV anzustreben, wie dies von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren empfohlen und in verschiedenen Kantonen umgesetzt wird.³⁸⁵ Eine entsprechende Anpassung des Grundbedarfs beziehungsweise die langfristige Verankerung eines Teuerungsausgleichs ist zu prüfen.

Bezüglich der materiellen Unterstützung durch die Sozialhilfe wurde von der Arbeitsgruppe auch kritisiert, dass die situationsbedingten Leistungen im Kanton Basel-Landschaft seit ein paar Jahren nicht mehr verbindlich festgeschrieben sind. Entsprechend besteht unter anderem bezüglich Beiträgen an Freizeitaktivitäten von Kindern keine gesetzliche Verbindlichkeit mehr, was sich negativ auf die soziale Teilhabe von Kindern auswirken und weitere unerwünschte Folgeeffekte auslösen und Armutslagen verfestigen kann. Die fehlende gesetzliche Verbindlichkeit bezüglich situationsbedingten Leistungen führt ausserdem zu Unsicherheit bei Betroffenen. Zudem befördert ein Ermessen bei den situationsbedingten Leistungen, dass weiterführende administrative Abklärungen erforderlich werden und der Aufwand damit steigt. Die Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb eine kantonal verbindliche Regelung für die situationsbedingten Leistungen.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN KANTONAL VERBINDLICH REGELN

Um die gesellschaftliche Teilhabe von Sozialhilfebeziehenden zu fördern und Unsicherheiten bei den Betroffenen und den Sozialarbeitenden zu reduzieren, sollten die situationsbedingten Leistungen kantonal verbindlich geregelt werden. Es ist zu prüfen, inwiefern die situationsbedingten Leistungen auf kantonaler Ebene übergeordnet festgelegt werden können.

Weiterer Handlungsbedarf sieht die Arbeitsgruppe bei den Grenzwerten für die Wohnungskosten, welche von der Sozialhilfe übernommen werden. Diese werden in jeder Gemeinde individuell entsprechend der Ortsüblichkeit festgelegt. Aufgrund der Mietpreissteigerungen in den letzten Jahren stellt das Festlegen der Grenzwerte für manche Gemeinden eine Herausforderung dar. Für sozialhilfebeziehende Personen ist es jedoch entscheidend, dass die Grenzwerte mit den realen Mietpreisen Schritt halten (vgl. 6.2.2). Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb vor, dass die Sozialhilfebehörden dem Kantonalen Sozialamt in kürzeren Abständen als heute die Basis für ihre Grenzwerte darlegen.

³⁸³ Siehe Medienmitteilung der Finanz- und Kirchendirektion zum Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfebestimmungen vom 24. November 2015: <https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/medienmitteilungen>.

³⁸⁴ Siehe Medienmitteilung des Bundesamts für Sozialversicherung vom 21. September 2018: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen.html>.

³⁸⁵ Siehe Medienmitteilung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren vom 26. November 2018: <https://www.sodk.ch/de/dokumentation/medienmitteilungen/>; vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2016). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe: B2-2.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

BASIS FÜR GRENZWERTE DER SOZIALHILFE FÜR DIE WOHNUNGSKOSTEN REGELMÄSSIG DARLEGEN

Bereits heute teilen die Sozialhilfebehörden dem Kantonalen Sozialamt die Grenzwerte für angemessene Wohnungskosten in ihrer Gemeinde mit.³⁸⁶ Um dazu beizutragen, dass die bestehenden Grenzwerte der Ortsüblichkeit entsprechen und einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden, ist zu prüfen, inwieweit die Gemeinden gegenüber dem KSA in kürzeren Abständen darlegen können, auf welcher Basis sie ihre Grenzwerte festlegen. Dabei sollten gewisse Mindestanforderungen gelten.

8.6 KOORDINATION DER BEDARFSABHÄNGIGEN SOZIALLEISTUNGEN UND VERMEIDUNG VON SCHWELLENEFFEKTEN

8.6.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Die Ausgestaltung von Bedarfsleistungen beeinflusst unmittelbar das zur Verfügung stehende Einkommen der betreffenden Haushalte. Durch das Auftreten von Schwelleneffekten und aufgrund einer fehlenden Koordination von Bedarfsleistungen kann es diesbezüglich zu Fehlanreizen und ungerechtfertigten Unterschieden im Leistungserhalt und im verfügbaren Einkommen zwischen Haushalten in ähnlicher Situation kommen. Um diesen Problemen zu begegnen, werden seit längerem Systemverbesserungen zum Abbau von Schwelleneffekten bei bedarfsabhängigen Sozialleistungen sowie die verbesserte Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vorgeschlagen.³⁸⁷

8.6.2 PRAXIS, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Schwelleneffekte und Fehlanreize bei bedarfsabhängigen Sozialleistungen werden auch für den Kanton Basel-Landschaft als relevantes Problem eingestuft.³⁸⁸ Nebst den kantonalen Leistungen sind auch verschiedene Leistungen der Gemeinden wie Mietzinsbeiträge, Leistungen an die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die Kinder- und Jugendzahnpflege betroffen.

Die dauerhafte Eliminierung von Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen ist letztlich nur mit einem koordinierten und aufeinander abgestimmten Abgabe- und Transfersystem möglich. Verschiedene Kantone haben deshalb in den letzten Jahren die Harmonisierung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen an die Hand genommen.³⁸⁹ Auch im Kanton Basel-Landschaft läuft derzeit ein Projekt zur Harmonisierung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Mit diesem sollen die einzelnen kantonalen Sozialleistungen besser aufeinander abgestimmt und Schwelleneffekte minimiert werden. Um Schwachstellen im System aufdecken zu können, werden die Leistungen analysiert und negative Erwerbsanreize herausgearbeitet.³⁹⁰

Im aktuellen System bestehen für Gemeinden nicht genügend Anreize, um mittels ausgebauten vorgelagerten Sozialleistungen Armut frühzeitig zu verhindern und Schwelleneffekte gegenüber der Sozialhilfe abzubauen. Der Ausbau vorgelagerter Leistungen ist nach Einschätzung der Arbeitsgruppe für die einzelnen Gemeinden tendenziell nicht attraktiv, unter anderem, da dies den Zuzug von armutsbetroffenen oder -gefährdeten Personen aus anderen Gemeinden begünstigen könnte.³⁹¹ Gemäss Einschätzung der Arbeitsgruppe braucht es vor diesem Hintergrund eine Harmonisierung von kommunalen und kantonalen Sozialleistungen, um bestehende Schwelleneffekte und Fehlanreize zu minimieren.

386 Vgl. Kantonales Sozialamt (2018). Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft: S. 118.

387 Vgl. Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 88; Bundesrat (2015). Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen.

388 Vgl. Parlamentarischer Vorstoss 2016/328: Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen.

389 Ehrler et al. (2012). Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize.

390 Landrat Basel-Landschaft (2019). Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023: S. 34; Parlamentarischer Vorstoss 2016/328: Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen.

391 Siehe dazu auch den neuen Familienbericht Basel-Landschaft, der aktuell erarbeitet wird.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN MITTELS MINDESTSTANDARDS UND HIERARCHISIERUNG AUF EINANDER ABSTIMMEN

Um Schwelleneffekte zwischen der Sozialhilfe und vorgelegerten Bedarfsleistungen zu minimieren, sind gewisse Mindeststandards für die Höhe bedarfsabhängiger Sozialleistungen notwendig. Diese Mindeststandards sollten in Relation zur Sozialhilfe festgelegt werden. Idealerweise wird eine entsprechende Harmonisierung von den Gemeinden selbst getragen. Andernfalls ist der Abbau von entsprechenden Schwelleneffekten nur mittels kantonale vorgegebenen Minimalbeiträgen möglich. Als erster Schritt in Richtung einer Harmonisierung bedarfsabhängiger Leistungen zwischen den Gemeinden könnten die bestehenden Schwelleneffekte aufgezeigt werden, um so die Problematik zu verdeutlichen. Die Möglichkeiten in diesem Bereich sind zu prüfen. Dabei sollte auch abgeklärt werden, inwiefern die bestehenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen mittels einer Hierarchisierung besser aufeinander abgestimmt werden können.³⁹²

8.7 STRATEGISCHER AUSBLICK FHNW

Die soziale Existenzsicherung zu gewährleisten und die gesellschaftliche Teilhabe bedürftiger Personen zu sichern, gilt in der Armutspolitik als zentrale Aufgabe der Armutsbekämpfung und Kerngeschäft der Sozialhilfe. Denn wenn Menschen nicht mehr in der Lage sind, ihre Not aus eigener Kraft zu überwinden, übernimmt der Staat die Verantwortung für die Sicherung der sozialen Existenz.

Die Analyse der bestehenden Leistungen und Angebote zeigt ein breites Spektrum auf. Die in diesem Kapitel einleitend skizzierte Entlastung von steuerlichen Abgaben wird in der Armutsforschung vielfach als direkter und effektiver Weg bewertet, um Armut zu verhindern. Die kantonale Steuerpraxis folgt gegenwärtig bereits dem Grundsatz, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei der Ausgestaltung der Steuern zu berücksichtigen und Familien und Personen mit Unterstützungspflichten steuerlich zu begünstigen. Neben diesem kompensatorischen Ansatz gibt es eine grosse Bandbreite von Sozialtransfers in Form von Leistungen aus Sozialversicherungen sowie bedarfsabhängige Sozialleistungen und Sozialhilfe im engeren Sinn. Diese Leistungen können zweifelsohne als Errungenschaften des Sozialstaates

betrachtet werden, um extreme Formen der Armut zu beenden. Studien belegen jedoch, dass viele Menschen trotz Leistungsbezug weniger als 60% des gesamtschweizerisch verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens zur Verfügung haben und dieser Definition entsprechend weiterhin als armutsgefährdet gelten. Viele Fragen in der Arbeitsgruppe fokussierten konsequenterweise auf die Höhe der bestehenden Leistungen.

In der Gesamtschau richtet sich das zur Prüfung vorgeschlagene Massnahmenbündel im Besonderen an armutsbetroffenen Familien aus. Damit greift die Gruppe auch empirisch gesicherte Befunde auf, demzufolge einzelne Bevölkerungsgruppen, insbesondere Einelternfamilien, ein deutlich erhöhtes Armutsrisiko aufweisen.

Zu den vorgeschlagenen Massnahmen gehört der Ausbau der Mietzinsbeiträge zugunsten von armutsbetroffenen Familien. Auch die ebenfalls zur Prüfung vorgeschlagenen Massnahmen der Koppelung der Höhe der finanziellen Mittel für die Prämienverbilligung an die Entwicklung der Prämien und die Vereinfachung der Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs richten sich neben Einzelpersonenhaushalten insbesondere auch an Mehrpersonenhaushalte, vor allem Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen aus, welche überdurchschnittlich durch Krankenkassenprämien belastet sind.

An der Kostenentwicklung im Gesundheitssystem, wie auch in anderen Bereichen, z. B. Essen, Kleidung und Wohnen offenbart sich das grundsätzliche Problem der Sozialhilfe, sich permanent an laufende Marktentwicklungen anzupassen, um die Ziele der sozialen Existenzsicherung annähernd zu erreichen. Gleichzeitig sind die Impulse anderer staatlicher Politikfelder (z. B. Finanzpolitik) solche Entwicklungen zu beeinflussen, in der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern in Europa (Frankreich, Deutschland, Dänemark) eher gering.

An die Herausforderung und das Dilemma der Sozialhilfe, auf gestiegene Kosten in wichtigen Lebensbereichen reagieren zu müssen, die von ihr nicht beeinflusst werden können, knüpft auch die zu prüfende Massnahme an, den Grundbedarf der Sozialhilfe an die steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen.

Die zu prüfende Verbesserung der finanziellen Absicherung von Kindern bei sogenannten Mankofällen nimmt Bezug auf eine spezifische Lücke im Bereich der Alimentenbevorschussung und richtet sich ebenfalls an Familien aus.

³⁹² Mehrere Kantone haben in Harmonisierungs- und Koordinationsgesetzen eine Hierarchie der unterschiedlichen Bedarfsleistungen festgelegt. Dabei wird die Reihenfolge bestimmt, in welcher ein Leistungsanspruch geprüft werden muss und so verhindert, dass die verschiedenen Leistungen gegenseitig angerechnet werden. Vgl. dazu Bundesrat (2015). Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen: S. 45f.

Insbesondere wenn Armutsrisiken strukturell angelegt sind und insbesondere Ein-Elternfamilien belasten, erscheinen die vorgeschlagenen Massnahmen ebenso prüfenswert, wie es aber auch die Ursachen in den Blick zu nehmen gilt, die zu höheren Armutsrisiken von Einelternfamilien führen, wie zum Beispiel die erschwerte Vereinbarkeit von Familie und Beruf (siehe 5.2.2).

Die Forderung der Arbeitsgruppe, situationsbedingte Leistungen kantonal verbindlich zu regeln, greift ein typisches Problem im Leistungsbezug auf. Das Dilemma besteht darin, in der Sozialhilfe einerseits flexibel zu sein, um situationsbedingt Armutsfolgen zu mildern und gesellschaftliche Teilhabe zu unterstützen. Andererseits stellen sich Fragen nach Standards, die eine kantonsweite, einheitliche Anwendung von situationsbedingten Hilfen sicherstellen.

Angesichts einer steigenden Zahl von Sozialhilfebeziehenden und Zunahmen im Langzeitbezug (siehe Update Armutsbericht 2019) stehen die staatlich verantwortete Existenzsicherung und insbesondere die Sozialhilfe vor grossen Aufgaben. Die Forderung der Arbeitsgruppe, die Koordination und Hierarchisierung der bestehenden Leistungen zu verbessern, um Schwelleneffekte gegenüber der Sozialhilfe zu vermeiden, ist eine Reaktion auf die steigende Anzahl der Sozialhilfebeziehenden, insbesondere der Langzeitbeziehenden und die damit wachsenden Ausgaben. Die Prüfung dieser Massnahmen ist aus Sicht des Sozialhilfesystems, welches in der Verantwortung gegenüber allen Bürgern und Bürgerinnen steht, durchaus nachvollziehbar. Doch die Diskussionen, die in den Fachstellen und in der Öffentlichkeit zum Thema «Schwelleneffekte» geführt werden, sind in Teilen stigmatisierend und pauschalieren oftmals die armutsbetroffenen Fürsorgeberechtigten. Folgt man Studien aus dem Ausland, so ist die These vom typischen Armutsbetroffenen, der rational kalkulierend auf Erwerbsarbeit verzichtet, weil beispielsweise die Sozialleistungen zu einem besseren finanziellen Ergebnis führen, weniger als die halbe Wahrheit wert.³⁹³ Gleichzeitig diskreditiert dieses Bild vom Fürsorgebeziehenden gerade diejenigen Armutsbetroffenen, die strukturell benachteiligt in die Armut gelangt sind und tagtäglich versuchen, die Armut unter allen Umständen zu überwinden.

Auch wenn die Unterbindung von Schwelleneffekten durchaus relevant ist, um ungerechtfertigte Unterschiede im Leistungserhalt zu vermeiden und in diesem Sinne Bedarfsgerechtigkeit herstellen, und die Vermeidung von Fehlanreizen gerechtfertigt ist, wäre es unangemessen, die Diskussionen einer kantonalen Armutspolitik einseitig auf die Vermeidung von Schwelleneffekten zu reduzieren. Viele

Diskussionen im Bereich der Schwelleneffekte laufen kontrovers zu den ebenfalls als prüfenswert eingestuften Massnahmen, die Gesellschaft und die Betroffenen stärker für die Armutsthematik zu sensibilisieren (siehe 9.3.2), um damit Solidarität in der Gesellschaft zu erhöhen und Armutsbetroffenen ihre Scham zu nehmen, über Armut zu reden, und in Zuge dessen auch Sozialhilfe und andere Bedarfsleistungen zu beantragen.

393 Vgl. Scherschel (2013). Soziale Wirkungen strenger Zumutbarkeit.

9 ÜBERGEORDNETE AUFGABENBEREICHE

9.1 AUSGANGSLAGE

In den vorangehenden Kapiteln wurden für die fünf Handlungsfelder Bildungschancen, Erwerbsintegration, Wohnversorgung, Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung sowie Soziale Existenzsicherung jeweils die Ausgangslage sowie der bestehende Handlungsbedarf im Kanton Basel-Landschaft dargelegt und entsprechende Massnahmen zur Prüfung vorgeschlagen. Darauf aufbauend werden in diesem Kapitel übergeordnete, handlungsfeldübergreifende Aufgabenbereiche in den Blick genommen, welche für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft relevant sind. Die grosse Bedeutung entsprechender Aufgabenbereiche wurde durch die Echogruppe sowie in mehreren Arbeitsgruppen bestätigt.

Zentral ist zum einen die Frage, wie eine ganzheitliche Armutspolitik im Kanton umgesetzt und verankert werden kann und wie dabei die zahlreichen einzelnen Massnahmen sinnvoll aufeinander abgestimmt werden. Kurz- bis mittelfristig steht diesbezüglich die Abstimmung und Umsetzung der hier in den einzelnen Handlungsfeldern vorgeschlagenen Massnahmen im Vordergrund. Gleichzeitig ist dabei der längerfristige Umgang mit Armutsfragen und eine entsprechend ausgerichtete nachhaltige kantonale Armutspolitik mitzudenken.

Zum andern geht es um die Frage, wie längerfristig die notwendigen Wissens- und Handlungsgrundlagen gebündelt werden und wie dieses Knowhow verbreitet werden kann, um möglichst fachlich fundiert und breit abgestützt auf die Verhinderung und Bekämpfung von Armut hinzuwirken, und wie in der Öffentlichkeit eine verstärkte Sensibilität für das Thema Armut geschaffen werden kann.

Entsprechend werden im Folgenden zwei übergeordnete Themen behandelt: Zunächst werden die Koordination einer möglichst kohärenten Armutspolitik und die damit verbundene Zusammenarbeit der beteiligten Akteure erörtert. Als zweites werden Fragen zu einem Monitoring bezüglich Armut und der damit zusammenhängenden Informations- und Sensibilisierungsarbeit vertieft.

9.2 KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

9.2.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Die Palette an relevanten Handlungsfeldern und Massnahmen für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut ist grundsätzlich sehr breit und betrifft mehrere Politikbereiche. Eine ganzheitliche Armutspolitik muss deshalb als Querschnittsaufgabe angegangen werden. Um die verschiedenen Massnahmen aufeinander abzustimmen, braucht es die Zusammenarbeit der zuständigen Akteure aus den unterschiedlichen Bereichen und über die föderalen Ebenen hinweg.³⁹⁴ Gleichzeitig gilt es auch, die Koordination mit nicht staatlichen Leistungserbringern sicherzustellen. Koordination und Zusammenarbeit unterstützen eine nachhaltige Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut, wenn dadurch verlässliche Strukturen für die Planung und Umsetzung geschaffen werden.³⁹⁵

9.2.2 AUSGANGSLAGE, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Die in den vorhergehenden Kapiteln besprochenen Handlungsfelder und die darin beschriebenen Bedarfe und Weiterentwicklungen in Form von zur Prüfung vorgeschlagenen Massnahmen verdeutlichen, dass bei der Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft sowohl unterschiedliche kantonale Direktionen, als auch die Gemeinden sowie nicht staatliche Organisationen in unterschiedlichen Politikbereichen beteiligt sind. Um eine ganzheitliche Armutspolitik gesamthaft aufeinander abzustimmen, bedarf es zusätzlich zur Koordination in einzelnen Politikbereichen auch einer Koordination über die einzelnen Bereiche und staatlichen Ebenen hinaus.

Als bestehende Gefässe, welche sich im Kanton Basel-Landschaft mit übergeordneten Fragen der Armutsbekämpfung befassen, sind zum einen die Konsultativ- sowie die Fachkommission Sozialhilfe zu nennen, zum anderen der Ausschuss für interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ-Ausschuss). Die Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) setzt sich aus Vertretungen von Kanton und Gemeinden sowie Vertretungen des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und des Verbands für Sozialhilfe des

394 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018: S. 53.

395 Vgl. Stutz et al. (2017). Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut: S. 50-53.

Kantons Basel-Landschaft (VSO) zusammen und berät den Regierungsrat bei politischen Fragestellungen im Bereich der Sozialhilfe. Die KKSCH strebt eine mit den Gemeinden gemeinsam getragene kantonale Sozialhilfepolitik an. Die Fachkommission Sozialhilfe (FKSH) ist dagegen als fachlicher Beirat zwischen dem Kantonalen Sozialamt und den Sozialhilfebehörden tätig.³⁹⁶ Beide Gefässe sind damit inhaltlich auf den Bereich der Sozialhilfe fokussiert und decken nicht die ganze Bandbreite an relevanten Politikbereichen ab, welche im Rahmen der vorgestellten Handlungsfelder einer ganzheitlichen Armutspolitik deutlich wurden.

Ein weiteres übergeordnetes Gefäss im Bereich der Armutsbekämpfung ist wie erwähnt der Ausschuss für interinstitutionelle Zusammenarbeit. Darin kommen Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Sozialhilfe, Arbeit, Bildung und Invalidenversicherung zusammen, den Vorsitz hat das Kantonale Sozialamt inne. Der IIZ-Ausschuss tagt in regelmässigen Abständen und koordiniert verschiedene Projekte und Angebote.³⁹⁷ Der Ausschuss deckt zwar eine grosse Bandbreite an armutspolitisch relevanten Themen ab, in Bezug auf die Zusammensetzung ist der IIZ-Ausschuss jedoch auf die kantonale Verwaltung sowie Vertretungen der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Basel-Landschaft beschränkt.

Somit existiert im Kanton Basel-Landschaft bereits eine Reihe von Gefässen, welche sich mit übergeordneten Fragen der Armutsbekämpfung befassen. Jedoch wurde deutlich, dass keines der bestehenden Gefässe die ganze Bandbreite der relevanten Politikbereiche einer ganzheitlichen Armutspolitik und die verschiedenen involvierten Stellen abdeckt. Dementsprechend sollte die Einrichtung eines Gefässes geprüft werden, welches die relevanten Akteurinnen und Akteure einer ganzheitlichen Armutspolitik zusammenbringt und die Abstimmung der verschiedenen armutspolitischen Massnahmen über einzelne Politikfelder hinaus ermöglicht.

Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass die entsprechenden Massnahmen explizit und ausschliesslich als Armutspolitik umgesetzt werden. In diesem Bericht wurde aufgrund des Wortlauts des zu Grunde liegenden Postulats sowie den fachlichen Anknüpfungspunkten von einer ganzheitlichen Armutspolitik gesprochen. Es ist jedoch auch denkbar, die entsprechenden Massnahmen in eine breiter verstandene Sozialpolitik zu integrieren.³⁹⁸

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

KOMMISSION FÜR ARMUTSFRAGEN EINRICHTEN

Um langfristig die Koordination einer kohärenten Armutspolitik sicherzustellen und kurz- bis mittelfristig die Abstimmung und Umsetzung der hier in den einzelnen Handlungsfeldern vorgeschlagenen Massnahmen zu gewährleisten, ist die Einrichtung einer kantonalen Kommission für Armutsfragen zu prüfen. Dieses Gremium soll die relevanten Akteurinnen und Akteure zusammenbringen und die Abstimmung von armutspolitischen Massnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern gewährleisten. Als Beispiel kann die Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik im Kanton Bern dienen³⁹⁹. Alternativ ist allenfalls auch ein unverbindlicheres Gefäss, zum Beispiel in Form eines runden Tisches denkbar.⁴⁰⁰ Die Vor- und Nachteile entsprechender Varianten sind abzuklären.

Aufgrund der Komplexität der Thematik und der Vielzahl an involvierten Akteurinnen und Akteuren ist über eine zentrale Stelle nachzudenken, die im Kanton auftretende Armutsfragen annimmt und deren Bearbeitung koordiniert. Damit wird ergänzend zur soeben skizzierten Kommission die Einrichtung einer Koordinationsstelle vorgeschlagen.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

KOORDINATIONSSTELLE FÜR ARMUTSFRAGEN EINRICHTEN

Im Laufe der Strategieentwicklung kristallisierte sich heraus, dass es angesichts der Komplexität der Armutsthematik und deren Bearbeitung eine zentrale Koordinationsstelle für Armutsfragen braucht. Ihre Aufgabe bestünde vor allem in der Unterstützung verwaltungsinterner Prozesse, die mit Armutsfragen zusammenhängen, und der Verantwortung für die Koordination und Vernetzung. Kurz- bis mittelfristig wäre diese Stelle dann auch für die Begleitung der Strategieumsetzung zuständig.

Gleichzeitig erscheint es sinnvoll, wenn dieselbe Stelle auch das Wissen zum Thema Armut bündelt und auch

³⁹⁶ Vgl. Verordnung über die Konsultativkommission Sozialhilfe (SGS 850.21): Art. 1-4.

³⁹⁷ Vgl. Kantonales Sozialamt Basel-Landschaft (2017). Konzept Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen: S. 16f.

³⁹⁸ Dieser Gedanke geht auf eine entsprechende Diskussion in der Projektgruppe zurück, wonach der Begriff «Armut» eine stigmatisierende Wirkung entfaltet und die Zielgruppe deshalb abschrecken kann.

³⁹⁹ Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern (2012). Sozialbericht 2012: S. 68f.

⁴⁰⁰ Ein runder Tisch besteht im Kanton Basel-Landschaft beispielsweise im Altersbereich.

das notwendige Armutsmonitoring und die Informations- und Sensibilisierungsarbeit auf übergeordneter Ebene steuert (vgl. 9.3.2).

Die Einrichtung einer entsprechenden Stelle und mögliche Varianten dazu sind zu prüfen. Als Beispiel könnte die Koordinationsstelle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dienen.⁴⁰¹

9.3 MONITORING, INFORMATION UND SENSIBILISIERUNG

9.3.1 BEDEUTUNG FÜR DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Eine erweiterte Sozial- und Armutsberichterstattung stellt ein wichtiges Fundament für eine fachlich fundierte Massnahmenplanung dar.⁴⁰² Ein entsprechendes Monitoring und eine damit verbundene Bündelung des Wissens zur Armutslage im Kanton sowie zu bestehenden Massnahmen und Entwicklungen in diesem Bereich bildet gleichzeitig die Grundlage für eine fundierte Informations- und Sensibilisierungsarbeit sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Verwaltung. Diese ist deshalb von Bedeutung, weil die Sensibilität für das Thema Armut und einen ganzheitlichen Zugang dazu gemeinhin eher gering ist.⁴⁰³ Dazu kommt, dass in der öffentlichen Diskussion oftmals ein negatives Bild von armutsbetroffenen Personen vorherrscht, was tendenziell die Stigmatisierung und den sozialen Rückzug von armutsbetroffenen Personen begünstigt.⁴⁰⁴

Entsprechend gilt es erstens bei den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren in den relevanten Politikfeldern ein Bewusstsein für eine ganzheitliche Armutspolitik zu schaffen und sie entsprechend ihren Möglichkeiten einzubinden.⁴⁰⁵ Dabei geht es unter anderem auch um die Sensibilisierung und Stärkung des Potentials von vermittelnden Fachpersonen, welche dann ihr Wissen zum Thema weitergeben und so als Multiplikatoren fungieren können (vgl. 7.2.2). Zweitens kann mittels öffentlicher Informations- und Sensibilisierungsarbeit zur Armutsthematik das Bewusstsein der Öffentlichkeit für armutsbetroffene Personen geschärft und das Ansehen und Verständnis des staatlichen Systems der sozialen Sicherheit verbessert werden.⁴⁰⁶

9.3.2 AUSGANGSLAGE, HANDLUNGSBEDARF UND ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN

Das kantonale statistische Amt informiert regelmässig über Entwicklungen in wichtigen Sozial- und Lebensbereichen. Mit dem Armutsbericht 2014 und dem im Rahmen dieser Studie aktualisierten Armutsbericht wurde versucht, mit den vorhandenen Daten die Armut im Kanton zu beschreiben. Daneben bestehen verschiedene quantitativ ausgerichtete Berichte zu einzelnen verwandten Themenbereichen, etwa im Bereich Bildung oder Familien.

Wie in den Empfehlungen des Armutsberichts 2014 festgehalten wurden, ist mit Blick auf die Beschreibung von Armutslagen, erbrachten Leistungen und entsprechenden Bedarfsermittlungen über eine erweiterte kantonale Armutsberichterstattung nachzudenken, welche auch die Gemeinden und nicht staatlichen Organisationen einbezieht. Dabei ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik auch überlegenswert, unter welchen Bedingungen die Datengrundlage für den Kanton Basel-Landschaft erweitert werden kann.⁴⁰⁷

Über die Informationen in den vorhandenen Berichten hinaus werden von Seiten des Kantons auch Informationen zu bestehenden für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut relevanten Angeboten und Leistungen zur Verfügung gestellt. Über die Webseite des Kantons sind diese Informationen grundsätzlich nach Direktionen und zuständigen Fachbereichen gegliedert. Auch wenn verwandte Themenbereiche teilweise miteinander verlinkt sind, wird eine umfassendere Orientierung durch diese direktions- und fachbereichsbezogene Informationslogik eher erschwert. Als Informationsplattform mit einer Übersicht zu bestehenden Angeboten ist die Webseite «jungundalt-bl.ch» zu nennen. Auch wenn diese inhaltlich nicht spezifisch auf Armut ausgerichtet ist, wird dort eine Vielzahl von relevanten Angeboten abgebildet. Daneben gibt es derzeit Vorbilder in der Informationsverbreitung über Fachpersonen, etwa im Bereich der Frühen Förderung. Diese Fachpersonen können ihr Wissen zum Thema an die Zielgruppe weitergeben und fungieren so als Multiplikatoren. Um die Zielgruppe bei Bedarf weiterleiten zu können, sollten entsprechende Fachpersonen das bestehende Angebot in den Grundzügen kennen und im Zweifelsfall auf eine allgemeine Anlaufstelle verweisen oder zurückgreifen können.

401 Im Konzept zur Frühen Förderung ist ebenfalls eine ähnliche Koordinationsstelle vorgesehen.

402 Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern (2012). Sozialbericht 2012: S. 69; Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2010). Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: S. 5.

403 Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern (2012). Sozialbericht 2012: S. 61.

404 Vgl. Kronauer (2018). Armut im politischen Diskurs: S. 49-54; Böhnke/Link (2018). Armut, soziale Netzwerke und Partizipation: S. 248f.

405 Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern (2012). Sozialbericht 2012: S. 61.

406 Vgl. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2010). Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: S. 4.

407 Vgl. Dittmann et al. (2015). Armutsbericht 2014 Kanton Basel-Landschaft: S. 116f.

Die Informationsverbreitung über Fachpersonen scheint in unterschiedlichen Bereichen noch ausbaufähig, sofern die Fachpersonen entsprechend sensibilisiert und informiert werden (vgl. 7.2.2).

Eine systematische Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Armut und Armutsbekämpfung besteht von Seiten des Kantons bisher nicht. In diesem Bereich sind eher nicht staatliche Organisationen wie Caritas aktiv.⁴⁰⁸ In der Echogruppe und in verschiedenen Arbeitsgruppen wurde diskutiert, dass Armut in der Schweiz oftmals ein Tabuthema darstellt und als eigenes Verschulden gilt, was zur Stigmatisierung von armutsbetroffenen Personen und Schamgefühlen bei der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen führt. Deshalb scheint es wichtig, das öffentliche Bewusstsein für das Thema Armut zu schärfen und das Ansehen und Verständnis des staatlichen Systems der sozialen Sicherheit zu fördern.⁴⁰⁹

Um den angesprochenen Bedarfen nach einem Monitoring sowie einer verstärkten Informations- und Sensibilisierungsarbeit zur Armutsthematik gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, die Informations- und Sensibilisierungsarbeit zum Thema Armut auf der Basis eines periodischen Monitorings auszubauen und langfristig sicherzustellen.

ZU PRÜFENDE MASSNAHME

INFORMATION UND SENSIBILISIERUNG ZUR ARMUTSTHEMATIK AUF BASIS EINES PERIODISCHEN MONITORINGS VERBESSERN UND LANGFRISTIG SICHERSTELLEN

Es ist zu prüfen, wie eine systematische Informations- und Sensibilisierungsarbeit bezüglich dem Thema Armut sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Verwaltung sichergestellt werden kann. Auf der einen Seite gilt es bei den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren in den relevanten Politikfeldern ein Bewusstsein für eine ganzheitliche Armutspolitik zu schaffen und sie entsprechend ihren Möglichkeiten einzubinden. Unter anderem sollten Fachpersonen in unterschiedlichen Lebensbereichen (u. a. Schule, Familie, Gesundheitsbereich) für das Thema Armut sensibilisiert werden, welche dann als Multiplikatoren fungieren und ihr Wissen zum Thema weitergeben können.⁴¹⁰ Auf der anderen Seite soll das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Armutsthematik geschärft und das Ansehen und Verständnis des staatlichen Systems der sozialen Sicherheit gefördert werden.⁴¹¹ Basis dazu bilden regelmässig aktualisierte Wissensgrundlagen über die aktuelle Armutslage im Kanton sowie über bestehende Massnahmen und Angebote und laufende Entwicklungen. Diese Grundlagen sind ebenfalls für eine fachlich fundierte Massnahmenplanung von Bedeutung. Entsprechend sind die Möglichkeiten bezüglich einer erweiterten kantonalen Armutsberichterstattung zu prüfen.⁴¹²

408 Vgl. dazu exemplarisch die Webseite von Caritas beider Basel: <https://www.caritas-beider-basel.ch/was-wir-sagen/kampagnen>.

409 Vgl. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2010). Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: S. 4f; Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: S. 126.

410 Vgl. 7.2.2. Siehe auch Kanton Basel-Landschaft (2018). Bessere Startchancen für alle Kinder. Konzept Frühe Förderung Kanton Basel-Landschaft. Entwurf für die Konsultation.

411 Vgl. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2010). Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. : S. 4f.

412 Vgl. Dittmann et al. (2015). Armutsbericht 2014 Kanton Basel-Landschaft: S. 116f.

10 ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN



10.1 ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN IN DER ÜBERSICHT

Aus der Strategieentwicklung resultieren für die Handlungsfelder Bildungschancen, Erwerbsintegration, Wohnversorgung, Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung sowie Soziale Existenzsicherung jeweils acht bis zehn zu prüfende Massnahmen. Darüber hinaus leiten sich aus den übergeordneten Aufgabenbereichen 'Koordination und Zusammenarbeit' sowie 'Monitoring, Information und

Sensibilisierung' ebenfalls zu prüfende Massnahmen ab. Die untenstehende Tabelle 6 gibt einen Überblick über die ausgearbeiteten zu prüfenden möglichen Massnahmen. Die Massnahmen sind jeweils einem Bereich mit besonderem Handlungsbedarf innerhalb eines Handlungsfeldes zugeordnet. Die Direktionen erhalten damit Prüfaufträge für die einzelnen Massnahmen. Dort, wo nötig, arbeiten die zuständigen Stellen gemeinsam mit den Gemeinden und anderen Partnern zusammen.

TABELLE 6: ZU PRÜFENDE MASSNAHMEN IN DER ÜBERSICHT

Handlungsfeld	Bereiche mit besonderem Handlungsbedarf	Zu prüfende Massnahmen
Bildungs- chancen	 Frühe Förderung	Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung intensivieren und weiterentwickeln
		Ausbau der schulergänzenden Kinderbetreuung, verknüpft mit Hausaufgabenbegleitung
	Absicherung des Bildungserfolgs in der Volksschule	Nachhaltige Etablierung von Projekten der Elternbildung und -zusammenarbeit im Schulbereich
		Bedarfsgerechter Zugang zu qualitativ hochstehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
		Berufseinstieg und Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
		Vernetzung und Zusammenarbeit im Bereich des Berufseinstiegs stärken
	Berufseinstieg und Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen	Bildungsmonitoring stärken
		Zugang zur Berufsintegration für spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene sicherstellen
		Berufsabschluss für Erwachsene und Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener
	Berufsabschluss für Erwachsene und Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener	Ausbau und Bekanntmachung von Angeboten der Nachqualifizierung für Erwachsene
Deckung des Lebensunterhalts während der Nachqualifizierung für Erwachsene gewährleisten		
Erwerbs- integration	 Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit einer qualitativ hochwertigen familienergänzenden Kinderbetreuung garantieren
		Unternehmensseitige Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern
	Verhinderung von Erwerbslosigkeit, Stärkung einer nachhaltigen Erwerbsintegration	Sensibilisierung und Unterstützung der Unternehmen für eine nachhaltige Beschäftigungspolitik
		Lebenslanges Lernen für armutsgefährdete Personen fördern
	Berufliche Integration von erwerbslosen Personen	Ergänzende frühzeitige und gezielte Massnahmen für schwer vermittelbare Stellensuchende
		Vermehrte Unterstützung der Nachqualifikation gering qualifizierter Stellensuchender
		Massnahmen zur beruflichen Integration für ausgesteuerte Personen
	Qualifizierung und Beschäftigung von Sozialhilfebeziehenden	Zielgruppenspezifische und einheitliche Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen
		Verstärkte Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung von Sozialhilfebeziehenden
	Wohn- versorgung	 Bezahlbares Wohnen
Zugang zu Wohnraum und Sicherung des bestehenden Wohnens		
Zugang zu Wohnraum trotz Schulden ermöglichen		

	Praxis der Mietzinsbeiträge	Einheitliche Regelung des Mindestbeitrags
		Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge dergestalt, dass Schwelleneffekte vermieden werden
		Spezifische Ausgestaltung von Mietzinsbeiträgen für Personen mit besonderen Bedürfnissen
Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung	 Zugang zum Hilfesystem	Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen
		Sensibilisierung und Stärkung des Potentials von vermittelnden Fachpersonen
		Automatisierte Hinweise auf soziale Angebote von Seiten der Behörden
	Sozialberatung und Sozialstrategien in den Gemeinden	Optimierung der Ressourcenausstattung und Professionalisierung sowie Regionalisierung der Sozialhilfe
		Sozialstrategien in den Gemeinden bzw. Sozialregionen unterstützen
	Verschuldung und Schuldenprävention	Stärkung der Schuldenprävention
		Ganzheitliche Beratung und Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für überschuldete Personen
	Freizeit und Mobilitätskosten	Zugang zum Kultur- und Freizeitangebot für gering verdienende Personen sicherstellen
		Vergünstigungen für den Nahverkehr für gering verdienende Personen
Soziale Existenzsicherung	 Ergänzende Leistungen für einkommensschwächere Familien	Mietzinsbeiträge zugunsten von armutsbetroffenen Familien ausbauen
		Kopplung der Höhe der Mittel für die Prämienverbilligung an die Entwicklung der Prämien
	Ausgestaltung der Prämienverbilligung	Geltendmachung des Anspruchs auf Prämienverbilligung vereinfachen
		Vereinfachung der Begleichung von Prämien in der Sozialhilfe
	Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung	Verbesserung der finanziellen Absicherung der Kinder bei sogenannten Mankofällen
	Materielle Unterstützung in der Sozialhilfe	Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung
	Situationsbedingte Leistungen kantonal verbindlich regeln	
		Basis für Grenzwerte der Sozialhilfe für die Wohnungskosten regelmässig darlegen
	Koordination der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und Vermeidung von Schwelleneffekten	Bedarfsabhängige Sozialleistungen mittels Mindeststandards und Hierarchisierung aufeinander abstimmen
Übergeordnete Aufgabenbereiche	Koordination und Zusammenarbeit	Kommission für Armutsfragen einrichten
		Koordinationsstelle für Armutsfragen einrichten
	Monitoring, Information und Sensibilisierung	Information und Sensibilisierung zur Armutsthematik auf Basis eines periodischen Monitorings verbessern und langfristig sicherstellen

11 SCHLUSSFOLGERUNGEN DES REGIERUNGSRATS

11.1 SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. ARMUTSBEKÄMPFUNG UND ARMUTS- VERHINDERUNG FINDET IM KANTON UND IN DEN GEMEINDEN STATT

Der Strategiebericht offenbart das grosse Spektrum an bestehenden Massnahmen und Leistungen, welche der Kanton und die Gemeinden bereits heute zur Bekämpfung und Verhinderung von Armut einsetzen. Zuvorderst sind die Massnahmen und Leistungen im Bereich der sozialen Existenzsicherung sowie der gesellschaftlichen Teilhabe und Alltagsbewältigung zu nennen, die gezielt Armut und Armutsfolgen bekämpfen und mildern. Aber auch die bestehenden Massnahmen im Bildungsbereich sowie im Bereich der Erwerbsintegration und der Wohnversorgung sind für eine ganzheitliche Armutspolitik von grosser Bedeutung. Die in der Strategie aufgezeigten bestehenden Massnahmen und Ansätze sind Errungenschaften des schweizerischen Sozialstaates, welcher damit Verantwortung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut übernimmt.

Viele der in der Strategie angesprochenen Handlungsfelder und Massnahmen richten sich nicht explizit an von Armut betroffene oder von Armut bedrohte Menschen. Sie sind für die Betroffenen und für die Armutsthematik jedoch von grosser Relevanz. Dazu gehören Bildung, Erwerbsarbeit und Wohnen. Damit wird deutlich, dass Armut nicht nur die Sozialpolitik, sondern auch andere Politikfelder betrifft.

2. ARMUT ZU BEKÄMPFEN UND ZU VERHINDERN, IST NICHT NUR EINE STAATLICHE, SONDERN EINE GESAMTGESELLSCHAFTLICHE AUFGABE

Die Schweiz im Allgemeinen und der Kanton Basel-Landschaft im Besonderen zeichnen sich durch zahlreiche nicht staatliche Engagements aus, um von Armut Betroffene direkt zu unterstützen. Aber auch indirekt leisten Bürgerinnen und Bürger grosse Unterstützung, in dem sie Menschen Entwicklungsmöglichkeiten bieten, sei es durch Bereitstellung eines Praktikumsplatzes oder einer Ausbildungsstelle, bei den vorbereitenden Massnahmen für die Verwirklichung eines Berufswunsches oder bei der Unterstützung von Familien- und Betreuungsaufgaben. Für die Schaffung guter Lebensbedingungen und für die Verhinderung, Be-

kämpfung und Bewältigung von Armut ist zivilgesellschaftliches und professionelles Handeln ausserhalb der staatlichen Stellen weiterhin zentral und notwendig.

3. DER KANTON FOLGT EINEM MODERNEN ARMUTSVERSTÄNDNIS

Die vorliegende Strategie betont die fünf Handlungsfelder Bildungschancen, Erwerbsintegration, Wohnversorgung, Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung sowie Soziale Existenzsicherung und die grosse Bedeutung ihrer Ausgestaltung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut. Damit folgt der Kanton Basel-Landschaft einem multidimensionalen und fachlich breit abgestützten Armutsverständnis.

Die geringe Ausstattung mit finanziellen Ressourcen durch Einkommen und Vermögen bestimmt weiterhin, wer von Armut betroffen ist. Durch die Leistungen der sozialen Existenzsicherung soll nicht nur das physische Überleben gesichert werden. Die Ermöglichung eines Lebensstandards, welcher für die Schweiz angemessen ist, ist ebenso zu berücksichtigen wie die Ermöglichung der Teilhabe und Teilnahme an der Gesellschaft trotz Armut. Armutsbekämpfung bedeutet in diesem Sinne mehr als eine reine Sicherung des physischen Existenzminimums, vielmehr schliesst sie auch die Sicherung des Zugangs zu den kulturellen und sozialen Gütern der Schweiz mit ein.

Diesem Armutsverständnis folgend belastet finanzielle Armut die Entwicklungs-, und Lebensbedingungen der Betroffenen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder und Jugendlichen, die in einkommensarmen Haushalten aufwachsen. Armutsbekämpfung und -verhinderung zielt in diesem Sinne darauf ab, trotz Armut Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen und die entsprechenden Zugänge zu schaffen. Armutspolitik soll Chancen bieten, damit Armutsbetroffene Bildungsziele erreichen, beruflichen Neigungen nachgehen und soziale und familiäre Wünsche verwirklichen können. Mit dem vorliegenden Bericht wird anerkannt, dass durch finanzielle Armut die Spielräume der Lebensführung eingeschränkt und die genannten Lebensziele schwerer zu erfüllen sind.

4. DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT BILDEN DIE LEITZIELE EINER GANZHEITLICHEN ARMUTSPOLITIK

Der Kanton Basel-Landschaft folgt den Zielen der nationalen Armutspolitik. In diesem Sinne gilt es einerseits Armut präventiv zu verhindern und andererseits das soziale Existenzminimum zu sichern, die negativen Folgen von Armut zu bekämpfen und Armutsbetroffene bei der Überwindung von Armutssituationen und der Ablösung von der Sozialhilfe zu unterstützen.

5. DER KANTON SCHLIESST SICH IN SEINER ARMUTSBEKÄMPFUNG DER AGENDA 2030 AN

Der Regierungsrat bekennt sich mit der vorliegenden Strategie zum Ziel des Bundes, die Armut bis ins Jahr 2030 um die Hälfte zu reduzieren. Dieses Ziel, welches 2015 im Rahmen der Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen vereinbart wurde und auch von Seiten des Bundes mitgetragen wird, bildet eine zentrale Zielsetzung für die Armutspolitik der kommenden Jahre.

Um das Ziel einer Halbierung von Armut bis im Jahr 2030 zu erreichen, braucht es Massnahmen in unterschiedlichen Politikfeldern. Besonders relevant sind diesbezüglich – wie im vorliegenden Bericht aufgezeigt wurde – 1) der Bildungsbereich, 2) der Bereich der Erwerbsintegration und 3) der Wohnversorgung, ausserdem die Bereiche 4) der Information, Beratung und Begleitung und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie 5) die soziale Existenzsicherung.

Darüber hinaus bedarf es für eine ganzheitliche Armutspolitik Massnahmen auf übergeordneter Ebene. Wie aufgezeigt wurde, beziehen sich diese zum einen auf die Koordination der verschiedenen Massnahmen und die Zusammenarbeit der involvierten Akteurinnen und Akteure, zum andern auf die Information und Sensibilisierung zum Thema Armut und das zugrundeliegende Monitoring.

6. DIE PRÜFUNG UND UMSETZUNG DER ERARBEITETEN MASSNAHMEN SOLL ZEITNAH ERFOLGEN

Als nächste Schritte für eine weiterführende Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft sollen die vorgeschlagenen Massnahmen von den verantwortlichen Stellen innerhalb der nächsten zwei Jahre geprüft werden.

Um die Umsetzung einer ganzheitlichen Armutspolitik voranzutreiben, soll ausserdem innerhalb der laufenden Legislaturperiode das Monitoring zu armutsrelevanten The-

men und Handlungsfeldern ausgebaut werden, damit die Planung und Umsetzung von armutsrelevanten Leistungen und Massnahmen auf eine stabile Entscheidungsgrundlage gestellt werden kann.

Weiter drängt sich die Einrichtung einer Koordinationsstelle auf, damit bestehende und zu prüfende Massnahmen noch besser gesteuert, aufeinander abgestimmt und somit das Hilfesystem effizient weiterentwickelt werden kann. Eine entsprechende Koordinationsstelle soll an das Kantonale Sozialamt angegliedert werden, welches bereits heute eine gewisse koordinierende Rolle in der Armutspolitik einnimmt.

7. EINE GANZHEITLICHE ARMUTSPOLITIK IST DIE GEMEINSAME AUFGABE VON KANTON UND GEMEINDEN

Die vorliegende Strategie dient als Kompass und liefert Argumente für die Planung und Steuerung des staatlichen Unterstützungssystems sowohl auf der Ebene des Kantons als auch auf der Ebene der Gemeinden.

In Zukunft gilt es, die herausgearbeiteten Erkenntnisse als eine zentrale Entscheidungsgrundlage in der kantonalen Armutspolitik zu verwenden.

8. DER KANTON UNTERSTÜTZT DIE ZUSAMMENARBEIT UND VERNETZUNG ZUR ERREICHUNG DER ARMUTSZIELE

Bereits die Strategieentwicklung hat gezeigt, wie wichtig der Austausch zwischen Fach- und Führungskräften innerhalb wie ausserhalb der Verwaltung und nicht staatlichen Organisationen wie Hilfswerken, Stiftungen und Vertreterinnen und Vertretern von Betroffenen ist.

Der Einbezug von Akteurinnen und Akteuren nicht nur des Sozialen, sondern aus Familie, Bildung und Wirtschaft hat die Strategieentwicklung unterstützt, weil die genannten Bereiche für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut von grosser Wichtigkeit sind. Im Prozess der Strategieentwicklung wurden Erfahrungen ausgetauscht und Fachwissen generiert, in deren Folge die notwendige Rückendeckung für die vorgeschlagenen Massnahmen erhöht wurde. Ebenfalls steigerte sich die Sensibilität für die Armutsthematik durch die erfolgte multiperspektivische Betrachtung.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit und die transdisziplinäre Vernetzung zwischen staatlichen und nicht staatlichen Organisationen im Kanton soll im Bereich der Armuts-

politik auch zukünftig mehr unterstützt und durch konkrete Anlässe weiter etabliert werden. Dabei ist eine direkte Einbindung von Betroffenen oder von Vertretern und Vertreterinnen von Selbsthilfegruppen zu fördern.

9. DER KANTON UNTERSTÜTZT DIE GEMEINDEN IN IHRER ZUSAMMENARBEIT BEI DER ARMUTS- BEKÄMPFUNG

Die Gemeindeebene ist als Bezugssystem für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut unerlässlich. In den Gemeinden konkretisieren sich die Hilfen, damit den Men-

schen trotz Armut ein gutes Leben ermöglicht wird. Für die Bekämpfung und Verhinderung von Armut ist die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gemeinden und auch zwischen Gemeinden und Kanton deshalb unabdingbar. Die Prüfung und Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen bietet die Chance, die entsprechende Zusammenarbeit in den nächsten Jahren weiter auszubauen. Die Vision einer effektiven und effizienten Armutspolitik erfordert ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen.

12 LITERATURVERZEICHNIS

- Adam, Stefan/Amstutz, Jeremias/Cavedon, Enrico/Wüthrich, Bernadette/Schmitz, Daniela/Zöbeli, Daniel/Avilés, Gregorio/Crivelli, Luca/Ferrari, Domenico/Gafner, Anja /Greppi, Spartaco/Lucchini, Andrea /Pozzi, Davide (2016). Explorative Studie zu den Erfolgsfaktoren von Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 4/16.
- Althaus, Eveline/Schmidt, Michaela/Glaser, Marie (2016). Nicht-monetäre Dienstleistungen im Bereich Wohnen für armutsbetroffene und -gefährdete Menschen. Eine Untersuchung von staatlichen und nicht-staatlichen Angeboten. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 2/16.
- Althaus, Eveline/Schmidt, Michaela/Glaser, Marie (2017). Sicherung und verbesserter Zugang zu Wohnraum für sozial benachteiligte Haushalte. Finanzielle Garantiemodelle gegenüber Vermietenden. Studie im Rahmen des Nationalen Programms gegen Armut. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen. URL: <https://www.gegenarmut.ch/studien> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Amstutz, Kathrin (2002). Das Grundrecht auf Existenzsicherung. Bedeutung und inhaltliche Ausgestaltung des Art. 12 der neuen Bundesverfassung. Bern: Stämpfli Verlag.
- Ausschuss für interinstitutionelle Zusammenarbeit Basel-Landschaft (2019). Gesamtstrategie zur Bildungs- und Arbeitsmarktintegration von spät eingereisten Personen im Kanton Basel-Landschaft. Bericht. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/projekte/gesamtstrategie-spaeteingereiste> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Bachmann, Ruth/Müller, Franziska/Balthasar, Andreas (2005). Soziale Anlaufstelle. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 1/05.
- Bäcker (2018). Armut und Sozialpolitik. In: Böhnke, Petra/Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (Hg.). Handbuch Armut. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 297-308.
- Baumgartner, Edgar/Baur, Roland/Dittmann, Jörg/Sommerfeld, Peter (2013). Sozialbericht 2013 Kanton Solothurn. Solothurn: Drucksachenverwaltung/Lehrmittelverlag.
- Baumgartner, Edgar/Ehrler, Franziska/Gautschi, Joel/Bochsler, Yann (2014). Evaluation der Ergänzungsleistungen für Familien im Kanton Solothurn. Schlussbericht. Olten: Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Hochschule für Soziale Arbeit. URL: <https://irf.fhnw.ch/handle/11654/22428> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Beck, Lukas/Fuchs, Sarah/Thoma, Matthias/Althaus, Eveline/Schmidt, Michaela/Glaser, Marie (2018). Angebote der Wohnhilfe für sozial benachteiligte Haushalte. Eine Hilfestellung für Kantone, Städte und Gemeinden. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen. URL: <https://www.gegenarmut.ch/studien> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Beck, Ulrich (1983). Jenseits von Stand und Klasse? In: Kreckel, Reinhard (Hg.) Soziale Ungleichheiten. Soziale Welt. Sonderband 2. Göttingen: O. Schwartz. S. 35-74.
- Beyeler, Michelle/Dungga, Angelina/Imoberdorf, Sonja/Urwyler, Christoph/Walser, Konrad/Weissenfeld, Katinka (2016). Informations- und Beratungsangebote für armutsbetroffene Menschen. Bestandsaufnahme und Strukturierungsvorschlag für eine Online-Plattform. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 14/16.
- Bochsler, Yann/Ehrler, Franziska/Fritschi, Tobias/Gasser, Nadja/Kehrli, Christin/Knöpfel, Carlo/Salgeber, Renate (2015). Wohnversorgung in der Schweiz. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 15/15.
- Boeckenhoff, Anke/Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (2012). Armut und Resilienz. Über die Bedingungen von gymnasialen Schulerfolg bei Jugendlichen mit Armutserfahrung. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation. 32. Jg. (49). S. 380-396.
- Böhnke, Petra/Link, Sebastian (2018). Armut, soziale Netzwerke und Partizipation: In: Böhnke, Petra/Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (Hg.). Handbuch Armut. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 247-257.
- Bourdieu, Pierre (1982). Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Brülle, Heiner/Krätschmer-Hahn, Rabea (2018). Dimensionen kommunaler Armutspolitik. In: Böhnke, Petra/Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (Hg.). Handbuch Armut. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 309
- Bundesamt für Statistik (2009). Sozialhilfe- und Armutsstatistik im Vergleich. Konzepte und Ergebnisse. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/347105/master> [Zugriffsdatum: 5. Dezember 2019].
- Bundesamt für Statistik (2015). Statistischer Sozialbericht Schweiz 2015. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.
- Bundesamt für Statistik (2016). Armut und materielle Entbehrung. Ergebnisse 2007 bis 2014. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/350084/master> [Zugriffsdatum: 5. Dezember 2019].
- Bundesamt für Statistik (2018a). Berufliche Weiterbildung in Unternehmen im Jahr 2015. Hauptbericht. URL: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/1392-1501> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Bundesamt für Statistik (2018b). Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) 2016. Dynamik der Armut in der Schweiz. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/4986632/master> [Zugriffsdatum: 5. Dezember 2019].
- Bundesamt für Statistik (2018c). Lebenslanges Lernen in der Schweiz. Ergebnisse des Mikrozensus Aus- und Weiterbildung 2016. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.5766407.html> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Bundesamt für Statistik (2019a). Arbeitsmarktindikatoren 2019. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.9286304.html> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Bundesamt für Statistik (2019b). Armut. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/soziale-situation-wohlbefinden-und-armut/armut-und-materielle-entbehrungen/armut.html> [Zugriffsdatum: 5. Dezember 2019].

- Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion (06.3001) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-N) vom 13. Januar 2006. URL: https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/bericht_gesamtschweizerischestrategiezurarmutsbekaempfung.pdf [Zugriffsdatum: 5. Dezember 2019].
- Bundesrat (2013). Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt). BBI 2014 597. URL: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kindesunterhalt.html> [Zugriffsdatum: 7. April 2020].
- Bundesrat (2015). Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen. Handlungsbedarf und -möglichkeiten. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.4010 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats «Rahmengesetz für die Sozialhilfe» vom 6. November 2013. URL: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/soziale-absicherung/amenagement-aide-sociale.html> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Bundesrat (2016). Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016–2019. URL: https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/nachhaltige_entwicklung/publikationen/strategie_nachhaltigeentwicklung2016-2019.pdf.download.pdf/strategie_nachhaltigeentwicklung2016-2019.pdf [Zugriffsdatum: 5. Dezember 2019].
- Bundesrat (2017). Familienbericht 2017. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 12.3144 Meier-Schatz vom 14. März 2012 und 01.3733 Fehr vom 12. Dezember 2001. URL: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-66484.html> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018. Bericht des Bundesrates zum Nationalen Programm sowie in Erfüllung der Motion 14.3890 Sozialdemokratische Fraktion vom 25. September 2014. URL: <https://www.gegenarmut.ch/ueber-uns> [Zugriffsdatum: 19. Februar 2020].
- Carigiet, Erwin (2001). Gesellschaftliche Solidarität. Prinzipien, Perspektiven und Weiterentwicklung der sozialen Sicherheit. Basel: Helbling & Lichtenhahn.
- Caritas beider Basel (2019). KulturLegi beider Basel: Reporting 2018. Dabei sein auch mit wenig Geld. URL: <https://www.kulturlegi.ch/beider-basel/ueber-uns/reporting-und-berichte/> [Zugriffsdatum: 3. März 2019].
- Caritas Schweiz (2014). Wohnen und Armut. Eine Analyse zum Engagement der Kantone. Beobachtungen der Caritas zur Armuts politik 2014. Luzern: Caritas. URL: <https://www.caritas.ch/de/was-wir-sagen/unsere-positionen/positionspapiere.html> [Zugriffsdatum: 3. April 2020].
- Caritas Schweiz (2017). Kinderarmut überwinden: Gefordert ist die Politik. Caritas-Positionspapier. Luzern: Caritas Schweiz. URL: <https://www.caritas.ch/de/was-wir-sagen/unsere-positionen/positionspapiere.html> [Zugriffsdatum: 7. April 2020].
- Caritas Schweiz (2018). Die Krankenkassenprämien sind Element einer wirksamen Armuts politik. Vier Statements zu den Krankenkassenprämien aus armuts politischer Sicht. URL: <https://www.caritas.ch/de/was-wir-sagen/unsere-positionen/statements-und-vernehmlassungen/die-krankenkassenpraemien-sind-element-einer-wirksamen-armutspolitik.html> [Zugriffsdatum: 7. April 2020].
- Castellucci, Lars (2008). Inklusion und Arbeitsmarkt. Schaffen Netzwerke neue Perspektiven für Benachteiligte? Dissertation. Technischen Universität Darmstadt. URL: http://tuprints.ulb-tu-darmstadt.de/951/1/Inklusion_und_Arbeitsmarkt.pdf [Zugriffsdatum: 5. Dezember 2019].
- Daubitz, Stephan (2011). Mobilität und Armut – Die soziale Frage im Verkehr. In: Schwedes, Oliver (Hg.). Verkehrspolitik. Eine interdisziplinäre Einführung. S. 181-193.
- Dawid, Evelyn (2014). Nonprofit-Organisationen in der Armutsbekämpfung. In: Dimmel, Nikolaus/Schenk, Martin/Stelzer-Orthofer, Christing (Hg.). Handbuch Armut in Österreich. Innsbruck: Studien-Verlag. S. 533-541.
- Dittmann, Jörg/Baur, Roland/Bestgen, Mathias (2015). Armutsbericht 2014 Kanton Basel-Landschaft. Schlussbericht. Olten und Basel: Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit.
- Dittmann, Jörg/Drilling, Matthias (2018). Armut und Wohnungslosigkeit. In: Böhnke, Petra/Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (Hg.). Handbuch Armut. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 282-296.
- Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (2018). Armutskonzepte. In: Böhnke, Petra/Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (Hg.). Handbuch Armut. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 21-34.
- Dittmann, Jörg/Heinzmann, Stefan/Knöpfel, Laura (2016). Mit Innovation gegen Armut. Sozial innovative Projekte im Kontext der Armutsprävention und Armutsbekämpfung in Kantonen, Städten und Gemeinden. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 17/16.
- Dittmann, Jörg/Oehler, Patrick (2018). Armut und Soziale Arbeit. In: Böhnke, Petra/Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (Hg.). Handbuch Armut. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 331-340.
- Döring, Diether/Hanesch, Walter/Huster, Ernst-Ulrich (1990). Armut im Wohlstand. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Drilling, Matthias/Dittmann, Jörg/Bischoff, Tobias (2019). Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäres Wohnen. Ausmass, Profil und Bedarfe in der Region Basel. LIVES Working Paper, 76. URL: www.lives-nccr.ch/sites/default/files/pdf/publication/lives_wp_76_drilling.pdf [Zugriffsdatum: 5. Dezember 2019].
- Dubach, Philipp/Stutz, Heidi/Caldéron, Ruth (2010). Armutsbericht Basel-Stadt. Ursachen, Dynamiken, Handlungsempfehlungen. Basel: Christoph Merian Verlag.
- Ecoplan (2018). Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2017. Experten-/Forschungsberichte zur Kranken- und Unfallversicherung. Bern: Bundesamt für Gesundheit (BAG). URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/paemienverbilligung/monitoringpraemienverbilligung.html> [Zugriffsdatum: 7. April 2020].
- Ecoplan (2019). Schnittstellen bei der Arbeitsmarktintegration aus Sicht der ALV. Bedeutung, Herausforderungen und Lösungsansätze. Schlussbericht im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. URL: https://www.ecoplan.ch/download/spib_sb_de.pdf [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Ehlert, Martin (2018). Armut und Arbeitslosigkeit. In: Böhnke, Petra/Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (Hg.). Handbuch Armut. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 189-197.
- Ehrler, Franziska/Knupfer, Caroline/Bochsler, Yann (2012). Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 14/12.
- Eidgenössisches Departement des Innern (2013). Die gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrates. Gesundheit 2020. URL: www.gesundheit2020.ch [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA (2019). Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung. URL: <https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home.html> [Zugriffsdatum: 19. Dezember 2019].

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung/Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2019). Chancen optimal nutzen. Erklärung 2019 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz. URL: <http://www.edk.ch/dyn/11672.php> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Eser Davolio, Miryam/Strohmeier Navarro Smith, Rahel/Zwicky, Heinrich/Gehrig, Milena/Steiner, Isabelle (2017). Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten. Wissenschaftliche Begleitung eines Pilotprojekts in der Langzeitunterstützung der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur (1.9.2015 – 28.2.2017). Schlussbericht. Zürich: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. URL: <https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/17708> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Fachbereich Integration Kanton Basel-Landschaft (2017). Kantonales Integrationsprogramm des Kantons Basel-Landschaft 2018-2021. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/integration/kantonales-integrationsprogramm/kip-2-2018-2021> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Fluder, Robert/Salzgeber, Renate/Fritschi, Tobias/von Gunten, Luzius/Luchsinger, Larissa (2017). Berufliche Integration von arbeitslosen Personen. Schlussbericht zuhanden des SECO. Bern: Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit. URL: <https://www.knoten-maschen.ch/wann-gelingt-integration-arbeitsloser/> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Fluder, Robert/Stohler, Renate/von Gunten, Luzius (2010). Berufliche Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus bildungsfernen und einkommensschwachen Familien. Rekonstruktion von Ausbildungs- und Erwerbsverläufen. Abschlussbericht. Bern: Berner Fachhochschule, FB Soziale Arbeit. URL: <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/32726> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (2008). PISA 2006: Porträt des Kantons Basel-Landschaft. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/berichte-und-studien/> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Geiger, Theodor (1932). Die soziale Schichtung des deutschen Volkes. Soziographischer Versuch auf statistischer Grundlage. Stuttgart: F. Enke.

Giesselmann, Marco/Goebel, Jan (2013). Soziale Ungleichheit in Deutschland in der Längsschnittperspektive. Befunde zur Armutproblematik auf Basis des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP). In: Analyse und Kritik – Zeitschrift für Sozialtheorie. 35. Jg. (2). S. 277-302.

Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft (2016). Lebensverläufe von Frauen und Männern. Erster Gleichstellungsbericht Kanton Basel-Landschaft. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/gleichstellung-bl/publikationen> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Gnaegi, Phillipe (2018). Kosten-Nutzen-Analyse einer familienfreundlichen Unternehmenspolitik. In: Soziale Sicherheit CHSS. 2018 (3). S. 50-54.

Hausammann, Christina/Grohsmann, Irene/de Pietro, Josefin (2014). Die Regelung des Unterhalts nach Trennung oder Scheidung im Mangelfall – Hinweise aus menschenrechtlicher Sicht. Studie zuhanden des Bundesamtes für Justiz. Bern: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR). URL: https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/141009_Mankostudie.pdf [Zugriffsdatum: 7. April 2020].

Hernanz, Virginia/Malherbet, Franck/Pellizzari, Michele (2004). Take-Up of Welfare Benefits in OECD Countries: A Review of the Evidence. OECD Social, Employment and Migration Working Papers, No. 17. URL: http://www.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/take-up-of-welfare-benefits-in-oecd-countries_525815265414 [Zugriffsdatum: 7. April 2020].

Heusser, Pierre (2017). Der Grundbedarf in der Sozialhilfe: Von der Wissenschaft zur Willkür. In: Jusletter 11. Dezember 2017: URL: www.jusletter.ch [Zugriffsdatum: 7. April 2020].

Hinterhuber, Hans H. (2015). Strategische Unternehmungsführung. Das Gesamtmodell für nachhaltige Wertsteigerung. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Holz, Gerda/Schöttle, Michael/Berget, Annette (2012). Fachliche Massstäbe zum Auf- und Ausbau von kinder- und jugendbezogenen Armutspräventionsketten in Kommunen. In: TUP - Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. 2012 (3). S. 169-178.

Hümbelin (2016). Nichtbezug von Sozialhilfe und die Bedeutung von regionalen Unterschieden. University of Bern Social Sciences Working Paper No. 21. URL: https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/Dokumente/NichtBezugSozialhilfe_Hu__mbeilin2016.pdf [Zugriffsdatum: 6. April 2020].

Hümbelin (2019). Non-Take-Up of Social Assistance. Regional Differences and the Role of Social Norms. In: Swiss Journal of Sociology. 45. Jg. (1). S. 7-33.

Huser Barmettler, Claudia/Schempp, Daniela (2018). Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft. Aktuelle Situation sowie Empfehlung Bundesgesundheitsdienstes. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/kinderbetreuung> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Kanton Basel-Landschaft (2017). Fachbereich Familien, Strategische Planung 2017-2020. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/fachbereich-familien/strategische-planung> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Kanton Basel-Landschaft (2018). Bessere Startchancen für alle Kinder. Konzept Frühe Förderung Kanton Basel-Landschaft. Entwurf für die Konsultation. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/fruehe-foerderung> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Kantonales Sozialamt Basel-Landschaft (2017). Konzept Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/sozialhilfe/sozialhilfe-fuer-anerkannte-fluechtlinge/konzept-integration-von-fluechtlingen-und-vorlaeufig-aufgenommenen-personen-1/konzept-integration-von-fluechtlingen-und-vorlaeufig.pdf/download> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Kantonales Sozialamt (2018). Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/sozialhilfe> [Zugriffsdatum: 3. März 2020].

- KEK-CDC Consultants (2015). Angebot der Nachholbildung. Möglichkeiten und Grenzen für die Arbeitslosenversicherung. Bericht zur Analyse und Bestandsaufnahme. URL: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/oeffentliche-arbeitsvermittlung/arbeitsmarktliche-massnahmen/Nachholbildung_im_Rahmen_der_Arbeitslosenversicherung.html [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Knöpfel, Carlo (2010). Wirkungsvolle Armutspolitik in der Schweiz – eine Suchmeldung. In: Caritas Schweiz (Hg.). Armut verhindern. Sozialalmanach 2010. Luzern: Caritas-Verlag. S. 143-154.
- Kohlrausch, Bettina (2018). Armut und Bildung. In: Böhnke, Petra/Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (Hg.). Handbuch Armut. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 177-188.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2010). Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Programm der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Bern: SODK.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2010). Empfehlungen zur Ausgestaltung kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL). URL: <https://www.sodk.ch/de/dokumentation/empfehlungen/> [Zugriffsdatum: 7. April 2020].
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2013). Empfehlungen zur Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung. URL: <https://www.sodk.ch/de/dokumentation/empfehlungen/> [Zugriffsdatum: 7. April 2020].
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2017). Gemeinsam für die Frühe Förderung. Eckwerte für die interkantonale Zusammenarbeit zwischen SODK, EDK und GDK. URL: <https://www.sodk.ch/de/themes/kinder-und-jugend/fruehe-foerderung/> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Konsortium ÜGK (2019a). Überprüfung der Grundkompetenzen. Nationaler Bericht der ÜGK 2016. Mathematik 11. Schuljahr. URL: uegk-schweiz.ch/wp-content/uploads/2019/05/UGK_2016_DE.pdf [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Konsortium ÜGK (2019b). Überprüfung der Grundkompetenzen. Nationaler Bericht der ÜGK 2017. Sprachen 8. Schuljahr. URL: uegk-schweiz.ch/wp-content/uploads/2019/05/UGK_2017_DE.pdf [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Koordinationsgruppe Integrationsagenda Schweiz (2018). Integrationsagenda Schweiz. Bericht der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/integrationsagenda.html> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Kopp, Daniel/Siegenthaler, Michael (2017). Does Short-Time Work Prevent Unemployment? SECO Publikation. Arbeitsmarktpolitik No 49 (12.2017). URL: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsmarkt.html [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Kronauer (2018). Armut im politischen Diskurs. In: Böhnke, Petra/Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (Hg.). Handbuch Armut. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 45-55.
- Landrat Basel-Landschaft (2019). Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023. Beschluss des Landrats. LRV 2019/530. LRB 2019/298. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/publikationen> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Leisering, Lutz (1993). Armut hat viele Gesichter: vom Nutzen dynamischer Armutforschung. Arbeitspapier, SFB 186 Statuspassagen und Risikolagen im Lebensverlauf. Bremen: Universität Bremen. URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-57180> [Zugriffsdatum: 7. April 2020].
- Luhmann, Niklas (2000). Organisation und Entscheidung. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich (1995). Das Kommunistische Manifest. Trier: Karl-Marx Haus.
- Mattes, Christoph/Fabian, Carlo (2018). Armut und Schulden in der Schweiz. Ansätze der Schuldenbewältigung und ihr Beitrag zur Armutsprävention und -bekämpfung. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 7/17.
- Mattes, Christoph/Knöpfel, Carlo (2019). Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention – gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Forschungsperspektiven und Herausforderungen. In: Mattes, Christoph/Knöpfel, Carlo (Hg.). Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention. Empirische Befunde, methodische Zugänge und Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS. S. 233-238.
- Mead, George Herbert (1968). Geist, Identität und Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Nadai, Eva/Canonica, Alan/Gonon, Anna/Rotzetter, Fabienne/Lengwiler, Martin (2019). Werten und Verwerten. Konventionen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Wirtschaft und Wohlfahrtsstaat. Berlin: Springer.
- Netzwerk Kinderbetreuung (2016). Aspekte und Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit im Kontext der Armutsprävention in der frühen Kindheit. Eine thematische Vertiefung des Orientierungsrahmens für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. URL: <https://www.gegenarmut.ch/studien/studien-nationales-programm/detail/fokuspublikation-elternzusammenarbeit-im-kontext-der-armutspraevention> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Neuenschwander, Peter/Hümbelin, Oliver/Kalbermatter, Marc (2012). Der schwere Gang zum Sozialdienst. Wie Betroffene das Aufnahmeverfahren der Sozialhilfe erleben. Zürich: Seismo.
- Neukomm, Sarah/Bock, Simon (2018). Leistungsvereinbarungen zwischen Sozialwerken und Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration (USBI). Leitfaden für die Vollzugsstellen von Sozialhilfe, Arbeitslosen- und Invalidenversicherung. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen. URL: <https://www.gegenarmut.ch/studien> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Nowotny-Hoffmann, Hans-Joachim (1992). Chancen und Risiken multikultureller Einwanderungsgesellschaften. Bern: Schweizerischer Wissenschaftsrat.
- OECD (2008). Growing Unequal? Income Distribution and Poverty in OECD Countries. Paris: OECD.
- Prognos AG (2011). Familienbericht 2010 Basel-Landschaft. Bericht im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Familienfragen, Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/fachbereich-familien> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Promberger, Markus (2017). Resilience among vulnerable households in Europe. Questions, concept, findings and implications. IAB-Discussion Paper 12/2017. Nürnberg: Institute for Employment Research. URL: doku.iab.de/discussionpapers/2017/dp1217.pdf [Zugriffsdatum: 1. April 2020].
- Promberger, Markus/Meier, Lars/Sowa, Frank/Boost, Marie (2018). Armut und Resilienz. In: Böhnke, Petra/Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (Hg.). Handbuch Armut. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 341-351.

Regierungsrat des Kantons Bern (2012). Sozialbericht 2012. Bekämpfung der Armut im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrats zur Umsetzung der Motion Lüthi (M 044/2010). Bern: Gesundheits- und Fürsorgedirektor des Kantons Bern.

Regierungsrat Kanton Basel-Stadt/Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2016). Gemeinsamer Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, 2016-2019. URL: <https://www.awa.bs.ch/standortfoerderung/wirtschaftspolitik/kantonale-wirtschaftsstrategie.html> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Scherschel, Karin (2013). Soziale Wirkungen strenger Zumutbarkeit. In: Dörre, Klaus/Scherschel, Karin/Booth, Melanie/Haubner, Tine/Marquardsen, Kai/Schierhorn, Karen (Hg.). Bewährungsproben für die Unterschicht? Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik. Frankfurt am Main: Campus. S. 209–256.

Schmidlin, Sabina/Kobelt, Emilienne/Caviezol, Urezza/Clerc, Rebecca/Allemann, Elisabeth (2018). Reduktion der Abhängigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen von der Sozialhilfe. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 7/18.

Schuwey, Claudia/Knöpfel, Carlo (2014). Neues Handbuch Armut in der Schweiz. Luzern: Caritas.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2010). Zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: Elemente einer nationalen Strategie. Ein Diskussionsbeitrag der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS. Bern: SKOS. URL: <https://skos.ch/publikationen/grundlagendokumente/> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2011). Ergänzungsleistungen für Familien – Modell SKOS. Ausführliche Diskussion der Eckwerte. Bern: SKOS. URL: <https://skos.ch/publikationen/grundlagendokumente/> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2016). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Bern: SKOS.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2017). Schulden und Sozialhilfe. Grundlagenpapier der SKOS. Bern: SKOS. URL: <https://skos.ch/publikationen/grundlagendokumente/> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe/Schweizerischer Verband für Weiterbildung (2018). «Arbeit dank Bildung». Weiterbildungsoffensive für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe. URL: <https://skos.ch/publikationen/positionen/> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Schweizerischer Wissenschaftsrat (2018). Soziale Selektivität. Empfehlungen des Schweizerischen Wissenschaftsrates SWR. Expertenbericht von Rolf Becker und Jürg Schoch im Auftrag des SWR. URL: <https://www.swir.ch/de/publikationen-de> [Zugriffsdatum: 19. Februar 2020].

Sen, Amartya (2000). Social Exclusion: Concept, Application, and Scrutiny. Manila: Asian Development Bank.

SKBF (2018). Bildungsbericht Schweiz 2018. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (2019). Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). URL: <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/weiterbildung/grundkompetenzen-erwachsener.html> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Staatssekretariat für Migration/Staatssekretariat für Wirtschaft/Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation/Bundesamt

für Sozialversicherungen (2019). Faktenblatt: Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. URL: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75052.html> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2016). KMU-Handbuch Beruf und Familie 2016. Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie in kleinen und mittleren Unternehmen. URL: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsmarkt/Frauen_Arbeitsmarkt/kmu-handbuch--beruf-und-familie-.html [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2019). Ältere Arbeitslose (50+). Bericht. URL: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/arbeitslosigkeit/aeltere_arbeitnehmende.html [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2019). Indikatoren zur Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Grundlagen für die nationale Konferenz vom 3. Mai 2019. URL: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/arbeitsmarkt/aeltere-arbeitnehmende.html> [Zugriffsdatum: 1. April 2020].

Stern, Susanne/von Dach, Andrea/Schwab Cammarano, Stephanie/Reyhanloo, Tony/von Stokar, Thomas/Edelmann, Doris (2018). Ergebnisse aus den geförderten Projekten im Handlungsfeld Bildungschancen. Synthesebericht. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 6/18.

Stutz, Heidi/Bannwart, Livia/Abrassart, Aurélien/Rudin, Melania/Legler, Victor/Goumaz, Margaux/Simion, Mattia/Dubach, Philipp (2017). Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 4/17.

Stutz, Heidi/Stettler, Peter/Dubach, Philipp/Gerfin, Michael (2018). Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs in den SKOS-Richtlinien. Schlussbericht. Bern: BASS. URL: https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2019/SKOS_2019_Grundbedarf_Schlussbericht.pdf [Zugriffsdatum: 7. April 2020].

Uebelhart, Beat/Zängl, Peter (2013). Praxisbuch zum Social-Impact-Modell. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Veit, Marcus/Kamm, Alain/Günther, Eva (2016). Der freiwillige Direktabzug der Einkommenssteuer im Kanton Basel-Stadt. Ein verhaltensökonomisches Gutachten. Zürich: FehrAdvice. URL: https://fehradvice.com/wp-content/uploads/2016/05/Der_freiwillige_Direktabzug_der_Einkommenssteuer_im_Kanton_Basel-Stadt_M....pdf [Zugriffsdatum: 3. April 2020].

Vereinte Nationen (2015). Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015. URL: <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf> [Zugriffsdatum: 19. Februar 2020].

Weber, Max (1980). Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Tübingen: Mohr.

Weisser, Gerhard (1957). Einige Grundbegriffe der Sozialpolitiklehre. Nachlass Gerhard Weisser. Akte 842. Bonn: Archiv der sozialen Demokratie.

